

# Der Nationalsozialismus vor Gericht

Die alliierten Prozesse gegen  
Kriegsverbrecher und Soldaten  
1943-1952

Herausgegeben  
von Gerd R. Ueberschär



Der Nürnberger Prozeß gegen die als Hauptkriegsverbrecher angeklagten Spitzen des NS-Regimes hat bis heute die vielen anderen Verfahren der Alliierten überschattet, mit denen in Deutschland nach der Befreiung von den Nationalsozialisten das Recht wieder eingesetzt wurde.

In diesem Buch geht es um die zwölf sogenannten Nachfolgeprozesse und weitere internationale Verfahren, in denen die einstigen Eliten aus Wirtschaft, Armee, Diplomatie, Wissenschaft, Justiz und Ärzteschaft ebenso wie einfache Soldaten und Kriegsgefangene Rechenschaft über ihre Taten abzulegen hatten.

Der Vorwurf, es habe sich hier um willkürliche »Siegerjustiz« gehandelt, erweist sich als unzutreffend. Nach anfänglichen Unsicherheiten setzte sich eine an strengen rechtsstaatlichen Normen orientierte Verfahrensweise durch, die noch heute vorbildlich ist.

Zwanzig Historikerinnen und Historiker haben mit diesem Buch ein Standardwerk vorgelegt, das eine empfindliche Lücke in der Geschichtsschreibung zum Zweiten Weltkrieg schließt.

Fischer



Lüthy AG Glattzentrum

50210 Glattzentrum SFr inkl. MWST 1

BZ 7861 486 19129 25.00

Fischer Taschenb.

FI 13589;

NATIONALSOZIALISMUS VOR GERICHT

91214 412130

50Z



1

9 783596135899 02500

1947 waren die meisten der Nürnberger «Nachfolgeprozesse» mit ihren Urteilen abgeschlossen; der letzte dieser Prozesse endete im April 1949 – wenige Wochen vor der Gründung der Bundesrepublik. Diese und andere Verfahren wurden gegen Angehörige der Eliten aus Wirtschaft, Militär, Diplomatie, Wissenschaft, Justiz und Ärzteschaft geführt und haben lange im Schatten der grossen Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesse gestanden: Die darin nachgewiesene Verantwortung und Beteiligung der Eliten an den NS-Verbrechen wird gern unterschlagen oder gar tabuisiert.

Um diese Prozesse verstehen zu können, werden sie von den Autoren in die jeweiligen historischen Kontexte gestellt. Die Vorbereitungen begannen mit der Einsetzung der *War Crime Commission* (1943) durch die Alliierten und mit der Einigung auf die Verfahrensweisen des angelsächsischen Rechts. Der oft vorgebrachte Vorwurf, die Prozesse seien eine Art Siegerjustiz gewesen, erweist sich als Propaganda; in den internationalen Mammutverfahren hat sich – nach anfänglichen Unsicherheiten – eine peinlich genau betrachtete Rechtsstaatlichkeit durchgesetzt, die noch heute bei Fachleuten als vorbildlich gilt.

Dargestellt werden der Hauptkriegsverbrecherprozess (IMT), die zwölf Nürnberger Nachfolgeprozesse und die Dachauer Prozesse. Den Abschluss bilden die Prozesse der UdSSR gegen deutsche Kriegsgefangene und der von 1946 bis 1948 dauernde Prozess in Tokyo gegen japanische Kriegsverbrecher.

Das Standardwerk wurde von einschlägig bekannten Experten verfasst und schliesst eine seit Langem bestehende Lücke in der Geschichtsschreibung des Zweiten Weltkriegs.

**Gerd R. Ueberschär**, geb. 1943; Dr. phil, 1976-1996 Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Historiker am Militärgeschichtlichen Forschungsamt in Freiburg/Potsdam; seit 1986 Lehrbeauftragter an der Universität Freiburg; seit 1996 am Militärarchiv Freiburg. Er ist Autor und Herausgeber zahlreicher zeitgeschichtlicher Bücher.

Unsere Adresse im Internet: [www.fischer-tb.de](http://www.fischer-tb.de)

---

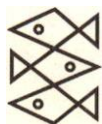
# Der Nationalsozialismus vor Gericht

Die alliierten Prozesse gegen  
Kriegsverbrecher und Soldaten  
1943-1952

Mit Beiträgen von

Rainer A. Blasius, Bernd Boll, Klaus Drobisch,  
Wolfgang U. Eckart, Tomas Fitzel, Robert B. Herde,  
Beate Ihme-Tuchel, Lothar Kettenacker, Friedhelm Kröll,  
Ralf Ogorreck, Heribert Ostendorf, Rosemarie Papadopoulos-Killius,  
Volker Riess, Detlev Scheffler, Peter Steinbach,  
Ute Stiepani, Johannes Tuchel, Gerd R. Ueberschär,  
Rudolf Wassermann und Wolfram Wette

Herausgegeben von  
Gerd R. Ueberschär



Fischer  
Taschenbuch  
Verlag

**Die Zeit des Nationalsozialismus**  
Eine Buchreihe  
Herausgegeben von Walter H. Pehle

Originalausgabe

Veröffentlicht im Fischer Taschenbuch Verlag GmbH,  
Frankfurt am Main, Oktober 1999

© 1999 Fischer Taschenbuch Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Redaktion: Sinditt Gunkel

Umschlagfoto: Die Angeklagten im Hauptkriegsverbrecherprozess in Nürnberg

Gesamtherstellung: Clausen & Bosse, Leck

Printed in Germany

ISBN 3-596-13589-3

Eingescannt mit OCR-Software ABBYY Fine Reader

## Inhalt

Vorwort des Herausgebers.....	9
-------------------------------	---

### I. Das Internationale Militärtribunal (IMT) der Alliierten

Lothar Kettenacker Die Behandlung der Kriegsverbrecher als anglo-amerikanisches Rechtsproblem .....	17
Peter Steinbach Der Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher ...	32
Rosemarie Papadopoulos-Killius Der letzte Akt Das IMT aus der Sicht von Übersetzern und Prozessbeobachtern.....	45
Tomas Fitzel Eine Zeugin im Nürnberger Prozess .....	60

### II. Die Nürnberger Nachfolgeprozesse

Wolfgang U. Eckart <i>Fall 1</i> : Der Nürnberger Ärzteprozess .....	73
Friedhelm Kröll <i>Fall 2</i> : Der Prozess gegen Erhard Milch («Milch Case») .....	86
Rudolf Wassermann <i>Fall 3</i> : Der Nürnberger Juristenprozess	99

Johannes Tuchel	
<i>Fall 4: Der Prozess gegen Oswald Pohl und andere Angehörige des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes</i> .....	HO
Klaus Drobisch	
<i>Fall 5: Der Prozess gegen Industrielle (gegen Friedrich Flick und andere)</i> .....	121
Bernd Boll	
<i>Fall 6: Der IG-Farben-Prozess</i> .....	133
Beate Ihme-Tuchel	
<i>Fall 7: Der Prozess gegen die «Südost-Generale» (gegen Wilhelm List und andere)</i> .....	144
Detlev Scheffler	
<i>Fall 8: Der Prozess gegen das SS-Rasse- und Siedlungshauptamt («RuSHA-Case»)</i> .....	155
Ralf Ogorreck/Volker Riess	
<i>Fall 9: Der Einsatzgruppenprozess (gegen Otto Ohlendorf und andere)</i> .....	164
Friedhelm Kröll	
<i>Fall 10: Der Krupp-Prozess («Krupp Case»)</i> .....	176
Rainer A. Blasius	
<i>Fall 11: Der Wilhelmstrassen-Prozess gegen das Auswärtige Amt und andere Ministerien</i> .....	187
Wolfram Wette	
<i>Fall 12: Der OKW-Prozess (gegen Wilhelm Ritter von Leeb und andere)</i> .....	199

### III. Weitere allierte Prozesse

Robert B. Herde	
Das Internationale Militärtribunal für den Fernen Osten in Tokyo.....	217

---

Ute Stiepani Die Dachauer Prozesse und ihre Bedeutung im Rahmen der alliierten Strafverfolgung von NS-Verbrechen .....	227
Gerd R. Ueberschär Die sowjetischen Prozesse gegen deutsche Kriegsgefangene 1943-1952.....	240
Heribert Ostendorf Die Bedeutung der Nürnberger Prozesse für die Strafverfolgung von Kriegsverbrechen durch die UN.....	262

**Anhang**

Gerd R. Ueberschär Ausgewählte Dokumente und Übersichten zu den alliierten Nachkriegsprozessen .....	277
Gerd R. Ueberschär Auswahlbibliographie zu den alliierten Nachkriegsprozessen .....	302
Die Autorinnen und Autoren des Bandes.....	312
Namenregister .....	315



---

## Vorwort

Bereits während des Zweiten Weltkrieges hatten Hitlers Kriegsgegner die Absicht verkündet, die Verantwortlichen für Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Kriegsende vor Gericht zu stellen und zu bestrafen. Die geplanten «Kriegsverbrecherprozesse» sollten zudem Aufklärung geben, wie es geschehen konnte, dass ein brutales menschenverachtendes Regime mit Hilfe von Gefolgsleuten, Anhängern, Sympathisanten und gutgläubigen Mitläufern eine zwölfjährige Schreckensherrschaft gegen Andersdenkende, Kritiker, politische Gegner und ethnische Minderheiten in Deutschland sowie gegen fremde Völker und sogenannte «minderwertige» Rassen in grossen Teilen Europas errichten konnte. Aufgrund alliierter Übereinkunft von Ende Oktober 1943 und August 1945 wurden dann als erstes die bei Kriegsende noch lebenden und gefangengenommenen «Hauptkriegsverbrecher» ab Oktober 1945 vor dem dafür geschaffenen *Internationalen Militärtribunal (IMT)* angeklagt und verurteilt, das bewusst in Nürnberg, der «Stadt der Reichsparteitage» der NSDAP und der «Nürnberger Rassegesetze» von 1935, eingerichtet wurde. Die mündlichen Verhandlungen dieses Nürnberger Prozesses und die im Verfahren vorgelegten umfangreichen Beweismaterialien der Anklage dokumentierten sehr nachhaltig die nationalsozialistischen Verbrechen sowie die Beteiligung und Mitwirkung vieler Angehöriger der Eliten. Der Prozess und die Urteile mit einigen Todesstrafen fanden damals und auch in den folgenden Jahren grosses Interesse im In- und Ausland.

Weitgehend unbekannt blieb allerdings, dass die US-Regierung noch bis kurz vor Gründung der Bundesrepublik Deutschland im April 1949 aufgrund des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 weitere *zwölf Nachfolgeprozesse* gegen die Eliten von Justiz, Industrie, Konzernführungen und Ärzteschaft sowie der Wehr-

macht, Diplomatie und Beamtenschaft durchführen liess, in denen fast 200 Funktionsträger des NS-Staates angeklagt wurden. Ebenso wurden vor britischen, amerikanischen, französischen und sowjetischen Militärgerichten in den vier Besatzungszonen Deutschlands sowie in der UdSSR und in Italien weitere alliierte Prozesse gegen Kriegsverbrecher und gefangene Soldaten bis 1952 durchgeführt. Zu vergleichbaren Verfahren kam es auch in Belgien, Dänemark, Luxemburg, Polen, Jugoslawien, Norwegen, Griechenland, in der Tschechoslowakei und in den Niederlanden gegen einzelne Angeklagte, die dort als Besatzungsfunktionäre oder -Offiziere «geherrscht» hatten. Ein ähnlicher Prozess wie das IMT in Nürnberg fand zudem in Tokyo von Mai 1946 bis November 1948 vor dem Internationalen Militärtribunal für «Far East/Ostasien» (IMTFE) gegen japanische Angeklagte statt. Erst einige Jahre später folgten die «NS-Prozesse» vor deutschen Justizorganen, wie z.B. der Auschwitz-Prozess in Frankfurt am Main von 1963 bis 1965. Gerade in den Nürnberger Nachfolgeprozessen konnten die US-Ankläger überzeugende Beweisdokumente für die Schuld und Verantwortung der Angeklagten der ihnen zur Last gelegten Verbrechen vorlegen.

Sehr bald nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland bestimmte die politische Absicht zur Begnadigung und Freilassung der Inhaftierten das öffentliche Interesse. Das allgemeine Ziel, die Verurteilten pauschal aus der Haft zu entlassen, stiess besonders in national orientierten Kreisen auf bereitwilliges und zustimmendes Echo, zumal von ihnen die Nürnberger Prozesse schon zuvor als «Siegerjustiz» abgelehnt worden waren. Mit Hilfe dieser Vokabel liessen sich sehr leicht die kriminellen Taten einzelner Angehöriger der Eliten, die sehr gerne den Mantel des Schweigens über die genauen Kenntnisse von den Verbrechen decken mochten, als abgeschlossenes Entnazifizierungs- und «Reeducation»-Programm der Alliierten von 1945 bis 1947 in den Archiven ablegen. Dass der Vorwurf der «Siegerjustiz» nicht zutraf, vermochten sowohl die Quellennachweise anhand deutscher Dokumente als auch die Form des Strafverfahrens nach anglo-amerikanischem Recht zu zeigen. Ankläger und Beschuldigte konnten danach die Anklage und den Tatsachenverlauf jeweils aus ihrer Sicht frei präsentieren, um das Gericht in einem rechtsstaatlichen Verfahren zu überzeugen. Freilich wäre es besser gewesen, wenn die Deutschen die einstigen Führer und Eliten des «Dritten

Reiches» in eigener Verantwortung vor Gericht hätten stellen können.

Rückblickend überrascht es, dass der nationalsozialistische Mord an den europäischen Juden kein besonders herausgehobener Anklagepunkt bei den Nürnberger Prozessen war, wenn er auch in einzelnen «Prozess-Fällen» unter dem Anklagepunkt «Verbrechen gegen die Menschlichkeit» zur Sprache kam. Allein einen Anklage- und Verhandlungspunkt, der die verbrecherische «Endlösung» der Nationalsozialisten und ihrer Helfer untersucht hätte, gab es nicht, so dass die Angeklagten mit dem millionenfachen Mord in den Konzentrations- und Vernichtungslagern, wie z.B. in Auschwitz, Sobibor, Chelмно (Kulmhof), Belzec, Treblinka und Lublin-Majdanek nicht umfassend konfrontiert wurden. So blieb ihnen die Schande, nach ihrer Schuld und Verantwortung zum Holocaust gefragt zu werden, gleichsam erspart.

Die 13 Nürnberger Prozesse haben zweifellos das Bewusstsein für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der Öffentlichkeit gestärkt und neues Völkerrecht gesetzt, das auch in den «Nürnberger Prinzipien» der Vereinten Nationen (UNO) festgehalten wurde. Als Präzedenzfall für die Bestrafung kriegerischer Aggressionen, wie der US-Hauptankläger Robert H. Jackson den Nürnberger Prozess bezeichnete, hat das IMT-Verfahren zugleich die Haltung zu Verbrechen im Kriegsfall sensibilisiert und die Täter vor zukünftiger Bestrafung gewarnt. Gleichwohl blieben die wiederholt geäußerten Bedenken gegen die Nürnberger Prozesse bestehen. Kritiker hoben insbesondere hervor, dass die Alliierten für die Prozesse keine Zuständigkeit gehabt hätten und dass die Tatbestände erst nachträglich als strafbar deklariert worden waren, so dass sie gegen den Grundsatz «nulla poena sine lege» (keine Strafe ohne vorherige gesetzliche Festlegung) verstießen. Die Ungeheuerlichkeit der unbestreitbaren Verbrechen gegen die Menschlichkeit lässt diese formellen Einwände jedoch verblassen.

Dennoch rufen gerade die fortwährende Kritik und Ablehnung der Nürnberger Prozesse als besondere Entnazifizierungsform Fragen nach der fairen und lautereren Durchführung der Verfahren hervor, die in diesem Sammelband erklärt werden sollen. Es überrascht zudem, dass die juristischen Erkenntnisse über die Verbrechen lange Zeit verdrängt, ja tabuisiert werden konnten. Deshalb sind gerade

diese Anklagepunkte bedeutungsvoll, denn sie waren von den US-Anklägern nicht leichtfertig aufgestellt worden. Zahlreiche, zum Teil erschütternde und nur mit dem Verteidigungsargument von den angeblichen «Kriegsnotwendigkeiten» fassbare, jedoch kaum erklär- bare Befehle waren die Ursache für die Anklagen wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Auf die Frage, welche Anklagen vor den Nürnberger Prozessen geführt, welche Personen dabei angeklagt und welche Urteile gefällt wurden, sollen die Beiträge dieses Bandes Antwort geben. Gerade der 50. Jahrestag der Urteilsverkündung und des Abschlusses des letzten Nürnberger Nachfolgeprozesses, des sogenannten «Wilhelmstrassenprozesses» gegen Angehörige des Auswärtigen Amtes und anderer Reichsministerien, am 14. April 1949 zeigt die Notwendigkeit, den Hauptkriegsverbrecherprozess und die Nachfolgeprozesse wieder in Erinnerung zu bringen, wenn es darum geht, Hitlers totale Herrschaft zu erklären und die Verantwortung der Führungseliten für die Herrschaft des NS-Regimes deutlich zu machen. Die Rückschau auf die alliierten Prozesse wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit kann schliesslich auch die Bedeutung dieser Verfahren für die Nachkriegszeit zeigen und einen Eindruck von dem Versuch der Alliierten vermitteln, diese Verbrechen aufzudecken und ihr Zustandekommen zu erklären. Diesem Ziel sollen auch die im Anhang abgedruckten Quellen und Übersichten dienen.

Ich danke allen Autoren und Herrn Dr. Walter H. Pehle, dem Herausgeber der Reihe «Die Zeit des Nationalsozialismus», für ihr Engagement beim Zustandekommen des Buches, Herrn Hans U. Stenger, Frankfurt am Main, für vielfältige Hilfe und den benutzten Archiven für die gewährte Unterstützung. Ebenso danke ich meiner Frau, die zur Verwirklichung des Bandes tatkräftig beitrug.

Freiburg, September 1998

Gerd R. Ueberschär

# **I. Das Internationale Militärtribunal (IMT) der Alliierten**



Der Nürnberger Justizpalast 1945/46. Zu sehen ist der «Schwurgerichtsbau» unter Bewachung durch Angehörige der amerikanischen Streitkräfte, in dem das IMT tagte. (Quelle: Ullstein Bilderdienst)



Ein Teil der Angeklagtenbank mit (von links) Göring, Hess, v. Ribbentrop, Keitel, Rosenberg und in der zweiten Reihe von links Dönitz, Raeder, v. Schirach, Sauckel, Jodl. (*Quelle*: Stadtarchiv Nürnberg)



Innenaufnahme des IMT-Verhandlungssaales. Links die Angeklagten vor den US-Militärpolizisten, davor die Verteidiger, links ganz hinten die Dolmetscher, rechts die Richter. Vorn im Bild die Anklagevertreter. (Quelle: Ullstein Bilderdienst)



---

Lothar Kettenacker

## Die Behandlung der Kriegsverbrecher als anglo-amerikanisches Rechtsproblem

Der Weg nach Nürnberg war keineswegs klar vorgezeichnet. Das war auch gar nicht möglich, weil der Charakter des Krieges erst im Laufe der Jahre deutlichere Konturen annahm und sich in seiner beispiellosen Scheusslichkeit erst bei Kriegsende den westlichen Alliierten, die nicht zu den Hauptbetroffenen der nationalsozialistischen Genozidpolitik zählten, vollends enthüllte. Sowohl die nach dem Ersten Weltkrieg in Grossbritannien einsetzende Kritik an der schamlosen Greuelpropaganda als auch die Geographie der Kriegsschauplätze nach 1939 waren nicht dazu angetan, die Politiker und die öffentliche Meinung im Westen frühzeitig zu alarmieren. Die vergleichsweise konventionelle Kriegführung in Frankreich und Nordafrika förderte auf Regierungsebene eine von bürokratischer Routine geprägte Denkweise, die dem tatsächlichen, aber eben weit entfernten, in seinen Dimensionen kaum glaubhaften Geschehen zu keiner Zeit wirklich Rechnung trug.

Bis zum deutschen Angriff auf die Sowjetunion im Juni 1941 und dem Eintritt der USA in den Krieg im Dezember 1941 repräsentierte und organisierte Grossbritannien den Widerstand der westlichen Demokratien gegen die «Neuordnung Europas» unter dem Hakenkreuz. Gerade Whitehall war es zuwider, sich durch ungewöhnliche Schritte Respekt zu verschaffen: Man wollte unter allen Umständen Vernunft walten lassen, auch und gerade im Angesicht eines in Europa Amok laufenden Diktators.

So sehr die Professionalität der britischen Führungselite Anerkennung verdient, war mit einer Politik des kühlen, kalkulierten Understatement nach dem Motto «war as usual» auf eine Persönlichkeit wie den deutschen Diktator kaum Eindruck zu machen. Vorsichtig formulierte Protestresolutionen, wie z.B. die auf Drängen der polnischen Exilregierung zustande gekommene Resolution vom 18. April

1940<sup>1</sup>, dürften Himmler, der im Warthegau und im Generalgouvernement die polnische Führungsschicht dezimierte, keine unruhige Minute bereitet haben.

Am 25. Oktober 1941 schloss sich Churchill einer Erklärung des amerikanischen Präsidenten an, der deutsche Geislerschiessungen in Frankreich schärfstens verurteilt hatte. «Retribution for these crimes», liess er sich vernehmen, «must henceforth take its place among the major purposes of war.» Die von den Deutschen begangenen Verbrechen, erklärte Churchill, überträfen alles, was die Menschheit seit den dunkelsten Tagen ihrer Geschichte gekannt habe.<sup>2</sup> Äusserungen wie diese dienten vorab dazu, die in London untergekommenen Exilregierungen zu beschwichtigen, in diesem Fall de Gaulle. Auf diese Weise hoffte die Regierung, Verhandlungen über konkretere Schritte bzw. Abschreckungsmassnahmen aus dem Weg gehen zu können. Indes liess der Druck der von der Brutalität der deutschen Kriegführung im Osten am stärksten betroffenen Exilregierungen nicht nach. Am 13. Januar 1942 gingen sie in einer in Französisch abgefassten, in feierlicher Form im St. James-Palast verkündeten Resolution soweit, den für Kriegsverbrechen verantwortlichen Befehlshabern persönlich Strafprozesse anzudrohen: «Les coupables et responsables, à quelque nationalité qu'ils appartiennent, soient recherchés, livrés à la justice; les sentences prononcés soient exécutés.»<sup>3</sup> Die eigentlich kriegführenden Grossmächte gehörten freilich nicht zu den Unterzeichneten, denn sie hatten sich über das in Frage kommende Vorgehen gegen Kriegsverbrecher noch gar nicht verständigt.

Auf Dauer konnte sich die Londoner Regierung allerdings nicht mit Hinweisen auf die Rhetorik des Premierministers aus der Affäre ziehen. Irgendwann musste sie sich Klarheit darüber verschaffen, was mit den Hauptverantwortlichen der Verbrechen nach dem Krieg tatsächlich geschehen sollte. Es war nicht unbedingt der wichtigste Aspekt der Nachkriegsplanung, aber doch einer, der die Öffentlichkeit am meisten zu interessieren schien.<sup>4</sup> Auch hier, wie auf fast allen anderen Gebieten der Nachkriegsplanung, waren die Erfahrungen nach 1918 abschreckend und zugleich richtungweisend. Im Sommer 1942 sah sich Eden schliesslich genötigt, die Rechtssachverständigen der Krone um ein Gutachten zu bitten. Es sei wichtig, betonte er dabei, einerseits eine Kampagne wie ‚Hang the Kaiser‘ zu vermeiden, andererseits aber auch keine Situation herbeizuführen, bei der weit-

reichende Strafanordnungen in wenigen Prozessen und unbefriedigenden Urteilen resultierten. Die Kronjuristen wollten nicht denen, die das Völkerrecht in so eklatanter Weise missachtet hatten, jetzt den Status von Rechtssubjekten zuerkennen und rieten zu einer politischen Entscheidung, die bisheriges Recht nicht kompromittieren würde.

Wie im Falle Napoleons, der auch vor kein Gericht gestellt worden war, sollten die Vereinten Nationen ein Urteil fällen, d.h. in einfacher Beschlussfassung festlegen, was mit den führenden Repräsentanten des Regimes, nämlich Hitler, Göring, Goebbels, Himmler u. a, geschehen sollte. In einem zustimmenden Kommentar des Foreign Office heisst es: «The guilt of such individuals is so black that they fall outside and go beyond the scope of a judicial process.»<sup>5</sup> Auf keinen Fall sollte Demagogen wie Hitler und Goebbels Gelegenheit gegeben werden, in langen Tiraden ihr verbrecherisches Tun vor der Weltöffentlichkeit zu rechtfertigen; der Hitler-Prozess in München sprach nicht für eine Wiederholung dieses Spektakels. Schon frühzeitig waren sich die britischen Sachverständigen bewusst, dass man sich nicht dem Vorwurf der Siegerjustiz aussetzen durfte, einer Anklage, die später in der Tat von den Deutschen immer wieder gegen den Nürnberger Prozess erhoben werden sollte.

Nur der Personenkreis, so empfahlen die Kronjuristen, der sich bestimmter Vergehen gegen das Kriebsrecht schuldig gemacht hatte, sollte Anspruch auf ein Rechtsverfahren haben, und zwar vor Gerichten jener Länder, in denen diese Untaten begangen worden waren. Schon jetzt konnten die Regierungen dieser Länder Beweismaterial sammeln und Anklageschriften aufsetzen, um das Verfahren nach dem Krieg in jedem Einzelfall sofort einzuleiten und bald abzuschliessen. Dies war auch insofern von politisch-psychologischer Bedeutung, als die Exilregierungen damit eine neue, ihre *raison d'être* stärkende Aufgabe erhielten. Nicht zuletzt war damit zugleich die Erwartung verbunden, dass die Bevölkerung nicht das Recht selbst in die Hand nehmen würde.<sup>6</sup>

Die Denkschrift der Kronjuristen, die dem Kabinett am 6. Juli 1942 zur Beratung vorlag, sollte bis Kriegsende die Mehrheitsmeinung der britischen Entscheidungselite repräsentieren. Als erste konkrete Massnahme hatte Churchill das Kabinett bei dieser Gelegenheit mit dem Vorschlag befasst, eine Untersuchungskommission

der Vereinten Nationen einzusetzen<sup>7</sup>. Dieser wohl auf Harry Hopkins zurückgehende Gedanke war erstmals auf der Arcadia-Konferenz um die Jahreswende 1941/42 von Roosevelt und Churchill erörtert worden. Erst im Herbst, am 7. Oktober 1942, war die Koordination mit den Vereinigten Staaten soweit gediehen, dass die Einsetzung einer *United Nations Commission for the Investigation of War Crimes* in beiden Hauptstädten öffentlich bekanntgegeben wurde, in London durch den Lord-Kanzler im Oberhaus<sup>8</sup>, in Washington in Form einer Erklärung des Präsidenten. Mehr als ein Jahr dauerte es noch, bis die Untersuchungskommission ihre Tätigkeit wirklich aufnahm.

US-Botschafter John Winant war mehrfach im Foreign Office vortellig geworden, um auf Informationen aus jüdischen Kreisen zu verweisen, wonach Hitler die Vernichtung aller Juden in seinem Herrschaftsbereich beabsichtige. «The Foreign Office told me», kablete er am 7. Dezember 1942 an seinen Aussenminister, «that they had no definite information on such a program.»<sup>9</sup> Offensichtlich war das nur eine Ausrede, um den Botschafter abzuwimmeln, denn natürlich waren entsprechende Berichte im Foreign Office eingegangen. Nur einen Tag später liess der Botschafter den Entwurf einer öffentlichen Erklärung Aussenminister Edens folgen, wonach die drei Regierungen Berichte erhalten hätten, «which leave no room for doubt that the German authorities ... are now carrying into effect Hitler's often repeated intention to exterminate the jewish people in Europe.»<sup>10</sup> Jetzt war es das State Department in Washington, dem der Hinweis auf die Zweifelsfreiheit solcher Informationen doch zu weit ging. Nicht zu Unrecht meint der Historiker Walter Laqueur, dass die Bösartigkeit des Nationalsozialismus das Vorstellungsvermögen der britischen und amerikanischen Beamten überstiegen habe. Immerhin sah sich Eden dann eben doch genötigt, im Verein mit allen grossen und kleinen Alliierten, den systematischen Völkermord in Osteuropa am 17. Dezember 1942 erstmals beim Namen zu nennen, indem er «this bestial policy of cold-blooded extermination» in aller Form und aufs Schärfste verurteilte. Die Erklärung im House of Commons schliesst mit der feierlichen Versicherung «to ensure, in common with the governments of the United Nations, that those responsible for these crimes shall not escape retribution and to press on with the necessary practical measures to this end».<sup>11</sup> Nie zuvor hatte sich

die britische Regierung bis dahin einer so deutlichen Sprache bedient. Edens Mitteilung führte zu bewegenden Szenen im Parlament.

Während das Foreign Office davon ausgehen konnte, dass Washington allen Protestaktionen gegen die Untaten des Hitler-Regimes sein Placet nicht verweigern würde, war man sich bei Stalin seiner Sache durchaus nicht sicher. Grosse Empörung löste ein Artikel in der *Pravda* am 19. Oktober 1942 in London aus, in dem Grossbritannien als Refugium für «Gangster» bezeichnet wurde, da Rudolf Hess, der Abgesandte Hitlers, allem Anschein nach diplomatische Immunität geniesse.<sup>12</sup> Eden stellte sofort den sowjetischen Botschafter Maiski zur Rede und liess das Parlament zwei Tage später wissen, dass Hess vom Tage seiner Landung an als Kriegsgefangener behandelt worden sei.<sup>13</sup> Offenbar bestand Stalin darauf, an Rudolf Hess, dem einzigen prominenten Vertreter des NS-Regimes in alliierter Hand, unverzüglich ein Exempel zu statuieren und ihm den Prozess zu machen.

Ob Hess wirklich die eigentliche Ursache für Stalins Ansinnen war, wie der britische Botschafter vermutete, ist ungewiss. Denkbar ist auch, dass der sowjetische Diktator – und das nimmt Sir Alexander Cadogan an<sup>14</sup> – darüber verärgert war, dass ihm die angelsächsischen Mächte mit der Einsetzung einer Untersuchungskommission auf einem propagandistisch wirkungsvollen Feld zuvorgekommen waren. Schliesslich führte die Rote Armee den Hauptabwehrkampf gegen die Wehrmacht, zudem hatte Moskau im Partisanenkrieg die meisten Opfer deutscher Vergeltungsakte zu beklagen, während die nur auf Nebenkriegsschauplätzen engagierten angelsächsischen Mächte den Anschein erweckten, das Monopol für moralische Entrüstung gepachtet zu haben. Die westlichen Verbündeten wurden davon unterrichtet, dass Moskau mit Dekret vom 2. November 1942 eine eigene staatliche Untersuchungskommission einsetzen werde, immerhin mit der Massgabe, alle Ermittlungsergebnisse über die Hauptkriegsverbrecher der Londoner Kommission zur Kenntnis zu bringen.<sup>15</sup>

Die psychologische Abschreckung erfuhr im Herbst 1943 eine letzte Steigerung, bevor, bedingt durch das abzusehende Kriegsende, alle Fragen der praktischen Verfahrensweise eindeutig Priorität gewannen. Da der Krieg im Osten mit so viel mehr krimineller Energie als im Westen geführt wurde, ohne jegliche Rücksichtnahme auf die Genfer Konvention, musste die Zusammenarbeit zwischen den westlichen Demokratien und der Sowjetunion bei der Strafverfolgung von

Kriegsverbrecher» die abschreckende Wirkung einer gemeinsamen Verlautbarung beträchtlich erhöhen. Dies war der Sinn einer von Churchill angeregten und am 1. November 1943 veröffentlichten Erklärung als Ergebnis der Moskauer Aussenministerkonferenz.<sup>16</sup> Die drei Hauptalliierten waren sich einig, alle Kriegsverbrecher ausfindig zu machen und jenen Ländern zur Aburteilung zu übergeben, in denen sie ihre Schandtaten begangen hatten. Sie behielten sich die Entscheidung über das Schicksal der Hauptkriegsverbrecher vor; es waren jene Männer an der Spitze des NS-Regimes, deren Verantwortung nicht geographisch begrenzt war.

Die britische Regierung hatte sich frühzeitig dahingehend festgelegt, dass sie eine politische, keine justitielle Entscheidung favorisierte. Meinungsumfragen ergaben, dass diese Option auch die volle Unterstützung der Bevölkerung besass.<sup>17</sup> Nur einmal wurde erwogen, ob eine spezielle «War Crimes Bill» einzuführen sei, um eine rechtliche Handhabe gegen im Ausland verübte Kriegsverbrechen zu schaffen. Churchill liess sich davon überzeugen<sup>18</sup>, dass dies britischer Rechtstradition widersprach und deshalb unterbleiben sollte. Nicht anders war es schon einem Vorschlag des Premierministers ergangen, die Hauptkriegsverbrecher als vogelfrei («outlaws») zu erklären, mit dem Befehl an die Truppen, diese Personen auf der Stelle zu exekutieren. Churchill glaubte, durch die Veröffentlichung einer Namensliste das Kriegsende beschleunigen zu können, in der Hoffnung, dass damit die Hauptverantwortlichen innerhalb der Führungsschicht isoliert und sich die Vorgänge, die zum Sturz Mussolinis geführt hatten, in Deutschland wiederholen würden. Seine Kabinettskollegen nahmen indes daran Anstoss, dass für die kleinen Täter ordentliche Gerichte zuständig sein sollten, während für die Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher keine rechtlichen Vorkehrungen getroffen würden.<sup>19</sup>

Die meisten alliierten Politiker auf beiden Seiten des Atlantiks plädierten für einen schnellen, unkomplizierten Strafvollzug, basierend auf einem Staatsakt der Vereinten Nationen. Als US-Aussenminister Cordell Hull in Moskau anregte, Hitler, Mussolini, Tojo und ihre Hauptkomplizen vor ein Standgericht zu stellen – «and at sunrise on the following day there would occur a historical incident» –, spendete auch die russische Delegation lebhaft Beifall.<sup>20</sup> Auf der Konferenz von Teheran schien Stalin, zum Entsetzen Churchills, an der Vorstel-

lung einer Massenexekution deutscher Offiziere Gefallen zu finden.<sup>21</sup> Noch im September 1944 sträubte sich Roosevelt gegen einen langwierigen Prozess und plädierte für ein standgerichtliches Verfahren.<sup>22</sup> Es ist historisch aufschlussreich, dass sich die Staatsmänner, auf die sich die Augen der Welt ehrfurchtsvoll richteten, mit dieser Option so wenig durchsetzen konnten wie mit ihrer Vorliebe für die drastische Aufteilung des Reiches in separate Staaten.

Die Entscheidungsphase war charakterisiert durch einen zunehmenden Meinungstrend, sowohl in Washington und Moskau, wie auch innerhalb der interalliierten Untersuchungskommission, dem Gremium der kleineren europäischen Alliierten, zugunsten eines ordentlichen Gerichtsverfahrens. Mit seiner dezidierten Abneigung gegen diese Lösung geriet das britische Kabinett international immer mehr in die Isolierung. Churchill zeigte sich einigermaßen überrascht, dass sich ausgerechnet Stalin im Herbst 1944, also ein Jahr nach der Konferenz von Teheran, als Verfechter eines korrekten gerichtlichen Vorgehens empfahl. Er kablete am 22. Oktober an Roosevelt: «U. J. took an unexpectedly ultra-respectable line.»<sup>23</sup> Stalin stehe auf dem Standpunkt, dass es ohne ordentliches Gerichtsverfahren keine Exekutionen geben könne. Nach seinem Auftritt in Teheran war dem sowjetischen Diktator offensichtlich daran gelegen, in der Endphase des Krieges im Umgang mit dem Westen die äusseren Formen zu wahren. Ausserdem dürften ihn Schauprozesse – die er auch selbst seit 1943 im eigenen Land gegen deutsche Soldaten und Kriegsverbrecher durchführen liess<sup>24</sup> – nicht mit den gleichen Skrupeln erfüllt haben wie britische Minister, die um die Würde des Rechtsstaates besorgt waren.

Der Antrieb für den weiteren Entscheidungsprozess ging von Washington aus und verlagerte sich von der Regierungsebene auf die Expertenebene. Die vox populi durfte nicht den Ausschlag geben. Sachliche Notwendigkeiten diktierten die weitere Entwicklung: Zunächst waren konkrete Vorbereitungen für das bevorstehende Ende der Feindseligkeiten und die Waffenstillstandsperiode zu treffen; darüber hinaus war die Wirkung aller Massnahmen im Hinblick auf die langfristige Sicherung des Friedens zu bedenken, mit anderen Worten genau das, was man nach dem Ersten Weltkrieg unterlassen hatte. Das oberste militärische Entscheidungsgremium für die gemeinsame anglo-amerikanische Kriegführung, die Combined Chiefs of Staff

(CCS), sollte Eisenhower als Supreme Commander Allied Expeditionary Force (SCAEF) mit Instruktionen für die Behandlung aller Kriegsverbrechen verdächtigter Personen ausstatten. Das Ergebnis war die noch vor D-Day übermittelte Direktive CCS 551, genauer «Directive For Military Government in Germany Prior to Defeat or Surrender». Sie wurde auch der in London tagenden Europäischen Beratenden Kommission (EAC) und damit dem sowjetischen Delegationsleiter zur Kenntnis gebracht.

Diese Richtlinien, die Morgenthau bald kritisieren sollte, waren ganz auf die Interessen und Bedürfnisse der Armee zugeschnitten: Einerseits Entmachtung von Wehrmacht und Polizei, d.h. die völlige Beseitigung des NS-Regimes, andererseits Aufrechterhaltung von «law and order» und baldige Wiederherstellung normaler Lebensverhältnisse für die Zivilbevölkerung. Für die Behandlung der NS-Prominenz erging folgende Anweisung: «Adolf Hitler, his chief Nazi associates and all persons suspected of having committed war crimes will be arrested and held for investigation and subsequent disposition, including those who appear on lists drawn up by the United Nations which will be communicated to you.»<sup>25</sup> Alle Reichsminister und sonstigen hohen Beamten (high political functionaries of the German Reich) und Deutsche in entsprechenden Stellungen der besetzten Gebiete waren ebenfalls zu internieren.

Der betroffene Personenkreis war ziemlich weit gezogen und bis zu einem gewissen Grad in das Ermessen der Kommandeure gestellt. Über das weitere Schicksal der führenden Nationalsozialisten wird nichts mitgeteilt. Immerhin, von Standgerichten und Exekutionen an Ort und Stelle, wie es Churchill im Kabinett angeregt hatte, ist nicht die Rede. Im Visier der Fahnder waren vor allem die NSDAP, die Gestapo und die allgemeine SS, wobei Führer und Offiziere vom Majorsrang an aufwärts in Betracht kamen, insgesamt etwa 250'000 Personen. Nur bei der Gestapo und dem SD sollten alle Mitglieder in Haft genommen werden.

Die gesamte, mit London abgestimmte Deutschlandplanung der amerikanischen Regierung wurde im August von Henry Morgenthau, US-Finanzminister und Freund Roosevelts, in Frage gestellt; er war fassungslos, als er auf dem Flug nach London am 6. August 1944 erstmals das «Handbook» der Armee zu Gesicht bekommen hatte, eine Zusammenstellung aller geplanten Massnahmen, die seines Erach-



tens eine viel zu rücksichtsvolle Behandlung der Deutschen vorsehen.<sup>26</sup> Kriegsminister Stimson war entschlossen, die US-Besatzungsmacht jetzt nicht mit der Implementierung von Vergeltungsmassnahmen zu belasten, ganz abgesehen davon, dass er diese Politik für kontraproduktiv hielt. Freilich durfte er jetzt nicht den Eindruck zu grosser Milde gegenüber dem Hauptfeind erwecken. Durch ein Schreiben des Präsidenten aus den letzten Augusttagen 1944 musste er in dieser Absicht noch bestärkt worden sein, denn Roosevelt vertrat ebenso wie Morgenthau die Meinung, nicht nur einigen führenden Nationalsozialisten, sondern «the German people as a whole» seien die Schreckenstaten des Dritten Reiches anzulasten.<sup>27</sup> Ein karthagischer Frieden, basierend auf dem Vorwurf der Kollektivschuld, wie er offenbar Morgenthau vorschwebte, konnte aber leicht die gleichen katastrophalen Folgen zeitigen wie das Debakel von Versailles. Nur dadurch, dass man bereit war, es nicht bei den wenigen prominenten Nationalsozialisten zu belassen, sondern auch die vielen Befehlsempfänger und Henkersknechte in die Strafverfolgung mit einbezog, war es möglich, dem deutschen Volk unsinnige Vergeltungsmassnahmen der Siegermächte zu ersparen. Für Stimson und die Stabschefs empfahl sich diese Logik auch deshalb, weil eine drakonische Besatzungspolitik die Aufgaben der Militärregierung vor Ort nicht gerade erleichtern würde. Die Besatzungszeit sollte als «cooling-off period» die Gemüter auf beiden Seiten beruhigen, erst danach kam ein Friedensvertrag in Betracht. Stimson beschwor den Präsidenten, nicht dem Bedürfnis nach Vergeltung nachzugeben, sondern bei allem die Zukunft zu bedenken: «I plead for no ‚soft‘ treatment of Germany. I urge only that we take steps which in the light of history are reasonably adapted to our purpose, namely the prevention of future wars.»<sup>28</sup>

Um die Verhärtung in Washington im Herbst 1944, kurz vor Überschreiten der Reichsgrenze, zu verstehen, muss man wissen, dass um diese Zeit die ersten Berichte über die von der Roten Armee befreiten Vernichtungslager in Polen (insbesondere Maidanek) im Westen eintrafen. Der Plan, den Morgenthau dann vorlegte, sah nicht nur die Deindustrialisierung Deutschlands vor, sondern auch die Verhaftung grösserer Personengruppen, die Einrichtung von Arbeitslagern und Massenhinrichtungen ohne vorausgehendes Verfahren.<sup>29</sup> Stimson bestand zunächst darauf, dass es vor Kriegsende nur Verhaftungen ge-

ben könne, keine Hinrichtungen, die nur geeignet seien, den Widerstand der Deutschen gegenüber den vorrückenden Truppen Eisenhowers zu verstärken. In Felix Frankfurter, einem Bundesrichter und Freund des Präsidenten, fand er einen wichtigen Bundesgenossen, der entschieden für eine justitielle Behandlung des Kriegsverbrecherproblems plädierte. Auch General Marshall und die führenden Stabschefs sprachen sich gegen Massenexekutionen ohne Gerichtsverfahren aus. Aber es war allen klar, dass das bisherige Völkerrecht nicht weiterhalf und dass die konventionelle Definition von Kriegsverbrechen dem Phänomen der nationalsozialistischen Genozidpolitik nicht gerecht wurde. Um in dieser Situation, nämlich gegen den erklärten Willen des US-Präsidenten und des britischen Premierministers, überhaupt ein justitielles Vorgehen durchsetzen zu können, bedurfte es neuer, innovativer Rechtsinstrumente. Ein im militärischen Dienste stehender Anwalt, Generalleutnant Murray C. Bernays, hatte den entscheidenden Einfall: Das NS-Regime einschliesslich SA, SS und Gestapo sollte vor einem internationalen Gerichtshof der verschwörerischen Absicht bezichtigt werden, «to commit murder, terrorism and the destruction of peaceful populations in violation of the laws of War».<sup>30</sup> Dazu muss man wissen, dass «conspiracy» ein Straftatbestand im anglo-amerikanischen Recht ist und sich meist auf die Zugehörigkeit zu einer Verschwörergruppe bezieht. Hier zeichnete sich erstmals die Anklagestrategie ab, die später in den Nürnberger Prozessen Anwendung finden sollte.

Den weiteren Plänen des Kriegsministeriums kam es sehr zustatten, dass die amerikanische Presse den Morgenthau-Plan einer vernichtenden Kritik unterzog, so dass Roosevelt nichts anderes übrig blieb – er führte gerade Wahlkampf –, als sich unauffällig davon zu distanzieren.<sup>31</sup> Dass der Finanzminister ausgerechnet Goebbels Munition für seine Durchhaltepropaganda geliefert hatte, wurde ihm besonders angekreidet. Das Kriegsministerium gewann dadurch weiter an Terrain, dass Roosevelt einen Richter namens Samuel Rosenman zu seinem persönlichen Berater ernannte, der bald für das gerichtliche Vorgehen gegen Trägergruppen des NS-Regimes gewonnen war.

Das amerikanische Anklagekonzept musste nur noch um einen weiteren Punkt erweitert werden, um dann seine endgültige Fassung anzunehmen: die systematische Vorbereitung des Angriffskrieges. Die

völkerrechtliche Ächtung des Krieges war ein besonderes Anliegen Stimsons, der ein passionierter Befürworter des Briand-Kellogg-Paktes war und sich als erster für dessen Anwendung gegen Japan eingesetzt hatte (Stimson-Doktrin). Die juristische Ausarbeitung dieses Rechtsinstrumentes geht auf William C. Chandler zurück, der stellvertretender Chef der Zivilverwaltungsabteilung des War Department und im Zivilleben Mitarbeiter in Stimsons Anwaltskanzlei war. Das entscheidende Memorandum trug den Titel «Can Hitler and the Nazi leadership be punished for their Acts of Lawless Aggression, thus Implementing the Kellogg Pact and Outlawing War of Aggression?»<sup>32</sup> Natürlich war diese Straftat durch das herkömmliche Völkerrecht noch nicht gedeckt und insofern juristisch anfechtbar. Es bedurfte einer Überzeugungskampagne in Washington, um dem neuen Rechtsgrundsatz Geltung zu verschaffen. Ein erster Durchbruch wurde am 3. Januar 1945 erzielt, als Roosevelt in einem Schreiben an das Außenministerium empfahl, wohl auf Anraten von Rosenman: «The charges against the top Nazis should include an indictment for waging aggressive and unprovoked warfare, in violation of the Kellogg Pact.»<sup>33</sup>

Allem Anschein nach hatte nun auch der Präsident gegen ein ordentliches Gerichtsverfahren nichts mehr einzuwenden. Doch war er inzwischen gesundheitlich so angeschlagen, dass er diesen Fragenkomplex nicht ernsthaft verfolgte. So nahm er vor Jalta nicht mehr zu dem Memorandum seiner Regierung Stellung, das ihm am 22. Januar 1945 überreicht worden war und die Unterschriften von Außenminister Edward Stettinius, Kriegsminister Henry Stimson und Attorney-General Francis Biddle trug.<sup>34</sup> Es sah einen internationalen Gerichtshof vor und lehnte das von der britischen Regierung favorisierte Verfahren standgerichtlicher Exekutionen «without trial or hearing» kategorisch ab.

In Jalta wurde nicht ernsthaft über dieses Thema verhandelt. Es könnte sein, dass der schwerkranke Roosevelt einfach nicht öffentlich zugeben wollte, dass ihn seine Berater von dem mit Churchill erzielten Einvernehmen abgebracht hatten. So blieb es bei einem unverbindlichen Meinungs austausch, in dessen Verlauf der britische Premierminister wieder für den Standpunkt warb, sich der NS-Prominenz ohne viel Skrupel zu entledigen, während Stalin auf einem justitiellen Verfahren bestand.<sup>35</sup> Es war zwischen Washington und London umstritten, ob die Außenminister in Jalta mit weiteren Ver-

Handlungen beauftragt worden waren. Der US-Präsident hatte sich nicht öffentlich festgelegt, und so glaubte man in Whitehall, dass noch nichts entschieden sei. Um den Entscheidungsprozess in ihrem Sinne zu beeinflussen, lud die britische Regierung zu einer Aussprache nach London ein. Die Verhandlungen, mit denen Richter Rosenman beauftragt worden war, führten zu einer gewissen Annäherung der Standpunkte, aber nicht zu einem definitiven Durchbruch. Immerhin wurde jetzt der amerikanische Vorschlag übernommen, in einem besonderen Verfahren den verbrecherischen Charakter bestimmter Organisationen wie der SS und der Gestapo zu ermitteln, um danach Anklage gegen deren aktive Mitglieder erheben zu können.

Am gleichen Tag, an dem das Kabinett den Kompromissvorschlag verworfen hatte, starb der amerikanische Präsident. Sein Nachfolger Harry S. Truman, Anwalt von Beruf, zögerte keinen Augenblick, Hitler und seine Helfershelfer einem internationalen Militärgerichtstribunal zu überantworten, genau so wie es seine mit der Materie befassten Minister empfohlen hatten. Er stimmte ausdrücklich der Denkschrift vom 22. Januar zu und trug auch keine Bedenken, den amerikanischen Standpunkt gegenüber London zur Geltung zu bringen.<sup>36</sup> Ende April war das britische Kabinett ziemlich isoliert, weil inzwischen nicht nur Stalin, sondern auch de Gaulle einem ordentlichen Gerichtsverfahren für die Haupttäter zugestimmt hatte. Zunehmend wurde jetzt der Tatbestand der Vorbereitung des Angriffskrieges im Zusammenhang mit der bevorstehenden Gründung der United Nations Organisation in San Francisco gesehen: Das Völkerrecht, ja die Menschheit, so glaubte man zuversichtlich, waren in ein neues Entwicklungsstadium eingetreten. Auch wenn diese Vision nicht in Erfüllung gehen sollte, so hat sich doch die Annahme bestätigt, dass das Anklagematerial den Deutschen die Augen öffnen und zu einem fundamentalen Gesinnungswandel beitragen würde.

Die grauenvollen Zustände in den von den anglo-amerikanischen Truppen befreiten Konzentrationslagern haben weltweit eine ungeheure Schockwirkung ausgelöst. Niemals zuvor oder danach, schreibt Eisenhower über seine Eindrücke im Konzentrationslager Buchenwald, habe er vergleichbare Empfindungen des Entsetzens erlebt.<sup>37</sup> Er sorgte dafür, dass die Weltöffentlichkeit durch ein grosses Aufgebot von Reportern und Fotografen genau ins Bild gesetzt wurde. Dass man es hier mit Verbrechen *sui generis* zu tun hatte, die als eine Ver-

schwörung gegen die moderne Zivilisation gedeutet werden konnten, war jetzt nicht mehr zu leugnen.

In London wurden die Nachrichten über den Tod Hitlers und Mussolinis mit Erleichterung aufgenommen. Die Behandlung des ganzen Problems verlor damit aus britischer Sicht viel von ihrer Brisanz, denn der Blick der Nation war so ganz auf die Haupttäter fixiert. «The question of the major war criminals», vertraute Sir Alexander Cadogan seinem Tagebuch am 3. Mai 1945 an, «seems to be settling itself, as they seem to be getting bumped off satisfactorily in one way or another.»<sup>38</sup> Am gleichen Tage musste sich das Kabinett mit einem Telegramm Edens aus San Francisco befassen; der Aussenminister bat dringend um Instruktionen für die kurzfristig anberaumten Verhandlungen der drei Aussenminister über das Schicksal der NS-Prominenz.

Die Minister sahen ein, dass sie mit ihrer Abneigung gegen grosse Schauprozesse nicht weiterkamen und dass sie sich den Vorstellungen der beiden anderen Alliierten nicht länger widersetzen konnten. Man bestand Anfang Mai nur noch auf der Ausarbeitung eines praktikablen Prozessverfahrens.<sup>39</sup> Damit war die Frage im Prinzip entschieden, der Weg nach Nürnberg freigeräumt. Es war nur folgerichtig, dass die neuen Weltmächte, die Europa vom Alptraum des Nationalsozialismus befreit hatten, auch das letzte Wort über das Schicksal der Haupttäter sprechen sollten.

## Anmerkungen

- 1 *The Times* vom 18.4.1940. Zum Entscheidungsprozess auf britischer Seite: Lothar Kettenacker: Krieg zur Friedenssicherung. Die Deutschlandplanung der britischen Regierung während des Zweiten Weltkrieges. Göttingen 1989, S. 379 f.
- 2 Vgl. *War and Peace Aims of the United Nations*. Ed. by Louise Holborn. Bd. 1. Washington 1943, S. 53. Zur Reaktion der Presse siehe Hermann Fromm: Deutschland in der öffentlichen Kriegszieldiskussion Grossbritanniens. Frankfurt am Main 1982. S. 135.
- 3 Annex No. 3 zu WP (42) 264. 22. 6. 1942. in: Public Record Office (PRO) Kew: FO 371/30 916/C 6291; englische Version bei *War and Peace Aims*. Bd. 1, S. 7f.
- 4 Vgl. Fromm: Deutschland in der öffentlichen Kriegszieldiskussion, S. 221-26.
- 5 Memorandum by the Law Officers of the Crown, Annex zu WP (42) 264 (wie Anm. 3).
- 6 Die Sorge vor wilder Lynchjustiz der unterdrückten Bevölkerung bei Kriegsende wurde auch von der liberalen Presse, wie dem *Manchester Guardian* und

- dem *Observer*, geteilt. Vgl. Fromm: Deutschland in der öffentlichen Kriegsziel-diskussion, S. 135.
- 7 PRO Kew: CAB 65/27, WM 86 (42), 6. 7. 1942.
  - 8 Pari. Debates, House of Lords, Bd. 124. London, Sp. 580ff.
  - 9 Foreign Relations of the United States (FRUS) 1942. Bd. 1. Washington 1962, S. 66. In der Wiedergabe dieses Dokuments bei Bernard Wasserstein (*Britain and the Jews of Europe 1939-1945*. Oxford 1979, S. 171) wird gerade dieser eine Satz ausgelassen. Der generellen Schlussfolgerung (S. 345-52) ist gleichwohl voll und ganz zuzustimmen: Nicht so sehr der Regierung, sondern Whitehall muss man Indifferenz vorwerfen.
  - 10 FRUS, Bd. 1 (wie Anm. 9), S. 68.
  - 11 Text der Erklärung vom 17. 12. 1942 in: Pari. Debates, House of Commons, Bd. 385, London, Sp. 2082-87. Zur Genesis der Erklärung siehe John P. Fox: *The Jewish Factor in British War Crimes Policy in 1942*. In: *English Historical Review*. Bd. XCI (1977), S. 82-106. Die amerikanischen Einwände behandelt Walter Laqueur: *The Terrible Secret. An Investigation into the Suppression of Information about Hitler's 'Final Solution'*. London 1980. S. 223-28 (siehe dort auch die Schlussfolgerung, S. 196-208). Zur Reaktion der Öffentlichkeit siehe Wasserstein. *Britain and the Jews*. S. 173 ff.
  - 12 PRO Kew: FO 371 /300919/C 10029: Clark Kerr an FO. 19. 10. 1942. Churchills Weisung lautete: «No concession to this behaviour.»
  - 13 Pari. Debates. House of Commons. Bd. 383, Sp. 1943 f. Siehe auch *The Diaries of Sir Alexander Cadogan 1938-1945*. Ed. by David Dilks. London 1971, S. 484 f.
  - 14 PRO Kew: FO 371 /300919/C 10029: Aufzeichnung vom 21. 10. 1942.
  - 15 PRO Kew: FO 371 /300920/C 10710: Clark Kerr an FO. 5. 11. 1942. Vgl. Auch *War and Peace Aims*, Bd. 1. S. 369ff. Siehe auch den Beitrag Ueberschär in diesem Band, S. 240 ff.
  - 16 Declaration on German Atrocities, 1.11. 1943, in: *War and Peace Aims*, Bd. 2, S. 10.
  - 17 Im August sprachen sich laut Gallup Poll 97% der britischen Bevölkerung für eine Bestrafung der führenden Nationalsozialisten aus (*The Gallup International Public Opinion Polls. Great Britain 1937-1975*. Ed. by George H. Gallup. Bd. 1. New York 1976. S. 94). Nach einer Umfrage des *News Chronicle* vom 5. 10. 1944 wünschten sich 58% die Exekution der «Nazi Chiefs». Vgl. auch Fromm: Deutschland in der öffentlichen Kriegszieldiskussion, S. 221-26.
  - 18 PRO Kew: CAB 64/44: WM 131 (44) 3, 4. 10. 1944. Deutsche, die sich etwa an britischen Piloten vergangen hatten, sollten durch Militärgerichte in der späteren britischen Zone abgeurteilt werden.
  - 19 PRO Kew: CAB 65/36: WM 152 (43) 7, 10. 11. 1943. Churchill kam ein halbes Jahr später darauf zurück, indem er dann die Auslieferung von 50-100 führenden Repräsentanten des NS-Regimes forderte. Doch auch damit drang er nicht durch; man fürchtete Vergeltungsakte an alliierten Kriegsgefangenen, siehe PRO Kew: CAB 65/42: WM 83 (44) 4, 28. 6. 1944.
  - 20 Cordell Hull: *Memoirs*. Bd. 2. London 1948, S. 128.
  - 21 Vgl. Winston S. Churchill: *The Second World War*. Bd. V. London 1952, S. 330. Laut US-Protokoll (Bohlen) – nicht in seinem Memoirenband von 1952 – sprach Churchill von «cold-blooded murder of soldiers who have fought for

- their country». (FRUS. Cairo and Teheran. S. 554); siehe auch Lord Moran: Churchill. Der Kampf ums Überleben 1940-1965. Gütersloh 1967, S. 163.
- 22 National Archives (NA) College Park: RG 59/2258 (IV): Memorandum of Conversation with President Roosevelt, 9. 9. 1944.
- 23 Churchill and Roosevelt. The Complete Correspondence. Ed. by Warren E. Kimball. Princeton 1984. Bd. 3, S. 364 (C-801).
- 24 Vgl. dazu den Beitrag Uebcrschär in diesem Band, S. 240 ff.
- 25 PRO Kew: CAB 87/67: CCS 551, als APW (44) 26,2. 6. 1944.
- 26 Vgl. John Morton Blum: Deutschland ein Ackerland? Morgenthau und die amerikanische Kriegspolitik 1941-1945. Düsseldorf 1968, S. 209.
- 27 The Morgenthau Diary (Germany). Ed. by Committee on the Judiciary, United States Senate, Washington 1967, Bd. 2, S. 443 f.
- 28 NA College Park: RG 59/2558 (IV): Memorandum for the President, 15.9.1944.
- 29 Morgenthau Diary, S. 105-108. Vgl. auch Bradley E Smith: The Road to Nuremberg. London 1981, S. 36 f.
- 30 Ebd., S. 51.
- 31 Vgl. Blum: Deutschland ein Ackerland? S. 241-47. Roosevelt war die Kontrolle bald leid und gab zu Protokoll, er halte nichts von detaillierten Plänen für ein Land, das man noch nicht erobert habe (Hull, Memoirs, Bd. 2, S. 1621).
- 32 Vgl. Smith: The Road to Nuremberg, S. 95.
- 33 Zitiert ebenda, S. 120 (Stettinius Papers).
- 34 FRUS (wie Anm. 9), The Conferences at Malta and Yalta 1945, S. 403 ff.
- 35 Vgl. Martin Gilbert: Road to Victory. Winston S. Churchill 1941-1945. Vol. VII. London 1986, S. 1201 f.
- 36 Vgl. Smith, The Road to Nuremberg, S. 193-95.
- 37 Dwight D. Eisenhower: Crusade in Europe. London 1948, S. 446.
- 38 Diaries of Sir Alexander Cadogan (wie Anm. 13), S. 738.
- 39 PRO Kew: CAB 65/50: WM 57 (45), 3. 5. 1945.

Peter Steinbach

## Der Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher

Der Nürnberger Prozess vom 14. November 1945 bis 1. Oktober 1946<sup>1</sup> gilt bis heute, und dies keineswegs nur in den Kontroversen von Völkerrechtlern<sup>2</sup>, in mehrfacher Weise als umstritten. Nicht nur die Vorbereitung dieses «Jahrhundertprozesses»<sup>3</sup> wird kritisiert. Auch die Rahmenbedingungen und Begleitumstände des «Militärtribunals» werden nach wie vor hinterfragt. Manche Publizisten, die dem Rechtsextremismus zuneigten, sprachen sogar von der «letzten Schlacht»<sup>4</sup> gegen das nationalsozialistische Deutschland, die der Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess darstellen sollte. So wird bis heute darüber diskutiert, auf welche Weise das Nürnberger «Militärtribunal» die Grundlage für ein neues Völkerrecht sein konnte<sup>5</sup>, das ermöglichte, politisch Verantwortliche aller Systeme auch strafrechtlich für von ihnen begangene Untaten zur Verantwortung zu ziehen.

Historiker neigten hingegen zu einem viel positiveren Urteil. Sie nutzen die Prozessunterlagen<sup>6</sup> als eine wichtige, zeithistorische Quelle. Gerade der Nürnberger Prozess trug dazu bei, die Wirklichkeit nationalsozialistischer Gewaltverbrechen vor das Auge der Zeitgenossen zu rücken.<sup>7</sup> Das in einem Strafverfahren deutlich gewordene Ausmass nationalsozialistischer Gewaltverbrechen wirkte in der deutschen Nachkriegsöffentlichkeit auch lange nach der Befreiung vom NS-System wie ein Schock. Offensichtlich hatten sich die Deutschen das Ausmass und die Wirklichkeit nationalsozialistischer Rassenpolitik nicht vorstellen wollen. Erklärungen zielten zunächst weniger auf die Umstände, die halfen, die unbezweifelbaren Tatsachen zu interpretieren, als auf die Interpretation des eigenen (Fehl-)Verhaltens. «Uns fehlte die Phantasie für die Verbrechen der Nationalsozialisten», so lautete vielfach entschuldigend die Erklärung derjenigen, die nach dem Ende des NS-Staates die Bilder aus den Konzentrations- und Vernichtungslagern sahen.



Nach voller Kenntnisnahme der grauenhaften Untaten stand bei den meisten Deutschen bald ausser jedem Zweifel, dass die Verbrechen aufgeklärt und die Schuldigen verurteilt werden müssten. Dieser ursprüngliche Wille der deutschen Bevölkerung zur Aufklärung und «Selbstreinigung» muss hervorgehoben werden, soll der Nürnberger Prozess als der bekannteste und auch spektakulärste Prozess gegen Hauptkriegsverbrecher<sup>8</sup> nicht allein als ein «Tribunal der Sieger» erscheinen. Vor allem im Kreisauer Kreis, einem Zentrum des Widerstands gegen Hitler, hatte man intensiv über die Möglichkeiten einer «Bestrafung der Rechtsschänder»<sup>9</sup> gerungen.

Unbestreitbar ist, dass die Pläne, mit den Hauptschuldigen des Weltkrieges und den Führungsspitzen des nationalsozialistischen Deutschlands abzurechnen, schon lange vor Kriegsende in den Gesprächen der Alliierten über die Nachkriegsordnung und die «Reinigung» der deutschen Gesellschaft entwickelt wurden. Diese Absicht kam zu einem grossen Teil auch den Erwartungen einflussreicher und kompetenter Kreise der Emigration entgegen, die eine Bestrafung der NS-Hauptverantwortlichen verlangten<sup>10</sup> und an der Zusammenstellung von Unterlagen zur Vorbereitung der geplanten Strafverfahren mitwirkten. Bereits die «Erklärung von St. James» der Vertreter der von Deutschland besetzten neun europäischen Länder vom 13. Januar 1942<sup>11</sup> hatte die Bestrafung derjenigen, die in den eroberten Gebieten für dort verübte Verbrechen verantwortlich waren, als ein wichtiges alliiertes Kriegsziel bezeichnet, zugleich aber verlangt, den «Weg der Rechtsprechung» nicht zu verlassen. Zukunftsweisend war auch die Forderung, die Schuldigen anzuklagen und zu verurteilen, «gleichgültig, ob die Betreffenden allein schuldig oder mitverantwortlich für diese Verbrechen waren, ob sie diese befohlen oder ausgeführt haben oder ob sie daran beteiligt waren», sowie der moralische Anspruch, «den Gerechtigkeitsinn der zivilisierten Welt zu befriedigen».

Schon im Jahre 1943 hatten sich die Vertreter der USA, Grossbritanniens, der UdSSR und Chinas (die zugleich antijapanische Stossrichtung dieser Bemühungen wird damit deutlich) mit der Frage beschäftigt, wie die Hauptschuldigen unter den Nationalsozialisten und in den Streitkräften zu bestrafen seien. Zugleich sollte durch eine rigide Strafandrohung weiterer «Terror» der zurückweichenden deutschen Truppen verhindert werden. Die «Erklärung über Grau-

samkeiten auf der Konferenz in Moskau»<sup>12</sup> vom 30. Oktober 1943 machte deutlich, dass die Alliierten «Beweismaterial über Grausamkeiten, Massaker und kaltblütige Massenexekutionen» in Händen hatten. Gemäss dieser Erklärung wurde nach 1945 vielfach verfahren, und manche der gesuchtesten und berüchtigtsten NS-Täter wurden denn auch am Ort ihrer Verbrechen gehenkt.

Wenn in der deutschen Nachkriegsöffentlichkeit die Kriegsverbrecherprozesse als rechtens akzeptiert wurden, so lag dies nicht nur an der Schwere der verhandelten Verbrechen, sondern auch daran, dass es vor allem US-amerikanischen und britischen Juristen gelang, den Grundsatz rechtmässiger Verfahren zu verwirklichen: «Wir würden unsern eigenen Ruf gefährden und nicht zum Fortschritt der Menschheit beitragen, wenn das, was wir tun, nicht mit dem Begriff Gerechtigkeit im Einklang stünde [...] Was immer auch geschehen mag, lassen Sie uns niemals von dem Grundsatz abweichen, dass Kriegsverbrecher als solche behandelt werden müssen, weil sie bewiesen haben, dass sie Verbrecher sind, und nicht weil sie einer Rasse (i. e. Nation, d. Verf.) angehören, die von einem Wahnsinnigen und Mörder geführt wurde, der dieses furchtbare Unglück über die Welt gebracht hat.»<sup>13</sup>

Grossen Einfluss auf die weitere Entwicklung nahm die «United Nations War Crimes Commission» in London. Sie sammelte Dokumente und erstellte Listen der abzuurteilenden Kriegsverbrecher. Ihrer Arbeit war es zu verdanken, wenn die weiteren Planungen der Alliierten sichtbar konkreter wurden. Die Verlautbarung zur Konferenz von Jalta vom 12. Februar 1945 bezeichnete es etwa als den «unbeugsamen Willen» der Alliierten, «alle Kriegsverbrecher gerechter und schneller Bestrafung zuzuführen». Dieses Ziel wurde nach der bedingungslosen Kapitulation insofern systematisch verwirklicht, als Militärstreifen Kriegsverbrecher wie Mittäter dingfest zu machen suchten. Auch die Potsdamer Konferenz hatte noch einmal den Entschluss bekräftigt, die deutschen Kriegsverbrecher rasch anzuklagen. Im August 1945 formulierte eine in London tagende internationale Konferenz das «Abkommen über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse». Dieses Abkommen knüpfte an die Moskauer Erklärung des Jahres 1943 an und definierte die Zuständigkeit des Gerichts für solche «Hauptkriegsverbrecher, für deren Verbrechen ein geographisch bestimmter Ort nicht gegeben ist». Zugleich

wurde «Das Statut für den Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg» am 8. August 1945 Vertragsbestandteil.<sup>14</sup> Diese Verfassung des Nürnberger Gerichts war Ausdruck des Willens, den Prozess nicht zu einem «gigantischen Propagandaunternehmen» geraten zu lassen, sondern das Prinzip der Verantwortung des Einzelnen für angeblich staatliche Handlungen zu bekräftigen. Prozessziel war zugleich, Einzelpersonen auch «in ihrer Eigenschaft als Mitglieder von Organisationen oder Gruppen» anzuklagen und zu verurteilen.

Dem Gerichtshof in Nürnberg gehörte je ein Vertreter (nebst einem Stellvertreter) der Signatarmächte USA, UdSSR, Grossbritannien und Frankreich an; zur Verurteilung der Angeklagten war Stimmenmehrheit notwendig. Das Statut legte ferner die Grundsätze eines «gerechten Verfahrens» fest und billigte den Angeklagten eine Prozessführung in ihrer Sprache und weitgehende Verteidigungsrechte zu. So durften sie jeden Zeugen der Anklage einem «Kreuzverhör» unterziehen. Die Zuständigkeit des Militärgerichtshofes erstreckte sich schliesslich auf folgende Verbrechen:

- «Verbrechen gegen den Frieden: nämlich Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherung oder Beteiligung an einem gemeinsamen Plan oder an einer Verschwörung zur Ausführung einer der vorgenannten Handlungen»;
- «Kriegsverbrechen: nämlich Verletzung der Kriegsgesetze oder -gebräuche. Solche Verletzungen umfassen, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, Mord, Misshandlungen oder Deportation zur Sklavenarbeit oder für irgendeinen anderen Zweck, von Angehörigen der Zivilbevölkerung von oder in besetzten Gebieten. Mord oder Misshandlungen von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See, Töten von Geiseln, Plünderung öffentlichen oder privaten Eigentums, die mutwillige Zerstörung von Städten, Märkten oder Dörfern oder jede durch militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verwüstung»;
- «Verbrechen gegen die Menschlichkeit: nämlich Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen, begangen an irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges, Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, begangen in Ausführung eines Verbrechens

oder in Verbindung mit einem Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist, und zwar unabhängig davon, ob die Handlung gegen das Recht des Landes versties, in dem sie begangen wurde, oder nicht.»

Die einzelnen Angeklagten konnten zugleich als Angehörige einer Gruppe oder Organisation verurteilt werden, mit der Konsequenz, dass diese Gruppierungen auch künftig als «verbrecherisch» galten, wie es in Artikel 10 des Statuts formuliert war: «Ist eine Gruppe oder Organisation vom Gerichtshof als verbrecherisch erklärt worden, so hat die zuständige nationale Behörde jedes Signatars das Recht, Personen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer solchen verbrecherischen Organisation vor nationalen, Militär- oder Okkupationsgerichten den Prozess zu machen. In diesem Falle gilt der verbrecherische Charakter der Gruppe oder Organisation als bewiesen und wird nicht in Frage gestellt.» Zukunftsweisend war ferner die Berücksichtigung des Befehlsgehorsams, der in vielen Gerichtsverfahren der Folgezeit von der Verteidigung zum «Befehlsnotstand»<sup>15</sup> überhöht wurde. Im Statut vom 8. August 1945 hiess es: «Die Tatsache, dass ein Angeklagter auf Befehl seiner Regierung oder eines Vorgesetzten gehandelt hat, gilt nicht als Strafausschliessungsgrund, kann aber als Strafmilderungsgrund berücksichtigt werden, wenn dies nach Ansicht des Gerichtshofes gerechtfertigt erscheint.»

Wenngleich mehrfach betont worden ist, dass die Entstehungsgeschichte des Nürnberger Prozesses nicht hinlänglich die These rechtfertigt, es handle sich um «Geschichtsklitterung» oder eine «juristische Ungeheuerlichkeit», der sich die Sieger nach dem Prinzip «Wehe den Besiegten» schuldig gemacht hätten, sind doch einige juristische Bedenken gegen das Verfahren nicht leichthin von der Hand zu weisen.<sup>16</sup> So war das «Verbrechen gegen den Frieden» nicht völkerrechtlich exakt definiert worden. «Sine lege nulla poena» war angesichts dieses Defizits ein ernst zu nehmender Einwand. Weitere Bedenken richteten sich gegen die Ausblendung von Verbrechen der sowjetischen Seite, etwa die Beteiligung am Angriff auf Polen oder die Erschiessung polnischer Offiziere in Katyn. Auch die vergleichsweise schlechte Position der Verteidigung, die nur gezielt nach Entlastungsdokumenten fragen konnte, sich dabei aber anders als die Staatsanwaltschaft nicht auf einen Mitarbeiterstab stützen durfte, ist hervor-

zuheben. Schliesslich wurde entgegen allen späteren Beteuerungen der ursprünglich selbst vom Gericht gesetzte Anspruch, einen entscheidenden Beitrag zur Entwicklung des Völkerrechts für die Zukunft zu leisten, nicht erfüllt: Die Normen des Gerichts waren in der Folgezeit weder verbindlich, noch fühlte sich eine Macht verpflichtet, sie einzuhalten.

Angesichts dieser kritischen Einwände dürfen jedoch gewichtige Argumente nicht übersehen werden, die den Prozess rechtfertigen. Zwar erfolgte die Abrechnung mit den führenden Nationalsozialisten nicht in deutscher Verantwortung, aber der Nationalsozialismus war auch nicht vom deutschen Volk überwunden und beseitigt worden. Die aufklärende Wirkung des Prozesses war ausserordentlich: Niemand konnte künftig mehr sagen, er sei über den verbrecherischen Charakter des Nationalsozialismus nicht informiert worden. Wer in der Situation des Jahres 1945/46 oder später noch vor den Verbrechen, die im deutschen Namen begangen worden waren, die Augen verschloss, handelte wider besseres Wissen.

Die Leistungen der Anklagebehörde waren beachtlich, denn es gelang innerhalb kürzester Zeit, Dokumentenmaterial zusammenzustellen und Zeugen beizubringen, die entscheidende Aussagen über das nationalsozialistische Herrschafts- und Terrorsystem machen konnten. Der Quellenwert der Nürnberger Verhandlungen und der Beweisdokumente, aber auch der im Umkreis des Prozesses entstandenen reichen Publizistik ist ausserordentlich und für die Geschichtswissenschaft noch immer grundlegend. Die Kritik wegen des angeblich in Nürnberg missachteten Rechtsstaatsprinzips ist allerdings nicht stichhaltig, denn abgesehen von dem unklaren Straftatbestand des Verbrechens gegen den Frieden verstiessen die Tatbestände der Kriegsverbrechen und insbesondere der Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowohl gegen das Kriegs- als auch gegen das zeitgenössische Strafrecht sowie gegen naturrechtliche Verfassungsnormen. Der deutsche Historiker Karl Dietrich Erdmann kommt deshalb zu einem in aller Abgewogenheit entschiedenen und klaren Urteil, wenn er feststellt: «Angesichts der Ungeheuerlichkeit dessen, was in Nürnberg aufgedeckt wurde, kann sich aber, jenseits aller juristischen Überlegungen, niemand der Feststellung entziehen, dass hier Recht geschehen ist.»<sup>7</sup> In diesem Satz kommt die bleibende Resonanz des Nürnberger Prozesses zum Ausdruck.

Der Nürnberger Prozess war auch kein Schauprozess im Sinne Stalins. wenngleich die Vertuschung der in seiner Verantwortung stehenden Verbrechen von Katyn das ganze Verfahren entscheidend diskreditiert hat. Die unbestreitbare und grosse Bedeutung des Verfahrens liegt darin, dass es der Öffentlichkeit Zeitgeschichte sichtbar machte. Mag auch die Urteilsbegründung der zeitgeschichtlichen Forschung nicht in allen Punkten standhalten, so haben viele Sitzungen des Gerichts diese Forschung doch entscheidend inspiriert, sie zuweilen geradezu ersetzt.

Über die mit den Verbrechen in den Konzentrationslagern befassten Prozesse von Dachau und Lüneburg (Bergen-Belsen)<sup>18</sup> hinausgehend, kamen in Nürnberg Sachverhalte zur Sprache, die auf nationalsozialistischer Seite höchster Geheimhaltung unterlegen hatten und bis dahin infolge einer Mauer des Schweigens unbekannt gewesen waren. Erinnert sei an die Aufdeckung medizinischer Untaten, der Euthanasie-Aktion und der Judenvernichtung. Über die Verurteilung der Hauptkriegsverbrecher hinaus muss in dieser «Aufklärung» ein bleibendes Verdienst des Prozesses gesehen werden. Eine neue historische Legende, etwa zum Kriegsbeginn 1939, konnte deshalb nicht entstehen.<sup>19</sup> Angesichts der nationalsozialistischen Untaten ist es nicht überraschend, dass die Presse 1945/46 positiv über den Prozess berichtete. Hier drückte sich die Meinung der politischen und kulturellen Elite wie der breiten, von den Nationalsozialisten betrogenen und hintergangenen Bevölkerung aus. Zum Teil waren dafür die neu gewürdigten, naturrechtlich begründeten Vorstellungen verantwortlich, die von den Nationalsozialisten und auch von den Rechtspositivisten lange Jahre hindurch abgelehnt worden waren. Die «Frankfurter Hefte» erblickten in dem Prozess geradezu den Ausdruck einer neuen Staatswerdung, ja Weltstaatengründung. Der Nürnberger Prozess stand so in der Kontinuität des Krieges der Alliierten gegen die nationalsozialistische Diktatur. Deshalb sollte die «neue Sittlichkeit» auf eine neue Grundlage gestellt werden, «wie auf den Schlachtfeldern so nun im Gerichtssaale». Damit zeichnete sich auch eine ganz neue Grundlage für die Bewertung politischer Handlungen ab, denn der Prozess machte nach Walter Dirks deutlich, dass in Zukunft endgültig mit dem Prinzip der Rechtfertigung «durch Erfolg» gebrochen worden sei.<sup>20</sup> Diese Vorstellungen Dirks' waren gewiss zu optimistisch. wie die seit 1945 unternommenen Versuche zeigen, eine

völkerrechtlich sanktionierte Ahndung von Verletzungen des «Menschheitsrechtes» international durchzusetzen – und dennoch hat sich seit Nürnberg die Moralität der Politik geändert, gehen wir doch seitdem viel stärker als vorher von «der persönlichen Haftung des Einzelnen für seine als Amtsperson begangenen Taten» aus.

Im «Tagesspiegel», einer grossen Berliner Tageszeitung, die im amerikanischen Sektor der «Reichshauptstadt» erschien, wurden die Motive des amerikanischen Hauptanklägers Jackson im November 1945 ausführlich dargestellt und propagiert.<sup>21</sup> Unter dem Titel «Das Weltgericht in Nürnberg» erschien eine mehrspaltige Abhandlung über den Rechtsstandpunkt der USA. Dennoch darf dies nicht darüber hinwegsehen lassen, dass der Nürnberger Prozess in Deutschland im Verlauf seiner zehnmonatigen Dauer allmählich an den Rand des öffentlichen Interesses geriet. Die zukunftsreiche Vision eines durch Recht und Moral geprägten Weltstaates, der die Gründung der Vereinten Nationen hätte prägen können und sollen, geriet angesichts der täglichen Überlebens- und Vertreibungsnot sowie der schauerlichen und in weiteren Einzelprozessen aufgedeckten und bestraften NS-Verbrechen in den Hintergrund.

In der zeitgenössischen Publizistik, die als Lizenzpresse von den Alliierten kontrolliert und beeinflusst, nicht aber manipuliert wurde, erschienen bereits im Jahre 1946 Überlegungen zur Bedeutung und Nachwirkung des Prozesses, die auch heute noch von Bestand sind. So ist unbestreitbar, dass die Verurteilung führender Nationalsozialisten die Selbstentschuldigung und Selbstentlastung grösserer Bevölkerungsteile förderte. Der Prozess verführe «gewisse Volksteile» dazu, sich völlig rein zu fühlen, kritisierte der Tagesspiegel: «Die Schächer sitzen ja auf der Anklagebank; mit jedem Dokument, das der Ankläger vorlegt, schwindet ein Fleck mehr von der Seele des Durchschnittsdeutschen, und indem die Galerie von Göring bis Keitel so schwarz wie mit Tinte übergossen erscheint, strahlt der Durchschnittsdeutsche so blank wie ein romantischer Vollmond über dem Schlosse von Heidelberg ..»<sup>22</sup>

Der Prozess begünstigte im öffentlichen Bewusstsein die Trennung von Täterschaft und angeblicher Mittäterschaft und damit auch die Mitläufergesinnung, die sich darauf berufen konnte, nicht unmittelbar an Untaten beteiligt gewesen zu sein, aber auch die Frage einer Verantwortung im weiteren, im moralischen Sinne nicht aufkommen

liess. Als ungelöste Aufgabe des Prozesses stellte sich somit die Lösung der allgemeinen Schuldfrage<sup>23</sup> – nicht die Identifizierung der Verbrechen mit den Hauptkriegsverbrechern, die sie initiiert hatten, sondern die den Verbrechen vorausgegangene politische, moralische und ethische Desensibilisierung breiter Bevölkerungskreise, deren Folgebereitschaft und schliesslich deren Verstrickung in die Untaten schien zum Hauptproblem zu werden. Trotz einer zunehmenden Passivität, ja «theatralischer Gekränktheit» der deutschen Öffentlichkeit wurde der Prozess im ursprünglich geplanten Umfang durchgeführt. Dabei konnte das Ausmass der deutschen Kriegspläne ebenso verdeutlicht werden wie die verbrecherische Herrschaftspraxis im Reich und in den besetzten Gebieten. Die nationalsozialistische Herrschaft erschien als ein permanenter «Ausnahmezustand», der «alle Anschauungen revolutionieren musste, die bisher im Hinblick auf Sühne Gültigkeit hatten». Deshalb galt es hier zu strafen, zu rächen, aus einem rechtlichen «Ausnahmezustand» heraus zu handeln, der überdies nur die «Verbrechen gegen den Frieden» betraf. Weil die nationalsozialistische Praxis «revolutionär gegenüber dem baren sittlichen Empfinden, auf das sich alles menschliche Zusammenleben gründet», erschien, ja als «umstürzlerisch gegenüber allen Prinzipien» galt, «durch die im unermüdlichen Ringen der grössten und Verehrtesten Geister die Menschheit fortgeschritten ist», konnte nur ein hartes Urteil verkündet werden.<sup>24</sup>

Drei der Angeklagten, ausser dem ehemaligen Reichskanzler Franz von Papen und dem früheren Reichsbankpräsidenten und Reichswirtschaftsminister Hjalmar Schacht auch der Leiter der Presseabteilung im Propagandaministerium, Hans Fritzsche, wurden für «nicht schuldig» befunden und freigesprochen. Vier Angeklagte (Grossadmiral und – als Hitlers Nachfolger – Reichskanzler Karl Dönitz, Aussenminister Konstantin von Neurath, Reichsjugendführer Baldur von Schirach sowie Rüstungsminister Albert Speer) erhielten befristete Strafen zwischen zehn und zwanzig Jahren. Drei Angeklagte (Reichswirtschaftsminister Walter Funk, Hitlers Stellvertreter Rudolf Hess und Grossadmiral Erich Raeder) erhielten eine lebenslange Haftstrafe. Die übrigen Angeklagten (Generalgouverneur Hans Frank, Generaloberst Alfred Jodl, der Nachfolger Heydrichs als Chef des Reichssicherheitshauptamtes und der Sicherheitspolizei Ernst Kaltenbrunner, der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht



Generalfeldmarschall Wilhelm Keitel, Reichsinnenminister Wilhelm Frick, Hermann Göring, der als Hetzer gegen die Juden berüchtigte NSDAP-Gauleiter Frankens Julius Streicher, Reichsstatthalter in Österreich und Reichskommissar in den besetzten Niederlanden Arthur Seyss-Inquart, der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz Fritz Sauckel, der als NS-Rassenideologe berüchtigte Reichsminister für die besetzten Ostgebiete Alfred Rosenberg sowie der Reichsaussenminister Joachim von Ribbentrop) wurden zum «Tode durch den Strang» verurteilt. Unter diesen befand sich auch der in Abwesenheit verurteilte, in den letzten Kriegsjahren wohl engste Vertraute und «Sekretär des Führers», der Reichsleiter der NSDAP Martin Bormann.<sup>25</sup> Der Reichsführer der Deutschen Arbeitsfront Robert Ley hatte während des Verfahrens Selbstmord verübt. Hermann Göring konnte sich noch unmittelbar vor seiner Hinrichtung das Leben nehmen. In der Öffentlichkeit wurden vor allem die Freisprüche kritisiert.

Angesichts der unvorstellbaren Schrecklichkeit der Taten rückte die Frage nach der Einzelverantwortung immer stärker in den Vordergrund. Damit schwand aber das Gefühl für die gesamte nationale Mitverantwortung, wie es etwa im Stuttgarter Schuldbekennnis der Evangelischen Kirche oder auch in den Gedanken über Nürnberg aus der Feder eines heute unbekanntenen Zeitgenossen namens E. J. Fischer noch vorhanden war. Fischer versuchte in einem bemerkenswerten Artikel, die «innere Bedeutung» des Nürnberger Prozesses für die «Zukunft Deutschlands» auszuloten. Er stellte das Kontinuitätsproblem in den Vordergrund: «Die anklagenden Dokumente aus der Zeit nach 1933 sind furchtbar; aber sie beruhen auf dem Charakter der Dokumente aus den Jahren vor 1933. Damals brauchte man noch kein Konzentrationslager, keinen Volksgerichtshof zu fürchten, wenn man sich nicht beugte. Damals hatte man noch seinen freien Willen. Und hier beginnt die Schuld: aus freiem Willen ist sie erwachsen, aus freiem Willen hat man sich dem Nationalsozialismus überantwortet. Es wäre nur zu klären, ob es geschah, weil man den Charakter der ‚Bewegung‘ nicht erkannte, oder weil man sich wider bessere Erkenntnis, in vollem Bewusstsein, dem Teufel verschrieb.»<sup>26</sup>

Das Urteil im Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher wurde von den vier Alliierten gesprochen. Zu dieser Gemeinsamkeit ihrer Verantwortung konnten sich die Vertreter der Siegermächte bei den

Folgeprozessen, die zum Teil weniger spektakulär verliefen, aber nicht weniger aussagekräftig waren, nicht mehr durchringen. Die sogenannten zwölf Nürnberger «Nachfolgeprozesse» standen unter ausschliesslicher US-Gerichtshoheit und erhellten einzelne, im Hauptprozess nur am Rande behandelte Verbrechenskomplexe und Verstrickungen. Einige beeinflussten die berufsspezifische Ethik massgeblich, wie der Medizinerprozess, andere wurden als Auseinandersetzung mit Eliten, die auch die Kontinuität des deutschen Obrigkeitsstaates verkörperten, rezipiert. Zu diesen gehörte der «Juristenprozess» oder der weithin Aufmerksamkeit findende «Wilhelmstrassenprozess» gegen ehemalige führende Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes. In weiteren Prozessen sollte wiederum über eine längst diskreditierte Funktionselite aus den höchsten Kreisen der SS oder der Wehrmacht Recht gesprochen werden. Der Sinn dieser Verfahren lag wiederum «nur zur Hälfte [...] darin, die Schuldigen zu treffen; zur anderen Hälfte lag er darin, die Öffentlichkeit, vorab die deutsche, zu bessern».<sup>27</sup>

Die Strafen, die bei den Nachfolgeprozessen ausgesprochen wurden, fielen weniger streng aus als im Hauptkriegsverbrecherprozess – vielleicht ein Anzeichen dafür, dass der beginnende Ost-West-Konflikt erste Schatten warf. Von den gegen 24 von 177 Angeklagten verhängten Todesurteilen wurden 12 vollstreckt. Fällte das Gericht im Mediziner-, im Einsatzgruppen- und im Prozess gegen das Wirtschaftsverwaltungshauptamt der SS noch harte Urteile, so kamen die übrigen Angeklagten mit – zum Teil kurzen – Zeitstrafen davon.

Massgebend kann jedoch nicht allein das Strafmass sein – ebenso wichtig ist die aufklärerische Funktion der Prozesse. Diese aber war ausserordentlich: In vielen Fällen knüpften die Strafverfahren der sechziger Jahre an die Dokumente an, die in den grossen Prozessen der Jahre 1945/46 als Beweisstücke vorgelegt worden waren. So gesehen bestimmte der bald im Singular verwendete Begriff «Nürnberger Prozess» zweifellos die deutsche Nachkriegszeit und vor allem ihre intensive Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Diktatur.

## Anmerkungen

- 1 Damit sind aber auch sowohl der Hauptkriegsverbrecher-Prozess, der unter Verantwortung der vier Hauptsiegermächte stand, als auch die unter US-Verantwortung stehenden Nachfolgeprozesse gemeint. Eine Gesamtgeschichte aller Prozesse steht ebenso aus wie eine Gesamtdokumentation der Verfahren. Vgl. Telford Taylor: *The Anatomy of the Nuremberg Trials*. New York 1992; Alfred Maurice des Zayas: *Der Nürnberger Kriegsverbrecherprozess*. In: *Macht und Recht: Grosse Prozesse in der Geschichte*. Hrsg. v. Alexander Demandt. München 1991 (3. Aufl.). Mit vielen Fotos von Ray D'Addario ausgestattet ist der Band: *Der Nürnberger Prozess: Das Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher 1945-1946*. Text von Klaus Kastner. Nürnberg 1994.
- 2 Vgl. Susanne Jung: *Die Rechtsprobleme der Nürnberger Prozesse*, dargestellt am Verfahren gegen Friedrich Flick. Tübingen 1992; Ernst Benda: *Der Nürnberger Prozess: Grundlage eines neuen Völkerrechts?* In: *Grosse Prozesse: Recht und Gerechtigkeit in der Geschichte*. Hrsg. v. Uwe Schultz. München 1996, S. 340 ff.
- 3 So der reisserische Titel bei Bradley F. Smith: *Der Jahrhundertprozess: Die Motive der Richter von Nürnberg – Anatomie einer Urteilsfindung*. Frankfurt am Main 1977.
- 4 David Irving: *Der Nürnberger Prozess: Die letzte Schlacht*. München 1979.
- 5 Vgl. *Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen: Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen*. Hrsg. v. Gerd Hankel u. Gerhard Stuby. Hamburg 1996; siehe dazu auch den Beitrag von Heribert Ostendorf in diesem Band, S. 262ff.
- 6 Vgl. die Übersicht der publizierten Quellen, in: Winfried Baumgart: *Bücherverzeichnis zur deutschen Geschichte*. 9. Aufl. München 1991, S. 217-220.
- 7 Darauf zielt vor allem die Zusammenstellung von Joe Heydecker und Johannes Leeb: *Der Nürnberger Prozess: Neue Dokumente, Erkenntnisse und Analysen*. Köln 1979 (erstmalig 1958).
- 8 Dem ersten Verfahren, das vom 14. 11. 1945 bis zum 1.10.1946 dauerte, folgten zwölf weitere Verfahren. Sie wurden nicht mehr so umfangreich wie das Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher dokumentiert. Vgl. *Trials of War Criminals before the Nuremberg Military Tribunals*, Bd. 1-15. Washington 1950-1953.
- 9 Ger van Roon: *Neuordnung im Widerstand. Der Kreisauer Kreis innerhalb der deutschen Widerstandsbewegung*. München 1967, S. 553 ff.
- 10 Vgl. z.B. *Zur Archäologie der Demokratie in Deutschland. Analysen politischer Emigranten im amerikanischen Geheimdienst*, Bd. 1:1943-1945. Hrsg. v. Alfons Söllner. Frankfurt am Main 1982, S. 163 ff.
- 11 *Dokumente zur Deutschlandpolitik*. 1. Reihe, 3. Bd., 1. Halbbd. Bearb. v. Rainer A. Blasius. Frankfurt am Main 1989, S. 32 f.
- 12 Diese und die folgenden Zitate aus: *Ursachen und Folgen. Vom deutschen Zusammenbruch 1918 und 1945 bis zur staatlichen Neuordnung*. Hrsg. v. Heribert Michaelis u. Ernst Schracpler. Berlin 1958 ff.; vgl. auch den Beitrag von Lothar Kettenacker in diesem Band, S. 17 ff.
- 13 So der britische Richter Lord Simon, zit. nach Werner Maser: *Nürnberg. Tribunal der Sieger*. München und Zürich 1979, S. 25.

- 
- 14 Vgl. den Dokumentenanhang mit dem Londoner Viermächte-Abkommen, dem Status für den Internationalen Militärgerichtshof und der Verfahrensordnung des Internationalen Gerichtshofes vom 29. Oktober 1945, in: Der Nürnberger Prozess (wie Anm. 1), S. 55 ff.; siehe auch den Abdruck im Anhang dieses Bandes, S. 289 ff.
- 15 Vgl. dazu Kurt Hinrichsen: «Befehlsnotstand». In: NS-Prozesse nach 25 Jahren Strafverfolgung: Möglichkeiten, Grenzen, Ergebnisse. Hrsg. v. Adalbert Rückerl. Karlsruhe 1971, S. 131-162.
- 16 Vgl. Jürgen Weber: Sinn und Problematik der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse. In: Aus Politik und Zeitgeschichte – Beilage zur Wochenzeitung «Das Parlament» Nr. 48/1968, S. 3-31.
- 17 Karl Dietrich Erdmann: Die Zeit der Weltkriege. Stuttgart 1976, S. 645.
- 18 Vgl. dazu auch die Beiträge von Beate Ihme-Tuchel und Ute Sticpani in diesem Band, S. 144 ff. und S. 227 ff.
- 19 Vgl. in diesem Sinne auch: Licht in den Schatten der Vergangenheit. Zur Enttabuisierung der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse. Hrsg. v. Jörg Friedrich u. Jörg Wollenberg. Frankfurt am Main 1987.
- 20 Nürnberg und die Geschichte. In: Frankfurter Hefte 1 (1946), H. 1, S. 4.
- 22 Der Tagesspiegel v. 29. 11. 1945, S. 3.
- 23 Der Tagesspiegel v. 18. 12. 1945, S. 3.
- Vgl. dazu Karl Jaspers: Die Schuldfrage, zuerst 1946. In: Ders.: Hoffnung und Sorge. Schriften zur Deutschen Politik 1945-1965. München 1965, S. 67 ff.; vgl. ferner Gesine Schwan: Politik und Schuld. Die zerstörerische Macht des Schweigens. Frankfurt am Main 1997.
- 25 Der Tagesspiegel v. 1. 10. 1946, S. 2 sowie vom 8. 10. 1946, S. 2.
- Vgl. Heydecker u. Leeb, Nürnberger Prozess, S. 449ff.: informativ weiterhin die ältere Darstellung von Telford Taylor: Die Nürnberger Prozesse. Zürich 1951.
- 26 Der Tagesspiegel v. 8. 10. 1946, S. 2.
- Ebd.

---

Rosemarie Papadopoulos-Killius

## Der letzte Akt

Das IMT aus der Sicht  
von Übersetzern und  
Prozessbeobachtern

### Die Linguisten

Während des Hauptkriegsverbrecherprozesses war eine grosse Anzahl von Dolmetschern und Übersetzern, Linguisten genannt, in ständigem Einsatz. Ein vergleichbares Aufgebot an Menschen, die sich bei einer Konferenz oder einem Tribunal lediglich mit der Transformation von Sprache im Allgemeinen und von fast allen europäischen Sprachen im Besonderen zu beschäftigen hatten, gab es vorher noch nie. Bis 1918 hatten Französisch sprechende Berufsdiplomaten die Aufgabe des Übersetzens wahrgenommen. Danach änderte sich dies grundlegend. Die Geheimdiplomatie sollte aufhören, denn sie galt als Ursache des Krieges. Man verhandelte, nun gleichsam transparent für die Öffentlichkeit, auf grossen internationalen Konferenzen. Auf diese Weise sollte der persönliche Kontakt der Staatsmänner schneller zum Ziel führen. Es wurde dabei vom Übersetzer erwartet, «dass er möglichst unauffällig arbeitete und nicht etwa durch häufiges Dazwischenübersetzen die Atmosphäre der Vertraulichkeit unterbrach».<sup>1</sup> Keine internationale Konferenz findet dann auch in neuester Zeit ohne Konsekutiv- und seit Nürnberg ohne Simultandolmetscher statt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem Dolmetschen, das historisch gesehen älter ist, und dem Übersetzen. Es sind zwei völlig verschiedene Formen der Wiedergabe eines ausgangssprachlichen Textes in eine Zielsprache. Als wesentlichen Unterschied nennt der Sprachwissenschaftler Henri van Hoof: «Le traducteur est celui qui traduit par la plume, l'interprète celui qui traduit par la parole.»<sup>2</sup> Der US-Hauptankläger Telford Taylor spricht in seinen Erinnerungen lobend über die Qualität der Linguisten.<sup>3</sup>

Wie wurde man nun Dolmetscher und Übersetzer in Nürnberg?  
Robert M. W. Kempner, stellvertretender US-Hauptankläger im IMT-

Prozess, schreibt in seinen Erinnerungen hierzu: «In Nürnberg waren Leute zusammen, die sich zu 90% gar nicht verständigen konnten.»<sup>4</sup> Deshalb habe sich Léon Dostert, General Eisenhowers Dolmetscher, aufgemacht, um 400, 500 Dolmetscher und Übersetzer zu suchen. Kempner konstatierte: «Die besten russischen Dolmetscher kamen aus Amerika, alte Einwanderer aus den Jahren 1910, 1920, besonders aus der Zeit nach der russischen Revolution. Auf einmal war es möglich, dass ein englischer, amerikanischer, französischer Richter in seiner Sprache hören konnte, was ein russischer Ankläger, ein deutscher Verteidiger oder ein polnischer Zeuge vor sich in das Mikrofon sprach.»

Die nachfolgenden Interviews geben am Beispiel zweier Übersetzer, einer Amerikanerin und eines Russen, einen Einblick in ihre Erfahrungen und Beobachtungen als Zeitzeugen des Gerichtsgeschehens in Nürnberg.»<sup>5</sup> Der Angehörige des Auswärtigen Amtes Dr. Paul Schmidt, persönlicher Dolmetscher und Übersetzer von Hitler, der selbst als Zeuge nach Nürnberg geladen wurde, erwähnt besondere Probleme der Übersetzertätigkeit: «Ganz besonders interessierte mich natürlich das neue telefonische Übersetzungssystem, das bei den Rundfunkkommentatoren so viel Aufsehen erregte. Die Schwierigkeit, dieses Übersetzungssystem auch für Deutsch anzuwenden, liegt in der besonderen Satzkonstruktion, durch die sich Deutsch von allen anderen bei internationalen Konferenzen gebräuchlichen Sprachen unterscheidet. Da im Deutschen das Zeitwort aber oft erst am Ende eines manchmal ziemlich langen und verschachtelten Satzes folgt, bei der französischen oder englischen Wiedergabe aber unmittelbar nach dem Hauptwort gebraucht wird, [...] entstehen hier rein zeitlich fast unüberwindliche Hindernisse. Oder [...] dass der Dolmetscher zum Diktator über den Redner gemacht wird. So konnte jeder Dolmetscher durch einen Druck auf den Knopf sämtliche Redner [...] auffordern, langsamer zu sprechen oder anzuhalten. In diesen Fällen leuchtete eine gelbe oder rote Lampe vor den Betreffenden auf.»<sup>6</sup>

Jede Aussage musste in jedem Moment gleichzeitig in allen vier Prozesssprachen<sup>7</sup> abrufbar sein. Bei Zeugenaussagen kamen noch andere Sprachen hinzu. Zwischen den Dialogpartnern sassen die zwei Dolmetscher, die sich aus den verschiedensten Gründen im einen oder anderen sprachlichen Ausdruck irren bzw. sich auch verhö-

konnten und die Aussagen dadurch zu manchen Missverständnissen führten. Der russische Übersetzer Michael Voslensky erzählt, wie der Begriff «trojanisches Pferd» mit «irgendein Pferd» übersetzt worden sei. Und Jane Lester fragt sich, ob man «Sonderbehandlung» wirklich mit «Final solution» übersetzen könne. Und auf peinliche technische Pannen der gesamten Simultananlage hätten die Anwesenden im Gerichtssaal gerne verzichtet. So etwa auch am 30. September 1946 bei der Verkündung von Görings Todesurteil, als die Anlage einfach ausfiel.<sup>8</sup>

An jenem Tag ging dann auch der offizielle Teil dieses welthistorischen Prozesses zu Ende. Die Arbeit vieler Linguisten begann danach erst richtig. Die Übersetzer saßen in mehreren Räumen am Rande der Arena, auf die die Welt damals mit Spannung blickte, und kämpften sich mühsam durch dicke Akten. Fast fünfzig Druckseiten des Gerichtsprotokolls nahmen die Schlussworte der Angeklagten am 31. August 1946, dem letzten Tag der Beweisaufnahme, ein. Alles musste übersetzt werden, manchmal sogar mehrfach, weil da und dort Änderungen gemacht wurden. Die Übersetzer kamen kaum nach.

Vorher gab es Zeiten des Leerlaufs, in denen die Übersetzer auf Akten warteten und währenddessen auf den begehrten Plätzen im Gerichtssaal saßen, um das Geschehen zu verfolgen und sich einzuhören. Eine Zeitung von damals gibt einen Einblick in die Atmosphäre: «Es fehlen noch einige Minuten bis zehn Uhr, aber der Verhandlungssaal hat sich schon gefüllt. Zu den ersten in ihm gehören wie immer die Angeklagten, die einer nach dem anderen, jeweils begleitet von weissbehelmten Militärpolizisten, eintreffen und sich, je nachdem, wie ihre Beziehungen sind, mit Händeschütteln. Kopfnicken oder gar nicht begrüßen. Sie sitzen oder stehen lässig an die Barriere gelehnt. Göring und Hess haben ihre Decken um sich gewickelt; Göring lehnt sich in seinem Ecksitz zurück, beobachtet herablassend das Treiben der ‚kleinen Leute‘, die mit ihm auf der Anklagebank sitzen, und macht mitunter eine allgemeine Beachtung findende Bemerkung. Um Speer hat sich eine kleine Gruppe gebildet, etwas wird dort erzählt, das Gelächter hervorruft. Die beiden Admirale unterhalten sich etwas steif und förmlich miteinander. Jodl beugt sich aus der zweiten Reihe vor und spricht mit seinem Anwalt. Hess schaut mit vagem Blick ins Leere, nur Ribbentrop ist wie immer todernst und beschäftigt sich mit seinen Papieren. Herren vom französischen und

amerikanischen Anklagetisch plaudern zusammen. Der Zeiger über der Bank der Angeklagten ist über die volle Stunde gerückt. Man hat die Plätze eingenommen.<sup>9</sup> ‚The Court‘ ruft eine Stimme, alle Gespräche verstummen und jeder erhebt sich von seinem Sitz. Die acht Richter, zwei von jeder Nation, defilieren hinter den erhöhten Pulten gegenüber der Anklagebank an ihre Plätze. Ein neuer Verhandlungstag beginnt.«<sup>10</sup> Und alle Mitwirkenden in dieser grossen Tragödie, alle Anwesenden im Saal, stülpen sich dann ihre Kopfhörer auf und lauschen wieder angespannt den Worten der Ankläger, Angeklagten, Verteidiger, Zeugen und Dolmetscher. Dann sitzen die Angeklagten wieder im Saal wie eine unscheinbare Masse Mensch, mehr oder weniger gelangweilt. «Sie glichen nicht mehr den 21 Satrapen der Finsternis. [...] Was auf der Nürnberger und den nachfolgenden Anklagebanken übrigblieb, war eine Prozession zäh sich windender Einzelgänger, die alles Mögliche vorgaben gewollt und angezettelt zu haben, nur nicht das Dritte Reich.»<sup>11</sup>

### «Nürnberg war das Zentrum der Welt»

Im Gerichtssaal befand sich auch eine junge Amerikanerin. Sie war gerade in Nürnberg angekommen und hörte interessiert zu, beobachtete konzentriert Angeklagte, Ankläger, Verteidiger, Journalisten, Publikum und vor allem die Simultandolmetscher hinter der Glaswand. Es ist Jane Lester. Beruf: «research analyst». Im Gespräch mit ihr erfahre ich Folgendes: «Der Justizpalast war mein Arbeitsplatz», sagt sie. «Man war für viele Bereiche zuständig: Übersetzungen machen, Akten auf ihre Brauchbarkeit hin durchsehen und anderes. In den USA hatte ich schon einen ‚government job‘ und hatte im ‚War Department‘ bereits Forschungsarbeiten über Kriegsverbrechen gemacht. Meine Arbeit in Nürnberg begann sofort. Ich erinnere mich, dass die ersten Papiere, die mir in die Finger kamen, die Dokumente des ehemaligen Reichsbankpräsidenten Schacht waren. Ständig brachten unsere Soldaten LKW-weise neues Material nach Nürnberg. Von überall her: aus Bergwerken, Archiven, Schlössern. Aus allen Teilen des früheren Grossdeutschen Reiches. Der ganze NS-Staat war sozusagen dokumentiert. Darin waren die Nazis ja Meister. Aber für uns war es ein Chaos. Überall lagen Aktenstöße bis zu den Decken



hoch. Das war alles durchzuforschen im Hinblick auf seine Relevanz für den Prozess. Man hatte die Leute in Gruppen eingeteilt für Themenbereiche wie Landwirtschaft, juristische Belange, Verwaltung und viele mehr, etwa 20 verschiedene. Wir haben das Archiv angelegt, registriert, abgestempelt, katalogisiert. Von den Dokumenten mussten Kopien angefertigt werden. Die Übersetzersektionen waren nach Themen geordnet. Ich war in verschiedenen Gruppen tätig. Vieles, das schon übersetzt war, musste stilistisch in eine bessere Form gebracht werden. Alles, was in den Gerichtssaal ging, sollte perfekt sein.»

Da sie weiss, dass mich besonders ihre Übersetzungsarbeit interessiert, fragt mich Jane Lester plötzlich: «Wie würden Sie denn übersetzen: ‚Von jetzt ab, und auch nach aussen hin, steht mein Gedächtnis zur Verfügung.‘» Ich schaue sie verdutzt an und überlege, was mir wohl eingefallen wäre, und sofort wird mir die Schwierigkeit dieser Tätigkeit klar. Da musste der psychologische Kontext stimmen. Das war extrem wichtig. Wollte denn der geheimnisvolle Angeklagte Rudolf Hess jetzt endlich auspacken? Unsicher schaue ich meine Gesprächspartnerin an. Sie sagt lächelnd: «Das musste schnell gehen und in den Gerichtssaal gebracht werden. Ich rätselte zuerst herum, was das bedeuten sollte. So würde man doch nicht sprechen. ‚Sie können mich ab jetzt fragen‘, würde man doch eher sagen. Das meinte er doch.»

Jane Lester hat damals viele wichtige Dokumente übersetzt. Das vielleicht interessanteste für sie war das Protokoll der Wannseekonferenz. Während ihrer Tätigkeit für den Hauptkriegsverbrecherprozess bekam sie schon früh Kontakt zu einem der stellvertretenden Hauptankläger, Dr. Robert Kempner. Mit ihm und für ihn arbeitete sie bei den Nachfolgeprozessen, als seine Assistentin und Übersetzerin.

Wie war Jane Lester überhaupt nach Nürnberg gekommen? Sie hatte schon Ende der dreissiger Jahre viele Monate als Englischlehrerin in Hamburg gearbeitet und konnte gerade noch rechtzeitig vor Kriegsausbruch in die Staaten zurückkehren. Im Sommer 1945 las sie in der Washington Post eine Annonce, die besagte, dass Leute für den Prozess gesucht würden. Sie war nicht unbedingt daran interessiert, wieder nach Deutschland zu gehen. Aber sie sagt heute: «Ich rannte sofort hin, denn das Gehalt erschien mir sehr gut.» Die deutsche Sprachprüfung habe sie leicht bestanden. Ihr Job in Nürnberg sollte mit Sprachen zu tun haben, mehr wusste sie nicht. Ob Dolmetschen

oder übersetzen, war völlig unklar. «Der Krieg war vorbei, Nürnberg war das Zentrum der Welt. Und das zählte für mich», sagt sie. Dann unterschrieb sie einen Vertrag für sechs Monate. Aber jeder glaubte, schon nach sechs Wochen würde der grosse Prozess zu Ende sein.

Am 17. Oktober 1945 flog sie mit der US-Army von Washington nach Paris, von da ging es mit dem Zug nach Frankfurt am Main. Und dann wurde ihre kleine Gruppe, fünf Frauen und drei Männer, alle im militärischen Rang eines Majors, mit einem «command car» nach Nürnberg gebracht. Die Fahrt und die Ankunft dort hat sie in unguter Erinnerung. Ab Frankfurt hat sie nur Schutt, Trümmer und Ruinen gesehen. Nürnberg erschien ihr in all den Schuttbergen wie eine Geisterstadt. 90% der deutschesten aller Städte, wie das Adolf Hitler zu sagen pflegte, war zerstört, etwa 70% der Bevölkerung verschwunden. «Aus der ehemaligen Nazi-Hochburg sind viele Bürger geflohen und wohl auch aus schlechtem Gewissen in andere Gegenden gezogen, bei Verwandten untergekommen oder einfach im Bombenhagel gestorben. Die Stadt war leer. Wenn wir sonntags auf dem Schutt spazierengingen, sagten wir immer, wir gehen jetzt über Leichen. Denn die vielen Toten lagen ja noch darunter», sagt sie.

Die US-Army hat damals die Stadt verwaltet. Überall liefen Menschen aus anderen Ländern herum. Viele Tschechen fanden Arbeit als Bedienungspersonal. Nürnberg galt als Magnet. Da konnte man Dollars verdienen. Die Jobs waren gut bezahlt. Das hatte sich überall auf der Welt herumgesprochen. Aber Jane Lester betont auch, dass viele Amerikaner aus Interesse an der Sache kamen, nicht nur des Geldes wegen. Sie erzählt: «Gleich nach meiner Ankunft in Nürnberg bin ich so schnell wie möglich in den Hauptgerichtssaal mit der Nr. 600 gegangen. In jeder freien Minute ging ich dann hin. Man musste sich dafür ein Ticket besorgen. Mein erster Eindruck war Erstaunen darüber, wie normal und harmlos die Verbrecher aussahen. Ich hatte irgendwie blutige Hände erwartet. Jeder starrte Hess an. Ich auch. Jeder wollte sehen, ob er verrückt war. Aber das konnte man ja nicht sehen.<sup>12</sup>

Viele Leute kamen, um zu schauen. Ich weiss noch, wie aufgeregt einige deutsche Stenotypistinnen, die unter dem Dach untergebracht waren, sich äusserten. Ich hatte guten Kontakt zu ihnen. Und eines Tages kamen sie ausser sich zu mir. um mir etwas zu zeigen: Von ihrem Arbeitsplatz konnten sie auf die Stelle hinuntersehen, wo die Gefan-

genen spazierengingen. Dort hielt sich auch Göring gewöhnlich auf. ‚So sehen Sie doch nur, da ist er‘, sagten sie ganz aufgelöst zu mir.

Der grosse Prozess war im Oktober 1946 zu Ende. Da hatten aber die Vorbereitungen für die Nachfolgeprozesse schon längst angefangen. Nürnberg war in ständiger Bewegung. Viele Landsleute von mir, Linguisten wie ich, sind damals nach USA zurückgegangen. Mehrere von ihnen zur UNO. Ich aber konnte meinen guten Job behalten, weil Dr. Kempner einige Leute suchte. Wir hatten dann viel mit dem Wilhelmstrassenprozess zu tun. Dr. Kempner war erst im September 1939 als Hitlerverfolgter in die USA emigriert. Er stammte aus Berlin. Und Göring persönlich war es doch gewesen, der ihn, den Chefjustitiar der preussischen Polizei, aus dem Ministerium hinausgeworfen hatte.»<sup>13</sup>

Was hat sie in Nürnberg während der Zeit der Prozesse insgesamt am meisten beeindruckt, möchte ich zum Schluss unseres Gesprächs von Jane Lester wissen. Und sie sagt in ihrer spontanen, vitalen Art: «Wissen Sie, man musste sehr viel arbeiten. Diese Monumentalität der Dokumente, die einen beinahe erschlug, hatte auch etwas Aussergewöhnliches an sich. Und ich habe dort sehr viele qualifizierte, interessante Leute getroffen. Ich denke zum Beispiel an Lord-Richter Lawrence, der dort den Ton, die Stimmung machte. Er prägte die menschliche Atmosphäre. Man hatte Respekt und Hochachtung vor ihm. Das bemerkte man sogar bei den Hauptangeklagten, besonders bei Göring. Mit welchem Interesse sie ihm zuhörten, wie sie sich verhielten, wenn er sprach, das war schon etwas Besonderes.

Ich halte es für ein Privileg, in Nürnberg dabeigewesen zu sein. Bei einer der grössten Prozeduren des zwanzigsten Jahrhunderts. Ich stimme voll und ganz Dr. Kempner zu, der sagte, dass ‚der Nürnberger Gerichtsstaat die grösste politologische und historische Forschungsstätte, die jemals existiert hat‘,<sup>14</sup> gewesen ist. Wo sonst wurde ein Staat so systematisch durchforscht wie in diesem Prozess? Das Resultat ist, dass der Holocaust niemals vergessen wird. Nürnberg wird immer wichtig sein als Beispiel für die Zivilisation. Für die ‚Human Rights‘. Diese Worte werden seitdem gross geschrieben. Dieser Prozess war ein historisches Laboratorium. Er hat die Wiedergutmachung bewirkt. In ihm ist Geschichte ausgebreitet worden. Der Aggressor ist benannt und bestraft worden. Dadurch konnte der Staat Israel so schnell geschaffen werden. Nürnberg ist ein Begriff wie kein anderer.»

Und begeistert erzählt mir Jane Lester noch, wie sie im Oktober

1996 nach 50 Jahren zum ersten Mal wieder die Stadt Washington betreten hat, um beim 50jährigen Jubiläum der ‚amerikanischen Nürnberger‘ über ihre damalige Tätigkeit im Stab von Dr. Kempner zu sprechen.

Als ich mich schliesslich an der Tür ihrer Wohnung von meiner Gesprächspartnerin verabschiedete, sagt sie in ihrem amerikanisch gefärbten Deutsch mit Ironie in der Stimme zu mir: «Ist es nicht phantastisch, was Adolf für uns gemacht hat? Wir beide haben uns kennengelernt und wir und andere treffen sich immer noch, um über ihn zu sprechen.»

Zur Person:

**Jane Lester**, geboren 1914 in Kane, Pennsylvania. 1937-39 in Hamburg als Englischlehrerin tätig. Ab November 1945 bis zum Schluss Übersetzerin beim IMT in Nürnberg und Assistentin von Dr. Robert Kempner. Zusammenarbeit mit ihm bis zu seinem Tod 1993.

### «Unsere Blamage war gross»

Interview mit Michael Voslensky, einem der sowjetischen Übersetzer beim Nürnberger Prozess, aus dem Blickwinkel des Beobachters: Als im Spätsommer des Jahres 1996 mein Kontakt mit Prof. Voslensky zustande kommt, um ihn über seine Eindrücke als Übersetzer beim Nürnberger Prozess zu befragen, ist es gerade ein halbes Jahrhundert her, dass er dort in der sowjetischen Gruppe tätig war. Mich interessiert besonders, wie ein junger Russe dazu kam, zu diesem historischen Tribunal geschickt zu werden. Dazu berichtet er: «Ich war zu der Zeit 25 Jahre und Doktorand der Geschichte an der pädagogischen Hochschule in Moskau. [...] Vor meiner Abreise, die mit umständlichen Formalitäten verbunden war, wurde ich darüber instruiert, wie ich mich im Ausland als stolzer Sowjetbürger zu benehmen hätte. Das hiess, Wachsamkeit zu üben, sich nicht zu verbrüdern, und kaum Kontakt mit Ausländern zu pflegen. Ich unterschrieb die mir vorgelegten ‚Verhaltensregeln für Sowjetbürger im Ausland‘ mit der Information, dass auf Nichteinhalten ein aussergerichtliches Verfahren mit Erschiessen oder im günstigen Fall Lager erfolgen würde.»

«Waren Sie stolz, dass Sie für Nürnberg ausgewählt wurden?» frage

ich. Langsam versucht Prof. Voslensky mir zu erklären, dass damals unter Stalin für ihn die Situation ganz anders war. Das Gefühl des Stolzes treffe höchstens für danach zu. für das Wissen. Zeitzeuge gewesen zu sein. Damals bestand seine Konzentration darin, keinen Fehler zu machen, um sich die Chance, tatsächlich zu diesem historischen Prozess zu reisen, nicht zu verderben. Man war doch in der Stalinschen Sowjetunion einer Behördenwillkür unterworfen. Mit Fragenstellen musste man sehr vorsichtig sein. Immer auf der Hut, nicht in irgendwelche Intrigen verwickelt zu werden. Bis zuletzt habe Unsicherheit darüber bestanden, ob er wirklich reisen dürfe. Seine Erleichterung darüber ist spürbar, als er weitererzählt: «Endlich wurde mir mitgeteilt, dass ich am nächsten Tag nach Nürnberg abreisen sollte. Nach einigen Stunden Flug mit einer Transportmaschine landen wir also in der toten Ruinenstadt Königsberg. Es ist schon Abend und wir, die Gruppe Auslandsdienstreisender, werden in einem Luftschutzkeller untergebracht. Am nächsten Tag kommen wir mittags in Berlin-Schönefeld an. Danach wurden wir von zwei Militärpiloten nach Nürnberg gebracht.»

Ich fragte: «Welchen Eindruck hatten Sie von Nürnberg und der amerikanischen Besatzungszone?» – «Einen furchtbaren», sagt er, «nichts als Ruinen und Trümmer. Die starke Präsenz des amerikanischen Militärs in der Stadt beeindruckte mich. Besonders angenehm für uns war natürlich die amerikanische Verpflegung. Wir erlebten ja in Moskau eine Zeit grosser Entbehrungen. Es war uns deshalb in der sowjetischen Gruppe sehr recht, dass der Prozess sich in die Länge zog. Wöchentlich gab es eine Zuteilung von Schokolade und Zigaretten.»

«Konnten Sie mit Ihren Kollegen aus den USA, England oder Frankreich nach Dienstschluss zusammenkommen?» interessierte mich. «Das war unmöglich. Wir wussten, dass es in unserer Gruppe KGB-Spitzel gab. Bei einem privaten Treffen erwischt zu werden, hätte die sofortige Heimreise bedeutet. Mein erster Gang zum Justizpalast ist mir in lebhafter Erinnerung. Er wurde streng von amerikanischem Militär bewacht. Nach genauer Kontrolle bekam ich meinen fälschungssicheren Dienstausweis. Auch auf dem Weg zum Gerichtssaal gab es Kontrollen. Dann kam für mich der wirklich grosse Augenblick: Ich betrete den Gerichtssaal. Es ist gerade Sitzungspause. Ich versuche sofort, die Angeklagten zu identifizieren. Einige erkenne ich spontan. Sie sprechen mit ihren Verteidigern.

Göring ist zu meiner Überraschung nicht mehr dick. Ribbentrop ist mager, alt und kaum wiederzuerkennen. Sieben Jahre vorher in Moskau war er ein gutaussehender, noch junger Mann gewesen. Ich hatte ihn in Moskau am Tag der Unterzeichnung des Hitler-Stalin-Paktes gesehen. Jodl wirkt als einziger völlig ruhig. Mit Interesse schaut er sich das Publikum im Saal an. Einer fällt mir besonders auf. Er hat eiskalte Augen. Sie erinnern mich an die Geheimpolizei Stalins. Solche Augen gab es also hier auch! ‚Wer ist das?‘ frage ich meinen Nachbarn. Er antwortet: ‚Kaltenbrunner, der Chef des Reichssicherheitshauptamtes.‘ Hess fällt mir durch seine Blässe auf. Er war ja seit 1941 bereits in Haft.

Mir wurde schnell klar, dass das Ziel des Prozesses war, nicht nur die Führungsspitze des Dritten Reiches zu bestrafen. Die alliierten Staaten sahen in dem Prozess keinen Racheakt, sondern waren sich der historischen Aufgabe bewusst: Es sollte ein Prozess gegen den Totalitarismus Hitler-Deutschlands vor den Augen der ganzen Welt sein. Und ich begriff während der gesamten Verhandlung, dass unser System unter Stalin im Grunde genauso verbrecherisch war wie das nationalsozialistische. Hitlers Überfall auf Polen war ein Verbrechen gegen den Frieden. Das wurde hier deutlich. Ein ebensolches Verbrechen war Stalins Überfall auf Polen. Oder Hitlers Anschluss Österreichs und der Tschechoslowakei und Stalins Anschluss der baltischen Staaten an die Sowjetunion. Das alles war ein gemeinsamer Plan zwischen Berlin und Moskau oder sogar eine Verschwörung. Und damit stand die Sowjetunion, eine Hauptanklägerin in Nürnberg, als ehemalige Partnerin der Antihitler-Koalition auf der Seite der Verbrecher, schuldig nach Punkt 1 und Punkt 2 der Anklage. Wir waren uns alle dieser Tatsachen bewusst, aber wir sprachen in der sowjetischen Delegation nicht darüber. Und einmal erzählte mir ein sympathischer junger Mann aus Moskau, der in Nürnberg beschäftigt war wie ich, so einfach bei einem Spaziergang auf den Trümmern der Stadt, wie er in Königsberg junge deutsche Mädchen aus den Kellern holte und sie vergewaltigte!

Ich hatte das Gefühl, mit meiner Gruppe ein Fremdkörper in diesem Tribunal zu sein. Da erklärten die Westmächte alles zum Verbrechen, was eigentlich bei uns die Norm war, mit der wir zu Hause ja leben mussten. Bei uns kam man schon wegen Geringfügigkeiten ins Lager. Hier sassen nun die Verantwortlichen, die Verbrecher, vor uns.

Wir waren der Meinung, sie müssten alle mit dem Tod bestraft werden!

Die sowjetischen Ankläger bekamen einen immer schwierigeren Stand und verloren für die westliche Mehrheit im Tribunal an Haltung und Glaubwürdigkeit. Das wurde natürlich nicht offen ausgesprochen, aber man fühlte es.»

«Wodurch? Können Sie Beispiele nennen?» so frage ich.

«Den Fall Fritzsche. Der widerrief sein in Moskau im KGB-Gefängnis unter Zwang abgegebenes Geständnis, er sei ein Hauptkriegsverbrecher, in Nürnberg in allen Anklagepunkten. Und er wurde dann sogar gegen den Einspruch der sowjetischen Ankläger freigesprochen. Das war für uns eine grosse Blamage.

Aber eine noch grössere, die wir absolut selbst verschuldet hatten, begann in Nürnberg durch das Thema Katyn. Die sowjetische Seite wollte dem Tribunal weismachen, dass die deutsche Schuld hier erwiesen sei, nämlich dass Tausende polnischer Offiziere im Wald von Katyn von den Deutschen erschossen worden seien. Aber das Tribunal spielte nicht mit und liess Zeugen verhören. Die sowjetischen waren ungläubwürdig. Durch sie konnte die Schuld der Deutschen nicht bewiesen werden.<sup>15</sup>

Und dann tauchten auch noch die zwei für Moskau furchtbarsten Dokumente auf: die geheimen Zusatzprotokolle zum Hitler-Stalin-Pakt vom 23. August und 28. September 1939. So erfuhr die Welt im Verlauf des Prozesses von der Absprache zwischen Hitler und Stalin, Polen zu liquidieren. Ebenso von der Aufteilung Europas in eine deutsche und eine sowjetische Interessensphäre und der Zustimmung Hitlers zur sowjetischen Übernahme der baltischen Staaten, Ostpolens und Bessarabiens. Die sowjetischen Ankläger waren entsetzt. Und Rudenko war beauftragt, dem Gericht ein geheimes Schreiben zu übergeben mit dem Hinweis auf den politischen Schaden für die Sowjetunion, den eine solche Erörterung anrichten könne. Was die geheimen Zusatzprotokolle anbetrifft, war mir die Reichweite der Dokumente damals nicht voll bewusst. Aber ich merkte, ebenso meine Kollegen, dass aus sowjetischer Sicht der Prozess überhaupt nicht gut lief. Vielleicht jedoch würden die Urteile wieder das Gesicht der Sowjetunion wahren helfen.»

Hier schweigt Voslensky lange. Dann frage ich ihn nach seiner konkreten Tätigkeit in Nürnberg. Dazu erklärt er: «Wir, die Übersetzer,

arbeiteten in einem grossen Raum in der Nähe des Verhandlungssaales. Ich musste viele Affidavits<sup>6</sup> übersetzen. Und mein erster handelte von einer ‚Beinabreissmaschine‘, die SS-Ärzte für ihre Versuche verwendeten. Ich habe auch die Schlusserklärung von Seyss-Inquart übersetzt und das nicht nur einmal, denn er änderte noch dieses und jenes.

Einige der Angeklagten machten von ihrem Recht Gebrauch, ihr Schlusswort im Voraus einzureichen, damit es besser übersetzt werden konnte. Dann war die Beweisaufnahme beendet.

Hinter verschlossenen Türen feilschten und stritten die Juristen um die Urteile. Beim Übersetzen und Redigieren des Vorschlags von General Nikitschenko<sup>7</sup> erkannte ich, wie sehr er in seiner Vorstellung von der der anderen Richter abwich und wie gross der Misserfolg der Sowjetunion auf diesem Prozess eigentlich gewesen ist.

Nach sowjetischer Meinung sollte es Todesurteile für alle geben. So war es bei uns üblich. Aber Nikitschenkos Position war so schwach geworden, dass er es nicht mehr wagte, gegen die Ablehnung dieses Prinzips zu protestieren. Er erwähnte auch Katyn nicht mehr und erklärte sich lediglich mit den Freisprüchen nicht einverstanden. Für Hess wollte er die Todesstrafe anstatt Gefängnis.»

«Welche Erinnerungen haben Sie an die Urteilsverkündung?»

«Die Lesung des Urteils, 215 Druckseiten, dauerte eineinhalb Tage. Es war für mich die letzte Möglichkeit, die Angeklagten zu sehen. Dazu möchte ich Ihnen noch etwas erzählen: Nach Sitzungsschluss, in der Mittagspause, ging ich auf die Barriere zu, hinter der Göring sass, der wichtigste Angeklagte – sozusagen stellvertretend für Hitler, Himmler und Goebbels. Ich schaute ihm direkt in die Augen. Das war er also, Hitlers Reichsmarschall, der zweite Mann im Dritten Reich! Er sah mich an, als ob er sagen wollte, in zwei Wochen lebe *ich* nicht mehr, aber du! Diesen Blick kann ich nicht vergessen. Er nahm sein Todesurteil gelassen hin. Er hatte es erwartet.

Anders Rosenberg, der seine Kopfhörer zu Boden warf. Frank lächelte bei der Verkündung. Kaltenbrunner bedankte sich, als er von seinem Tod durch den Strang erfuhr.

Die weiteren Prozesse waren dann eine rein amerikanische Angelegenheit. Die Sowjetunion hatte kein Interesse mehr, an internationalen Tribunalen teilzunehmen. Aber dennoch machte diese Art der Verhandlung auf uns Sowjetbürger grossen Eindruck. Es hatte für



echte Verbrecher sogar Verteidiger gegeben, keine Folter. Offiziell hiess es bei uns, der Prozess sei ein ‚Gericht der Völker‘ gewesen und er habe das notwendige Minimum an Gerechtigkeit geschaffen.»

Obwohl Prof. Voslensky sicher schon oft über seine Erfahrungen in Nürnberg berichtet hatte, schien es, als würde nun die Zeit von damals wieder für ihn lebendig. Als junger Sowjetbürger hatte er sich gehütet, über seine Nürnberger Eindrücke frei zu berichten. Welche Schwankungen mag er seit 1946 erlebt haben, frage ich mich. Das eigene System als verbrecherisch zu erkennen und sich dennoch damit solidarisch zu zeigen? «Haben Sie denn damals nie daran gedacht, gleich im Westen zu bleiben?» frage ich ihn spontan. «Nein», antwortet er. Damals sei er zu jung gewesen. Das Stalinsche System war eine Realität, mit der man zu leben hatte. Und das Weggehen, das Sich-Loslösen sei ein langer Prozess. Aber das sei ein ganz anderes Thema.

Prof. Michael Voslensky ist am 8. Februar 1997 verstorben. Ich habe ihm für ein sowohl inhaltsreiches als auch höchst intensives Gespräch zu danken.

Zur Person:

**Michael S. Voslensky**, Russe, geboren 1920 in der Ukraine. Übersetzer der sowjetischen Delegation beim Nürnberger Prozess und im Alliierten Kontrollrat. 1965 Habilitation in Moskau als Historiker und 1969 Habilitation in Potsdam als Philosoph. 1976 Aberkennung der sowjetischen Staatsbürgerschaft. Seit 1981 Direktor des Forschungsinstituts für sowjetische Gegenwart in München und Bonn. Am 8. 2. 1997 gestorben. In Deutschland erschienene Bücher: Nomenklatura – die herrschende Klasse in der Sowjetunion, Wien 1980; Sterbliche Götter-die Lehrmeister der Nomenklatura, Erlangen 1989; Das Geheime wird offenbar, München 1995.

### «Man soll die Verantwortlichen doch einfach erschliessen.»

Das Nürnberger Tribunal gegen die Hauptkriegsverbrecher zog nach der Verkündung des Urteils einen Schlussstrich unter das totalitäre System des Nationalsozialismus. Die Deutschen, die nach aussen hin ein Desinteresse an dem Tribunal an den Tag legten, hatten ihr Alibi. Die Taten und Institutionen des Dritten Reiches waren während der 218 Verhandlungstage noch einmal in ihrer ganzen Scheusslichkeit

dargestellt worden. In New York, so scheint es, ist die Anteilnahme am Prozess grösser gewesen als in Nürnberg selbst. «Die deutsche Bevölkerung stand dem Prozessgeschehen ziemlich gleichgültig gegenüber.»<sup>18</sup>

Die Journalistin Susanne Czapski nennt in der Frankfurter Rundschau die Verkündung des Todesurteils «eine geschichtliche Stunde».<sup>19</sup>

Eine Epoche ging damit für Deutschland zu Ende. Sie war für viele nicht ohne Faszination, vor allem im Negativen. Der Gerichtspsychologe Gustave Gilbert schildert, dass Frank im Gefängnis bei einem Gespräch am 22. Dezember 1945 zu ihm sagte: «Hitler kultivierte dieses Böse im Menschen. Ja, das war wirklich phänomenal!»<sup>20</sup>

Der polnische Prozessbeobachter Marian Podkowinski bricht vielleicht als einziger eine Lanze für die Deutschen, indem er sagt: «Es war auch alles schwer für die Deutschen! Wie sollten sie sich gross um den Prozess kümmern, wenn sie ohne Häuser und Wohnungen, ohne Brot und Arbeit waren. Sie haben mir gesagt, wozu soll dieser Prozess überhaupt gut sein? Man soll die Verantwortlichen doch einfach erschiessen! Sie dachten nicht weiter darüber nach, wollten oder konnten es nicht. Manche Deutsche haben nicht verstanden, warum das Attentat auf Hitler am 20. Juli 1944 und überhaupt der deutsche Widerstand nicht zur Sprache kamen. Das hätte sie doch etwas rehabilitiert. Denn diese waren doch auch Opfer der Nazis gewesen! Es gab doch sogar Pläne zur Aburteilung der Naziverbrecher. Ich bin der Meinung, dass das Naziregime auch für die Deutschen selbst eine Tragödie war! Nur wer die Ruinen ihrer Städte und ihre Armut gesehen hat, konnte begreifen, wie wahnsinnig der Nazismus gewesen war. Dieser IMT-Prozess gehört zur Historie, ist aber selbst nicht historisch. Wenn man sich anschaut, was im früheren Jugoslawien an Verbrechen passiert ist, dann ist dieser Prozess von Nürnberg immer noch präsent.»<sup>21</sup>

Zur Person:

**Marian Podkowinski**, geboren 1909 in Wilna, heute Litauen. Teilnehmer am Zweiten Weltkrieg, ab 1945 wieder in Polen. Presseberichterstatler am Nürnberger Prozess vom 20. November 1945 bis 15. Oktober 1946. Korrespondent in Berlin, Bonn und Washington bis 1979. Autor von über 40 Büchern. Präsident des polnischen Journalistenverbandes.

## Anmerkungen

- 1 Paul Schmidt: Statist auf diplomatischer Bühne. Bonn 1949, S. 14.
- 2 Henri van Hoof: Théorie et pratique de l'interprétation: avec application particulière à l'anglais et au français. München 1962, S. 5. (Übersetzung: Der Übersetzer gebraucht die Feder, der Dolmetscher die Sprache.)
- 3 Telford Taylor: Die Nürnberger Prozesse. München 1994, S. 274.
- 4 Robert M. W. Kempner: Ankläger einer Epoche. Frankfurt am Main. Berlin 1986, S. 306, auch zum folgenden Zitat.
- 5 Über Zeitzeugen beim IMT in Nürnberg gibt es bisher noch keine deutschsprachigen Veröffentlichungen. Vgl. dagegen im angelsächsischen Sprachbereich: Hillary Gaskin: Eyewitnesses at Nuremberg. London 1990.
- 6 Paul Schmidt: Der Statist auf der Galerie. Bonn 1951, S. 45.
- 7 Die vier Prozesssprachen waren Russisch, Französisch, Englisch und Deutsch.
- 8 Vgl. Joe J. Heydecker/Johannes Leeb: Der Nürnberger Prozess. Köln 1995, S.471.
- 9 Vgl. dazu den beeindruckenden Bildband von Ray D'Addario/Klaus Kastner: Der Nürnberger Prozess. Nürnberg 1994.
- 10 Badische Zeitung vom 12. Juli 1946.
- 11 Jörg Friedrich: Die kalte Amnestie. Frankfurt am Main 1984, S. 65.
- 12 Vgl. dazu u.a. die Feststellung von Gustave M. Gilbert: Nürnberger Tagebuch. Frankfurt am Main 1962, S. 17: «Ununterbrochenes Befragen ergab nicht den geringsten Hinweis, dass sein Gedächtnisschwund simuliert sei, obwohl die Psychiater die Schlussfolgerung zogen, dass er in gesetzlichem Sinne nicht geisteskrank sei.»
- 13 Kempner, Ankläger, S. 147 ff.
- 14 Kempner, Ankläger, S. 223.
- 15 «Rudenko machte die Sache nur noch schlimmer, als er gegen Jacksons unterschiedenen Widerstand darauf bestand, das Katyn-Massaker in die Kataloge der Anklageschrift über deutsche Kriegsverbrechen aufzunehmen. Damals gab es zwar noch keinen klaren Beweis dafür, dass dafür eher die Russen als die Deutschen verantwortlich waren; aber viele dachten sich das schon ...» In: Taylor, Die Nürnberger Prozesse, S. 738.
- 16 Affidavits sind unter Eid geschriebene Zeugenaussagen.
- 17 Generalmajor Jola T. Nikitschenko war Mitglied für die UdSSR.
- 18 Hermann Glaser: 1945 – Ein Lesebuch. Frankfurt am Main 1995, S. 352.
- 19 Susanne Czapski (später S. v. Paszensky): Geschichtliche Stunde. In: Frankfurter Rundschau vom 2. Oktober 1946 (Zweite Sonderausgabe). Vgl. dazu auch: S. v. Paczensky: Bescheidene Luftschlösser. Frankfurt am Main 1997, S. 20ff.
- 20 Gilbert, Nürnberger Tagebuch, S. 87.
- 21 Marian Podkowinski: Brief an Verf. vom 3. 12. 1996.

## Tomas Fitzel

### Eine Zeugin im Nürnberger Prozess

Betritt man heute den Saal, in dem das IMT tagte, passiert man eine kleine Holzbank: die Zeugenbank. 236 Zeugen waren an den 218 Verhandlungstagen vom Gericht selbst vernommen worden.<sup>1</sup> Die Zeugen teilen sich einmal in die Gruppe der Ent- und Belastungszeugen und letztere nochmals in die, die aus dem Täterkreis selbst stammen, wie z.B. Ohlendorf, Höss und Bach-Zelewski, und zum kleineren Teil die der Opfer und Überlebenden. Innerhalb der US-amerikanischen Anklagevertretung hatte man sich vorab darüber verständigt, dass man bevorzugt schriftliche Dokumente zur Beweisführung heranziehen wollte<sup>2</sup>, was sich letztlich auch bewährte. Auch der Wille, den Prozess nicht allzusehr emotional aufzuladen, mag bei diesen Überlegungen mit hineingespielt haben.

Die Rolle der Zeugen im Prozess war daher vor allem eine öffentliche und moralische. Sie gaben stellvertretend den Millionen namenlosen Opfern, den «nicht erschienenen Anklägern»<sup>3</sup>, ein Gesicht und eine Stimme und bürgten damit für die Authentizität der Dokumente. Die Taktik der Verteidigung konnte deshalb nur darauf hinauslaufen, deren Integrität in Frage zu stellen. War es ihr bis dahin schwergefallen, sich in die angelsächsische Prozessordnung einzufinden, hier zog sie alle ihr zur Verfügung stehenden Register, um die Zeugen, denen allen noch der Schrecken der Lager in ihr Gesicht geschrieben war, an ihrem wundesten Punkt zu treffen. «Den Zeugen setzten sie mit allen Mitteln zu und machten es gar zum Verbrechen, überlebt zu haben», erinnert sich der französische Dolmetscher Fred Treidelt in einem Interview.<sup>4</sup> Wer nur einigermaßen gesund aussah, wurde mit dem Argument angegriffen, dass bei seinem Aussehen die «angeblichen» Greuel wohl nicht so schlimm gewesen sein könnten. Den Verteidigern war wohl bewusst, dass sie im Prozess selbst damit nichts bewirken konnten, gegenüber der deutschen Bevölkerung, die

anders als in den Kriegsjahren nun an Hunger und dem äusserst strengen Winter litt, verfangen allerdings solche Argumente<sup>5</sup>. Umgekehrt versuchten sie, Zeugen, die sich in einer physisch wie psychisch geschwächten Konstitution befanden, ihre Glaubwürdigkeit abzuspüren, weil sie, so die Argumentation, gerade aufgrund ihrer desolaten Verfassung sich kaum korrekt erinnern könnten. «Gelegentlich waren wir geschockt, aber wir mussten das übersetzen», so Treidell. Instinktiv hatten die Verteidiger erkannt, dass die Zeugen, die den Lagern entronnen waren, tatsächlich mit einem Schuldgefühl, nämlich dem Schuldgefühl, überlebt zu haben, behaftet waren. Heute sind wir dank der psychoanalytischen Untersuchungen zu diesem Thema mit diesen Aspekten der Traumatisierung vertraut. Selbst noch in ihrer schriftlichen Fixierung durch die Protokolle erkennt man in den Kreuzverhören der Zeugen durch die Verteidiger deutlich den Ton der NS-Volksgerichte wieder, und sei es nur durch ein einfaches «Aha!». So besass der Verteidiger der SS und des SD, Ludwig Babel, die Stirn, den französischen Zeugen und Arzt, Victor Dupont, der im Krankenrevier von Buchenwald arbeiten musste, nach seinem ärztlichen Gewissen zu befragen und warum er sich nicht verweigert habe; eine Frage, die Kurt Kauffmann als Verteidiger von Kaltenbrunner ebenfalls an einen weiteren Zeugen, den Arzt Alfred Balachowsky, richtete.<sup>6</sup> Die Frage nach dem unterlassenen Widerstand als verdrängtes Schuldmoment wurde so auf die Opfer verschoben und ihnen zum Vorwurf gemacht. Die Verteidiger Fritz Sauter und Alfred Thoma versuchten dagegen den tschechischen Arzt Franz Blaha, der ausführlich über die medizinischen Experimente berichtet hatte, bei Nebensächlichkeiten, wie der genauen Farbe der Uniformen, unglaubwürdig erscheinen zu lassen<sup>7</sup>. Hier zeigt sich die ganze Erbärmlichkeit der Verteidigung. Ein kleiner Satz ist dabei heute bemerkenswert. Sauter gab an, wohl um Blaha zu verunsichern, dass er ihn nicht verstanden habe, weil er seiner Ansicht nach tschechisch gesprochen habe. Blaha entgegnete ihm, dass er freilich deutsch gesprochen habe und dass er auch gar nicht imstande wäre, über diese Sachverhalte in seiner Muttersprache Auskunft zu geben, da man das Vokabular des Nationalsozialismus und der Lager nicht adäquat übersetzen könne.<sup>8</sup>

Die französische Anklagevertretung hatte stärker auf den moralischen Impetus der Zeugen gesetzt, schon allein, weil sie als kleinste

Gruppe nicht über die gleichen Ermittlungsmöglichkeiten wie die Amerikaner verfügen konnte. Deren «dramatischste Zeugin»<sup>9</sup> war Marie Claude Vaillant-Couturier, die am 28. Januar 1946 in den Zeugenstand gerufen wurde. Aus heutiger Sicht mag eine solche Hierarchisierung schwerfallen, zumal in der damaligen deutschen Presse zwar überall ausführlich über sie berichtet wurde, sie aber dennoch nur eine von vielen war.<sup>10</sup> Markus Wolf, der als Sonderkorrespondent für den «Berliner Rundfunk» und am 29. Januar 1946 darüber in der «Berliner Zeitung»<sup>11</sup> berichtet hatte, hebt sie auch heute<sup>12</sup> noch gegenüber anderen Zeugen hervor. Nicht nur, weil sie die Witwe eines bekannten Mannes, selbst Abgeordnete der Konstituierenden Versammlung Frankreichs und Ritter der Ehrenlegion war oder auch weil sie als erste Frau im Prozess auftrat. Ihr sicheres, selbstbewusstes und dabei gleichzeitig beherrschtes, nüchtern-kühles Auftreten musste die Anwesenden beeindrucken sowie provozieren. Denn sie entsprach nicht im Geringsten dem Klischee eines Opfers, ja sah sogar blendend gut aus.<sup>13</sup> Man muss sich die von christlichen Formen durchdrungenen Diskussionen um Schuld, Sühne und Vergebung jener Zeit vergegenwärtigen, in der die realen Opfer als christliche verwandelt die Funktion der Vergebung zu erfüllen hatten<sup>14</sup>, um die Irritation, die Vaillant-Couturiers Auftreten auslöste, nachvollziehen zu können. Die ersten Fragen von Hans Marx in Vertretung von Ludwig Babel galten daher zunächst der Gewandtheit ihrer Aussage und dann ihrem Aussehen. «Ja, wie ist es zu erklären, dass Sie selbst so gut all dies überstanden haben, dass Sie in gutem Gesundheitszustand zurückgekommen sind?»<sup>15</sup> Im Gegensatz zu den anderen Zeugen liefen hier jedoch die Versuche, die Zeugin in scheinbare Widersprüche zu verwickeln oder sie insgesamt in ein ungünstiges Licht zu setzen, ins Leere. Mit ihren knappen, zum Teil fast ironischen Antworten gab sie ihm unmissverständlich zu verstehen, dass sie keineswegs gewillt sei, mit ihm zu diskutieren. Marx liess auch schon nach wenigen Fragen davon ab. Otto Kranzbühler, der Verteidiger von Dönitz, will von ihrer Aussage so erschüttert gewesen sein, dass er sich deshalb zum erstenmal gefragt haben will, neun Monate nach Kriegsende, ob er oder auch sein Klient, Grossadmiral Dönitz, von diesen Greueln gewusst haben konnte.<sup>16</sup>

Aber auch auf der Seite der Richter reagierte man irritiert auf das Auftreten einer Frau als Zeugin. Frauen waren als Beteiligte in die-

sem Prozess schlicht nicht vorgesehen. «Alles in diesem Saal beweist mir, dass es sich um eine Angelegenheit handelt, die nur zwischen Männern ausgemacht wird», schrieb die nach Nürnberg entsandte argentinische Schriftstellerin Victoria Ocampo.<sup>17</sup> Dabei waren es gerade Autorinnen wie Erika Mann oder Rebecca West, die damals die präzisesten Beobachtungen machten. «Der englische Lord-Richter Lawrence befürchtete, dass ich den Angeklagten das Gesicht zerkratzen wollte oder ähnliches», erinnert sich Vaillant-Couturier in einem Gespräch mit dem Verfasser sichtlich amüsiert, «aber das war nicht meine Absicht.»<sup>18</sup> Fanden die einen ihre Projektionen auf ein Opfer hin enttäuscht, so erwartete man hier offensichtlich die Verkörperung einer Rachegöttin bzw. französischen *Marianne*. Die Bilder unmittelbar nach der Befreiung Frankreichs waren sicherlich für diese Projektionen mitbestimmend, denn danach liess man die Zeugen durch eine andere Tür in den Saal, so dass sie nicht direkt vor den Angeklagten zum Zeugenstuhl vorübergingen.

Marie-Claude Vaillant-Couturier wusste sehr gut ihren Auftritt kalkulierend zu inszenieren, wie sie rückblickend darlegte:

«Zuerst ging ich sehr langsam an ihnen vorüber, denn ich wollte sehen, wie sie wären, die, die für diese grauenhaften Verbrechen verantwortlich waren. Und ich stellte fest, dass sie sehr gewöhnlich wirkten. Gleichzeitig schaute ich ihnen dabei in die Augen, ihr Gesicht, sie sollten mich ansehen, denn aus meinen Augen klagten die Tausende, Hunderttausende unserer Opfer sie an. [...] Ein anderes Gefühl, das mich beherrschte, war, nichts zu vergessen, alles zu sagen, denn ich sprach für diejenigen, die Toten, die nicht hier sein konnten, um sie anzuklagen. Meine ersten Empfindungen bezogen sich daher nicht in erster Linie auf die Angeklagten, sondern auf den Wunsch und Willen, alles zu sagen und dabei nichts zu vergessen. Zugleich war es aber auch ein erhebendes Gefühl, denn es erschien mir wie ein Wunder, in Auschwitz gewesen zu sein und es lebend verlassen zu haben, und mich nun von Angesicht zu Angesicht mit der Elite der Nazi-Hierarchie wiederzufinden. [...] Das war ein aussergewöhnliches Gefühl. Und vor allem: Nun war ich der Ankläger!»

Marie-Claude Vaillant-Couturier<sup>19</sup> hatte sich von 1931 bis Anfang 1933 als Studentin der Kunstgeschichte in Deutschland aufgehalten. In Deutschland, weil es der Wunsch ihrer Mutter war, dass sie Deutsch lernen sollte. Ein Wunsch, der ihr später in Auschwitz und Ravens-

brück das Leben retten sollte. 1932 hatte sie Hitler bei einer Veranstaltung der NSDAP im Sportpalast in Berlin zum erstenmal selbst erlebt und die fanatisierte Zuschauermenge, «die uns bei der geringsten Geste der Ablehnung gelyncht hätte». Auch unter ihren deutschen Kommilitonen musste sie den wachsenden Einfluss des nationalsozialistischen Gedankenguts feststellen. Inzwischen wurde sie Photoreporterin und begleitete in dieser Eigenschaft eine französische Journalistin im April 1933 durch Deutschland, wobei sie unter anderem auch als eine der ersten das Konzentrationslager Oranienburg photographieren konnte. Daher wusste sie nur allzu gut, was Frankreich nach dem Einmarsch der deutschen Wehrmacht bevorstand. Sie war längst als aktive Antifaschistin tätig gewesen und 1934 in die Kommunistische Partei eingetreten.

Mit Beginn der deutschen Besetzung engagierte sie sich in der Résistance, vorwiegend in der Propagandaarbeit gegen das Vichy-Regime und die deutsche Besatzungsmacht. Bei einer grossen Verhaftungswelle wurde sie am 9. November 1941 von der französischen Polizei festgenommen und später den deutschen Behörden übergeben und in das Gefängnis La Santé (Paris) transportiert. Mehrere verhaftete Männer waren nach und nach als Geiseln erschossen worden. Zusammen mit 230 anderen Frauen, von denen am Ende lediglich 49 nach Frankreich zurückkehrten, wurde sie im Januar 1943 nach Auschwitz deportiert. Im Sommer 1944 kam sie nach Ravensbrück, wo sie sich bis zu ihrer Befreiung durch die Sowjetarmee befand. 24 Stunden vor deren Eintreffen liess der Lagerkommandant die Häftlinge zu sich rufen, um ihnen mitzuteilen, dass man die Leichen, da das Krematorium nicht mehr in Betrieb sei, bestatten und ein Kreuz auf ihrem Grab anbringen müsse, «damit es *anständig* aussehe». Dies sagte sie auf deutsch, weil es ihr auch 50 Jahre danach unbegreiflich ist, dass jemand, «der acht Tage zuvor noch die Tuberkulosekranken vergasen liess und dann will, dass es *anständig* aussieht».

Ein Grund für die Wirkung ihrer Zeugenaussage ist sicherlich darin zu suchen, dass sie von Anfang an über das Danach und die Notwendigkeit und Verpflichtung, darüber Bericht zu erstatten, nachdachte. Gleichzeitig hielt sie damit ihren Willen zu überleben aufrecht: «Ich wollte Zeugnis davon geben.» Bereits in Auschwitz machte sie heimlich Notizen. Dabei war ihr durchaus bewusst: «Auschwitz, das ist nicht vorstellbar.» Und wie sollte man allein eine



sprachliche und bildhafte Übersetzung für den Geruch von verbranntem Fleisch finden, ohne für wahnsinnig gehalten zu werden? Hannah Arendt schrieb in diesem Zusammenhang vom «kommunikationslosen Augenzeugenbericht».<sup>20</sup> Manchen SS-Leuten hatte es ein zynisches Vergnügen bereitet, die Häftlinge damit zu konfrontieren, dass, selbst wenn sie überleben sollten, ihnen keiner Glauben schenken würde.<sup>21</sup> Dennoch war man von Anfang an darauf bedacht gewesen, mögliche potentielle Beweise und Zeugen konsequent zu vernichten. Aus diesem Grund wurden z.B. auch diejenigen, die direkt in den Gaskammern als Sonderkommando arbeiten mussten, regelmäßig selbst liquidiert. Um einer endgültigen Vernichtung zuvorzukommen, plante deshalb eine Widerstandsorganisation einen kollektiven Ausbruch aus Auschwitz beim Herannahen der polnischen Partisanen, damit, «auch wenn viele dabei umkommen würden, einige überleben würden, um Zeugnis geben zu können».<sup>22</sup>

Diese Haltung, mit der sie von sich selbst als Person abstrahierte, ermöglichte einen Bericht, der einerseits durch sachliche Nüchternheit beeindruckte. «Ich war überzeugt, dass es wichtig wäre, nur von den Fakten und nicht meinen Empfindungen zu sprechen, denn Tatsachen sind nicht diskutierbar, Gefühle aber kann man nicht mit allen teilen.» Andererseits gelang es ihr, dennoch wirkungsmächtige Bilder zu konstruieren, wie das von der Französin Annette Epoux, die, weil sie einer Sterbenden einen Becher Wasser reichte, selbst in die Gaskammer geschickt wurde und beim Abtransport ihren Kameradinnen noch zurufen konnte, dass sie sich um ihren kleinen Sohn kümmern sollten. Heute kann man, ohne der Gefahr der Relativierung bezichtigt zu werden, hier von einer geglückten Gestaltung als rhetorische Technik sprechen, die ganz im antiken Verständnis von Rhetorik der Wahrheit erst zu ihrem Recht verhalf.<sup>23</sup> Denn es mussten Bilder gefunden werden, die auf einer gemeinsamen und kulturellen Tradition aufbauten, um die Möglichkeit der Identifikation und Einfühlung zu geben.

Auch 50 Jahre danach hatte Vaillant-Couturier nichts von ihrer damaligen Ausstrahlung verloren. Sie, Ehrenvizepräsidentin der Nationalversammlung, lebte bis zu ihrem Tod 1996 in einer bescheidenen Wohnung in Ville-Juif. Auf dem Weg zu ihr passierte man die Metrostation ‚Vaillant-Couturier‘. Alles in ihrem Gestus war sachlich, auch wie sie ihren Ärmel hochstriefe, um ihre tätowierte Nummer 31683

zu zeigen. Am Ende des Gesprächs mit dem Verfasser erzählte sie von einer späteren Begegnung mit Deutschland Anfang der Fünfziger. Sie war zu dieser Zeit als Generalsekretärin des internationalen Demokratischen Frauenbundes' Gast in Ost-Berlin. Dort hat man einen freiwilligen Arbeitseinsatz organisiert, bei dem Ziegelsteine aus zerstörten Häusern geborgen wurden, um sie wiederzuverwenden. «Ziegelsteine zu schleppen, war meine erste Arbeit 1943 in Auschwitz gewesen. Ich schleppte also einige Stunden die Ziegel, als mit einem Mal meine Hände sich der Ziegelsteine von Auschwitz entsannen. Das Berühren der Ziegelsteine rief in mir die Erinnerung an Auschwitz zurück.» Dies weist auf die Übersetzungsleistung hin, die von ihr als Zeugin erbracht werden musste, damit aus einer nichtsprachlichen und haptischen Erinnerung eine allgemein vermittelbare und somit juristisch verwertbare Aussage entstehen konnte. Eine Fähigkeit, die Vaillant-Couturier als Zeugin im Nürnberger Prozess auszeichnete.

## Anmerkungen

- 1 Dieser an sich schon stattlichen Zahl steht die enorme Anzahl von circa 300'000 eidesstattlichen Erklärungen (Affidavits) gegenüber.
- 2 Telford Taylor: Die Nürnberger Prozesse. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht. 2. Aufl. München 1994, S. 224f.
- 3 Hans Fiedeler (Pseudonym v. Alfred Döblin): Der Nürnberger Lehrprozess. Baden-Baden 1946, S. 4.
- 4 Im Rahmen eines Rechercheauftrags für die BBC London und nachfolgend als eigene Rundfunkproduktion für den SFB: ‚Ein Schiff im Trümmermeer‘ (1996), und den ORB: ‚In erster Linie war ich mit der Suche nach der Wahrheit beschäftigt‘ (1996), befragte ich eine grössere Anzahl von ehemals am Nürnberger Prozess Beteiligten.
- 5 Es wäre eine eigene Untersuchung wert, inwieweit der Nürnberger Prozess mit seiner juristischen Diktion das Klima der ersten Aufarbeitung prägte. Vgl. Herbert Burgmüller 1946: «Das subjektive Bedürfnis der Überlebenden, vor aller Welt ein dokumentarisches Zeugnis [...] abzulegen, [...] muss durch einwandfreie Beweise eines jeden Zweifels enthoben werden.» In: Die Fähre (1947), S. 62; ferner Jörg Döring: «Ich ass amerikanische Konserven und schrieb die Leidensgeschichte eines deutschen Juden.» Wolfgang Koeppen als Ghostwriter der Shoah. Radiomanuskript, SFB III v. 20.9.1996.
- 6 Der Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vom 14. November 1945 – 1. Oktober 1946. Nachdruck. München und Zürich 1984, Bd. VI, S. 286 und 350.
- 7 Ebenda, Bd. V, S. 220.

- 8 Ebenda, S. 218. Victor Klemperer hätte sich sicher in dieser Äußerung bestätigt gefunden.
- 9 Taylor, Die Nürnberger Prozesse. S. 355 f.
- 10 Das publizistische Interesse am Prozess erlahmte bald, nachdem die Angeklagten ihre ersten Auftritte hinter sich hatten.
- 11 ‚Berliner Rundfunk‘ und «Berliner Zeitung» unterstanden der sowjetischen Kontrolle.
- 12 So in einem mit mir am 22.11.1995 geführten Interview. Allerdings war dessen Familie mit ihr schon seit 1933 bekannt. Als sie keine Aufenthaltsgenehmigung in Frankreich bekamen, fanden sie kurzzeitig Unterschlupf bei den Vaillant-Couturiers, die die Wolfs später auch in Moskau besucht hatten. Paul Vaillant-Couturier, Schriftsteller und Mitbegründer der KPF, Bürgermeister des Pariser Vorortes Ville-Juif, war 1938 verstorben.
- 13 Maximilian Scheer in der «Täglichen Rundschau», 13. März 1951: «[...] die junge Pariserin, in der sich Anmut, Klugheit und Kraft zu seltener Schönheit verbinden [...]»; vgl. auch im Dokumentarfilm «Spuren der Gerechtigkeit (1976) von Marcel Ophüls.
- 14 Dies lässt sich z.B. in den Rezensionen zu den ersten Berichten über den Holocaust nachvollziehen, besonders zu Jakob Littners «Aufzeichnungen aus einem Kellerloch» (1948), die von Wolfgang Koeppcn verfasst worden war; ferner in «Das Brandopfer» (1954) von Albrecht Goes.
- 15 Der Nürnberger Prozess (wie Anm. 6), Bd. VI, S. 255 f.
- 16 In einem gemeinsamen Interview mit der BBC London vom 24. 9. 1995: «I was really shocked...» Seine Antwort lautete, wie nicht anders zu erwarten, auch noch 1995: Nein, wir konnten nichts wissen.
- 17 Victoria Ocampo: Nürnberger Impressionen. In: Freibeuter, Nr. 66, S. 98.
- 18 In einem mit mir am 3. 11. 1995 geführten Interview. Daraus auch alle folgenden Zitate Vaillant-Couturiers.
- 19 Marie-Claude Vaillant-Couturier wurde am 3. 11. 1912 geboren. Sie starb am 11.12. 1996.
- 20 Hannah Arendt: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. München 1986, S. 680.
- 21 Primo Levi: Die Untergegangenen und die Geretteten. München 1993. S. 7.
- 22 Unklar ist, ob sich Vaillant-Couturier hier auf den niedergeschlagenen Aufstand der Sonderkommandos im Oktober 1944 bezieht.
- 23 Vgl. James E. Young: Beschreiben des Holocaust. Frankfurt am Main 1992; Sem Dresden: Holocaust und Literatur. Frankfurt am Main 1997. und Harald Welzer: Verweilen beim Grauen. Tübingen 1997.

## **II. Die Nürnberger Nachfolgeprozesse**



Einsatzgruppen-Prozess, in der ersten Reihe links sitzend SS-Gruppenführer Otto Ohlendorf. (Quelle: Stadtarchiv Nürnberg)

Krupp-Prozess, ganz links Alfried Krupp v. Bohlen und Halbach. (Quelle: Ullstein Bilderdienst)





OKW-Prozess. erste Reihe von links Generaloberst Reinhardt, stehend Generalfeldmarschall Ritter v. Leeb, daneben sitzend Generaloberst v. Salmuth, Generaloberst Hollidt; zweite Reihe von links General d. Artillerie Warlimont, Generalleutnant Wöhler und Generaloberstabsrichter Lehmann.

(Quelle: Ullstein Bilderdienst)



Wilhelmstrassen-Prozess, ganz links der ehem. Staatssekretär des AA Ernst v. Weizsäcker, in der zweiten Reihe zweiter von links der ehem. Staatsminister Otto Meißner, rechts SS-Obergruppenführer Gottlob Berger.

(Quelle: Stadtarchiv Nürnberg)

Ärzte-Prozess, in der ersten Reihe links stehend SS-Gruppenführer Prof. Dr. Karl Brandt, ehem. Begleitarzt Hitlers, daneben Generaloberstabsarzt Prof. Dr. Siegfried Handloser, der Chef des Wehrmachtsanitätswesens.

(Quelle: Ullstein Bilderdienst)



---

Wolfgang U. Eckart

## Fall 1: Der Nürnberger Ärzteprozess

Die Anklageschrift, die am 25. Oktober 1946 im sogenannten «Ärzteprozess»<sup>1</sup> vor dem ersten amerikanischen Militärtribunal (US Military Tribunal No. 1) in Nürnberg vorgelegt wurde, umfasste vier Hauptanklagepunkte: «Verschwörung zur Begehung von Kriegsverbrechen und Kriegsverbrechen (insbesondere medizinische Menschenversuche), Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Mitgliedschaft in verbrecherischen Organisationen».<sup>2</sup> Hinter den abstrakten Vorwürfen standen konkrete Personen. Angeklagt waren eine Ärztin, neunzehn Ärzte, ein Jurist und zwei Verwaltungsspezialisten. Ihre Vergehen: hunderttausendfacher Euthanasiemord, brutale und tödliche Menschenexperimente, sadistische medizinische Quälereien bislang unbekannter Art. Das Gerichtsverfahren selbst dauerte vom 9. Dezember 1946 bis zum 20. Juli 1947. Am 20. August 1947 wurden die nicht revisionsfähigen Urteilssprüche verkündet. Für sieben der Angeklagten lautete der Urteilsspruch auf «Tod durch den Strang»: SS-Oberführer Viktor Brack, NSDAP-Oberdienstleiter in der Kanzlei des Führers, SS-Gruppenführer Prof. Dr. med. Karl Brandt, Reichskommissar für das Sanitäts- und Gesundheitswesen. SS-Standartenführer Dr. jur. Rudolf Brandt, persönlicher Referent Himmlers, SS-Gruppenführer Prof. Dr. med. Karl Gebhardt, Präsident des Deutschen Roten Kreuzes und Leibarzt Himmlers, SS-Hauptsturmführer Dr. med. Waldemar Hoven. Lagerarzt im Konzentrationslager (KL) Buchenwald, SS-Oberführer Prof. Dr. med. Joachim Mrugowsky, oberster Hygieniker der SS, und SS-Standartenführer Wolfram Sievers, Generalsekretär der Gesellschaft «Ahnenerbe», bezahlten für das hunderttausendfache Leid, das sie anderen durch Euthanasie, durch vorsätzlichen Mord, durch in Kauf genommenen Tod oder durch physische und seelische Verstümmelung zugefügt hatten, mit dem eigenen Leben. Brack und Karl Brandt hatten sich als Schreib-



tischtäter für ihre akribische Planung und organisatorische Leitung des als «Euthanasie» verbrämten systematischen und zehntausendfachen Mordens an psychisch Kranken zu verantworten. Rudolf Brandt, Gebhardt, Hoven, Mrugowsky und Sievers wegen ihrer führenden Rollen bei der Planung und Umsetzung ‚verbrauchender‘, d.h. den Tod bewusst in Kauf nehmender Menschenversuche in Konzentrationslagern.

Zu lebenslänglichen Haftstrafen verurteilte das Tribunal bedeutende SS- und Wehrmachtsärzte, denen vorgeworfen werden konnte, sich in den Dienst menschenverachtender Humanexperimente gestellt zu haben: Dr. med. Fritz Fischer, Assistenzarzt in Hohenlychen und Sturmabführer der Waffen-SS, Dr. med. Karl Genzken, SS-Gruppenführer und Chef des Sanitätswesens der Waffen-SS, Generaloberstabsarzt Prof. Dr. med. Siegfried Handloser, Chef des Wehrmachtssanitätswesens und Heeressanitätsinspekteur, die Luftwaffengeneralärzte Prof. Dr. med. Oskar Schröder und Prof. Dr. med. Gerhard Rose, ferner den Referenten für Luftfahrtmedizin beim Sanitätsinspekteur der Luftwaffe, Dr. med. Hermann Becker-Freyseng sowie die grausame Ärztin des Frauen-KL Ravensbrück, Dr. med. Hertha Oberheuser. Zu Haftstrafen von fünfzehn bzw. zehn Jahren verurteilten die Richter den ersten Oberarzt der Wiener Medizinischen Klinik. Wilhelm Beiglböck, der an Humanversuchen zur Trinkbarmachung von Meerwasser teilgenommen hatte, sowie den leitenden Arzt im SS-Rasse- und Siedlungs-Hauptamt. Helmut Poppendick. Kaum einer der zu lebenslänglichen Strafen Verurteilten starb in Haft. Es kam zu vorzeitigen Entlassungen und beschämenden Rehabilitationsversuchen. Helfer und Helfershelfer blieben weitgehend unbehelligt. Freigesprochen wurden Kurt Blome, Adolf Pokorny, Hans W. Romberg, Paul Rostock. Siegfried Ruff, Konrad Schäfer und Georg A. Weitz.

Auf der Nürnberger Anklagebank sass, neben den wenigen stellvertretenden Haupttätern, auch die in grossen Teilen willfährige deutsche Medizin unter der NS-Diktatur, eine Medizin, deren Hauptvertreter es verstanden hatten, ihre allgemeinpolitischen und standespolitischen Interessen mit denen der NS-Ideologie auf einen Nenner zu bringen, die sich – wenn nicht insgesamt, so doch in grossen Teilen – bereitwillig in den Dienst der NS-Diktatur gestellt und sich deren irrationalen rassenhygienischen, leistungsideologischen und

vernichtungsorientierten Zielen eher angebidert und angegliedert als unterworfen hatte.

Im Einzelnen behandelte der Nürnberger Ärzteprozess die Dachauer Unterdrück- und Unterkühlungsexperimente, Versuche zur Trinkbarmachung von Meerwasser. Fleckfieber-Impfstoff-Versuche und die Hepatitis-epidemicum-Virus-Forschung, Sulfonamid-, Knochentransplantations- und Phlegmoneversuche, Humanexperimente mit den Kampfstoffen Lost und Phosgen, die Herkunft der jüdischen Skelettsammlung für die «Reichsuniversität» Strassburg, den als Euthanasie-Aktion verbrämten Krankenmord an Psychatriepatienten und die experimentelle Vorbereitung für Massensterilisationen.

Ausschliesslich im KL Dachau bei München wurden die brutalen, für Luftwaffe und Marine als kriegswichtig erklärten Versuche zur ‚Rettenge aus grossen Höhen‘ und zur Erforschung langdauernder Unterkühlung in Szene gesetzt. Eine führende Rolle bei diesen Humanexperimenten übernahm Dr. Sigmund Rascher. Rascher war Luftwaffenstabsarzt und als SS-Untersturmführer Himmler unmittelbar unterstellt. Minutiös berichtete der Arzt seinem obersten Dienstherrn über den Verlauf der Versuche, denen auch der Reichsarzt-SS, SS-Gruppenführer Dr. Grawitz, und SS-Standartenführer W. Sievers, Generalsekretär der Gesellschaft Ahnenerbe und Direktor des Instituts für wehrwissenschaftliche Zweckforschung, zeitweilig beiwohnten. Rascher verstand seine Experimente ausdrücklich als terminale Versuche\*, bei denen der Tod der Versuchsperson nicht nur billigend in Kauf genommen wurde, sondern mit Blick auf die sich anschliessende pathologische Sektion sogar erwünscht war und zum Versuchsplan gehörte. Auf welcher ungeheuerlichen Weise sich die Versuche abspielten, belegt bereits der erste «Zwischenbericht über die Unterdruckkammerversuche im KL Dachau» vom April 1942. Es heisst dort unter anderem: «Es handelte sich um einen Dauerversuch ohne Sauerstoff in 12 km Höhe bei einem 37jährigen Juden in gutem Allgemeinzustand. Die Atmung hielt bis 30 Minuten an. Bei 4 Minuten begann VP [die Versuchsperson] zu schwitzen und mit dem Kopf zu wackeln. Bei 5 Minuten traten Krämpfe auf, zwischen 6 und 10 Minuten wurde die Atmung schneller, VP bewusstlos, [...] Schaum vor dem Mund. [...] Nach Aussetzungen der Atmung wurde ununterbrochen EKG bis zum völligen Aussetzen der Herzaktion geschrieben. An-

schliessend, etwa  $\frac{1}{2}$  Stunde nach Aufhören der Atmung, Beginn der Sektion.»<sup>3</sup>

Seit dem 15. August 1942 wurden in Dachau auch Unterkühlungsversuche am Menschen durchgeführt, die zur Klärung von Fragen dienen sollten, die sich im Laufe des Krieges durch den Absturz von Fliegern ins Meer ergeben hatten. Man suchte für die Praxis eine zweckmässige Schutzkleidung. Ausserdem sollten die verschiedenen Möglichkeiten der Wiederaufwärmung geprüft werden. Bereits am 24. Februar 1942 hatte Prof. Dr. Holzlöhner vom Inspekteur des Sanitätswesens der Luftwaffe einen entsprechenden Forschungsauftrag erhalten, der «die Wirkung der Abkühlung auf den Warmblüter» untersuchen sollte. Federführend auch bei diesen Versuchen war Dr. Rascher. Der Arbeitsgruppe gehörten ferner Prof. Holzlöhner und Dr. Finke an. Auch hier dokumentiert die Versuchsanordnung die Brutalität des «verbrauchenden» Menschenexperiments; am 10. September 1942 berichtete Rascher Himmler von der «Versuchsanordnung»: «Die VPn werden mit voller Fliegeruniform [...] ins Wasser gebracht. [...] Sobald die Unterkühlung bei diesen Versuchen 28 Grad erreicht hatte, starb die VP mit Sicherheit trotz aller Versuche zur Rettung. Die Wichtigkeit eines wärmespendenden Kopf- und Nackenschutzes bei der in Ausarbeitung stehenden Schaumbekleidung wurde durch oben geschilderten Sektionsbefund eindeutig bewiesen.» Bei den Versuchen, Unterkühlte zu retten, so ein abschliessender Bericht, «zeigte sich, dass der schnellen Erwärmung in jedem Fall gegenüber der langsamen Erwärmung der Vorzug zu geben ist, weil nach Herausnahme aus dem kalten Wasser die Körpertemperatur weiterhin sinkt [...] Die Erwärmung durch animalische Wärme – Tierkörper oder Frauenkörper – würde zu langsam vor sich gehen. [...] Die Versuche haben darüber hinaus ergeben, dass sich medikamentöse Massnahmen wahrscheinlich erübrigen, wenn der Flieger überhaupt lebend geborgen wird.»<sup>4</sup> Der Hauptverantwortliche dieser Versuche, Sigmund Rascher, konnte nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden, da er wegen anderer krimineller Machenschaften noch vor Kriegsende von den Nazis in Dachau hingerichtet worden war.

Zu den Menschenversuchen, die ebenfalls den Kriegszielen dienen, gehörten auch die Versuche zur Trinkbarmachung von Meerwasser. Aus den Erfahrungsberichten der Luftwaffe ging seit den frühen 1940er Jahren hervor, dass sich, bedingt durch die Verschärfung des

Luftkrieges über dem Atlantik und dem Mittelmeer, Fälle von Seenot häuften; Hauptgefahr war in solchen Situationen, besonders im Mittelmeerbereich, die Verdunstungsgefahr. In diesem Zusammenhang wurde 1942 Dr. Konrad Schäfer, Assistent am chemotherapeutischen Laboratorium der Schering AG und Unterarzt im Stab des Forschungs-Instituts für Luftfahrtmedizin, beauftragt, das Problem wissenschaftlich zu bearbeiten. Schäfer entwickelte ein Verfahren, mit dem es möglich sein sollte, auch im Rettungsboot Meerwasser zu entsalzen. Zunächst wurde versucht, freiwillige Versuchspersonen für die Experimente zu gewinnen. Als dies misslang, ergriff man die Möglichkeiten des gewaltsamen Experiments in Konzentrationslagern, besonders im KL Dachau.<sup>5</sup>

Die bereits aus dem Ersten Weltkrieg bekannte Fleckfiebergefahr<sup>6</sup>, die besonders bei langen Liegezeiten der Soldaten und der damit verbundenen Verlausungsgefahr auftrat, womit besonders an der Ostfront gerechnet werden musste, führte Ende 1941 zu einer Reihe von Experimenten, in denen Fleckfieberimpfstoffe getestet wurden. Diese Versuche sind wesentlich im KL Buchenwald durchgeführt worden, darüber hinaus aber auch in Kriegsgefangenenlagern im rückwärtigen Gebiet der Ostfront. Die Kenntnisse über die Fleckfieber-Experimente im KL Buchenwald stützen sich vor allem auf das Stations-Tagebuch des im Lager arbeitenden SS-Hauptsturmführers Dr. Ding-Schuler sowie auf verschiedene Zeugenaussagen europäischer Forscher, die in Buchenwald inhaftiert waren, und auf die Zeugenaussagen von Dr. Eugen Kogon, der im Verlauf des Nürnberger Ärzteprozesses durch die Anklagebehörde vernommen wurde und dem die Rettung des Stations-Tagebuchs zu danken ist. Die Prüfung des SS-eigenen Impfstoffes war auf Befehl des Reichsarztes-SS Grawitz erfolgt, um bei der Fleckfieber-Gefahr im Osten die Versorgung der SS-Truppen zu sichern. Die Errichtung dieses Institutes zur Impfstoffherstellung wurde in einem KL unternommen, um auch inhaftierte ausländische Forscher zur Mitarbeit heranziehen zu können. Die Untersuchungen fanden im Block 46 des Lagers statt. Unmittelbar Beteiligte dieser Versuchsreihe waren Prof. Gildemeister (Robert Koch Institut), Dr. Mrugowsky (Hygiene-Institut der Waffen-SS) sowie der leitende Luftwaffenhygieniker Prof. Gerhard Rose. Die Probanden wurden systematisch artifiziell infiziert und dann experimentell mit unterschiedlichen Impfstoffen behandelt, wobei als Referenzgruppe

immer eine Anzahl von unbehandelten Patienten, die ebenfalls infiziert worden waren, zur Verfügung stand. Fleckfieber-Therapie-Versuche wurden aber auch mit den Substanzen Acridin, Methylen Blau, Rotenol und Acridin-Granulat durchgeführt. Die genaue Anzahl der Todesopfer dieser Versuche ist unbekannt. Es kann jedoch sicher davon ausgegangen werden, dass es sich um Hunderte gehandelt haben muss, da die Versuchsgruppen immer relativ gross waren.<sup>7</sup>

In die Reihe der für kriegswichtig erachteten Menschenexperimente in Konzentrationslagern gehörten auch Testreihen, die im Dienste der Infektionsbekämpfung standen. So wurde im Rahmen der Sulfonamid-Testreihe eine Versuchsgruppe in dem von der Orthopädischen Heilanstalt Hohenlychen nur 12 km entfernten Frauenkonzentrationslager Ravensbrück durchgeführt. Federführend war der Hohenlychener Chefarzt und beratende Chirurg der Waffen-SS, Prof. Dr. Karl Gebhardt. Systematisch wurden in Ravensbrück vor allem an polnischen Jüdinnen Verletzungen im Muskelbereich vorgenommen, mit Gasbranderregern und anderen Erregerkulturen infiziert, was bisweilen durch das Einlegen von verschmutzten Verbandsfetzen geschah, und dann Therapieexperimente mit Sulfonamid-Präparaten der IG-Farben Leverkusen («Bayer») durchgeführt. Gerade diese Versuche müssen sich unter entsetzlichen Qualen der Probandinnen vollzogen haben. Beteiligt war auch die Lagerärztin Hertha Oberheuser, federführend bei den Versuchen war der SS-Arzt Dr. Schiedlausky.

Hierzu gibt die polnische Probandin Wladislawa Karolewska einen erschütternden Einblick: «Eine Decke wurde über meine Augen gestülpt und ich wusste nicht, was mit meinem Bein getan wurde. Aber ich fühlte grosse Schmerzen und ich hatte den Eindruck, dass aus meinem Bein etwas herausgeschnitten wurde. Anwesend waren Dr. Schiedlausky, Rosenthal und Oberheuser. [...] Der Einschnitt war so tief, dass ich den Knochen selbst sehen konnte. [...] Am 8. September wurde ich in den Block zurückgeschickt. Ich konnte nicht gehen. Der Eiter floss von meinem Bein und ich konnte nicht gehen. Im Block verblieb ich dann eine Woche im Bett. Dann wurde ich wieder ins Krankenhaus gerufen, und da ich nicht gehen konnte, trugen mich meine Genossinnen.»<sup>8</sup>

Nach Abschluss der Versuche mit artifizierlicher Erregung von Gasbrand meldeten Prof. Gebhardt und Dr. Fischer für die «3. Arbeits-

tagung Ost der beratenden Fachärzte vom 24. bis 26. Mai 1943 in der Militärärztlichen Akademie Berlin» ein Referat mit dem Titel «Besondere Versuche über Sulfonamid-Wirkungen» an. An der Arbeitstagung nahmen etwa 200 beratende Ärzte der Wehrmacht teil. Das von Fischer gehaltene Referat wurde durch Gebhardt eingeleitet. Er erläuterte dabei, dass die Versuche auf Befehl höchster staatlicher Stellen durchgeführt worden seien; bei den Versuchspersonen habe es sich um zum Tode Verurteilte gehandelt, denen für ihre Versuchsteilnahme Begnadigung zugesichert worden sei. Gebhardt verschwieg freilich, dass es sich bei den Probanden um politische Gefangene und dass es sich ausschliesslich um weibliche Häftlinge gehandelt hatte. Das KL Ravensbrück fand keine Erwähnung. Dem Vortrag Fischers konnte man dann die Zahl der Versuchspersonen und die Versuchsanordnung entnehmen. Auch drei Todesfälle gestand Fischer ein. Widerspruch regte sich nicht.

Andere Infektionsexperimente wurden in Dachau durchgeführt. Bei ihnen handelte es sich um sogenannte Phlegmone-Versuche. Während der Jahre 1942 und 1943, also gleichzeitig mit den Versuchen im KL Ravensbrück, wurden in Dachau künstliche Phlegmonen erzeugt, um vergleichsweise die Wirksamkeit allopathischer und biochemischer Therapeutika beobachten zu können. Als Versuchspersonen wurden nach Aussagen eines Zeugen beim Nürnberger Ärzteprozess aus dem Geistlichen-Block des Lagers Dachau katholische Priester aller Nationen und Ordensbrüder durch den Chefarzt Dr. Wolter ausgesucht, nachdem vorher eine Versuchsreihe mit zehn deutschen Häftlingen durchgeführt worden war. Häufig kam es bei diesen Versuchen zur Ausbildung einer schweren Sepsis, die mit den damals vorhandenen Sulfonamid-Präparaten nicht beherrscht werden konnte und daher sicher zum Tode führen musste.

Die Erfahrungen des Gaskrieges der Jahre 1915 bis 1918 schliesslich bildeten den Hintergrund für Kampfstoffversuche, die zwischen September 1939 und April 1945 in den Konzentrationslagern Sachsenhausen und Natzweiler-Struthof mit Lost und Phosgen durchgeführt worden sind. Ziel dieser Versuche, denen Vorversuche in der Militärärztlichen Akademie (Heeressanitätsinspektion) in Berlin vorausgegangen waren, war die Ermittlung der besten therapeutischen Massnahmen gegen Lostwunden. Es wurden hierzu bei einer vergleichsweise geringen Anzahl von Häftlingen Ätzungen an beiden

Armen vorgenommen. Über die Anzahl der Todesopfer bei diesen Versuchen ist nichts bekannt, wohl aber, dass es sich um extrem schmerzhafteste Versuche gehandelt hat.<sup>9</sup>

Von besonderer Perfidie waren die Aktivitäten zur Erstellung einer jüdischen Skelettsammlung für die «Reichsuniversität» Strassburg. Federführend bemühte sich der ehemalige Ordinarius für Anatomie, Prof. Dr. August Hirt, bei Himmler um «Sicherstellung der Schädel von jüdisch-bolschewistischen Kommissaren zu wissenschaftlichen Forschungen in der Reichsuniversität Strassburg». In einem Bericht an Himmler vom 9. Februar 1942 schreibt Hirt: «Nahzu von allen Rassen und Völkern sind umfangreiche Schädelansammlungen vorhanden. Nur von den Juden stehen der Wissenschaft so wenig Schädel zur Verfügung, dass ihre Bearbeitung keine gesicherten Ergebnisse zulässt. Der Krieg im Osten bietet uns jetzt Gelegenheit, diesem Mangel abzuwehren. In den jüdisch-bolschewistischen Kommissaren, die ein widerliches, aber charakteristisches Untermenschentum verkörpern, haben wir die Möglichkeit, ein greifbares Dokument zu erwerben, indem wir ihre Schädel sichern.»<sup>10</sup> Himmler zeigte besonderes Interesse an diesem Plan und versprach Hirt grösstmögliche Unterstützung. Eng verstrickt in die Vorgänge um Hirt waren besonders der persönliche Referent Himmlers, SS-Standartenführer Dr. jur. Rudolf Brandt, und der Chef der SS-Stiftung «Forschungs- und Lehrgemeinschaft Ahnenerbe», SS-Standartenführer Wolfram Sievers. Es ist aus der Aktenlage nicht mehr zu klären, ob Hirt im Wesentlichen die Schädel «jüdisch-bolschewistischer Kommissare» oder auch anderer Gefangener des Konzentrationslagers Auschwitz zugestellt wurden. Gesichert sind immerhin eine Reihe von Transporten, die Gefangene von Auschwitz ins KL Natzweiler (bei Strassburg) zur dortigen Tötung und Skelettierung überführten. So ist in einem Brief Sievers' an SS-Obersturmbannführer Eichmann vom Reichssicherheitshauptamt vom Juni/Juli 1943<sup>11</sup> zu entnehmen, dass in Auschwitz für einen Transport nach Natzweiler «115 Personen, davon 79 Juden, 2 Polen, 4 Innerasiaten und 30 Jüdinnen bearbeitet» wurden. Zeugenaussagen des ehemaligen Lagerkommandanten Joseph Kramer und des Strassburger Anatomieangestellten Henry Henrypierre bestätigen die Ankunft des Transports und die unmittelbare Tötung der gefangenen Männer und Frauen, die noch körperwarm in der Strassburger Anatomie eintrafen. Dokumentiert sind 86 Opfer.<sup>12</sup>

August Hirt war bei Kriegsende verschollen und galt als tot. Im Prozess wurde deshalb gegen die mitbeteiligten Sievers und Rudolf Brandt verhandelt.

Breiten Raum nahm in der Führung des Nürnberger Ärzteprozesses auch der als Euthanasie-Aktion verbrämte Krankenmord an Psychiatriepatienten ein. Die Nationalsozialisten hatten 1933 hinsichtlich der Sterilisation ‚vererbungsunwürdiger‘ Menschen und der Ermordung – wie es hiess – wertloser «Menschenhülsen» in den Psychiatrischen Kliniken und den Heil- und Pflegeanstalten des Reichsgebietes ein ideologisch durchaus bestelltes Feld vorgefunden und setzten ihr eugenisches Programm bald nach der Machtübernahme durch das «Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses» vom 14. Juli 1933 in Gang. Gefehlt wurde noch an einem Euthanasiegesetz, als 1939 bereits die «planwirtschaftliche Erfassung» der Patienten aller Heil- und Pflegeanstalten durch einen Meldebogen des Reichsinnenministeriums anlief. Er erreichte Mitte 1939 alle privaten und öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten und alle psychiatrischen Kliniken in Deutschland. Schliesslich belief sich die Zahl der Getöteten auf rund 76'000 und lag dabei in unmittelbarer Nähe einer bereits im Oktober 1939 festgelegten Zielvorgabe.

Die Schreibtischtäter der Euthanasieaktion sassen in der Berliner Tiergartenstrasse 4, die dem staatlich organisierten Töten den Deck- und Codenamen «Aktion T4» lieferte.<sup>13</sup> Hitler selbst hatte das Startsignal für die Aktion T4 in einem auf den 1. September 1939 rückdatierten Brief an den Leiter der Privatkanzlei des «Führers» Bouhler und seinen Begleitarzt, den späteren SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Waffen-SS, Prof. Dr. Karl Brandt (ab 1944 Reichskommissar für das Sanitäts- und Gesundheitswesen), gegeben. Darin wurden die Adressaten «beauftragt, die Befugnisse namentlich zu bestimmender Ärzte so zu erweitern, dass nach menschlichem Ermessen unheilbar Kranken bei kritischster Beurteilung ihres Krankheitszustandes der Gnadentod gewährt werden kann».<sup>14</sup> Das verbrecherische Morden mit Gas und Narkotika begann wenig später. Zentrale Orte des Mordens waren das hessische Hadamar (ca. 15'000 Tötungen), Schloss Grafeneck bei Reutlingen (ca. 10'000 Tötungen), Schloss Hartheim bei Linz (mehr als 18'000 Ermordete), die Vergasungsanstalt Sonnenstein in Pirna bei Dresden (ca. 14'000 Tötungen), die Heil- und Pflegeanstalt Bernburg (annähernd 9'000 Ermordete)



und das Zuchthaus Brandenburg (annähernd 10'000 Tötungen). Während die Nazis die Kriterien für die klinische Hinrichtung in den folgenden Jahren nach innen zugleich ausweiteten und differenzierten, töteten sie nach dem Überfall der Sowjetunion dort unterschiedslos alle Insassen psychiatrischer Krankenhäuser unmittelbar nach dem Einmarsch.<sup>15</sup>

Die Euthanasieaktion T4 lässt sich in zwei Phasen unterteilen, deren erste bis zum sogenannten «Stopp» im August 1941 dauerte, als die Richtgrösse von etwa 70'000-75'000 Getöteten erreicht war. Danach begann eine zweite Phase der «Neuorientierung», in der immer neue Menschengruppen in den Kreis derer, die selektiert und dann getötet werden sollten, hineingestellt wurden: Tuberkulosekranke, Alte und Schwache, Obdachlose, Arbeitsunwillige, schwache und kränkliche KL-Insassen, insbesondere sowjetische Kriegsgefangene, Zigeuner und viele andere mehr. Diese Phase mündete unmittelbar in die auf der Wannseekonferenz am 20. Januar 1942 besiegelte «Endlösung der Judenfrage». 1942 gab die Aktionszentrale «Tiergartenstrasse 4» über 100 ihrer Spezialisten zur «Endlösung der Judenfrage» nach Osten ab. Die ersten Kommandanten der Lager Belzec, Sobibor und Treblinka kamen aus der «T4» und wurden weiterhin von ihr bezahlt. Gerade dieser Aspekt zeigt, dass die «Aktion T4» vom millionenfachen Mord an der jüdischen Bevölkerung Europas nicht zu trennen ist und dass die Spirale des technisch perfekten Tötens, die sich seit der Erprobung von Zyklon B im KL Auschwitz am 3. September 1941 immer schneller zu drehen begann, ihren Ausgang bei den Kohlenmonoxydvergasungen der Euthanasieaktion genommen hat.<sup>16</sup> Im Nürnberger Prozess wurde gegen die noch fassbaren Hauptverantwortlichen der Euthanasieaktion, Viktor Brack und Karl Brandt, verhandelt. Beide wurden zum Tod durch den Strang verurteilt.

Wesentlich mehr Täter als die in Nürnberg vor Gericht gestellten und auch mehr als die nach dem Ärzteprozess von den westdeutschen Ärztekammern gemutmassten 350 Medizinverbrechern hätten zur Verantwortung gezogen werden können, wenn sich nicht viele von ihnen durch Flucht, Tarnung oder Selbsttötung dieser Verantwortung entzogen hätten. Es gab indessen auch frühe Parallelprozesse des Nürnberger Ärzteprozesses, wie etwa den Frankfurter und Dresdener Euthanasieprozess (1947).<sup>17</sup> Andere Täter, die sich in den Nachkriegswirren zunächst erfolgreich getarnt hatten, konnten in den fol-

genden Jahrzehnten ermittelt und in ebenso aufsehenerregenden wie unbefriedigenden Prozessen vor Gericht gestellt werden, wie etwa der Euthanasiegutachter und Leiter der «T4-Aktion», Dr. med. Werner Heyde (inhaftiert 1959, «Heyde-Prozess»); vielen jedoch, vielleicht den meisten, gelang die Camouflage.

Der Nürnberger Ärzteprozess sollte von Anfang an mehr als nur die Abrechnung mit den Haupttätern einer pervertierten Medizin darstellen. Er sollte ein Signal für den humaneren Umgang einer zunehmend technizistischen und experimentierfreudigen Medizin mit dem Menschen geben und auch Markstein sein auf dem Weg einer ärztlichen Kunst, die den Patienten nicht mehr als Objekt, sondern als Subjekt betrachtet. In seinem Urteil fasste das Gericht richtungsweisende Kriterien für das Humanexperiment zusammen, die als «Nürnberger Kodex» («Nuremberg Code»)<sup>18</sup> die Debatte um Zulässigkeit und Durchführung medizinischer Versuche am Menschen in den Nachkriegsjahrzehnten beeinflusst haben und den medizinethischen Diskurs bis heute bestimmen. Auch das Genfer Ärztegelöbnis von 1948, die medizinethischen Deklarationen von Helsinki (1964) und Tokyo (1975) zum Humanexperiment sind unmittelbare und mittelbare Folgen des Nürnberger Ärzteprozesses.<sup>19</sup>

## Anmerkungen

- 1 Der Urteilsspruch erfolgte am 19. und 20. 8. 1947; Richter waren: (Präsident) Walter B. Beals (Oberster Richter des Supreme Court des Staates Washington), Harold L. Sebring (Richter am Obersten Gerichtshof des Staates Florida), Johnson T. Crawford (Richter am Berufungsgericht des Staates Oklahoma), (Ersatzrichter) Victor C. Swearingen (Assistent des Generalstaatsanwalts des Staates Michigan). Vgl. Kurt Heinze u. Karl Schilling: Die Rechtsprechung der Nürnberger Militärtribunale. Sammlung der Rechtsthesen, der Urteile und gesonderter Urteilsbegründungen der dreizehn Nürnberger Prozesse. Bonn 1952, S. 286-289.
- 2 Ebenda, S. 292. Vgl. zum Prozess bes. Alexander Mitscherlich, Fred Mielke: Das Diktat der Menschenverachtung. Heidelberg 1947; dies.: Wissenschaft ohne Menschlichkeit. Medizinische und eugenische Irrwege unter der Diktatur, Bürokratie und Krieg. Mit einem Vorwort der Arbeitsgemeinschaft der westdeutschen Ärztekammern. Heidelberg 1949; dies.: Medizin ohne Menschlichkeit. Dokumente des Nürnberger Ärzteprozesses. Frankfurt am Main/Hamburg 1960, 2. Aufl. (mit neuem Vorwort von A. Mitscherlich) Frankfurt am Main 1978 (Aus dieser Auflage wird im Folgenden ausschliesslich zitiert.);

- Jürgen Peter: Der Nürnberger Ärzteprozess im Spiegel seiner Aufarbeitung anhand der drei Dokumentensammlungen von Alexander Mitscherlich und Fred Mielke. Münster/Hamburg 1994; Ernst Klee: Auschwitz, die NS-Medizin und ihre Opfer. Frankfurt am Main 1997; ferner allgemein: Medizin im «Dritten Reich». Hrsg. von Johanna Bieker u. Norbert Jachertz. 2. Aufl. Köln 1993; Ärzte im Nationalsozialismus. Hrsg. v. Friedolf Kudlien. Köln 1985; Medizin unterm Hakenkreuz. Hrsg. v. Achim Thom u. G. I. Caregorodcev. Berlin (-Ost) 1989. Der Wert des Menschen – Medizin in Deutschland 1918-1945. Hrsg. v. d. Ärztekammer Berlin in Zusammenarbeit mit der Bundesärztekammer. Berlin 1989.
- 3 Nürnberger Dokument Doc. 1971 a-PS, zitiert nach Mitscherlich/Mielke, Medizin (1978), S. 23.
  - 4 Nürnberger Dokument Doc. 1618-PS, zitiert nach Mitscherlich/Mielke, Medizin (1978). S. 53-54.
  - 5 Nürnberger Dokument Prot. S. 8504f, zit. nach Mitscherlich/Mielke, Medizin (1978), S. 72-90.
  - 6 Vgl. Paul Weindling: The First World War and the Campaigns against Lice: Comparing British and German Sanitary Measures. In: Die Medizin und der Erste Weltkrieg. Hrsg. v. Wolfgang U. Eckart u. Christoph Gradmann. Pfaffenweiler 1996, S. 227-239, sowie Wolfgang U. Eckart: «Der grösste Versuch, den die Einbildungskraft ersinnen kann» – Der Krieg als hygienisch-bakteriologisches Laboratorium und Erfahrungsfeld. In: Ebenda. S. 299-319.
  - 7 Mitscherlich/Mielke, Medizin (1978), S. 91-126.
  - 8 Nürnberger Dokument Prot. S. 857 fl zit. nach Mitscherlich/Mielke. Medizin (1978), S. 141-143.
  - 9 Mitscherlich/Mielke, Medizin (1978), S. 166-173.
  - 10 Nürnberger Dokument Doc. NO. 185, zit. nach Mitscherlich/Mielke, Medizin (1978). S. 174-175.
  - 11 Nürnberger Dokument Doc. NO. 687, zit. nach Mitscherlich/Mielke. Medizin (1978). S. 175-176.
  - 12 Ebenda.
  - 13 Vgl. dazu den Dokumentenband Eugenik-Sterilisation-,Euthanasie': Politische Biologie in Deutschland 1895-1945. Hrsg. von Jochen-Christoph Kaiser. Kurt Nowak u. Michael Schwarz. Berlin 1992; Darstellungen bei Alice Platen-Hallermund: Die Tötung Geisteskranker in Deutschland. Aus der Ärztekommision beim amerikanischen Militärgericht. Frankfurt am Main 1948; Friedrich-Karl Kaul: Nazimord-Aktion T4. Berlin 1973; Ernst Klee: «Euthanasie» im NS-Staat. Die «Vernichtung lebensunwerten Lebens». Frankfurt am Main 1983; AKTION T4 1939-1945. Die «Euthanasie»-Zentrale in der Tiergartenstrasse 4. Hrsg. v. Götz Aly. Berlin 1987; Hans-Walther Schmuhl: Rassenhygiene. Nationalsozialismus. Euthanasie. Von der Verhütung zur Vernichtung «lebensunwerten Lebens» 1890-1945. Göttingen 1987; Erfassung zur Vernichtung: Von der Sozialhygiene zum «Gesetz über Sterbehilfe». Hrsg. v. Karl-Heinz Roth. Berlin 1984; Michael Wunder: Euthanasie in den letzten Kriegsjahren. Husum 1996; Christine Charlotte Makowski: Eugenik. Sterilisationspolitik. «Euthanasie» und Bevölkerungspolitik in der nationalsozialistischen Parteipresse. Husum 1996.
  - 14 Nürnberger Dokument Nr. Doc. 630 PS, zit. nach Mitscherlich/Mielke, Medizin (1978). S. 184.

- 
- 15 Angelika Ebbinghaus, Gerd Preissler: Die Ermordung psychisch kranker Menschen in der Sowjetunion. In: Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik 1 (1985), S. 75-101.
  - 16 Mitscherlich/Mielke, Medizin (1978), S. 183-230.
  - 17 Joachim S. Hohmann: Der «Euthanasie»-Prozess Dresden 1947 – Eine zeitgeschichtliche Dokumentation. Frankfurt am Main 1993.
  - 18 Mitscherlich/Mielke, Medizin (1978), S. 273-274.
  - 19 Medizin und Ethik. Hrsg. v. Hans-Martin Sass. Stuttgart 1989, S. 351-383; vgl. dazu auch Medizin und Gewissen. 50 Jahre nach dem Nürnberger Ärzteprozess. Hrsg. v. Stephan Kolb, Horst Seithe und IPPNW. Frankfurt am Main 1998.

Friedhelm Kröll

## **Fall 2: Der Prozess gegen Erhard Milch («Milch Case»)**

Als dem Angeklagten im Fall 2 der Nürnberger Nachfolgeprozesse – Die Vereinigten Staaten von Amerika gegen Erhard Milch<sup>1</sup> – am 14. November 1946 in der Nürnberger Haft die einen Tag zuvor von Telford Taylor, dem Hauptanklagevertreter für Kriegsverbrechen, im Namen der Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnete Anklageschrift ausgehändigt wurde, hatte der ehemalige Generalfeldmarschall Milch bereits einen mehrtägigen Auftritt im Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher hinter sich.

Am 8. März 1946 war Milch von der Verteidigung Görings in den Zeugenstand gerufen worden. Görings Verteidiger, Dr. Stahmer, hatte sich vom Generalinspekteur der Luftwaffe Schützenhilfe für seinen Mandanten erhofft. Milch sollte den von Grund auf defensiven Charakter des deutschen Luftwaffenprogramms bezeugen, um auf diese Weise seinen Vorgesetzten Göring zu entlasten. Auch andere Verteidiger im Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher beim Internationalen Militärtribunal (IMT), so Dr. Laternser für den Generalstab und das Oberkommando der Wehrmacht. Dr. Flächsner für den Rüstungsminister Albert Speer und Dr. Servatius, der den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, Fritz Sauckel, verteidigt hatte, hatten versucht, den Zeugen Milch in ihre jeweiligen Entlastungskonzeptionen einzubauen. Dass die Verteidiger von Speer und Sauckel sich gezielt in die Zeugenvernehmung eingeschaltet hatten, deutet unmissverständlich darauf hin, dass Milchs Funktionskreis innerhalb des Kriegsregimes Hitlers um einiges weiter gezogen gewesen war als der eines Generalinspektors der Luftwaffe. Welch einflussreiche Stellung Milch innehatte, welch aufschlussreiche Berufsbiographie Milch hinter sich hatte, dies wurde vor allem im Kreuzverhör des Chefanklägers der USA beim IMT. Robert H. Jackson. deutlich. Die Zeugenvernehmungen und Kreuzverhöre vom

8. und 11. März 1946 beim Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher<sup>2</sup> hatten bereits erkennen lassen, dass Milchs Wirkungsfelder eher hinter den Kulissen des Dritten Reiches bestanden hatten. Wenngleich er nicht zur Spitzenprominenz des Regimes gezählt hatte, war er zwischen 1933 und 1945 gleichwohl ein Funktionsträger, bei dem wichtige Fäden zusammengelaufen waren.

Die Aussagen, welche Milch im Zeugenstand des IMT gemacht hatte, enthalten den Stoff, aus dem ein paar Monate später der Chefankläger bei den zwölf Nürnberger Nachfolgeprozessen, Telford Taylor, die Anklage gegen Erhard Milch formulieren sollte. Der Zeuge Milch, aufgerufen, seinen Part als Entlastungszeuge für Göring und andere zu übernehmen, hatte mit seinen Zeugenaussagen das Material für seine Anklageschrift geliefert. «Milch war intelligent und sehr gut unterrichtet», so Telford Taylor später, «aber das half ihm nicht viel, da er genauso tief in die gleichen Verbrechen verstrickt war, derentwegen Speer und Sauckel unter Anklage standen [...] Milch verliess, absolut in Misskredit gebracht, den Zeugenstand.»<sup>3</sup> Die Anklage lautete dann auf «Kriegsverbrechen» und «Verbrechen gegen die Menschlichkeit». Das waren just jene beiden Anklagepunkte (laut IMT-Anklagerahmen die Punkte Drei und Vier), bei denen Speer und Sauckel für schuldig gesprochen, der erstere zu 20 Jahren Haft und der letztere zum Tod durch Strang verurteilt worden war. Nicht nur, aber vor allem die Funktionsnähe zu Speer und Sauckel während des Krieges war es, die Milch derart ins Rampenlicht der Anklagebehörde gebracht hatte, dass eigens für ihn ein Case, der Fall Nr. 2, eröffnet wurde.

Der laut Taylor «intelligente und gut unterrichtete» Milch hatte nicht zur Gruppe der weltanschauungstrunkenen Gesinnungsfanatiker à la Alfred Rosenberg gehört. Der Generalinspekteur der Luftwaffe zählt vielmehr zum Typus des initiativreichen ebenso wie durchsetzungsfähigen Managers, der, in eine Stellung oder ein Amt berufen, seinen Auftrag, aussergewöhnliche Problemsituationen zu bewältigen, mit Stehvermögen erfüllt. Hitler, dem der renommierte US-Ankläger in Nürnberg, Robert M. W. Kempner, einmal bescheinigt hat, dass er «ein vorzüglicher Personalchef» gewesen sei<sup>4</sup>, hatte Milch gerade ob dieser Management-Qualitäten in Schlüsselfunktionen bestellt. Milch war wie Speer oder der Chef der Reichskanzlei, Heinrich Lammers, ein Technokrat, also Angehöriger jener Funk-

tionselite, ohne die das Hitlerregime nicht hätte installiert und das Kriegsprogramm nicht hätte durchgeführt werden können.

Der 1892 in Wilhelmshaven geborene Milch konnte, als er auf der Anklagebank in Nürnberg sass, auf eine «Bilderbuchkarriere» zurückblicken.<sup>5</sup> Während des Ersten Weltkrieges hatte der junge Offizier seine Neigung zur Fliegerei entscheidend fördern können. Als er 1920 im Rahmen der allgemeinen Demobilisierungen im Rang eines Hauptmanns aus dem aktiven Dienst ausgeschieden war, rutschte er nicht, wie viele seiner Generation, ins soziale Abseits. Prompt war Milch zur Polizei übergewechselt. Zwar hatte er mit den Freikorps im deutschen Osten sympathisiert, war aber bestrebt, sich eine solide Berufskarriere inmitten der Zukunftsbranche Luftfahrt, auch wenn diese in Deutschland wegen der Versailler Vertragsbestimmungen für eine geraume Zeit nicht über ein Kümmerdasein hinaus gedeihen konnte, aufzubauen. Milch wurde 1921 Geschäftsführer der «Danziger Luftpost GmbH», späterhin Chef der Betriebsleitung des Junker-Flugverkehrs in der Dessauer Zentrale. 1926 half er wesentlich mit, die Deutsche Lufthansa AG aus der Taufe zu heben, deren Direktorium er von nun an angehörte.

Wie viele andere in dieser Zeit, von den Industrieverbänden über den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund bis zu den Linksinтеллектуellen, war auch der Lufthansa-Direktor Milch vom Amerikanismus bzw. von der fordistischen Produktions- und Effizienzphilosophie ergriffen worden; namentlich der Augenschein des «Schauspiels der Ford-Fabriken» in den USA hatte ihn fasziniert. Geschult an amerikanischen Erfahrungen des Lobbyismus, hatte Milch 1928 den NSDAP-Abgeordneten und vormaligen Jagd- und späteren Schauflieger Göring, zusammen mit einigen anderen Reichstagsabgeordneten, als «beratenden Mitarbeiter» auf die Gehaltsliste der Lufthansa gesetzt. In den Tagen des Erdrutsch-Wahlergebnisses der NSDAP von 1930 war Milch erstmals mit Hitler zusammengetroffen. Hitler hatte für seinen Charterflug-Wahlkampf des Jahres 1932 die von Milch soeben zum Standard-Verkehrsflugzeug der Lufthansa gekürte Ju 52 benutzt; eben jene Maschine, die während des Zweiten Weltkrieges zu einem deutschen Mythos werden sollte, eine Ikone motorischer Solidität, allenthalben vergleichbar mit dem VW-Käfer.

Je greifbarer die Staatsmacht für die Nazi-Garde geworden war, desto intensiver hatte sich diese nach brauchbaren Funktionseliten um-

gesehen. Im Schatten des «Preussen-Schlages» vom 20. Juli 1932 hatte den De-facto-Bevollmächtigten der Deutschen Lufthansa, Milch, die erste Offerte Görings erreicht, in die Politik zu gehen. Ein Staatssekretärsposten wurde in Aussicht gestellt. Die politische Entwicklung hatte dafür gesorgt, dass der neue Reichskanzler Hitler noch im Jahre 1933 erstmals ein Luftfahrtministerium schuf, mit Milch als Staatssekretär und dem vormaligen Berater der Lufthansa, Hermann Göring, als dessen vorgesetztem Minister. Als einzige Bedingung für den Übertritt von der zivilen Luftfahrt zur Luftwaffe, denn das Luftfahrtministerium war die Hülle, unter der die Luftrüstung forciert wurde, hatte Milch angemeldet, auch weiterhin der Deutschen Lufthansa als Funktionsträger angehören zu dürfen.

Fast wäre der 1933 frisch gekürte Staatssekretär Milch beim Start in seine neue Ära abgestürzt. Aufgrund gezielter Gerüchepolitik, eine für das konkurrenzgesteuerte Cliqueswesen des Naziregimes typische Erscheinung, war der lancierte Verdacht aufgetaucht. Milch sei «Halbjude». Diesen gesamten Vorgang hat der US-Chefankläger beim IMT, Robert H. Jackson, 1946 während des Kreuzverhörs mit Milch in seinen wesentlichen Zügen noch einmal rekonstruiert.<sup>6</sup> Mit einem obskuren Dokumenten-Handstreich war die Angelegenheit von Göring «bereinigt» worden, nach dessen wohl nicht immer genau genug zitierter Devise (laut Milch von Göring zuerst im Falle der Angriffe auf den als «Halbjuden» denunzierten Direktor der Lufthansa, Martin Wronsky, exerziert): «Wer bei mir Jude ist, bestimme ich.» So war Milch fortan ein offiziell beglaubigter «Vollarier»<sup>7</sup>, dazu noch frischgebackenes Mitglied der NSDAP. Es scheint, als ob Milch in den darauffolgenden Jahren mit doppeltem Eifer zu Werke gegangen sei, die ihm befohlenen Aufträge zu erfüllen. Ob Aufbau der militärischen Luftflotte, ob geprobter Ernstfall, d.h. die Spanien-Mission der «Legion Condor», oder ob Aufgaben im Rahmen der internationalen Militärdiplomatie, Milch bewährte sich als Macher mit Elan und von Format. Das hatte ihm 1938 die Stellung des Generalinspektors der Luftwaffe und später, nach weiteren Kriegsmehren, zum 50. Geburtstag im Jahre 1942 eine Dotation Hitlers von 250'000 RM eingebracht. Wie aus den Kreuzverhören beim IMT ebenso wie aus dem Milch-Prozess selbst hervorgeht, war die neue Funktion des Generalinspektors ein Rang, der ihn dazu ausersah, an jener «Führerbesprechung» vom 23. Mai 1939, später beim IMT gerichtsnotorisch unter dem



Stichwort «Schmundt-Notizen»<sup>8</sup>, teilzunehmen, bei der die militärische Führung von Hitler auf den Überfall auf Polen eingestimmt worden war.

Milch, ein Mann für Mobilmachung, hatte 1940 kurzzeitig ein Luftflotten-Kommando in Norwegen übernommen; dekoriert mit dem Ritterkreuz und aufgestiegen zur Gala der Generalfeldmarschälle, war er nach Berlin zurückgekehrt, wo neue Aufgaben auf ihn warteten. Aufgabengebiete, in denen der Macher Milch sein ganzes Repertoire an Organisationstalenten beweisen konnte, indem er zunächst einmal mit den Zusatzfunktionen des Generalluftzeugmeisters und des Chefs der Technischen Abteilung im Luftfahrtministerium beauftragt worden war. Damit befand sich Milch an der Drehscheibe zwischen Militär und Kriegsproduktion. Alle nachfolgenden Wirkungsbereiche Milchs betreffen fast ausschliesslich die Anstrengungen zur totalen Mobilisierung kriegswichtiger Ressourcen: Menschen, Material, Know-how und Rohstoffe für den «Totalen Krieg».<sup>9</sup> In dem Jahr, in dem Goebbels im Berliner Sportpalast den «Totalen Krieg» hatte skandieren lassen, stand Milch auf dem Höhepunkt seiner ämtergehäuften Laufbahn, nachdem ihm auch noch die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden der Lufthansa übertragen worden war. Es ist die Zeit, während der er zusammen mit Speer, der ab 1943 den die Sache treffenden Titel «Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion» führte, und mit Sauckel, der ab 1942 Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz war, unter dem Dach der «Zentralen Planung» die Feder der totalen Kriegsökonomie geführt hatte.»<sup>10</sup> Und namentlich in diese Zeit, die Jahre zwischen 1942 und 1944, datiert das anklage- und zumal schuldSpruchrelevante Handeln Milchs.

Wer mit der Grundintention und dem Leitfaden des Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher einigermassen vertraut ist, den kann nicht überraschen, dass Milchs Wirken vor der Zäsur des 1. September 1939 sowohl im Verlaufe seiner Kreuzverhöre beim IMT als auch während des Nachfolgeprozesses Nr. 2 zwar zur Sprache gekommen ist, dass aber seine Rolle beim Aufbau der deutschen Luftwaffe weder in der Anklageschrift Telford Taylors noch im späteren Urteilsspruch Schuldrelevanz hatte. Weder der Anklagepunkt Eins («Conspiracy») noch der Anklagepunkt Zwei («War of Aggression»), das eigentliche Supreme Crime in Nürnberg, wurden im «Milch Case» zur Geltung gebracht. Das hatte zwei Gründe: zum einen waren diese beiden An-

klagepunkte mit dem Hauptprozess und der Verurteilung der engeren Hitler-Clique im Grunde abgehakt, wenngleich sie in dem einen oder anderen der Nachfolgeprozesse noch einmal aufgegriffen worden sind.<sup>11</sup> Zum anderen waren die beiden Schlüsselpartner Milchs während der Jahre 1942 bis 1944, Speer und Sauckel, just in jenen beiden ersten Anklagepunkten für nicht schuldig befunden worden.<sup>12</sup> So bildeten denn die Anklagepunkte Drei («Kriegsverbrechen» im engeren Sinne) und Vier («Verbrechen gegen die Menschlichkeit») des IMT den Anklagerahmen im «Milch Case».

Im Unterschied zu Speer und Sauckel aber war Milch nicht nur kriegswirtschaftlicher Manager, sondern auch Militär. Naheliegender, dass Milchs Operationen im Umkreis des Luftkrieges in den Kreuzverhören beim IMT wie auch während des Falles Nr. 2 fortlaufend thematisiert wurden. Anklage- und schuldsspruchrelevant waren sie aber nur insoweit, als sie mit den «War Crimes» (Punkt Drei) und «Crimes Against Humanity» (Punkt Vier) in signifikantem Zusammenhang standen. Es fällt bereits bei den IMT-Verhören auf, dass die Bombardierung von Städten durch die deutsche Luftwaffe zwar erwähnt worden ist, dass sich aber die Einvernahme sogleich hiervon wieder wegbewegte. Schulfall war das Kreuzverhör des britischen Chefanklägers G. D. Roberts, der das Thema sofort gewechselt hatte, nachdem Milch mit seinen Antworten sich gezielt auf das Terrain des *Tu quoque* («Ich kenne so viele Bombenangriffe, bezüglich deren man ja diese Frage in derselben Weise stellen könnte») begeben hatte.<sup>13</sup> Und endlich, die politische Verantwortung hierfür war bereits während der Kreuzverhöre seitens der Ankläger beim IMT von Milch («aber als Soldaten hatten wir ja mit der politischen Frage nichts zu tun») weg auf «die Soldaten vom Oberkommando, die jetzt auf der Anklagebank sitzen» verlagert worden.<sup>14</sup>

Die Anklageschrift gegen Milch führte drei Anklagepunkte auf, die sich allesamt im Rahmen der Anklagepunkte Drei und Vier beim IMT bewegten.<sup>15</sup> Anklagepunkt I konzentrierte sich auf «rechtswidrige, vorsätzliche und wissentliche Kriegsverbrechen», für die Milch als «Haupttäter und Beihelfer» verantwortlich gemacht wurde. Hierbei wurden zwei Aspekte besonders hervorgehoben: Erstens Milchs Mittäterschaft im Rahmen der «Zentralen Planung» bei der «ungesetzlichen Art und Weise» der Pressung von «Millionen Menschen zu Zwangsarbeit» sowie beim Einsatz von Kriegsgefangenen zu Arbei-

ten, die «direkt mit Kriegshandlungen in Zusammenhang» standen, unter notorischer Anwendung grausamer Mittel; zum anderen Milchs Verantwortung für Misshandlung von und Mord an Kriegsgefangenen.

Im Anklagepunkt II wurde seine Mittäterschaft im Rahmen jener bestialischen «medizinischen Experimente» an Zivilpersonen und Kriegsgefangenen für die «Luftwaffenforschung» im Konzentrationslager Dachau während der Jahre 1942 und 1943 aufgeführt, welche zugleich den «Fall 1: Ärztesprozess» als auch den «Fall 8: Prozess gegen das Rasse- und Siedlungshauptamt der SS» tangierten. Der Anklagepunkt III schliesslich resümierte unter dem leitenden Gesichtspunkt «Verbrechen gegen die Menschlichkeit» im wesentlichen Milchs Wirken als Militär und Rüstungsorganisator im Rahmen des Sklavenarbeit-Programms für Zivilisten («Fremdarbeiter») und Kriegsgefangene.

Als das Urteil im Fall Nr. 2 der Nürnberger Nachfolgeprozesse am 16. und 17. April 1947 gefällt wurde, war es das erste in der Reihe von zwölf Prozessen. Der «Milch Case» wurde vergleichsweise zügig verhandelt.<sup>16</sup> Das hatte nicht nur damit zu tun, dass dies der einzige Nachfolgeprozess in Nürnberg war, bei dem es nur einen einzigen Angeklagten gegeben hatte.<sup>17</sup> Vielmehr, und dies offenbarte der Verlauf des Milch-Prozesses, hatten seine Aussagen im Zeugenstand beim IMT – dort schon nach gezielter Vorhaltung von aussage- und beweiskräftigen Dokumenten – weithin jene Sachverhalte zweifelsfrei zutage gefördert, derentwegen ihm dann selbst der Prozess gemacht wurde.

Der Urteilsspruch gegen Milch gehört zur Reihe derjenigen Urteile, bei denen gesonderte Urteilsbegründungen überreicht wurden.<sup>18</sup> Diese waren um Ausführlichkeit und Vertiefung der Argumentation bemüht und korrigierten bzw. dementierten nichts in der Sache.

In der Urteilsbegründung wurde zunächst eine gegenüber der Anklageerhebung abweichende Ordnung der Anklagepunkte vorgenommen.<sup>19</sup> Demzufolge wurde zuerst der Anklagepunkt II, nämlich die Haupttäterschaft und Beihilfe Milchs zur «Vornahme von medizinischen Experimenten» im KZ Dachau, aufgegriffen. Telford Taylor hatte diesen Punkt unter die Kategorie «Kriegsverbrechen» (War Crimes) subsumiert, wiewohl es sich bei dem Anklagerahmen des

IMT um einen signifikanten Fall von «Verbrechen gegen die Menschlichkeit» (Crimes Against Humanity) handelte. Aber der versierte Jurist Taylor wusste, dass der Nürnberger IMT eben für diese Kategorie von Verbrechen keine neuen Rechtsgrundlagen geschaffen hatte und deshalb auf den Bezugsrahmen der konventionellen Haager und Genfer Kriegsrechtsordnungen angewiesen war. Nach längeren Einlassungen auf die Common-Law-Prinzipien der anglo-amerikanischen Rechtsprechung kam das Gericht schliesslich zu dem Schluss: «In ehrfürchtiger Beobachtung dieser heiligen Leitsätze entscheidet dieser Gerichtshof, dass der Angeklagte der in Anklagepunkt Zwei der Anklageschrift erhobenen Beschuldigungen nicht schuldig ist.»<sup>20</sup> Vor dem Hintergrund der Zuordnung jener bestialischen Experimente im KZ Dachau zur Kategorie der Kriegsverbrechen konnte tatsächlich eine funktionsbezogene, persönliche Verantwortlichkeit des Offiziers Milch nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden. «Angesichts dieser Feststellungen» (zu Art und Weise der Verwicklung Milchs) «ist es offensichtlich, dass der Angeklagte nie particeps criminis und Mittäter jener Unterdruckversuche wurde, die im zweiten Punkt der Anklageschrift aufgeführt wurden.»<sup>21</sup>

«Er war», so vermerkt das Urteil in diesem Passus, «in erster Linie ein Produktions-Mann.»<sup>22</sup> Damit war das Gericht ins Zentrum der Wirkungskreise Milchs vorgestossen. Und folglich erkannte es denn auch völlig anders in den Anklagepunkten I und III. In der Frage der Zwangsarbeit («Fremdarbeitereinsatz») und des Einsatzes von Kriegsgefangenen hatte das Gericht sowohl dank der völkerrechtlich anerkannten Kriegsrechtsordnungen als auch dank der mit dem IMT-Urteil geschaffenen Rechtsgrundlagen, die ausdrücklich noch einmal als verbindlich deklariert wurden, einen sicheren Rechtsboden, von dem aus im Falle des Militärs und vor allem Organisationsmanagers der Rüstungswirtschaft, Erhard Milch, das Urteil gesprochen werden konnte. In der Urteilsbegründung zum Anklagepunkt II wurden längere Passagen aus den IMT-Urteilen namentlich in Sachen Speer und Sauckel, Milchs Partner in der «Zentralen Planung», zitiert. «Keines der (während des Milch-Prozesses – F. K.) vorgelegten Beweisstücke hat die Entscheidungen des Internationalen Militärgerichtshofes in irgendeiner Weise zu widerlegen vermocht, sie vielmehr erhärtet.»<sup>23</sup> So kam der Urteilsspruch vom 16. April 1947 zu dem Schluss: «Der Gerichtshof erkennt daher den Angeklagten schuldig der Kriegsver-

brechen gemäss Punkt Eins der Anklage, nämlich: dass er ein Haupttäter, Mittäter, Anstifter, Beihelfer, mitinitiiierender Teilnehmer und verbunden war mit Plänen und Unternehmungen Sklavenarbeit und Verschleppung zur Zwangsarbeit der Zivilbevölkerung von Ländern und Gebieten, die von der deutschen Wehrmacht besetzt waren, und zur Versklavung, Verschleppung, Misshandlung und Terrorisierung solcher Personen; ferner dass der Angeklagte Haupttäter, Mittäter, Anstifter, Beihelfer, mitwissender Teilnehmer und verbunden war mit Plänen und Unternehmungen zum Einsatz von Kriegsgefangenen bei Kriegshandlungen und bei Arbeiten in mittelbarem Zusammenhang mit Kriegshandlungen.»<sup>24</sup>

Milchs Prozessstrategie, sich vor allem auf den subalternen Status eines Militärs unter Befehlszwang zurück- und aus der Schuldzone herauszuziehen, hatte das Gericht nicht akzeptiert. Es hatte Milchs Bekundung, dass er mit den Haager und Genfer Bestimmungen wohlvertraut gewesen sei, als Zeugnis der Schuld gewertet.<sup>25</sup> Schon während seines Auftretens im Zeugenstand beim IMT hatte sich Milch in die Zone einer Schuldsprechung hineinbewegt. Am 11. März 1946 hatte Robert H. Jackson ihn gefragt: «Sie haben die Vorschriften bei sich, die zur Information jedes Soldaten über Völkerrecht und Vorschriften gedruckt worden sind? Haben Sie sie heute Morgen bei sich?» Milch, ordnungsgewohnt, hatte sein Soldbuch bei sich gehabt, worauf Jackson ihn die «10 Gebote für die Kriegführung des deutschen Soldaten» vollständig hatte rezitieren lassen. Indem Milch die Punkte dann wortgetreu vorlas, hatte er gleichsam die Quintessenz des späteren Urteils über sein nachweislich gesetzwidriges und verbrecherisches Verhalten vorgetragen.<sup>26</sup>

Im Punkt III der Anklage gegen Milch, «Verbrechen gegen die Menschlichkeit», wie beim IMT definiert, kam das Gericht zu dem Schluss, dass «die Beweise für derartige Verbrechen gegen Deutsche nicht zureichend (waren), um einen Schuldspruch auf dieser Grundlage zu rechtfertigen. Was jedoch die Verbrechen gegen Staatsbürger anderer Länder betrifft, so hat das Beweisverfahren ergeben, dass grosse Massen ungarischer Juden und andere Staatsbürger Ungarns und Rumäniens, beides Länder, die von Deutschland besetzt waren, aber mit ihm nicht im Kriege standen, denselben Foltern und Verschleppungen unterworfen wurden, wie die Staatsbürger Polens und Russlands.»<sup>27</sup> Das Gericht wertete diese Vergehen als «Kriegsverbre-

chen» im Sinne des Punktes I der Anklage, und sie «wurden daher durch den Gerichtshof gemäss diesem Anklagepunkt (I – F. K.) seiner Entscheidung zugrunde gelegt.»<sup>28</sup>

Unmittelbar im Anschluss zitiert die Urteilsbegründung aus dem Urteil des IMT eine Passage, die ein lastendes Grundproblem der Nürnberger Gerichtsbarkeit, namentlich des IMT als Erstinstanz, in aller Deutlichkeit sichtbar macht: «Seit Beginn des Krieges im Jahre 1939 wurden Kriegsverbrechen in einem ungeheuren Ausmass begangen, die gleichzeitig Verbrechen gegen die Menschlichkeit waren.»<sup>29</sup>

Dass hieran sich nurmehr eine Art allgemein-ethischer Diskurs über die Deformation des Soldatenstandes innerhalb eines «Kulturvolkes, des Volkes Goethes, Beethovens und Schuberts, ja selbst Bismarcks und Hindenburgs»<sup>30</sup> anschloss, ist nicht nur Symptom dessen, was späterhin als «hilfloser Antifaschismus» bezeichnet werden wird.<sup>31</sup> Vielmehr wiederholte der Gerichtshof im «Milch Case» die Grundschwierigkeit des IMT, in Nürnberg dem weltgeschichtlichen *Novum Crimen*, der Unvergleichlichkeit der nazistischen «Crimes Against Humanity» («Verbrechen gegen die Menschlichkeit») intellektuell und strafrechtlich überhaupt beizukommen. Die rechtsförmige Synonymisierung von «Kriegsverbrechen» und «Verbrechen gegen die Menschlichkeit» im Milch-Prozess, macht konturenscharf sichtbar, belegt noch einmal anschaulich die bitteren Thesen von Hannah Arendt und Raul Hilberg, wonach das IMT an der entscheidenden Stelle, als es um die Schaffung neuer Rechtsgrundlagen im Bereich der «Crimes against Humanity» ging, versagt habe bzw. gescheitert sei. Beide hatten dem Nürnberger Tribunal angekreidet, dass die «Crimes against Humanity» erst an vierter und letzter Stelle im Anklagerahmen rangierten, den besonderen Charakter der NS-Verbrechen, den systematischen Völkermord als Angriff auf den «Status des Menschseins» von Grund auf verfehlt habe. Und dazu korrespondiert, dass im Urteil gegen Milch die «Verbrechen gegen die Menschlichkeit» förmlich in eins gesetzt worden sind mit den konventionellen «Kriegsverbrechen».<sup>32</sup>

Desungeachtet war das Gericht im Fall Nr. 2 offensichtlich gewillt, die Schwere des Verbrechens auch mit einem angemessenen Strafmass zu ahnden. Der Strafspruch für Milch vom 17. April 1947 lautete auf «lebenslängliche Haft». Er lag damit zwischen den für Milchs

Weggefährten aus den barbarischen Tagen der «Zentralen Planung», Speer (20 Jahre Haft) und Sauckel (Tod durch Strang). Noch war es im April 1947 nicht so, wie der US-Ankläger in Nürnberg, Robert Kempner, nicht ohne Bitterkeit Jahre später zum Verlauf der Nachfolge-Prozesse konstatieren wird: «Je weiter weg von den Untaten und dem Mai 45, um so milder wurden die Anschauungen – insbesondere über die Strafhöhe. Die Klarheit über die Taten und das Beweismaterial war ungeheuer angewachsen – und sagen wir ruhig – der Mut zur Bestrafung war gesunken.»<sup>33</sup>

«Wer es auf sich nimmt», hatte das an pragmatischer Philosophie geschulte Gericht Milch, den Hitler 1942 «zur Gemeinschaft jener Männer» rechnete, «für die das Wort ‚unmöglich‘ nicht existiert»<sup>34</sup>, ins Stammbuch geschrieben, «an einem Unternehmen teilzuhaben, das mit einem Fehlschlag enden kann, muss sich eben entschliessen können, das Unternehmen aufzugeben, wenn es ihm nicht mehr zusagt, andernfalls gilt: Mitgefangen, mitgegangen.»<sup>35</sup> Der Strang blieb Milch freilich erspart. Sein Weg führte ins Zuchthaus Landsberg. 1951 setzte der Hohe Kommissar für Deutschland, John J. McCloy, zunächst das Strafmaß auf 15 Jahre herab, Mitte 1954 wurde Milch dann vorfristig entlassen. Danach wirkte er auf einem Feld, auf dem einstmals Göring bei ihm, dem vormaligen Lufthansa-Direktor angefangen hatte, als Industrierberater. Milch verstarb 1972 in Wuppertal.

## Anmerkungen

- 1 Die Prozessunterlagen zum wenig spektakulären, kaum untersuchten «Milch Case» lagern im Staatsarchiv (StA) Nürnberg. Fürderhin zitiert als «Milch Case».
- 2 Siehe: Der Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Veröffentlicht in Deutschland. Nürnberg 1945 (IMT). Nachdruck München. Zürich 1947, Bd. 9-10, S. 54-155.
- 3 Telford Taylor: Die Nürnberger Prozesse. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht. München 1994, S. 380 f.
- 4 Robert M. W. Kempner: Ankläger einer Epoche. Lebenserinnerungen. In Zusammenarbeit mit Jörg Friedrich. Frankfurt am Main. Berlin. Wien 1983, S. 450.
- 5 Offensichtlich gestützt auf das Privatarchiv Milchs hat David Irving: Die Tragödie der Deutschen Luftwaffe. Frankfurt am Main. Berlin. Wien 1970, eine umfangreiche Biographie Milchs erstellt. Dass die Biographie zu Reinwaschungszwecken geschrieben worden ist. ändert nichts daran, dass sie informa-

tiv ist und wesentlich mit den von der US-Anklagebehörde ermittelten Datensätzen übereinstimmt.

- 6 IMT, Bd. 9-10, S. 108f.
- 7 Hierzu auch die anregenden Einlassungen von Hannah Arendt: Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen. München 1964, S. 171.
- 8 Schmundt hatte die Nachfolge von Hossbach als Hitler-Adjutant angetreten. Die «Schmundt-Aufzeichnungen» von 1939 und das «Hossbach-Protokoll» von 1937 haben bei den Nürnberger Prozessen eine Schlüsselrolle gespielt.
- 9 Milchs Berufsbiographie als Typus liest sich tatsächlich wie ein Parade- und Anwendungsfall aus den Jüngerschen Lehrschriften zur «Totalen Mobilmachung».
- 10 Milchs Stern sank zusammen mit dem seines Vorgesetzten. 1942/43 war Milch Leiter des Sonderstabes zur misslungenen Versorgung der 6. Armee aus der Luft. 1944 noch einmal federführend bei der Schaffung des «Jäger-Stabes», bis er bald danach wesentliche Kompetenzen an Speer abgeben musste, vom Staatssekretärposten zurücktrat und endlich Anfang 1945 auch aus dem Amt des Generalinspektors der Luftwaffe entlassen wurde.
- 11 So vor allem im Fall 11 der Nürnberger Nachfolgeprozesse, der Anklage gegen das Auswärtige Amt, vgl. dazu den Beitrag Blasius in diesem Band, S. 187 ff.
- 12 Vgl. Bradley F. Smith: Der Jahrhundert-Prozess. Die Motive der Richter von Nürnberg – Anatomie einer Urteilsfindung. Frankfurt am Main 1977, S. 335.
- 13 IMT, Bd. 9-10, S. 138f.
- 14 Ebenda, S. 136 f.
- 15 StA Nürnberg, «Milch Case», Anklageschrift. S. 2-7.
- 16 Der Milch-Prozess wurde am 2. Januar 1947 eröffnet und mit dem Strafspruch vom 17. April 1947 abgeschlossen.
- 17 Dass Generalfeldmarschall Milch im Luftfahrtministerium als «zweiter Mann» hinter dem «ersten Mann» beim Hauptkriegsverbrecher-Prozess, dem «Reichsmarschall» Göring fungierte, der seinerseits in Nürnberg als «zweiter Mann» nach Hitler galt, hat das seine dazu beigetragen.
- 18 Hierzu die vorzügliche Publikation: Die Rechtsprechung der Nürnberger Militärtribunale. Sammlung der Rechtsthesen und gesonderten Urteilsbegründungen der dreizehn Nürnberger Prozesse. Unter Mitwirkung von Dr. jur. Hermann Maschke systematisch geordnet und bearbeitet von Dr. jur. Kurt Heinze und Dr. jur. Karl Schilling. Bonn 1952, S. XVII ff.
- 19 StA Nürnberg, «Milch Case», Urteilsspruch. S. 1.
- 20 Ebenda, S. IX.
- 21 Ebenda, S. VII.
- 22 Ebenda, S. III.
- 23 Ebenda, S. XV.
- 24 Ebenda, S. XXI f.
- 25 Vgl. hierzu die Urteilspassagen ebenda, S. XVIII ff. und XXIII ff.
- 26 Vgl. IMT, Bd. 9-10, S. 99 ff.
- 27 StA Nürnberg, «Milch Case», Urteilsspruch. S. XXII.
- 28 Ebenda, S. XXII.
- 29 Ebenda, S. XXII f.



- 
- 32 Hannah Arendt: Eichmann in Jerusalem. München 1964, Epilog; Raul Hilberg: Die Vernichtung der europäischen Juden, Bd. 3. Frankfurt am Main 1990. durchgesehene und erweiterte Auflage. Der Verf. hat dazu die Probe aufs Exempel des «Kronjuristen des III. Reiches», Carl Schmitt, der nie auf einer Nürnberger Anklagebank gesessen hat, gemacht. Vgl. Friedhelm Kröll: Das Verhör. Carl Schmitt in Nürnberg. Nürnberg 1995.
  - 33 Robert M. W. Kempner: Ankläger einer Epoche. Frankfurt am Main, Berlin. Wien 1983, S. 346.
  - 34 Vgl. Abdruck des Hitler-Telegramms zum 50. Geburtstag Milchs im Jahre 1942 in: David Irving: Die Tragödie der Deutschen Luftwaffe. Frankfurt am Main 1970, S. 176.
  - 35 StA Nürnberg, «Milch Case», Urteilsspruch, S. XXIII.

---

Rudolf Wassermann

## Fall 3: Der Nürnberger Juristenprozess

### Das Verfahren und seine Ziele

«Fall 3» der Nürnberger Nachfolgeprozesse, der sog. Juristenprozess, trug die Bezeichnung «The United States against Josef Altstoetter et aliis». Nach der Fertigstellung der Anklageschrift am 13. November 1946 und der Einsetzung des Militärgerichtshofs durch Dekret der amerikanischen Militärregierung vom 14. Februar 1947 wurde das Hauptverfahren am 17. Februar 1947 eröffnet. Das Beweisverfahren, in dem 138 Zeugen vernommen, mehr als 2'000 Beweisstücke entgegengenommen und geprüft sowie Hunderte von eidesstattlichen Erklärungen eingereicht wurden, dauerte vom 6. März bis zum 13. Oktober 1947. Das Urteil wurde am 13. und 14. Dezember 1947 verkündet. Die Verfahrensdauer war erstaunlich kurz, wenn man sie mit der Praxis heutiger deutscher Gerichte vergleicht.

Ungewöhnlich waren auch der Ansatz und die Ziele des Verfahrens – jedenfalls für deutsche und kontinentaleuropäische Juristen. Einzelne Greuelthaten bildeten nicht den Anklagepunkt. Beschuldigt wurden die Angeklagten der Teilnahme an Staatsverbrechen, für die das aus dem Staatsapparat organisierte arbeitsteilige Zusammenwirken von Befehlsgebern und -empfängern charakteristisch ist. Wie es in dem Urteil<sup>1</sup> hiess, wurde das «drakonische, korrupte und verderbte nationalsozialistische Rechtssystem» als solches zum Kriegsverbrechen und zum Verbrechen gegen die Menschlichkeit erklärt – von den Gesetzen und Hitler-Erlassen bis zur Verwaltung und Rechtsprechung.

Verhandlungsgegenstand war also das NS-Rechtswesen als kriminelles Institut.<sup>2</sup> Nicht Exzesstäter wurden angeklagt, sondern jene, die als Beamte des Justizministeriums die verbrecherischen Gesetze entworfen und mitgestaltet oder als Staatsanwälte oder Richter voll-

zogen hatten. Sie alle stellte der Prozess in den Zusammenhang der Planung und Durchführung eines Unmenschlichkeitsprogramms («crime against humanity»), wobei die angelsächsische Rechtsfigur der ‚conspiracy‘, der Verschwörung, den Ansatz lieferte. Zugleich verfolgte der Prozess das Ziel, die Weltöffentlichkeit und das deutsche Volk über Charakter, Art und Ausmass des nationalsozialistischen Unrechtssystems aufzuklären. Die Wiedererrichtung des Rechtsstaates erforderte die Demaskierung und Ächtung der Diktatur.

Diese Zielsetzung beeinflusste die Auswahl der Angeklagten, für die nur wenig Zeit zur Verfügung stand. Die massgebenden Personen an der Spitze des NS-Rechtswesens waren nicht mehr am Leben. Reichsjustizminister Franz Gürtner war 1941 gestorben, sein 1943 ernannter Nachfolger Otto Thierack hatte sich 1946, ebenso wie Reichsgerichtspräsident Erwin Bumke 1945, das Leben genommen. «Reichsrechtsführer» Hans Frank war im Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher verurteilt und hingerichtet worden. Auch der berühmte Präsident des Volksgerichtshofs Roland Freisler, der zuvor in Preussen und im Reich als Staatssekretär im Justizministerium beträchtlichen Einfluss ausgeübt hatte, konnte nicht angeklagt werden, weil er im Februar 1945 bei einem Bombenangriff umgekommen war. So waren es in der Öffentlichkeit kaum oder gar nicht bekannte Personen, die als Personifizierung des NS-Rechtswesens angeklagt wurden: An der Spitze Staatssekretär Franz Schlegelberger, der seit Gürtners Tod die Geschäfte des Reichsjustizministers geführt hatte, ferner die Staatssekretäre Curt Rothenberger und Herbert Klemm, des Weiteren – ebenfalls aus dem Justizministerium – der Abteilungsleiter Josef Altstötter (Bürgerliches Recht), die Referenten Wilhelm von Ammon (Strafrechtspflege), Günter Joël (Strafverfolgungsfragen) und Wolfgang Mettgenberg (Strafrechtspflege in den besetzten Gebieten). Die Angeklagten Oberreichsanwalt Ernst Lautz, Reichsanwalt Paul Barnickel, Senatspräsident Günther Nebeulung und Laienrichter Hans Petersen hatten zum Volksgerichtshof gehört, die weiteren Angeklagten Oswald Rothaug, Rudolf Oeschey und Hermann Cuhorst waren Vorsitzende von Sondergerichten gewesen.

Chefankläger Telford Taylor beschränkte seine Tätigkeit im «Fall 3» auf die Eröffnungsrede<sup>3</sup>, wobei ihm das eindrucksvolle Diktum

von den Juristen gelang, die den Dolch unter dem Talar getragen hatten – eine Formulierung, die das Gericht später in sein Urteil übernahm.<sup>4</sup> Die Vorbereitung und die Last der Anklagevertretung oblag Charles M. La Folette, einem bekannten amerikanischen Juristen, der früher Kongressabgeordneter gewesen war. Das Gericht war – anders als das Internationale Militärtribunal – ausschliesslich mit amerikanischen Richtern besetzt, betrachtete sich jedoch als internationales Gericht. Durch ihren Bekanntheitsgrad herausragende Persönlichkeiten befanden sich nicht unter den Richtern. Als nach kurzer Tätigkeit der Vorsitzende Marshall, ein früherer Präsident des Obersten Gerichts des Staates Ohio, krankheitshalber ausscheiden musste, wurde James T. Brand, Richter am Obersten Gericht des Staates Ohio, zum Vorsitzenden bestellt. Weitere Richter waren Mallory B. Blair vom zivilen Appellationsgericht in Texas und Justin W. Harding, Assistent des Generalstaatsanwalts des Staates Ohio.

## Die Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage des Prozesses war das Gesetz des Alliierten Kontrollrats (KRG) Nr. 10 vom 20. Dezember 1945.<sup>5</sup> Nach dessen Art. III Abs. 2 konnte jeder der alliierten Zonenbefehlshaber Gerichte zur Aburteilung von NS-Verbrechen bilden. Die Verordnung Nr. 7 der amerikanischen Militärregierung vom 26. Oktober 1946<sup>6</sup>, die die Verfassung und die Zuständigkeit von Militärgerichten zum Gegenstand hatte, regelte auch das Verfahrensrecht, und zwar nach angelsächsischem Muster. Es galt dementsprechend nicht, wie im deutschen Recht, die Untersuchungsmaxime, sondern der Parteigrundsatz. Das Gericht hatte nicht selbst die Wahrheit zu erforschen, sondern das Vorbringen der Anklagebehörde und der Verteidigung, die miteinander um Schuld und Unschuld der Angeklagten stritten, wurde zur Grundlage des Verfahrens.

Die anzuwendenden materiellen Strafrechtsbestimmungen ergaben sich aus Art. II KRG Nr. 10, dessen Tatbestände sich in vier Gruppen gliederten: Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Humanitätsverbrechen und Zugehörigkeit zu verbrecherischen Organisationen. Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurden in Art. II Abs. 1c wie folgt definiert: «Gewalttaten und Vergehen, ein-

schliesslich der folgenden, den obigen Tatbeständen jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Mord, Ausrottung, Versklavung, Zwangsverschleppung, Freiheitsberaubung, Folterung, Vergewaltigung oder andere an der Zivilbevölkerung begangene unmenschliche Handlungen; Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, ohne Rücksicht darauf, ob sie das nationale Recht des Landes, in welchem die Handlung begangen worden ist, verletzen.»

Besonders geregelt wurde im Art. II Abs. 2 auch die Art und Weise der Mitwirkung an den Verbrechen. Nicht nur Täter, Gehilfe oder Anstifter waren strafbar, sondern auch derjenige, der durch seine Zustimmung an Verbrechen teilgenommen, mit seiner Planung oder Ausführung im Zusammenhang gestanden oder einer Organisation oder Vereinigung angehört hat, die mit seiner Ausführung im Zusammenhang gestanden hat. Nach Art. II Abs. 4a und b war Handeln in amtlicher Stellung oder auf Befehl kein Rechtfertigungsgrund, konnte aber einen Strafmilderungsgrund darstellen. Das Spektrum der Strafen, die das Gericht aussprach, reichte von der Geldstrafe bis zur Todesstrafe.

Kritik entzündete sich sofort. Eine internationale Strafgerichtsbarkeit im Sinne des Völkerrechts gab es zuvor nicht. Die Sieger des Zweiten Weltkriegs, so das Verdikt, sassen über Besiegte zu Gericht, erhoben aber den Anspruch, Lektionen zu geben, die nicht nur die Besiegten lernen sollten. Die Angeklagten verteidigten sich damit, dass sie nur ihre Pflicht getan hätten. Was damals Recht gewesen war, könne jetzt nicht Unrecht sein. Selbst wenn man objektiv Unrecht getan habe, sei dies ohne Unrechtsbewusstsein geschehen, in patriotischer Pflichterfüllung, in der Absicht, Schlimmeres zu verhüten oder im Glauben an die Verbindlichkeit des Angeordneten ohne Einsicht in dessen unmenschlichen Charakter. Vor allem aber wurde die Missachtung des Grundsatzes «*nullum crimen sine lege, nulla poena sine lege*» beanstandet. Die Nazis hatten das Verbot rückwirkender Strafrechtsanwendung beseitigt, die Alliierten führten es jedoch nach Übernahme der obersten Gewalt in Deutschland sogleich wieder ein. Nun aber setzten sie selbst es ausser Kraft.

Namhafte Juristen hielten deshalb das KRG Nr. 10 und seine Anwendung für rechtswidrig<sup>7</sup>. Das Urteil musste sich mit dieser Argumentation auseinandersetzen, ebenso mit den Einwänden, die Tatbestände des Kriegs- und des Humanitätsverbrechens seien zu

unbestimmt und der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit schütze die angeklagten Richter davor, wegen ihrer Urteile strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen zu werden.

## Das Urteil

Heribert Ostendorf und Heino ter Veen<sup>8</sup> ist beizupflichten, wenn sie feststellen, dass das umfangreiche, rund 330 Seiten umfassende Urteil des Militärgerichts dem nur mit der deutschen Rechtsordnung vertrauten Leser Schwierigkeiten bereitet. Es fehlen die den deutschen Juristen anezogene Systematik – Sachverhaltsfeststellung, tatsächliche und rechtliche Würdigung und Strafzumessung werden nicht getrennt – und vor allem die genaue Subsumtion des Sachverhalts unter den gesetzlichen Tatbestand. Im allgemeinen Teil des Urteils<sup>9</sup> befasste sich der Gerichtshof mit seiner Kompetenz, die er aus der Übernahme der obersten Regierungsgewalt in Deutschland durch die vier Mächte nach der Kapitulation des Deutschen Reiches herleitete, und mit dem Vorwurf, Recht anzuwenden, das zur Tatzeit noch nicht galt. Er sah sich als ein aufgrund internationaler Autorität eingesetztes Gericht, das sich von allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen des Völkerrechts leiten lassen könnte. Völkerrecht verstand das Gericht als ein Recht, das sich wie das angelsächsische Common Law von Einzelfall zu Einzelfall als schrittweiser Ausdruck des moralischen Urteils der zivilisierten Welt entwickelt. Mit dem Verfahren nach KRG Nr. 10 werde zwar ein neues Kapitel des Völkerrechts aufgeschlagen, aber dieses Gesetz sei kein neu gesetztes Recht, sondern lediglich das autoritative Anerkenntnis der schon im Laufe der letzten Jahrzehnte entwickelten Prinzipien der humanitären Intervention bei schweren Menschenrechtsverletzungen sowie der persönlichen strafrechtlichen Verantwortung in internationalen Angelegenheiten. Zudem seien die angeklagten Tathandlungen nur die Zusammenfassung von Verhalten, das bereits im deutschen Strafrecht erfasst sei.

Die Verteidigung betrachtete es zu Recht als Erfolg, dass der Gerichtshof es ablehnte, die Verschwörung zur Begehung von Kriegs- und Humanitätsverbrechen als selbständiges materielles Verbrechen anzuerkennen, so dass die Haftung der Angeklagten für Taten, die andere begangen hatten, entfiel. Da nur solche Menschlichkeitsverbre-

chen für strafbar erklärt wurden, die in Verbindung mit einem verbrecherischen Angriffskrieg standen, befasste sich das Gericht nicht mit dem, was zwischen 1933 und 1939 geschehen war. Zugestanden wurde, dass unter dem Druck des Krieges jede Nation die Notwendigkeit einer strengeren Anwendung des Strafrechts vertreten dürfe und den Angeklagten nicht zu beweisen sei, dass sie bei der Unterstützung des Krieges seinen Charakter als verbrecherische Verschwörung kannten.

Den verbleibenden Prozessstoff bildeten die Nazi-Gesetze gegen Gewohnheitsverbrecher, gegen Plünderung und Taten unter dem Schutz der Verdunkelung, gegen Polen und Juden, gegen den Widerstand in den besetzten Gebieten (wie z.B. der sogenannte Nacht- und Nebel-Erlass). Dass innerstaatliche Gesetze keine Exkulpation bewirken konnten, ergab sich für das Gericht folgerichtig daraus, dass die Gesetze, die Hitler-Erlasse und das Rechtssystem als solches in sich selbst Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellten. Die Frage nach dem Unrechtsbewusstsein liess das Gericht unbeantwortet. Es sah den Schuldbeweis als erbracht an, weil Greuelthaten von einem Ausmass, das in der Weltgeschichte nicht seinesgleichen habe, nicht hätten geheim bleiben können. Die angeklagten Richter könnten sich auch nicht auf das Richterprivileg berufen, weil sie infolge ihrer Einbindung in das NS-Terrorregime keine unabhängigen Richter gewesen seien.

Kernstück der allgemeinen Ausführungen im Urteil ist die eindrucksvolle Schilderung der Entartung des Rechtssystems unter der NS-Herrschaft. Im besonderen Teil des Urteils<sup>10</sup> wurden die Einzelurteile gegen die Angeklagten begründet. Die Staatssekretäre Schlegelberger und Klemm sowie die Sondergerichtsvorsitzenden Rothaug und Oeschey wurden zu lebenslanger Haft verurteilt. Schlegelberger, der Hauptangeklagte, wurde der Preisgabe des Rechtssystems zur Erreichung verbrecherischer Ziele für schuldig befunden. Klemm der Beteiligung an den seit Dezember 1943, als er Staatssekretär wurde, verübten Justizverbrechen, besonders der Ablehnung von Gnadengesuchen bei Todesurteilen, die auf erfolgten Geständnissen beruhten, und die Erschiessung von 700 bis 800 Gefangenen des Zuchthaus Sonnenberg vor der heranrückenden sowjetischen Streitmacht. Rothaug und Oeschey, die nacheinander Vorsitzende des Sondergerichts Nürnberg gewesen waren, wurden brutalster Terrorurteile

überführt. Darunter befand sich das in die Justizgeschichte als Beispiel haarsträubender Rechtsbeugung eingegangene Todesurteil gegen Leo Katzenberger, einen jüdischen Kaufmann, der der «Rassenschande» bezichtigt worden war<sup>11</sup>.

Was das Gericht zur Charakterisierung von Schlegelberger ausführte, konnte für zahlreiche «unpolitische» Juristen gelten, die keine Nazis waren, aber dem Regime willfährig dienten: «Schlegelberger ist eine tragische Gestalt. Er liebte das Geistesleben, das Leben des Gelehrten. Er verabscheute das Böse, das er tat, aber er verkaufte sein Gelehrtentum an Hitler für ein politisches Linsengericht und die eitle Hoffnung persönlicher Sicherheit».<sup>12</sup>

Oberreichsanwalt Lautz sowie die Ministerialbeamten Mettgenberg und Joël erhielten je 10 Jahre Zuchthaus. Rothenberger, der vor seiner kurzfristigen Amtszeit im Justizministerium Oberlandesgerichtspräsident in Hamburg gewesen war, wurde zu sieben Jahren Haft wegen seiner Massnahmen zur Lenkung der Justiz und wegen seiner Mitwirkung an der Auslieferung von Gefangenen an die SS und Polizei verurteilt. Ministerialdirektor Altstötter, der mit fünf Jahren Haft bestraft wurde, wurde seine Aktivität für die SS trotz seiner Kenntnis der von dieser Organisation verübten Verbrechen vorgehalten. Die übrigen Angeklagten – Reichsanwalt Barnickel, Senatspräsident Nebelung und Laienrichter Petersen vom Volksgerichtshof sowie den Stuttgarter Sondergerichtsvorsitzenden Cuhorst – sprach das Gericht frei, den letzteren, weil die Akten über die ihm zur Last gelegten Taten verbrannt seien und das vorgelegte Beweismaterial zur Verurteilung nicht ausreiche.

Weithin herrschte Übereinstimmung darüber, dass das Gericht nach den Massstäben des angelsächsischen Rechts fair verhandelt habe. Die Urteile wurden allerdings dadurch entwertet, dass die Verurteilten bis auf Mettgenberg, der 1950 verstarb, und Rothaug, der seine Strafe bis 1956 verbüßte, sämtlich 1950/51 entlassen wurden.<sup>13</sup> Darin drückte sich aus, dass die Alliierten inzwischen das Interesse an der Bestrafung verloren hatten. Die Gnadenpraxis wurde aber auch als Anzeichen dafür aufgefasst, dass die amerikanische Besatzungsmacht Verfahren und Urteil inzwischen als inhaltlich unbefriedigend empfand.



## Auswirkungen

Unter diesen Umständen kann es nicht verwundern, dass die vom Nürnberger Juristenurteil erhoffte Signalwirkung ausblieb. Als das Urteil erging, war die Entnazifizierung in vollem Gang. Es zeichnete sich aber auch ab, dass sie so, wie sie praktiziert wurde, mit einem Fehlschlag enden würde. Im Osten Deutschlands wurde das Nürnberger Urteil als Instrument zur Beseitigung des «bürgerlichen» Rechtswesens und zur hemmungslosen Agitation gegen die «faschistische» Bundesrepublik missbraucht. Im Westen versank die Erinnerung an das Nürnberger Urteil im Meer des Beschweigens, in das die Vergangenheitspolitik alsbald mündete, wenngleich sich die Justiz – was oft übersehen wird – in den ihr gezogenen Grenzen um die Ahndung der schlimmsten NS-Verbrechen bemühte.<sup>14</sup> Es ist allerdings unzutreffend, dass derjenige, der sich vor 1985 als Richter oder Staatsanwalt kritisch mit der NS-Justiz befasste, mit dem Ende seiner beruflichen Aufstiegschancen zu rechnen hatte.<sup>15</sup> Zu einer Rezeption des Nürnberger Juristenurteils in Rechtspolitik und Rechtswissenschaft kam es jedoch nicht.

Neben dem Wandel in der Einstellung der Westalliierten zu den Deutschen, die als Verbündete in der Auseinandersetzung mit der kommunistischen Bedrohung betrachtet und gebraucht wurden, und den juristischen Schwächen des Urteils spielte dabei vor allem eine Rolle, dass sich führende Rechtslehrer nicht mit der Begründung anfreunden konnten, mit der sich das Nürnberger Militärgericht über den Einwand des *nullum crimen sine lege* hinweggesetzt hatte.<sup>16</sup> Die deutsche Strafrechtspraxis wandte, ermuntert vom Obersten Gerichtshof für die Britische Zone (OGHBZ), das Kontrollratsgesetz Nr. 10 bis zu seiner Aufhebung im Jahre 1955 loyal an, führte aber in den Urteilsbegründungen regelmässig auch die deutschen Strafvorschriften an, um die Verurteilungen zusätzlich abzusichern. Konterkariert wurden die Bemühungen der Justiz um die Ahndung der NS-Verbrechen auch durch die von allen politischen Parteien getragene Amnestiegesetzgebung<sup>17</sup> und den Eintritt der Verjährung für alle NS-Straftaten ausser Mord.<sup>18</sup>

Höhere Justizbeamte, aber auch Richter wurden so gut wie überhaupt nicht strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen. Der 1950 errichtete Bundesgerichtshof legte nach kurzem Schwanken seiner

Rechtsprechung zu Justizverbrechen das Richterprivileg im § 336 StGB in hergebrachter Weise zugrunde, so dass die «Rechtsbeugung durch Rechtsprechung»<sup>19</sup> ungeahndet blieb. Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 als Rechtsgrundlage des Nürnberger Juristenprozesses endete im Bewusstsein der Juristen als «allseits verachteter Gesetzesbastard der Okkupationszeit»<sup>20</sup>.

Seit den 60er Jahren wurde das Versagen der bundesrepublikanischen Gesellschaft bei der Aufarbeitung der NS-Vergangenheit erkannt und mit zunehmender Schärfe gerügt. Die Möglichkeit, zu beweisen, dass die Justiz daraus gelernt hatte, ergab sich nach dem Untergang der SED-Diktatur. Erneut wurde jedoch die Chance angemessener Behandlung der Justizverbrechen einer totalitären Diktatur vertan.

Anstatt – wie u.a. in Art. 15 Abs. 2 des Internationalen Paktes der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte vom 1. Dezember 1966 vorgesehen – das Rückwirkungsverbot einzuschränken und durch ein Sondergesetz nach dem Beispiel von KRG Nr. 10 die Ahndung der SED-Verbrechen sicherzustellen, entschied sich der Gesetzgeber dafür, das Vertrauen zu schützen, das die Funktionäre der Diktatur in deren Fortbestand gesetzt hatten. Erneut wurde damit das Rückwirkungsverbot, das seiner Bestimmung nach den Bürger vor der Staatsgewalt schützen soll, zum Schutzschild der Vollzieher diktatorischer Gewalt.

Nach dem Einigungsvertrag dürfen nur Taten, die nach dem eigenen Recht der DDR strafbar waren, strafrechtlich verfolgt werden. Die Rechtsprechung verzichtet sogar darauf, das DDR-Recht beim Wort zu nehmen, obwohl sich das SED-Regime immer wieder der Rezeption der Nürnberger Rechtsgrundsätze gerühmt hatte.<sup>21</sup> Statt dessen werden die Beschlüsse, Richtlinien und sonstigen Vorgaben der SED an die Justizorgane als «Rechtswirklichkeit der DDR» betrachtet und mit rechtfertigender Wirkung ausgestattet – «bis an die Grenze zum unerträglichen und offensichtlichen Verstoss gegen Gerechtigkeit und Menschenrechte»,<sup>22</sup> was höchst selten angenommen wird. Die Folge dieser Judikatur ist, dass nicht – wie beim Nürnberger Juristenprozess – Systemtäter zur Rechenschaft gezogen werden, sondern nur Exzesstäter, die willkürlich über das von der Diktatur verlangte hinausgingen und «erträgliches», von der DDR-Bevölkerung hinzunehmendes Unrecht zum unerträglichen Menschenrechtsver-

stoss machten. Zu befürchten ist daher, dass die «bundesdeutsche Justiz vor dem Urteil der Geschichte nur in Ansätzen als eine lernfähige Justiz bestehen wird»<sup>23</sup>.

Besser als im innerstaatlichen Rechtswesen ist die Lage im Völkerrecht, wo das Nürnberger Urteil durchaus Wirkungen zeitigt. Voll durchgesetzt hat sich die Auffassung, dass es unmittelbar aus dem Völkerrecht entspringende, den Einzelnen mit Strafe bedrohende Tatbestände gibt, die keiner Umsetzung mehr bedürfen. Der blutige Krieg im Balkan veranlasste den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 25. Mai 1993 zur Einrichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs zur Ahndung der Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien, dessen Zuständigkeit schwere Verletzungen der Genfer (Rotkreuz-)Konventionen von 1949, Verletzungen der Gesetze und Gebräuche des Krieges, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit umfasst.<sup>24</sup> Dass im Vergleich zu Nürnberg die Verbrechen gegen den Frieden weggelassen und die Tatbestände genauer gefasst sind, ist nicht nur eine Auswirkung der Kritik an den Nürnberger Prozessen, sondern vor allem Folge der Anerkennung des Legalitätsprinzips auch im Völkerrecht.<sup>25</sup> Inwieweit der Gerichtshof den auf ihn gesetzten Erwartungen entsprechen kann, wird die Praxis zeigen.

## Anmerkungen

- 1 Der volle Wortlaut ist in deutscher Sprache veröffentlicht in: Fall 3 – das Urteil im Juristenprozess. Hrsg. von Peter Alfons Steiniger und Kurt Lescynski. (Ost-)Berlin 1969; Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947. Historischer Zusammenhang und aktuelle Bezüge. Hrsg. v. Lore Maria Peschel-Gutzeit, Baden-Baden 1996, S. 37 ff. S. 65.
- 2 Telford Taylor: Die Nürnberger Prozesse. Kriegsverbrechen und Völkerrecht. Zürich 1950, S. 62; Heribert Ostendorf/Heino ter Veen: Das «Nürnberger Juristenurteil». Eine kommentierte Dokumentation. Frankfurt am Main/New York 1985, S. 12.
- 3 Taylor, Die Nürnberger Prozesse (wie Anm. 2).
- 4 Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947 (wie Anm. 1), S. 66.
- 5 Amtsblatt des Alliierten Kontrollrats in Deutschland Nr. 3 vom 31.1.1946, S. 50-55; abgedruckt bei: Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947 (wie Anm. 1), S. 263 ff. siehe auch Abdruck in diesem Band, S. 298 ff.
- 6 Office of Military Government for Germany (U. S.), Office of the Military Governor, APO 742, vom 25. 10. 1946: abgedruckt bei: Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947 (wie Anm. 1), S. 269ff.

- 7 Exemplarisch ist der Aufsatz von Oberlandesgerichtspräsident Bodo Frhr. Hodenberg: Zur Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 durch deutsche Gerichte. In: *Süddeutsche Juristen-Zeitung* 2 (1947), S. 114ff.
- 8 Ostendorf/ter Veen. Das «Nürnberger Juristenurteil» (wie Anm. 2), S. 23.
- 9 Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947 (wie Anm. 1). S. 41 ff.
- 10 Ebenda. S. 143 ff.
- 11 Siehe dazu eingehend Jörg Friedrich: *Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948. Eine Dokumentation.* Reinbek 1983, S. 269ff.
- 12 Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947 (wie Anm. 1), S. 147. Zu Schlegelberger s. Michael Förster: *Jurist im Dienst des Unrechts. Leben und Werk des ehemaligen Staatssekretärs im Reichsjustizministerium, Franz Schlegelberger (1876-1970).* Baden-Baden 1995.
- 13 Dazu die Angaben bei Ostendorf/ter Veen, *Das «Nürnberger Juristenurteil»* (wie Anm. 2), S. 34 f.
- 14 Vgl. Albrecht Götz: *Bilanz der Verfolgung von NS-Straftaten.* Köln 1986, S. 33ff.; Adalbert Rückerl: *NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung.* Heidelberg 1982, S. 105 ff.
- 15 So aber Klaus Bästlein: *Der Nürnberger Juristenprozess und seine Rezeption in Deutschland.* In: *Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947* (wie Anm. 1), S. 9, 34.
- 16 Das Rückwirkungsverbot ist in Art. 103 Abs. 2 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich verankert.
- 17 Vgl. Norbert Frei: *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit.* München 1996. S. 100 ff.
- 18 Zu den Verjährungsdebatten s. Götz. *Bilanz der Verfolgung von NS-Straftaten* (wie Anm. 14). S. 143 f.
- 19 Günter Spendei: *Rechtsbeugung durch Rechtsprechung. Sechs Strafrechtliche Studien.* Berlin. New York 1984. S. 21 ff.
- 20 Friedrich, *Freispruch für die Nazi-Justiz* (wie Anm. 11), S. 108.
- 21 Lore Maria Peschel-Gutzeit/Anke Jenckel: *Aktuelle Bezüge des Nürnberger Juristenurteils: Auf welchen Grundlagen kann die deutsche Justiz das Systemunrecht der DDR aufarbeiten?* In: *Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947* (wie Anm. 1), S. 277, 285 ff.
- 22 Bundesgerichtshof Urteil 3 StR 527/94, abgedruckt in: *Neue Justiz* 50 (1996), S. 318.
- 23 Peschel-Gutzeit/Jenckel. *Aktuelle Bezüge des Nürnberger Juristenurteils* (wie Anm. 21), S. 297.
- 24 Vgl. dazu den Beitrag von Heribert Ostendorf in diesem Band, S. 262 ff.
- 25 Herwig Roggemann: *Der Internationale Strafgerichtshof der Vereinten Nationen von 1993 und die Balkankriegsverbrechen.* In: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 27 (1994), S. 297. 300.

Johannes Tuchel

## **Fall 4: Der Prozess gegen Oswald Pohl und andere Angehörige des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes**

Das Verfahren gegen den Chef des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes (WVHA) und seine Mitarbeiter war gegen die Verantwortlichen für die unmenschlichen Bedingungen und die Massenmorde in den deutschen Konzentrationslagern gerichtet. Der Prozess fand zwischen dem 13. Januar und dem 3. November 1947 vor dem amerikanischen zweiten Militärgerichtshof unter dem Vorsitzenden Richter Michael M. Musmanno in Nürnberg statt und endete mit schweren Strafen, die jedoch nur zum Teil vollstreckt wurden.<sup>1</sup> Oswald Pohl wurde als einer der letzten Verurteilten am 7. Juni 1951 in Landsberg hingerichtet; seine zu Freiheitsstrafen verurteilten Mitangeklagten waren jedoch spätestens 1954 wieder in Freiheit.

Welche Funktion und exponierte Stellung hatte Oswald Pohl vor 1945 besessen, dass er jetzt zu den Hauptverantwortlichen für die NS-Gewaltverbrechen zählte? Der 1892 in Duisburg geborene Pohl wurde 1912 Berufssoldat in der Reichsmarine und brachte es dort bis zum Oberzahlmeister.<sup>2</sup> Er trat zuerst 1922, dann erneut 1926 der NSDAP bei, 1929 auch der SS. 1933 lernte er Heinrich Himmler kennen und wurde 1934 Verwaltungschef der SS. Seit 1936 verfolgte Pohl das Ziel, die Häftlingszwangsarbeit für SS-Unternehmen auszunutzen. Zu diesem Zweck bemühte er sich um grosse Kredite für die SS. 1939 wurde Pohl Chef des Hauptamtes Verwaltung und Wirtschaft der SS und in Personalunion als Ministerialdirektor zugleich Chef des Hauptamtes Haushalt und Bauten im Reichsinnenministerium, zuständig für alle Angelegenheiten der Waffen-SS. Diese Kompetenzen wurden 1942 im SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt zusammengefasst. das zuerst aus vier Amtsgruppen (A – Truppenverwaltung, B – Truppenwirtschaft, C – Bauwesen, W – Wirtschaftliche Unternehmungen der SS) bestand.<sup>3</sup> Dabei muss bedacht werden, dass das SS-WVHA sowohl Reichs- als auch Parteiinstanz war und die Amts-

gruppe W ausdrücklich die Zusammenfassung der wirtschaftlichen Interessen der SS darstellte.<sup>4</sup> Als die deutsche Führung im Winter 1941 /42 erkennen musste, dass die «Blitzkriegsstrategie» beim Überfall auf die Sowjetunion gescheitert war und ein längerer Krieg bevorstand, sollte zur Sicherung der Rüstungsproduktion auch die Zwangsarbeit der Häftlinge in den Konzentrationslagern noch stärker als zuvor ausgebeutet werden. Zur selben Zeit wurde das neben der Landeroberung im Osten zweite Hauptziel des nationalsozialistischen Rassen- und Weltanschauungskrieges, der Völkermord an den Juden Europas, durch die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei, aber auch in den Vernichtungs- und Konzentrationslagern in die Tat umgesetzt. Zwangsarbeit und Völkermord ergänzten sich zudem im Himmlerschen Konzept der «Vernichtung durch Arbeit».

Am 26. Januar 1942 teilte Himmler dem Inspekteur der Konzentrationslager, SS-Brigadeführer Richard Glücks, mit: «Nachdem russische Kriegsgefangene in der nächsten Zeit nicht zu erwarten sind, werde ich von den Juden und Jüdinnen, die aus Deutschland ausgewandert werden, eine grosse Anzahl in die Lager schicken. Richten Sie sich darauf ein, in den nächsten 4 Wochen 100'000 männliche Juden und bis zu 50'000 Jüdinnen in die KL aufzunehmen. Grosse wirtschaftliche Aufgaben und Aufträge werden in den nächsten Wochen an die Konzentrationslager herantreten. SS-Gruppenführer Pohl wird Sie im Einzelnen unterrichten.»<sup>5</sup> Vor diesem Hintergrund wurde die Inspektion der Konzentrationslager im März 1942 als Amtsgruppe D in das von Pohl geleitete SS-WVHA eingegliedert.<sup>6</sup>

Auf der Nürnberger Anklagebank sassen neben Pohl 17 weitere SS-Führer, davon nur die wenigsten aus der für die Konzentrationslager zuständigen Amtsgruppe D. Neben Pohls Adjutanten Dr. Leo Volk waren es aus der Amtsgruppe A (Truppenwirtschaft) SS-Gruppenführer August Frank, Chef der Amtsgruppe und lange Zeit Pohls Stellvertreter, SS-Oberführer Hans Lörner, Chef des Amtes A I (Haushaltswirtschaft), SS-Oberführer Heinz Karl Fanslau (Stellvertreter und Nachfolger Franks), SS-Standartenführer Joseph Vogt, Chef des Amtes A IV (Prüfungsamt). Der Amtsgruppe B gehörten die Angeklagten SS-Gruppenführer Georg Lörner (Amtsgruppenchef), SS-Standartenführer Erwin Tschentscher, Chef des Amtes B I (Verpflegungswirtschaft) und SS-Standartenführer Rudolf Scheide, Chef des Amtes B V (Verkehrswesen) an. Aus der Amtsgruppe C,

deren Chef SS-Obergruppenführer Hans Kammler in den letzten Kriegstagen gefallen sein soll<sup>7</sup>, waren SS-Obersturmbannführer Max Kiefer, Chef des Amtes C II (Sonderaufgaben) und SS-Standartenführer Franz Eirenschmalz, Chef des Amtes C VI (Bauunterhaltung) angeklagt. Der Amtsgruppe W hatten die Angeklagten Dr. Hans Hohberg (Amtsgruppenchef 1942-Juni 1943), SS-Oberführer Hans Baier (Amtsgruppenchef ab Sommer 1943), SS-Obersturmbannführer Dr. Hanns Bobermin, Chef des Amtes W II (Steine und Erden – Ost), SS-Obersturmbannführer Horst Klein, Chef des Amtes W VII (Sonderaufgaben) angehört. Aus der Amtsgruppe D waren nur SS-Sturmbannführer Karl Sommer, stellvertretender Amtschef D II (Arbeitseinsatz der Häftlinge) und der Zahnarzt Hermann Pook, stellvertretender Amtschef Dill (Sanitätswesen) angeklagt. Dies hatte seine Ursache darin, dass SS-Gruppenführer Richard Glücks, Inspekteur der Konzentrationslager und seit 1942 Chef der Amtsgruppe D am 10. Mai 1945 in einem Marinelazarett in Flensburg-Mürwik Selbstmord begangen hatte<sup>8</sup>, die Amtschefs D I (Zentralamt) Rudolf Höss und Arthur Liebehenschel zum Zeitpunkt des Nürnberger Verfahrens bereits nach Polen ausgeliefert und wegen der von ihnen in Auschwitz begangenen Verbrechen am 16. April 1947 bzw. am 24. Januar 1948 hingerichtet wurden<sup>9</sup>, der Amtschef D II (Arbeitseinsatz der Häftlinge) Gerhard Maurer nach seinen Aussagen in Nürnberg ebenfalls nach Polen ausgeliefert und dort am 2. April 1953 hingerichtet wurde<sup>10</sup>, der Amtschef D III (Sanitätswesen) Dr. Enno Lölling am 27. Mai 1945 in einem Flensburger Lazarett Selbstmord verübt hatte<sup>11</sup> und der Amtschef D IV (Verwaltung) Wilhelm Burger<sup>12</sup> nach Polen ausgeliefert worden war und dort auf seinen Prozess wartete. Sein Vorgänger als Amtschef D IV, Anton Kaindl, war wegen seiner als Kommandant des KZ Sachsenhausen begangenen Verbrechen an die Sowjetunion ausgeliefert worden und wurde am 1. November 1947 zu lebenslanger Haft verurteilt.<sup>13</sup> Damit waren für die amerikanischen Behörden zu Prozessbeginn tatsächlich nur zwei Angehörige der Amtsgruppe D für einen Prozess greifbar.<sup>14</sup>

Der erste Anklagepunkt warf den Angeklagten vor, mit dem SS-WVHA eine gemeinsame Verschwörung zur Errichtung eines Systems der Konzentrationslager, zur Ausbeutung der Häftlinge durch Zwangsarbeit, zur Durchführung verbrecherischer medizinischer Experimente, zum gemeinschaftlichen Massenmord an Juden,

zur Beteiligung am Krankenmord-Programm der Nationalsozialisten («Euthanasie») und zu anderen NS-Verbrechen geplant zu haben.<sup>15</sup> Der zweite Punkt bezog sich auf die unter der Verantwortung des WVHA geplanten und durchgeführten Kriegsverbrechen und NS-Verbrechen in den Konzentrationslagern. Im dritten Punkt beschuldigte die Anklage die SS-Führer des WVHA der Verbrechen gegenüber der Menschlichkeit und im vierten der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung. Die Angeklagten bekannten sich alle als «nicht schuldig».

Die Anklage zeigte, wie Pohl massgeblich zur Errichtung des SS-WVHA und der Ausweitung der wirtschaftlichen Interessen der SS beigetragen hatte.<sup>16</sup> Zugleich wurde der doppelte Charakter des SS-WVHA deutlich, in dem sich die doppelten Ziele des nationalsozialistischen Krieges widerspiegeln: Das SS-WVHA war nicht nur für die Ausbeutung der Zwangsarbeit der Häftlinge zuständig, sondern im Verantwortungsbereich Pohls lag mit dem Vernichtungslager Auschwitz eines der mörderischsten Instrumente der NS-Rassenpolitik. Die Anklage arbeitete sorgfältig die wachsende Verantwortung Pohls für die NS-Konzentrationslager heraus. Den wichtigsten Anklagepunkt bildete damit die Beteiligung des SS-WVHA am Massenmord an den europäischen Juden.<sup>17</sup> Die Anklage legte hier mit Himmlers Posener Rede vom 4. Oktober 1943 vor den höchsten SS-Führern, mit den Aussagen des Auschwitzer Kommandanten Rudolf Höss und mit der Abrechnung der «Aktion Reinhard» gleich zu Beginn der Verhandlung schwerste Belastungen der Angeklagten vor.

Daneben stand die Zwangsarbeit der Häftlinge im Zentrum der Anklage gegen Pohl. Ein weiterer Anklagepunkt war seine Verantwortung für die verbrecherischen medizinischen Experimente in den Lagern. Pohl und mehreren Mitangeklagten wurden zudem die grauenerregenden Lebensbedingungen in den Konzentrationslagern zur Last gelegt. Sie wiesen alle Vorwürfe zurück. Pohl bestritt in seinen Prozessaussagen immer wieder heftig, vor 1942 Einfluss auf die Organisation, die Verwaltung und das Bauwesen der Konzentrationslager gehabt zu haben und behauptete, lediglich an den Etat-Verhandlungen für Konzentrationslager und Totenkopfverbände beteiligt gewesen zu sein und ab 1937/38 die Befehlsgewalt über die KZ-Werkstätten besessen zu haben: «Als Chef des Hauptamtes Haushalt und Bauten hatte ich zwei Berührungspunkte mit Eickes Konzentrations-



lagern: a) als Vertreter des Etats für die Waffen-SS forderte ich die von Eicke benötigten Mittel für die Lager beim Reichsfinanzministerium an und b) die Werkstätten in den Konzentrationslagern ab 1937/38 unterstanden mir. Obergruppenführer Eicke war Inspekteur der Konzentrationslager von 1936 bis 1940. Er war in dieser Hinsicht vollkommen unabhängig und verhandelte mit Himmler direkt.»<sup>18</sup> Tatsächlich aber hatte Pohl bereits lange vor 1939 auf Weisung Himmlers den Zwangsarbeitseinsatz der Häftlinge systematisiert, eine SS-eigene Fertigung in den Konzentrationslagern aufgebaut und war für die SS der Verhandlungspartner mit dem Reichsfinanzministerium auch über den Haushalt der Konzentrationslager.<sup>19</sup>

Pohl war lediglich bereit, für den Arbeitseinsatz der Häftlinge Verantwortung zu übernehmen – und dies auch nur in einer sehr begrenzten Masse. Sein Verteidiger Alfred Seidl, der spätere bayerische Innenminister, behauptete im Plädoyer: «Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass sich die Verantwortung des Angeklagten Pohl nach der Eingliederung der Inspektion der Konzentrationslager in das Wirtschafts-Verwaltungshauptamt auf die einheitliche Lenkung des Arbeitseinsatzes der Häftlinge beschränkte. Trotzdem hat der Angeklagte Oswald Pohl in seiner Eigenschaft als Chef des Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes Anstrengungen gemacht, um in sinnvoller Auslegung und freiwilliger Ausdehnung seines Auftrags die Lebensbedingungen der Häftlinge zu verbessern. So gingen seine Bemühungen unter anderem dahin, Lagerkommandanten, die kein ausreichendes Verständnis für eine menschliche Gestaltung des Arbeitseinsatzes zu besitzen schienen, aus ihren Dienststellungen zu entfernen und durch andere geeignete Führer zu ersetzen. Aus dieser Einstellung heraus sind die Vorschläge des Angeklagten Pohl zu verstehen, die er dem Reichsführer-SS Himmler gemacht hat und die sich auf die Versetzung gewisser Lagerkommandanten bezogen.»<sup>20</sup>

Es war der Anklage jedoch leicht möglich, Pohl anhand der Vielzahl der von ihm vor 1945 unterschriebenen Erlasse mit seinen Lügen zu konfrontieren. So hiess es etwa im grundlegenden Befehl Pohls vom 30. April 1942, dass der Einsatz der Arbeitskräfte «im wahren Sinn des Wortes *erschöpfend* sein» müsse, «um ein Höchstmass an Leistung zu erreichen.» Zugleich legte er fest: «Die *Arbeitszeit* ist an keine Grenzen gebunden. Ihre Dauer [...] wird vom Lagerkommandanten allein festgelegt.»<sup>21</sup> Am selben Tag hatte Pohl triumphierend an Himmler

geschrieben: «Der Krieg hat eine sichtbare Strukturänderung der Konzentrationslager gebracht und ihre Aufgaben hinsichtlich des Häftlingseinsatzes grundlegend geändert. Die Verwahrung von Häftlingen nur aus Sicherheits-, erzieherischen oder vorbeugenden Gründen allein steht nicht mehr im Vordergrund. Das Schwergewicht hat sich nach der wirtschaftlichen Seite hin verlagert. Die Mobilisierung aller Häftlingsarbeitskräfte zunächst für Kriegsaufgaben und später für Friedensaufgaben schiebt sich immer mehr in den Vordergrund.»<sup>22</sup> Himmler wies Pohl am 29. Mai 1942 sanft zurecht: «Insgesamt bin ich mit allen Dingen sehr einverstanden. Ich glaube aber, dass doch in irgendeiner Weise betont werden müsste, dass die Fragen der Haftüberprüfung sowie der Erziehungszweck für die Erziehbaren im KL unverändert geblieben sind. Es könnte sonst der Gedanke auftauchen, dass wir Menschen verhaften, oder wenn sie verhaftet sind, drinnen behalten, um Arbeiter zu haben.»<sup>23</sup> Tatsächlich beschrieb Himmler genau jenen Mechanismus, der in den folgenden Jahren die Realität der ständig wachsenden Zahl der Häftlinge in den Lagern und ihre immer schlechter werdenden Lebensbedingungen bestimmte. Unter Pohl sollte die Zahl der Häftlinge rasant ansteigen. Im Juni 1943 gab es 199'500<sup>24</sup>, am 1. August 1944 524'286<sup>25</sup> und schliesslich am 15. Januar 1945 714'211 Häftlinge<sup>26</sup>. Die Planungen sahen ein noch grösseres Lagernetz vor. Ein als Beweis vorgelegter Brief des Chefs des Amts D IV. Wilhelm Burger, vom 15. August 1944, abgezeichnet von SS-Gruppenführer Richard Glücks, an den mitangeklagten SS-Gruppenführer Georg Lörner zeigte die zentrale Stellung des SS-WVH A in den NS-Verbrechen. Burger teilte Lörner nicht nur mit, dass am 1. August 1944 379'167 männliche und 145'119 weibliche Häftlinge inhaftiert waren, sondern dass man u.a. 90'000 «Neuzugänge» aus Ungarn («Judenaktion»), 60'000 aus «Litzmannstadt (Polizeifängnis und Getto)», 15'000 «Polen aus dem GG [Generalgouvernement]», 10'000 «Strafgefangene aus dem Ostland», 17'000 «ehemalige polnische Offiziere», 400'000 Polen «aus Warschau» (nach dem Warschauer Aufstand) und 20'000 «lfd. Zugänge aus Frankreich» in den Konzentrationslagern erwarte.<sup>27</sup> Dies wären weit mehr als 1,1 Millionen Häftlinge gewesen. Doch dazu sollte es wegen der sich abzeichnenden deutschen Niederlage nicht mehr kommen.

Reichhaltiges Beweismaterial legte die Anklage auch über Pohls Beteiligung am Massenmord an den europäischen Juden vor. Dazu

gehörte seine persönliche Beteiligung an den Befehlen für die Erweiterungsbauten für Auschwitz<sup>28</sup>, die Durchführung von Himmlers Befehl vom 21. Juni 1943, im «Reichskommissariat Ostland» die «nicht benötigten Angehörigen der jüdischen Ghettos [...] nach dem Osten zu evakuieren» (also im Rahmen der «Endlösung der Judenfrage» zu ermorden)<sup>29</sup>, die Umwandlung der Reste des Warschauer Ghettos in ein Konzentrationslager<sup>30</sup>» und letztlich Pohls Gesamtverantwortung für die Verwertung des Vermögens und der Wertgegenstände, die den ermordeten Juden aus ganz Europa gehört hatten.<sup>31</sup> August Frank legte auf Weisung Pohls in einem grundlegenden Befehl am 26. September 1942 fest, dass der Besitz der «umgesiedelten Juden [...] hinsichtlich des eingebrachten Gutes [...] künftig in allen Anordnungen als Diebes-, Hehler- und Hamstergut zu bezeichnen» sei.<sup>32</sup> Mit dieser Definition wollte sich die SS ihren Anteil am Besitz der Ermordeten sichern.

Insgesamt zeigte der Prozess, dass im SS-WVHA nicht nur die vielfältigen wirtschaftlichen Interessen der SS gebündelt wurden, sondern dass es sich tatsächlich um die neben dem Reichssicherheitshauptamt wichtigste Institution bei der Durchführung des nationalsozialistischen Massenmordes an den Juden Europas handelte. Der Schuldanteil der einzelnen Angeklagten war jedoch sehr unterschiedlich. Pohl war als enger Mitarbeiter Himmlers nicht bereit, zu seiner Verantwortung zu stehen und leugnete strikt. Die Angehörigen der Amtsgruppen A und B hatten massgeblich zu den miserablen Lebensbedingungen der Häftlinge in den Lagern beigetragen und waren an der Verwertung des Vermögens der Ermordeten beteiligt gewesen, während die Angehörigen der Amtsgruppe W vor allem versucht hatten, aus der Zwangsarbeit der Häftlinge so viel Nutzen wie möglich für die SS zu erwirtschaften. Die Angehörigen der Amtsgruppe D hatten direkt am Völkermord mitgewirkt. Mit Karl Sommer war einer der Verantwortlichen für die Zwangsarbeit angeklagt, während Hermann Pook lediglich die Fachaufsicht der Zahnärzte in den Konzentrationslagern ausgeübt hatte.

Entsprechend unterschiedlich fielen dann auch die Urteile aus, die am 3. November 1947 verkündet wurden. Pohl, Georg Lörner, Franz Eirschmalz und Karl Sommer wurden zum Tode verurteilt. Max Kiefer wurde zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt, Heinz Karl Fanslau zu 25 Jahren Gefängnis, Hanns Bobermin zu 20 Jahren

Gefängnis. Hermann Pook, Leo Volk, Hans Lörner, Erwin Tschentscher, Hans Hohberg und Hans Baier erhielten Haftstrafen von zehn Jahren, während Horst Klein, Rudolf Scheide und Joseph Vogt freigesprochen wurden.

Noch vor dem Urteil hatte Pohl an seine Frau geschrieben: «Nein, Sorgen haben *nur* sie gehabt, die KZ-ler. Freilich werden sie solche gehabt haben, das soll gar nicht bestritten werden; aber diese ausschliessliche Inanspruchnahme der Lebenslasten durch diese Gesellschaftsgruppe wirft doch ein bezeichnendes Licht auf die Einstellung dieser Kreise. [...] Überall beten sie an; die einen in spekulierender Hoffnung auf ein Wunder, die anderen in ergebungsvoller Hingabe an das Unvermeidliche, Unabänderliche. [...] Ich habe noch keinen erlebt, den diese Seelenbindung stärker und freier gemacht hätte; sie ist ihnen aber ein tröstendes Narkotikum und ebenso täuschend wie dieses.»<sup>33</sup> Nach aussen hin änderte Pohl seine Meinung in dieser Einstellung, denn am 12. Februar 1950 konvertierte er zum katholischen Glauben. Sein im selben Jahr verfasstes «Credo» enthielt jedoch kein Wort der Reue über seine Taten: «Da kam das grauenhafte Jahr 1945. Der Zusammenbruch Deutschlands im totalen Sieg der Alliierten brachte mich vor das Tribunal des Siegers, der mich nach 35 Soldatenjahren als ‚Kriegsverbrecher‘ dem Galgen überantwortete. Am 1. Dezember 1947 krachten die Tore des Gefängnisses hinter mir zu; die letzte Station meines irdischen Daseins hatte mich, den zum Tode Verurteilten, verschluckt. Vor dem Tore blieb mein Leben, das mich ohne Protektion und ohne ‚Beziehungen‘ vom schlichten Arbeitersohn in die höchsten Stellen des Soldatenhandwerks geführt hatte: durch Fleiss, Nüchternheit und Aufopferung für eine Sache, der ich mich zu Beginn in begeistertem Idealismus hingegenossen hatte. Mein Lebenswerk war zerschlagen.»<sup>34</sup>

Tatsächlich setzte bald nach Pohls Todesurteil eine massive Kampagne zur Umwandlung seines und anderer Todesurteile in Freiheitsstrafen ein, die Druck auf deutsche und amerikanische Stellen ausübte.<sup>35</sup> Mehrere Todesurteile wurden umgewandelt: Eirenschmalz wurde im Mai 1951 freigelassen, Sommer im Dezember 1953, Georg Lörner im Mai 1954. Zu diesem Zeitpunkt waren sämtliche anderen Angeklagten längst wieder frei. Oswald Pohl wurde jedoch gemeinsam mit sechs anderen NS-Verbrechern am Morgen des 7. Juni 1951 in Landsberg gehängt.

Das tatsächliche Grauen in den Konzentrationslagern des Dritten Reiches konnte in diesem Prozess allerdings nur unzureichend geahndet werden. Zu viele der beteiligten Schreibtischtäter waren überhaupt nicht angeklagt worden. Harte Strafen für die wenigen verurteilten SS-WVHA-Mitarbeiter passten nicht in das politische Klima der Bundesrepublik der frühen fünfziger Jahre. Ein von der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen eingeleitetes Verfahren gegen die früheren SS-WVHA-Angehörigen führte Mitte der sechziger Jahre nicht mehr zu einer Hauptverhandlung; auch das hiervon ausgehende Ermittlungsverfahren gegen weitere Angehörige der Amtsgruppe D hatte keinen Prozess zur Folge.<sup>56</sup> Nur die wenigsten Schreibtischtäter mussten somit für ihre Schuld Verantwortung tragen.

## Anmerkungen

- 1 Zum Prozess liegt eine ausführliche englischsprachige Dokumentation vor: *Trials of War Criminals before the Nuernbcrg Military Tribunals under Control Council Law Nr. 10, Vol. V, Washington 1950, S. 193 ff.* «The Pohl Case», *Military Tribunal II Case 4. The United States of America against Oswald Pohl et al.* (im Folgenden: TWC); Auszüge aus dem Prozess sind abgedruckt in Robert M. W. Kempner: *SS im Kreuzverhör*. München 1964, S. 115 ff. Protokolle und Beweisdokumente liegen u.a. im Staatsarchiv (StA) Nürnberg, im Institut für Zeitgeschichte München und im Geheimen Staatsarchiv (GStA) Preussischer Kulturbesitz, I. HA, Rcp. 335, Fall 4. Vernehmungen Pohls liegen im StA Nürnberg. KV-Anklage, Interrogations, P 60.
- 2 Zu Pohl vgl. mit weiteren Belegen die Kurzbiographie in Johannes Tüchel: *Konzentrationslager. Organisationsgeschichte und Funktion der «Inspektion der Konzentrationslager» 1934-1938*. Boppard 1991, S. 386. Problematisch in der Wertung des Materials ist: *Himmlers graue Eminenz – Oswald Pohl und das Wirtschafts-Verwaltungshauptamt der SS*. Hrsg. von Peter Ferdinand Koch. Hamburg 1988.
- 3 Zum SS-WVHA vgl. Enno Georg: *Die wirtschaftlichen Unternehmungen der SS*. Stuttgart 1963 sowie die herausragende Studie von Walter Naasner: *Neue Machtzentren in der deutschen Kriegswirtschaft 1942-1945. Die Wirtschaftsorganisation der SS, das Amt des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und das Reichsministerium für Bewaffnung und Munition/Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion im nationalsozialistischen Herrschaftssystem*. Boppard 1994.
- 4 Vgl. Naasner, *Machtzentren* (wie Anm. 3), S. 197 ff.
- 5 StA Nürnberg. KV-Anklage, Dokument NO 500. Druck in TWC (wie Anm. 1), S. 365. Original in BA Berlin. NS 19/1920.
- 6 Der Erlass Himmlers vom 3. 3. 1942, der Eingliederungserlass Pohls vom 13.3. 1942 sowie die Gliederung der Amtsgruppe D vom 16. 3.1942 sind abgedruckt

in Johannes Tuchel: Die Inspektion der Konzentrationslager 1938-1945. Das System des Terrors. Eine Dokumentation. Berlin 1994, S. 88-92. Im Prozess wurde der Erlass vom 13. 3. 1942 erst von der Verteidigung als Dokument Pohl Nr. 38 eingeführt.

- 7 Vgl. dazu etwa Rainer Fröbe: «Vernichtung durch Arbeit»? KZ-Häftlinge in Rüstungsbetrieben an der Porta Westfalica in den letzten Monaten des Zweiten Weltkrieges. In: Verdrängte Geschichte in Ostwestfalen 1933-1945. Hrsg. von Joachim Meynert und Arno Klönne. Bielefeld 1986. S. 221 ff.
- 8 Zu Glücks vgl. Tuchel, Inspektion (wie Anm. 6), S. 58-61.
- 9 Zu Liebehenschel vgl. ebenda, S. 68ff.
- 10 Zu Maurer vgl. ebenda, S. 118 ff.
- 11 Zu Lölling vgl. Tuchel, Konzentrationslager (wie Anm. 2), S. 382 f.
- 12 Zu Burger vgl. Tuchel, Inspektion der Konzentrationslager (wie Anm. 6), S. 164 ff.
- 13 Zu Kaindl vgl. Tuchel, Konzentrationslager (wie Anm. 2), S. 377 ff.
- 14 Der Adjutant von Glücks, SS-Sturmbannführer August Harbaum, zugleich Leiter der Personalabteilung der Amtsgruppe D, hatte noch am 19. März 1946 eine Aussage für den Hauptkriegsverbrecherprozess gemacht und floh kurz darauf aus dem Internierungslager. Sein Aufenthalt war danach auch für die deutsche Justiz nicht mehr zu ermitteln, obwohl er noch 1969 gesehen wurde. Warum SS-Sturmbannführer Hellmuth Kiener, Leiter der Rechtsabteilung im Amt D I, nicht in das Verfahren einbezogen wurde, obwohl er mehrere ausführliche Aussagen für den Hauptkriegsverbrecherprozess vorgelegt hatte, liess sich nicht klären. Vgl. StA Nürnberg. KV-Anklage NO 1219, NO 1286 sowie KV-Anklage, Interrogations, K 54.
- 15 Vgl. TWC (wie Anm. 1), S. 201 ff.
- 16 Vgl. TWC (wie Anm. 1), S. 210 ff, S. 290 ff.
- 17 Vgl. TWC (wie Anm. 1), S. 250 ff.
- 18 StA Nürnberg, KV-Anklage NO 2736. Eidesstattliche Erklärung Pohls vom 3.4. 1947. Diese Argumentation durchzieht sämtliche Aussagen Pohls. Siehe dazu auch TWC (wie Anm. 1), S. 319 ff.
- 19 Beweisdokumente in TWC (wie Anm. 1), S. 482 ff. Vgl. dazu Tuchel, Konzentrationslager (wie Anm. 2), S. 243 ff, S. 274 ff.
- 20 GStA Preussischer Kulturbesitz. I. HA. Rep. 335, Fall 4, Nr. 298, S. 17 ff.: Plädoyer von Alfred Seidl: «Aufbau und Entwicklung der SS-Verwaltung vom 1. Februar 1934 bis 3. März 1942», hier S. 36.
- 21 StA Nürnberg, KV-Anklage, Dokument R 129. Abdruck bei Tuchel, Inspektion der Konzentrationslager (wie Anm. 6), S. 92f.
- 22 Ebenda.
- 23 StA Nürnberg, KV-Anklage, Dokument NO 719.
- 24 StA Nürnberg. KV-Anklage, NO 1469. Schreiben von Pohl an Himmler vom 30. 9.1943.
- 25 StA Nürnberg. KV-Anklage. NO 1990. Schreiben von Burger an Loerner vom 15.8.1944.
- 26 BA Berlin, NS 3/439. Übersicht für den 1. und 15. Januar 1945.
- 27 StA Nürnberg, KV-Anklage, Dokument NO 1990. Abdruck bei Tuchel, Inspektion der Konzentrationslager (wie Anm. 6), S. 170 ff.
- 28 StA Nürnberg, KV-Anklage, Dokument NO 4464. Druck in TWC (wie Anm. 1), S. 612 ff.

- 
- 29 StA Nürnberg, KV-Anklage, Dokument NO 2403. Original: BA Berlin, NS 19/1740.
  - 30 StA Nürnberg, KV-Anklage, Dokument NO 2516.
  - 31 Vgl. die Dokumente in TWC (wie Anm. 1), S. 693 ff.
  - 32 StA Nürnberg, KV-Anklage, Dokument NO 724.
  - 33 StA Nürnberg, KV-Verleidigung. X E 50. Brief vom 4. 8. 1947.
  - 34 General der Waffen-SS a. D. Oswald Pohl: Credo. Mein Weg zu Gott. Landshut 1950. S. 39.
  - 35 Vgl. Thomas Alan Schwartz: Die Begnadigung deutscher Kriegsverbrecher. John J. McCloy und die Häftlinge von Landsberg. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 38 (1990), S. 375ff.; Norbert Frei: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit. München 1996, besonders S. 216.
  - 36 Vgl. ausführlich Tuchel, Konzentrationslager (wie Anm. 2), S. 31 ff.

Klaus Drobisch

## **Fall 5: Der Prozess gegen Industrielle (gegen Friedrich Flick und andere)**

Als «unheilige Dreieinigkeit des Nationalsozialismus, Militarismus und Wirtschaftsimperalismus» bezeichnete US-Brigadegeneral Telford Taylor, Chefankläger in Nürnberger Verfahren der USA, das NS-Regime im Eröffnungsvortrag des ersten amerikanischen Nachkriegsprozesses gegen deutsche Industrielle.<sup>1</sup> Bei ihm sassen seit dem 18. April 1947 auf der Anklagebank:

*Friedrich Flick*, 63 Jahre alt, bis zur Verhaftung am 13. Juni 1945 Chef eines Konzerns mit 132'000 Beschäftigten und einem Nominalkapital von etwa 550 Millionen, einem Eigenvermögen von drei Milliarden Reichsmark und eines durch ihn kontrollierten dreimal so grossen Kapitals.<sup>2</sup> Flicks Imperium nahm den ersten Platz in der deutschen Braunkohlen-, den zweiten bei der Steinkohlenförderung ein, stand an zweiter Stelle bei der Panzerfertigung, in der führenden Gruppe der Flugzeugproduzenten und bestimmend im Waggonbau<sup>3</sup>;

*Otto Steinbrinck*, Jahrgang 1888, ehemaliger Offizier der kaiserlichen Kriegsmarine, zwischen 1923 und 1939 in Flicks Diensten – erst als Privatsekretär des Industriellen, ab 1937 Generalbevollmächtigter der Friedrich Flick KG –, von 1940 bis 1944 Generalbevollmächtigter für die Eisen-, dann für die Kohlenindustrie in den besetzten Benelux-Staaten und Nordfrankreich;

*Konrad Kaietsch*, geboren 1898, ein Vetter Flicks, seit 1922 bei ihm und in höheren Positionen, ab 1937 Generalbevollmächtigter, verantwortlich für die Leitung des Konzerns und dessen Finanzen;

*Odilo Burkart*, 57 Jahre, seit 1925 bei dem Unternehmen, ab 1940 dessen Generalbevollmächtigter, zuständig für Braunkohle, Eisen und Stahl;

*Bernhard Weiss*, Jahrgang 1904, ein Neffe Flicks, 1922 in dessen Konzern eingetreten, seit 1939 dort Generalbevollmächtigter, betraut mit den Steinkohlengruben und verarbeitenden Werken; und



*Hermann Terberger*, geboren 1892, ab 1925 in Flickschen Betrieben tätig, seit 1937 Vorstandsvorsitzender der Eisenwerksgesellschaft Maximilianshütte GmbH.

Ausgenommen Burkart und Steinbrinck waren alle Wehrwirtschaftsführer, Flick, Kaletsch. Steinbrinck und Terberger NSDAP-Mitglieder, Burkart zudem bei der SA, Steinbrinck SS-Brigadeführer gewesen.

Als Verteidiger gewann Flick Rudolf Dix, der im internationalen Nürnberger Prozess Schacht zur Seite gestanden hatte, Steinbrinck Hans Flächsner, dort Anwalt Speers, Kaletsch Herbert Nath, Burkart Otto Kranzbühler, 1945/46 Verteidiger von Dönitz, Weiss Walter Siemers, damals Beistand für Raeder. und Terberger Horst Pelckmann. im Hauptverfahren Advokat für die SS und den SD.

Über die Angeklagten befanden als Richter: Charles B. Sears, Richter a. D. am Berufungsgericht des Staates New York, Frank N. Richman, zuvor am Obersten Gericht von Indiana, und William C. Christianson vom Obersten Gericht von Minnesota.

Die Anklage vertraten: Telford Taylor, Thomas E. Erwin, Richard H. Landsdale, Charles S. Lyon, Edwin H. Sears und Joseph H. Stone. Sie beschuldigten alle Angeklagten 1. der Anforderung und des Einsatzes zehntausender Ausländer in Flickschen Betrieben, 2. ausgenommen Terberger des Aneignens und Ausraubens französischer und sowjetischer Betriebe, 3. Flick, Kaletsch und Steinbrinck der Verbrechen gegen die Menschlichkeit bei der «Arisierung der Wirtschaft», 4. Flick und Steinbrinck der Unterstützung und Begünstigung der SS, schliesslich 5. Steinbrinck der Mitgliedschaft in der SS als einer verbrecherischen Organisation.

Unter den Anklagepunkten fehlte, was im Vier-Mächte-Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher beträchtlich ins Gewicht gefallen war, nämlich die Verschwörung gegen den Frieden, obwohl dafür die Ankläger unter den Papierbergen aus Flick-Unternehmen über etliche Belege verfügten. Bei Prozesseröffnung konnte Taylor zusammenfassend konstatieren: «Wir finden Flick bei den Anfängen der Entwicklung der Luftwaffe, [...] in der Herstellung von Granaten und im Bau von Tanks und Panzerwagen, kurz gesagt, bei der Entwicklung aller der vordringlichsten Mittel, die die Nationalsozialisten für die Blitzkriegstaktik eines Angriffskrieges brauchten.»<sup>4</sup>

In der Tat, das Rüstungsgeschäft setzte bei Flick schon Ende 1933

ein, als der Konzernherr das Reichswirtschafts- und das Reichswehrministerium auf Rohstoffbasis. Vielseitigkeit und nicht luftkriegsgefährdete geographische Lage seiner mitteldeutschen Betriebe aufmerksam machte. Bald darauf lagen der Mitteldeutschen Stahlwerke GmbH Aufträge über Bomben, Geschosse und Geschützrohre vor. Mit Unterstützung Görings erweiterte dann der Konzern seine Kapazitäten in der ebenfalls Ende 1933 in einer Leipziger Maschinenfabrik begonnenen Flugzeugfertigung. 1938 folgten Aufbauten und Gehäuse für Panzer.

Im Zweiten Weltkrieg produzierten alle verarbeitenden Flick-Betriebe in erster Linie und umfangreich Rüstungsgüter: Granaten, Geschütze und deren Teile, Panzer, Bomben und Flugzeuge, auch U-Bootteile und Zulieferungen für die V2 (Heizbehälter in Breslau, Turbopumpen in Görlitz), ganz abgesehen davon, dass Kohle, Roheisen und -stahl, Treibstoffe und Waggons ebenfalls dem Krieg des NS-Regimes dienten.<sup>1</sup>

Ausländische Arbeitskräfte zu erlangen – im ersten Anklagepunkt mit zahlreichen Schriftstücken und Zeugenaussagen bewiesen –, gelang den Flick-Unternehmen schon sechs Wochen nach Kriegsentfesselung, nämlich polnische Kriegsgefangene für die Maxhütte und die Anhaltinischen Kohlewerke AG. Ab Jahreswechsel 1941 /42 folgten sowjetische Kriegsgefangene mit Hilfe der Reichsvereinigung Kohle, später der Reichsvereinigung Eisen, in deren Präsidien Flick und einige seiner Manager saßen und beträchtlichen Einfluss ausübten. Gleichfalls nutzten Betriebe und Konzernspitze ihr Gewicht und ihre Beziehungen, von Arbeitsämtern über das Reichsarbeitsministerium bis hin zum Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, um sich mit ausländischen zivilen Arbeitskräften zu versorgen. Die Unternehmensleitung entsandte zudem Beauftragte zur «Anwerbung» von Arbeitskräften nach Frankreich und Italien und verpflichtete sogar einen General, Walter Witting, sich darum zu kümmern.<sup>6</sup>

Im Ergebnis verfügten die Flick-Betriebe 1944 bei mehr als 120'000 Beschäftigten über schätzungsweise 60'000 Kriegsgefangene und ausländische Zivilarbeiter, davon rund 40 Prozent aus der UdSSR, fast 1'000 KZ-Häftlinge und mindestens 80 Justizgefangene. Dieses Verhältnis übertraf um einiges das in anderen Unternehmen derselben Branchen.

Die tatsächliche Zahl der Ausländer bei Flick lag im Laufe der Zeit

wohl noch höher, da nicht wenige bei schwerer und langdauernder Arbeit, den unsäglichen Bedingungen in den Unterkünften, mangelnden hygienischen Verhältnissen und medizinischer Behandlung ihre Kräfte nicht wiederherstellen konnten, arbeitsunfähig und abgeschoben wurden oder starben. Arbeitsunwillige meldeten Werkchutz und Abwehrbeauftragte bei der Gestapo, die sie in sogenannte Arbeitserziehungslager verbrachte. Zudem liess der Gröditzter Chef von Mittelstahl am 17. April 1945 die KZ-Häftlinge auf Betriebs-LKW durch ein Dresdner SS-Kommando abtransportieren, wobei es 168 von ihnen erschoss. «Die Beweise», fasste das Schlussplädoyer der Anklagebehörde zusammen, «erlauben keinen Zweifel daran [...], dass in allen Betrieben des Flick-Konzerns besonders schlechte Bedingungen herrschten [...]; körperliche Leiden, Misshandlungen aller Art, darunter Auspeitschungen, waren an der Tagesordnung.»<sup>7</sup>

Das bezog sich auf Betriebe in Deutschland, zählte doch – in heutiger Sicht sicherlich zu Unrecht – die Ausnutzung von Arbeitern in ihrem besetzten Heimatland nicht zur Zwangsarbeit. Für eroberte Gebiete meldete nämlich Flick entsprechend dem Kriegsverlauf sofort Ansprüche auf Produktionsstätten an, die ihn, nicht zuletzt aus Konkurrenzgründen, interessierten, wie im zweiten Anklagepunkt ebenfalls aussagekräftig dargelegt. Dazu gehörten die Hüttenwerke Société Lorraine des Ascieres de Rombas in Lothringen mit etwa 150 Millionen Tonnen Erz in Minen, einer Jahreskapazität von rund einer Million Tonnen Stahl und zirka 7'000 Beschäftigten. Drei Tage, bevor französische Truppen aus dem Gebiet zurückweichen mussten, erklärte Burkart dem Unterstaatssekretär im Reichswirtschaftsministerium. General Hermann von Hanneken, die Hütten in Belgien, Lothringen und Luxemburg seien Teil der deutschen Kriegswirtschaft. Ihre Beschlagnahme erfolgte prompt. Nach längerem Hin und Her und gegen starke andere Interessenten konnte Flick bei Görings Geburtstagsfeier im Januar 1941 den Zuschlag für Rombas erwirken. Im folgenden März übernahm er als Treuhänder das Werk und behandelte es, als sei es vollends an ihn übergegangen. Sein Sohn Otto-Ernst leitete es zusammen mit Burkart bis zum Ende der Besatzungszeit.<sup>8</sup>

Ebenso schnell und rigoros reagierte Flick nach dem Überfall auf die Sowjetunion. Ab Juli 1941 bemühten er und Weiss sich um die Waggonfabrik Vairogs in Riga mit ihren 7'500 Arbeitskräften und

schlugen schliesslich Konkurrenten aus dem Felde. Weiss liess das Werk sogleich auf Fertigung von Lafetten und Geschützrohren umstellen. Im Herbst 1944, als die Rote Armee heranrückte, veranlasste er, ganz wie ein Eigentümer, nicht Treuhänder, dass der Maschinenpark aus Riga in die Flicksche Waggonfabrik vorm. Busch AG in Bautzen geschafft wurde. Des Weiteren entstand auf Anregung Görings am 20. August 1941 die Berg- und Hüttenwerksgesellschaft Ost (BHO), um die sowjetischen Kohlen- und Erzberg-, Eisen-, Stahl- und Giessereibetriebe zu betreiben. Ihrem Verwaltungsrat gehörte Flick an. Durch die BHO flossen ihm Informationen über den Zustand sowjetischer Stahlwerke zu. Ausserdem besichtigte für ihn der vom Konzern honorierte General Witting, inzwischen Generalinspekteur für die Erfassung von Rohstoffen in den okkupierten sowjetischen Gebieten, in Frage kommende Betriebe und berichtete Ende 1941 Flick darüber. Im Ergebnis schloss dieser sich mit den Reichswerken «Hermann Göring» und deren Generaldirektor Paul Pleiger zusammen, um die gemeinsame Dnjepr-Stahl GmbH zu gründen. Als «Patent» erhielten beide Unternehmen im November 1942 sechs sowjetische Hütten, ein Röhren-, ein kokschemisches und ein Waggonwerk mit Nebenbetrieben, während sich andere deutsche Grossfirmen mit weniger oder gar nur einer Fabrik begnügen mussten. Die für Dnjepr-Stahl geplante Produktion von 2,8 Millionen Tonnen Rohstahl konnte jedoch nicht realisiert werden, da die Rote Armee das Gebiet bereits im Spätsommer 1943 wieder erreichte. Danach nannte eine Besprechung von Flick-Direktoren im Februar 1944 von dort stammende rund 13'000 Tonnen «Räumungsgut»: von Maschinen und Motoren über Armaturen, Geräte und Werkzeuge, Lagerbestände, Elektromaterial und Chemikalien bis hin zu Labor- und Fotokopiergeräten.<sup>9</sup>

Steinbrinck setzte in Westeuropa als Generalbevollmächtigter für die Eisenindustrie zwischen 1940 und 1942, danach für Kohle alle Mittel ein, die jeweilige Produktion auf ein Höchstmass zu steigern und mit ihr vorrangig die deutsche Wirtschaft und die verbündeter Länder zu beliefern.<sup>10</sup>

Schon Jahre früher hatten Flick und Steinbrinck nach fremdem – jüdischem – Eigentum gegriffen, wofür zum dritten Anklagepunkt dichte Belege vorlagen. Die erste Anregung kam vom Chef des Heereswaffenamtes, General Kurt Liese, im Oktober 1934. Er fragte

Steinbrinck, ob Mittelstahl nicht die Suhler Waffen- und Fahrzeugwerke Simson & Co. übernehmen möchte, da es doch nicht angehe, dass ein Jude Waffen produziere. Flick zeigte sich angetan, da das Unternehmen einen Wert von einer Million RM darstellte. Arthur Simson wurde schliesslich verhaftet und gegen Übergabe seines Werkes freigelassen, das ein Konsortium aus Dresdner Bank AG, Vereinigte Stahlwerke AG und NSDAP-Gau Thüringen übernahm.

Ungeachtet dessen richtete Flick im Januar 1935 seinen Blick auf die viel grössere Hochofenwerk Lübeck AG, zu deren Hauptaktionären die Hahnsche Werke AG und die Erzhandelsgesellschaft Rawack & Grünfeld zählten. Mitte 1937 ermöglichten staatlicher Druck sowie eine verwickelte Devisentransaktion Flick, von Rawack und Grünfeld die Hälfte ihrer Lübecker Aktien, Ende 1937 über Eingreifen Hannekens die Wertpapiere der Brüder Hahn zu 60 Prozent ihrer Notierung zu kaufen. Durch ein weiteres Aktienpaket erhielt Flick die Mehrheit und gliederte das Hochofenwerk in seinen Konzern ein.

Im November 1937 leitete er zudem seinen grössten «Arisierungs»coup ein: Er zielte auf die tschechischen Familien von Julius Petschek und von Ignaz Petschek. Die eine verfügte über die Wersen-Weissenfelder Braunkohle AG und die Anhaltinischen Kohlwerke AG mit jährlich einer dreiviertel Million Fördertonnen, die andere über je drei gleiche Gesellschaften im niederlausitzer und im mitteldeutschen Braunkohlenrevier mit einem Gesamtjahresausstoss von über 25 Millionen Tonnen. Angetreten gegen weitere mächtige Interessenten, nutzten Flick und Steinbrinck den Beistand von NSDAP-Stellen und Ministerien, darunter durch Herbert Göring, Generalreferent im Wirtschaftsministerium und Vetter des zweiten Mannes im NS-Staat, wie von diesem selbst. Der beauftragte am 21. Januar 1938 Flick, die Petschekschen Firmen zu übernehmen. Julius Petscheks Gesellschaften kamen im Mai 1938 zu weniger als der Hälfte ihres Wertes in Flicks Hände. Teilverkäufe davon an die IG Farbenindustrie AG, die Salzdethfurt AG und die Wintershall AG brachten ihm zusätzlich Gewinn.

Die Ignaz-Petschek-Söhne konnten sich länger wehren, auch gegen verlangte 30 Millionen RM Steuernachzahlung. Daraufhin liess die Flick-Verwaltung durch ihren Hausjuristen eine Verordnung entwerfen, die vorsah, einen Treuhänder bei ihnen einzusetzen. Göring unterzeichnete sie alsbald anstandslos und liess im Januar 1939 die sechs

Gesellschaften vom Staat übernehmen. Um vom neuen Besitzer, den Hermann-Göring-Werken, die Braunkohlenfelder und -werke zu erlangen, arrangierte Flick einen Tausch mit Steinkohlengruben seines Konzerns. Der Abschluss datierte mit Wirkung von Jahresbeginn 1940, worauf die Friedrich Flick KG und Mittelstahl über ehemals Petscheksches Eigentum im Wert von 350 Millionen RM verfügen konnten. Etwas mehr als zwei Jahre zuvor, am 6. November 1938, drei Tage vor dem Pogrom, hatte Paul Körner, Stellvertreter Görings als Beauftragter für den Vierjahresplan, Steinbrinck gegenüber geäußert: «Es handelt sich bei der Braunkohle um die Behandlung von Objekten, deren Besitzverhältnisse möglicherweise später einmal vor internationale Gerichtshöfe gezogen werden könnten.»<sup>11</sup> Das geschah dann in Nürnberg 1947.

Für die meisten ökonomischen und wirtschaftspolitischen Expansionsschritte nutzte das Haus Flick vor wie nach 1933 seine Beziehungen zu politischen Kräften. Sie reichten viel weiter als die Förderung und Unterstützung der SS, wie sie der vierte Anklagepunkt mit darüber hinausgehenden Nachweisen anprangerte. Neben Verbindungen und Zuwendungen an Spitzen der Weimarer Republik traten Kontakte zu NSDAP-Führern, durch Steinbrinck 1931 vor allem zu Walter Funk, Wilhelm Keppler und Robert Ley eröffnet. Am 26. Januar 1932 nahm dann der Firmenchef am Düsseldorfer Treffen von Bankiers und Industriellen mit Hitler teil, wo dieser seine künftige Politik nach innen und aussen darlegte. Nur Tage danach kam Flick mit ihm direkt zusammen und überwies die ersten 100'000 RM an die NSDAP, ein Jahr später zum Fonds für die Märzwahl weitere 200'000 RM. Neben Mitteln an einzelne NSDAP-Organisationen, -Gruppen und -Funktionäre erhielt z.B. Göring zu seinen Geburtstagen und bei anderen Gelegenheiten Geschenke und Spenden in Höhe von über 1,4 Millionen RM.

Steinbrinck gehörte schon 1932 dem Freundeskreis der Wirtschaft an, dessen Bankiers und Industrielle Hitler in ökonomischen Fragen beraten sollten. Daraus erwuchs 1935 der «Freundeskreis» des Reichsführers SS, in den sich auch Flick einreichte. Dessen Mitglieder trafen sich monatlich mit Himmler und höheren seiner Führer und überwiesen dem SS-Chef jährlich grössere Beträge, die sich auf über eine Million RM steigerten. Von Flick kamen zehn Prozent davon, ebenso von Steinbrinck 100'000 RM. Und das, obwohl beide nach-

weislich von NS-Untaten und schon im zweiten Halbjahr 1941 von Massenmorden an Juden erfuhren.<sup>12</sup>

Steinbrinck gehörte zudem seit 1933 der SS an und stieg bis 1939 zum SS-Brigadeführer beim Stab des Reichsführers SS auf. Er verkehrte mit diesem sowohl dienstlich als auch privat. Diese Zugehörigkeit zur SS, die im fünften Anklagepunkt zur Rede kam, zählte nach dem Urteil im Nürnberger Hauptprozess als Mitgliedschaft in einer verbrecherischen Organisation.<sup>13</sup>

Die Richter bekamen sechs Monate lang unzählige zeitgenössische Schriftstücke vorgelegt. Sie hörten Betroffene als Zeugen, Aussagen von deutschen Flick-Arbeitern, weiteren Beteiligten, darunter Ministern wie Schacht und Speer sowie Verwaltungsbeamten, natürlich gleichfalls die Angeklagten als Zeugen in eigener Sache mit ihren Argumenten und denen ihrer Verteidiger. Insgesamt umfasste das deutschsprachige Verhandlungsprotokoll 10343 Blatt. Dazu kamen umfangreiche Dokumentenbände mit Beweisstücken der Anklage und der Verteidigung.

Gegen die Beschuldigungen wandten die Angeklagten und ihre Rechtsanwälte in Variationen vor allem ein: Unkenntnis des Zwangsarbeiterprogramms und der Massenverbrechen, Schuld von anderen wie Göring, Himmler und deren Gefolgsleuten, Stellung als Privatpersonen und Geschäftsleute, Zwang und Befehle seitens des Staates, denen sie unterlagen und folgen mussten, Gedächtnislücken sowie vergleichbares Vorgehen der Alliierten, Unzuständigkeit eines US-Gerichts und Nichtanwendbarkeit des Kontrollratgesetzes Nr. 10<sup>14</sup> – kurz: sämtlich das gleiche Vorbringen wie in und seit dem internationalen Hauptprozess und den analogen Nürnberger Verfahren. Rechtsanwalt Siemers verstieg sich sogar zu der Behauptung: «Dieser erste Wirtschaftsprozess ist kein Angriff gegen Dr. Flick und seine Mitarbeiter, sondern ein Angriff gegen die ganze deutsche Wirtschaft, gegen den Kapitalismus und gegen seine Industriellen.»<sup>15</sup>

Chefankläger Taylor fasste im Schlussvortrag am 24. November 1947 die Beweislage zusammen und wandte sich gegen die hauptsächlichsten Verteidigungsentgegnungen. Er resümierte, dass die Angeklagten zu denen gehörten, «deren Weizen unter Hitler blühte und gedieh und die die einflussreichsten und meist bevorzugten Posten im Gebilde der deutschen Wirtschaft innehatten», dass sie nicht «heulten mit den Wölfen», wie sie angaben, sondern «mit dem Rudel jagten».

Insofern sei die Vorstellung lächerlich, dass sie «zwölf Jahre hindurch in Furcht herumgeschlichen seien und Dinge tun mussten, die sie gar nicht zu tun wünschten»<sup>16</sup>.

Das Urteil, begründet am 22. Dezember 1947, besagte dann jedoch im Tenor für Punkt 1: Die Angeklagten wären am Zwangsarbeitsprogramm der Regierung unbeteiligt gewesen, unmenschliche Bedingungen in Flick-Betrieben seien unbewiesen und die Anklagestücke dürftig; zu Punkt 2: Flick hätte kaum am Programm «systematischer Plünderung» mitgewirkt, «nur in sehr kleinem Massstab», was eine Sünde wider die Zehn Gebote, jedoch nicht als Verstoss gegen Haager Landkriegsordnung von 1907, d.h. als Kriegsverbrechen, anzusehen sei; bei Punkt 3: Durch Druck und Zwang erreichte Eigentumswechsel und -Verkäufe gehörten vor ein Zivilgericht und seien niemals Verbrechen gegen die Menschlichkeit; zu den Punkten 4 und 5: Zusammenkünfte im «Freundeskreis Himmler» liessen keine «finsternen Zwecke», nichts Verbrecherisches oder auch nur Unmoralisches erkennen, die Finanzierung der SS sei zwar verurteilenswert, allerdings fänden sich dafür ebenso wie für Steinbrincks Verbleiben in der SS mildernde Umstände.

Der US-Militärgerichtshof Nr. 4 befand Flick nach den Anklagepunkten 1, 2 und 4 für schuldig: sieben Jahre Gefängnis, ab seinem Ergreifen gerechnet, Steinbrinck unter den Punkten 4 und 5 zu verurteilen: fünf Jahre, gleichfalls ab Einsperren gezählt, Weiss nach Punkt 1 zu bestrafen: zweieinhalb Jahre ab Verhaftung. Die übrigen Angeklagten sprach das Gericht frei und stellte das Verfahren nach Punkt 2 ein.<sup>17</sup>

Taylor wertete den Spruch im Nürnberger Fall 5 als «äusserst, um nicht zu sagen übertrieben, milde und versöhnlich»<sup>18</sup>. Und, das sei hinzugefügt, das Ergebnis wurde auch nicht den vorgelegten reichen und aussagekräftigen Belegen gerecht. Unversöhnlich hatte hingegen im Oktober 1945 ein Ausschuss des US-Senats unter Senator Harley Kilgore deutsche Bankiers und Industrielle als mitschuldig an beim Streben nach Weltherrschaft verübten Verbrechen erklärt. Die Liste des Ausschusses umfasste die Namen von 42 Prominenten, darunter den Flicks.<sup>19</sup>

Um Verlusten nach der absehbaren Niederlage vorzubeugen, waren von Flick schon seit 1943/44 vorsorglich die Rüstungs-, «Arisierungs»- und Kriegszuwächse durch Umbau des Konzerns versteckt,



dieser mit Anspruch Friedrich Flicks auf alleinige Leitung auf seine beiden Söhne aufgeteilt, die Zentralverwaltung von Berlin, da dies voraussichtlich unter sowjetische Besatzungsherrschaft fallen würde, nach Düsseldorf verlegt worden. Zudem hatte sich Flick im Prozess durch Hinweise auf angebliche Bedrohungen durch das Regime wie auf frühere kurze Kontakte mit einem später am Umsturzversuch des 20. Juli 1944 beteiligten General das Odium eines Oppositionellen zuzulegen versucht.<sup>20</sup>

Zum Teil trafen Flicks Befürchtungen ein: Am 25. Oktober 1945 entschied das Präsidium der Landesverwaltung Sachsen, seine dort befindlichen Betriebe entschädigungslos zu enteignen, was dann ein Volksentscheid bekräftigte. Dem folgten Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Und zumindest in der amerikanischen Besatzungszone musste Flick mit der Entflechtung der ihm verbliebenen Konzernteile und deren Übergang in Treuhandschaft rechnen.

Doch die sich stetig verschärfende Konfrontation der ehemals alliierten Hauptmächte wirkte sich nicht nur auf das Urteil, sondern auch auf die Flickschen Unternehmen im westlichen Besatzungsgebiet aus: Die Aufteilung seiner dortigen Betriebe oder Auflagen, sie selbst zu vollziehen, erfolgte nicht. Flicks Manager und vormalige Mitbeschuldigte durften ihn im Gefängnis Landsberg besuchen und empfangen seine Ratschläge und Anweisungen, wie der Konzern weiterzuführen sei.

Am 25. August 1950 kam Flick vorzeitig frei, ebenfalls durch den Kalten Krieg bewirkt (und übrigens ein «Argument» mehr für die als bald folgende Entlassung der im IG-Farben- und im Krupp-Prozess Verurteilten). Flick schlug nun andere Wege ein, indem er nach und nach seinen Montananteil veräußerte, sich auf andere Zweige wie die Automobil- und Chemieproduktion umorientierte, offenbar weniger als gebranntes Kind, mehr wegen der Konjunkturträchtigkeit.<sup>21</sup> Denn Entschädigungsansprüche ehemaliger Zwangsarbeiter wiesen er und seine alten wie neuen Firmen rigoros ab. Erst 1964 erkannte Flick sie teilweise an: Doch liess er bis zu seinem Tod 1972 selbst eine minimale Wiedergutmachung in Höhe von fünf Millionen DM hinauszögern.<sup>22</sup> Er hielt wohl bis zuletzt an seinem im Schlusswort des Prozesses geäußerten uneinsichtigen Standpunkt fest: «Ich protestiere gegen die Tatsache, dass in meiner Person Deutschlands Industrielle vor der ganzen Welt als Sklavenhalter und Räuber verleumdet werden.»<sup>23</sup>

Auf den ersten Nürnberger Industriellen-Prozess von 1947 zurückblickend, bleibt festzuhalten: US-Ankläger, ihr Stab und diejenigen, die ihnen die Beweismittel bereitstellten, waren ehrlich bemüht, am Beispiel Flicks die Wechselbeziehungen zwischen Expansionspolitik führender Industrieller und der Politik der NSDAP und des NS-Staates aufzudecken und publik zu machen. Sie gingen nicht nur subjektiv mit den Beweismitteln um, sondern brachten sie objektiv vor im Sinne des alliierten Potsdamer Abkommens und der vorherrschenden Meinung in jenen Völkern, die unter dem NS-Regime gelitten, aus denen sich Zahlreiche ihm widersetzt und deren Armeen es schliesslich niedergeworfen hatten.

Medienberichte aus den Nürnberger Verfahren, nicht zuletzt aus deren Fall 5, fanden sich insbesondere in der Sowjetischen Besatzungszone, wo sie vor allem die dominierende Partei in ihrer Auffassung über die Hintermänner des NS-Regimes bestätigten. In den westlichen Besatzungsgebieten schwächte sich wohl die Aufmerksamkeit ab, je weiter die Konfrontation mit der sowjetischen Siegermacht und die wirtschaftliche Konsolidierung zunahmen. Die vermeintlich aus aktuell-politischen Beweggründen gespeiste Urteilsfindung und schliesslich die vorzeitige Entlassung der Verurteilten des Nürnberger Industriellen-Prozesses liessen dann für lange Zeit die Absicht der US-Anklagebehörde im Fall 5, die «unheilige Dreieinigkeit» von Nazi-regime, Militär und Wirtschaft gerichtsnotorisch offenzulegen, übersehen.

## Anmerkungen

- 1 Prozess gegen Friedrich Flick und andere vor dem US-Militärgerichtshof Nr. 4, Fall 5 (hektografiertes deutschsprachiges Protokoll; im Folgenden Flick-Prozess), Bd. I, Bl. 37.
- 2 Für Biographie und Konzerngeschichte siehe Günter Ogger: Friedrich Flick der Grosse. Bern/München/Wien 1971, S. 46ff., 219,233,254 und 383ff.; Fall 5. Anklageplädoyer, ausgewählte Dokumente, Urteil des Flick-Prozesses mit einer Studie über die «Arisierungen» des Flick-Konzerns. Hrsg. v. Autor der Studie Karl-Heinz Thieleke, eingel. v. Klaus Drobisch. Berlin 1965. S. 353 ff. und 453 f.
- 3 Siehe Fall 5 (wie Anm. 2), S. 454ff.; Ogger, Flick (wie Anm. 2), S. 135 ff.
- 4 Flick-Prozess (wie Anm. 1), Bd. I, Bl. 134.
- 5 Siehe Dokumente: Fall 5 (wie Anm. 2), S. 104ff.; Darstellung: Klaus Drobisch:

- Flick und die Nazis. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 14 (1966), S. 388 ff.; Ogger, Flick (wie Anm. 2), S. 145 ff.
- 6 Siehe Dokumente: Fall 5 (wie Anm. 2), S. 179ff.; Darstellungen: Klaus Drobisch: Die Ausbeutung ausländischer Arbeitskräfte im Flick-Konzern während des zweiten Weltkrieges, Phil. Diss., Berlin 1964 (Ms). S. 29ff.; ders, Flick (wie Anm. 5), S. 391 ff.; Friederike Lattmann: Vom Notstand eines Haupttäters. Zwangsarbeit im Flick-Konzern. In: 1999 1 (1986), S. 99ff.
  - 7 Fall 5 (wie Anm. 2), S. 34.
  - 8 Siehe Dokumente: Fall 5 (wie Anm. 2), S. 219ff.; Darstellungen: Drobisch. Flick (wie Anm. 5); Ogger. Flick (wie Anm. 2), S. 222 ff.
  - 9 Siehe Dokumente: Fall 5 (wie Anm. 2), S. 225ff.; Darstellungen: Drobisch. Flick (wie Anm. 5), S. 391; Ogger. Flick (wie Anm. 2). S. 228ff.
  - 10 Siehe Fall 5 (wie Anm. 2), S. 46ff.
  - 11 Siehe Kari-Heinz Thieleke: Die «Arisierungen» des Flick-Konzerns. In: Fall 5 (wie Anm. 2), S. 370ff.; Zitat von Paul Körner: ebenda, S. 441; Ogger, Flick (wie Anm. 2), S. 159 ff.
  - 12 Siehe Dokumente: Fall 5 (wie Anm. 2). S. 292ff.; über Kenntnisse von NS-Verbrechen zusammenfassend das Schlussplädoyer der Anklagebehörde: ebenda, S. 69ff.; Darstellungen: Drobisch, Flick (wie Anm. 5). S. 379ff.; Ogger, Flick (wie Anm. 2), S. 130ff.
  - 13 Siehe Dokumente: Fall 5 (wie Anm. 2), S. 295ff.; Darstellung: Ogger, Flick (wie Anm. 2), S. 137.
  - 14 Siehe Zusammenfassung im Schlussplädoyer der Anklagebehörde: Fall 5 (wie Anm. 2), S. 27 ff., 44 ff., 54 ff., 69 ff, 78 f. und 90ff. – Auf juristische Fragen und Verfahrensprobleme lässt sich hier nicht eingehen, siehe darüber: Susanne Jung: Die Rechtsprobleme der Nürnberger Prozesse. Dargestellt am Verfahren gegen Friedrich Flick. Tübingen 1992.
  - 15 Flick-Prozess (wie Anm. 1), Bd. XXXV, Bl. 10511.
  - 16 Fall 5 (wie Anm. 2), S. 25 und 100.
  - 17 Ebenda, S. 322, 324 f., 334, 336, 340, 344 f. und 349 f.; Darstellung: Ogger, Flick (wie Anm. 2), S. 248 ff.
  - 18 Telford Taylor: Die Nürnberger Prozesse. Zürich 1951, S. 81.
  - 19 Dokumentation der Zeit, 1950, S. 329.
  - 20 Siehe Ogger, Flick (wie Anm. 2). S. 238 ff. – Die Angabe Flicks, er hätte den General Lindemann bei seiner Flucht nach dem 20. Juli 1944 für einige Tage bei sich aufgenommen, ist falsch. Tatsächlich liess er ihn nicht an sich herankommen. Siehe Wolfgang Wclkerling: Der General. In: Sie gaben ihr Leben. Unbekannte Opfer des 20. Juli 1944. General Fritz Lindemann und seine Fluchthelfer. Hrsg. v. Bengt von zur Mühlen/Frank Bauer. Berlin/Kleinmachnow 1995, S. 44 ff. und Aussage S. 353 ff.
  - 21 Siehe Ogger, Flick (wie Anm. 2). S. 245 und 254ff.
  - 22 Siehe Lattmann, Vom Notstand (wie Anm. 6), S. 5.
  - 23 Zit. nach Ogger, Flick (wie Anm. 2), S. 252.

---

Bernd Boll

## Fall 6: Der IG-Farben-Prozess

Im April 1945 erklärten die U. S. Joint Chiefs of Staff die Abrüstung und Kontrolle der deutschen Rüstungswirtschaft zum zentralen Ziel der amerikanischen Militärverwaltung. In diesem Sinne wies die US-Direktive JCS 1067 General Eisenhower an, auf den Alliierten Kontrollrat einzuwirken, jegliche Herstellung, Einfuhr und Entwicklung von Waffen, Munition und anderem Kriegsgerät zu unterbinden – ausdrücklich genannt waren synthetischer Gummi und Treibstoff, Aluminium und Magnesium. Alle rüstungsrelevanten Produktionsanlagen sollten kontrolliert und zu Reparationszwecken demontiert oder zerstört werden. Wer damit gemeint war, machte am 5. Juli 1945 ein Ausführungsbefehl der US-Militärregierung zum Kontrollratsgesetz Nr. 52 deutlich: der IG-Farben-Konzern habe eine herausragende Rolle in der deutschen Kriegswirtschaft gespielt und durch seine internationalen Verflechtungen die Verteidigungsbereitschaft der Alliierten gefährdet; solange er sich unter deutscher Kontrolle befinde, bedeute er eine Gefahr für die Welt. Deshalb wurden alle IG-Betriebe in der amerikanischen Zone unter Aufsicht der Militärverwaltung gestellt, das Management und die übrigen Zeichnungsberechtigten entlassen und die Rechte der Aktionäre ausser Kraft gesetzt.

Das Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 erkannte diese Prinzipien für alle Alliierten an.<sup>1</sup> Daraufhin erliess der Alliierte Kontrollrat am 30. November 1945 das Gesetz Nr. 9 über die Beschlagnahme und Kontrolle des Vermögens der IG Farben in den vier Besatzungszonen. Alle Rechte an Anlagen und Vermögen des Konzerns gingen an ein vierköpfiges Komitee des Kontrollrats über.<sup>2</sup>

In Deutschland hatte inzwischen eine Ermittlungsgruppe der Finance Division General Eisenhowers ihre Tätigkeit aufgenommen. Von der Offenlegung der internationalen Verflechtungen der IG Farben und ihrer Verantwortung für Hitlers Krieg versprachen sich die

Mitarbeiter der Abteilung einen entscheidenden Anstoss für die Absicht von Finanzminister Morgenthau, die deutsche Kriegsindustrie radikal zu entflechten und in eine am zivilen Bedarf orientierte Friedensindustrie umzuwandeln. Leiter der Finance Division war Bernard Bernstein, den Morgenthau 1942 als Berater zu Eisenhower abgestellt hatte, sehr zum Unwillen des Kriegs- und des Aussenministeriums, die den Linkskeynesianer nur ungern als Planungspartner für die künftige Besatzungspolitik akzeptierten.<sup>3</sup>

Äusserst beunruhigend mussten den US-Militärs im Nachhinein vor allem die Verflechtungen der IG Farben mit US-Konzernen erscheinen. Seit den zwanziger Jahren hatte der Konzern Kartellabkommen zur Aufteilung des Weltmarkts mit amerikanischen Firmen getroffen. Mit Standard Oil, dem wichtigsten Partner, bestand seit 1929 eine Vereinbarung über die Produktion von synthetischem Benzin, Kautschuk, Ammoniak und Methanol. Bereits 1940 war dem US-Justizministerium bekannt, dass 63 amerikanische Firmen illegale Abkommen mit der IG Farben geschlossen hatten.<sup>4</sup> Die Gegenspieler Morgenthaus – dazu zählten nicht nur das Aussenministerium und der militärische Geheimdienst OSS, sondern auch die Economics Division und vor allem die einflussreiche Industry Branch der US-Militärregierung in Deutschland – zogen eine rasche Wiederaufnahme der Produktion der Zerschlagung deutscher Rüstungskonzerne vor. Diese Fraktion dämmte den Einfluss Morgenthaus zunehmend ein, bis dieser schliesslich resignierte und im Juli 1945 seinen Rücktritt einreichte. Damit war die Finance Division ihres Rückhalts in den USA beraubt.

Dem Richtungswechsel in Washington folgten rasch neue Weichenstellungen für die Militärregierung in Deutschland. Am 12. September 1945 löste der stellvertretende Militärgouverneur Lucius D. Clay die Finance Division in ihrer bisherigen Form auf und beschränkte ihre Aufgaben auf Geld- und Devisenangelegenheiten sowie die Entnazifizierung und Entflechtung der deutschen Finanzinstitutionen. Bernstein wurde auf die Leitung einer Unterabteilung für die Untersuchung von Kartellen und Auslandsvermögen abgeschoben, wo er auf die Entflechtung der IG Farben nicht mehr einwirken konnte. Frustriert trat er noch vor dem Jahresende auch von dieser Funktion zurück.<sup>5</sup>

Ungeachtet dieser Rückschläge führte die Finance Division ihre

Ermittlungen fort, die sich als äusserst mühsam und aufwendig herausstellten. Als die IG-Farben-Untersuchungsgruppe Bernsteins nämlich am 16. April 1945 das Konzern-Hochhaus am Grüneburgweg in Frankfurt bezog, hatte die Konzernführung längst belastende Unterlagen verschwinden lassen, einschliesslich der Akten des Bunkers der IG Farben in Auschwitz.<sup>6</sup> Zahllose weitere Dokumente wurden von ahnungslosen Fremdarbeitern verheizt oder durch US-Soldaten beim Aufräumen des Gebäudes aus Unwissenheit vernichtet. Dank der Mithilfe eines Chefbuchhalters gelang es den Ermittlern, wenigstens Handakten der Direktoren sicherzustellen.<sup>7</sup>

Anfang 1947 wurde schliesslich die Anklagevertretung berufen; ihr Chef, Josiah M. DuBois, hatte als Mitarbeiter des Schatzministeriums seit Ende 1942 einen zähen Kleinkrieg gegen Versuche des State Department geführt, im Zuge seiner restriktiven Flüchtlingspolitik Informationen über den Holocaust zu unterdrücken.<sup>8</sup> Du Bois' erster Kontakt mit dem Pentagon war wenig ermutigend: Vor allem ein Schuldspruch gegen die IG-Manager wegen Beteiligung an einem Angriffskrieg war in Washington unerwünscht; Vorrang hatte inzwischen der Aufbau einer Nuklearindustrie gegen den Osten, notfalls auch mit Hilfe der Feinde von gestern.<sup>9</sup> Ähnlich verlief sein Antrittsbesuch bei Lucius D. Clay im Januar 1947. Der General hielt nichts von weiteren Prozessen gegen deutsche Eliten: Für das bevorstehende Verfahren gegen die Spitze des IG-Konzerns brachte er nicht mehr als «allgemeines Wohlwollen» auf.<sup>10</sup> Ein weiteres Problem stellte die Fundierung der Anklageschrift dar: zwar waren Berge von Dokumenten verfügbar, aber zu viele Zeugenaussagen waren unbeeidet, zu viele Schriftstücke undatiert – als gerichtsrelevantes Material schieden sie damit aus. Vor allem fehlten Beweise für die individuelle Schuld der rund zwei Dutzend Spitzenmanager, die inzwischen festgenommen worden waren. Und diese hüteten sich wohlweislich, einander gegenseitig zu belasten.<sup>11</sup>

Als einziger nahm Baron Georg von Schnitzler, der Vorsitzende des Kaufmännischen Ausschusses der IG Farben, kein Blatt vor den Mund: «Zwölf Jahre lang waren die Aussenpolitik der Nazis und die Aussenpolitik der I.G. weitgehend untrennbar miteinander verbunden. Ich bin des Weiteren der Meinung, dass die I.G. weitgehend für Hitlers Aussenpolitik verantwortlich war.»<sup>12</sup> Dafür setzten ihn die Techniker des Konzerns, allen voran der Spartenleiter im Techni-

sehen Ausschuss, Fritz ter Meer, so unter Druck, dass er seine Aussagen bis zur Verfahrenseröffnung fast ausnahmslos widerrief. Die Ankläger hatten Mühe, ihn auf seine ursprüngliche Darstellung festzulegen.<sup>13</sup> Aber allmählich wurde deutlich, dass die Zusammenarbeit des Konzerns mit Hitler nicht erst mit dessen Kanzlerschaft begonnen hatte.

Der Südosteuropa-Experte Heinrich Gattineau pflegte die Beziehungen zur NSDAP bereits Jahre zuvor so erfolgreich, dass er Ende 1931 nach Berlin versetzt wurde, um dort die Kontakte mit führenden Nazis zu intensivieren. Sobald Hitler sich als der kommende Mann in der deutschen Politik profiliert hatte, stellte ihm die IG ein Projekt zur Öl-Synthese vor. Da Hitler erkannte, dass er damit Deutschland von Öl-Importen unabhängig machen konnte, sicherte er dem Konzern seine politische und finanzielle Unterstützung zu. Im Gegenzug traten einige leitende Manager der IG vor 1933 der NSDAP bei, sogar der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende Carl von Weinberg, ein Jude. Dieser rechtzeitige Schulterchluss mit der NSDAP begründete die enge Zusammenarbeit auf dem Gebiet kriegswichtiger chemischer Produkte.

Seit September 1935 leitete Carl Krauch, der Experte der IG für Hochdruck-Chemie, die neue «Vermittlungsstelle Wehrmacht» der IG in Berlin. Sie koordinierte die Produktionsverfahren zur Herstellung von künstlichem Öl und Kautschuk und hielt engen Kontakt mit den zuständigen Reichsbehörden.<sup>14</sup> Gegen bedingungslose Loyalität für Hitlers Politik handelte sich der Konzern Unabhängigkeit von Staat und Partei im Kriegsfall ein.<sup>15</sup>

Krauch wurde 1936 Leiter der Forschungs- und Entwicklungsabteilung des Amtes für Deutsche Roh- und Werkstoffe. Die Tätigkeit in Görings Behörde hinderte ihn nicht, seine Posten bei der IG – als Direktoriumsmitglied, Chef der Abteilung für Hochdruck-Chemie und Leiter des Berliner Zentralbüros – beizubehalten.<sup>16</sup> Damit war der Konzern die treibende Kraft des Vierjahresplans, von dessen Mitteln neunzig Prozent an die chemische Industrie, und davon wiederum drei Viertel an die IG Farben flössen. «Der Vierjahresplan war praktisch ein I.G.-Plan», wie ein hoher Beamter des Wirtschaftsministeriums bemerkte.<sup>17</sup> Schon vor dem Krieg beteiligte sich der Konzern an der Enteignung von Chemieunternehmen in Österreich und in der besetzten Tschechoslowakei.<sup>18</sup> Bei Kriegsbeginn überreichte

Hitler Krauch persönlich das Eiserne Kreuz für seine «grossartigen Siege auf dem Schlachtfeld der deutschen Industrie»<sup>19</sup>.

Die Zusammenarbeit mit der Wehrmacht funktionierte so reibungslos, dass die Umstellung auf Kriegswirtschaft im September 1939 im Rahmen der täglichen Routine erledigt werden konnte.<sup>20</sup> Um in Polen gegen die Absichten des Reichswirtschaftsministeriums in den Besitz der drei wichtigsten Chemieunternehmen zu kommen, schaltete die Konzernführung über Baron von Schnitzler Himmlers Stellvertreter in Polen, SS-Brigadeführer Ulrich Greifelt, ein. Langwieriger war dagegen die Vereinnahmung der französischen Farbenindustrie, aber die IG-Spitze sicherte sich die Kontrolle über deren Anlagen in Frankreich und im Ausland, eine Anteilmehrheit und die Verbannung des neuen «Francolor»-Konzerns von den eigenen Märkten.<sup>21</sup> Die IG Farben bedienten sich bald grosszügig aus dem Arbeiterreservoir der besetzten Länder: 1942 beschäftigten ihre Firmen 144'000 ausländische Zwangsarbeiter, mehr als ein Drittel der gesamten Belegschaft. Die Zusammenarbeit mit der SS gestaltete sich in den folgenden Jahren immer enger, vor allem durch das Vorstandsmitglied Heinrich Bütefisch. Er war seit Kriegsbeginn Mitglied des Freundeskreises Himmler, dem drei Dutzend Wirtschaftsbosse, Minister und Parteifunktionäre angehörten. Als Ehrenmitglied der SS im Rang eines Obersturmbannführers versäumte er kaum eine der 38 Sitzungen dieses exklusiven Zirkels.<sup>22</sup>

Das unbegrenzte Angebot an Arbeitssklaven der SS beeinflusste schliesslich die Standortwahl des Konzerns für eine neue Produktionsanlage. Unter der Leitung der Verwaltungsratsmitglieder Ambros und Bütefisch wurde Anfang 1941 mit dem Bau der IG Auschwitz begonnen, einer Fabrikationsanlage für die Synthese von Öl und Kautschuk, für die Himmler seine persönliche Unterstützung zugesagt hatte. Ambros konnte zufrieden an Ter Meer schreiben: «Unsere neue Freundschaft mit der SS erweist sich als gewinnbringend.»<sup>23</sup> Mit einer Investitionssumme von 900 Millionen Reichsmark war die IG Auschwitz das grösste Einzelprojekt der IG Farben während des Krieges, auch wenn es wegen technischer und logistischer Probleme nie die Produktion aufnehmen sollte. Um den Arbeitseinsatz zu optimieren, beschlossen die Direktoren im Juli 1942 die Errichtung eines eigenen Konzentrationslagers in Monowitz, das noch im Sommer fertiggestellt wurde. Von den 300'000 KZ-Häftlingen, die bis zur Räu-



mung dort arbeiteten, verloren mindestens 25'000 ihr Leben. Zum Massnmord an den europäischen Juden trug der Konzern aber vor allem bei, indem er durch die von ihm kontrollierte Firma Degesch Zyklon B für die Gaskammern lieferte. Seit 1942 erhielten die Lager Auschwitz und Buchenwald von den Bayer-Werken Typhusmedikamente und Schlaftabletten, die SS-Ärzte an Hunderten von Häftlingen «testeten», während Versuche mit Nervengas meist von IG-Angeestellten selbst durchgeführt wurden.

Die Beteiligung an Hitlers Krieg schlug sich in den Bilanzen nieder: bis 1944 erhöhte sich der Umsatz um 3,1 Milliarden Mark oder 57 Prozent, der Nettogewinn stieg um 300 Millionen oder 25 Prozent. Die 2,5 Milliarden Mark, die investiert worden waren, kamen nur zu knapp zwei Dritteln aus Eigenmitteln, der Rest aus Reichsanleihen, Krediten, Subventionen und Steuerbefreiungen. Im Jahr 1943 machten Treibstoff und Buna zwanzig Prozent der Produktion aus. Dafür investierte der Konzern ein Drittel seiner Gesamtinvestitionen während des Krieges, ein weiteres Drittel in sechzehn andere kriegsentscheidende Produkte: 1943 betrug die Abhängigkeit der Wehrmacht von IG-Produkten 8 Prozent bei Aluminium, 25 Prozent bei Kunstfasern. 33 Prozent bei Treibstoff und 100 Prozent bei synthetischen Gasen. Buna, Tetraaethylblei, Methanol und Stabilisatoren für Explosivstoffe.<sup>24</sup>

Die Mitverantwortung des Konzerns für Hitlers Krieg lag für DuBois somit auf der Hand, als er am 3. Mai 1947 die Anklage einreichte.<sup>25</sup> Gemäss Kontrollratsgesetz Nr. 10 bestand sie aus fünf Punkten: Punkt eins betraf Verbrechen gegen den Frieden und die Vorbereitung eines Angriffskriegs; Punkt zwei Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch die Aneignung von Eigentum in den besetzten Gebieten; Punkt drei Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Versklavung, Misshandlung, Folter und Ermordung von Kriegsgefangenen und Zivilisten; Punkt vier betraf nur die Angeklagten Schneider, Bütefisch und von der Heyde, denen Zugehörigkeit in einer verbrecherischen Organisation – der SS – zur Last gelegt wurde; und Punkt fünf lautete auf Verschwörung zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden.

Angeklagt waren 24 IG-Farben-Manager, praktisch die gesamte Konzernspitze: neben dem Aufsichtsratsvorsitzenden Carl Krauch und dem Vorstandsvorsitzenden Hermann Schmitz die Vorstandsmit-

glieder Georg von Schnitzler, Fritz Gajewski, Heinrich Hörlein, August von Knieriem, Fritz ter Meer, Christian Schneider, Otto Ambros, Ernst Bürgin, Heinrich Bütefisch. Paul Haflinger, Max Ilgner. Friedrich Jähne, Carl Lautenschläger, Hans Kühne, Wilhelm Mann. Heinrich Oster und Karl Wurster; ausserdem vier Manager unterhalb der Vorstandsebene: Walter Dürrfeld. Heinrich Gattineau. Erich von der Heyde und Hans Kugler; das Verfahren gegen den Vorstandsssekretär Max Brüggemann wurde aus Gesundheitsgründen ausgesetzt.<sup>26</sup> Gegenüber der mit 12 Mitarbeitern bescheiden etatisierten Anklagevertretung konnte die Verteidigung des Konzerns sechzig der besten Anwälte in Deutschland aufbieten, von denen einige über Erfahrungen aus anderen Kriegsverbrecherprozessen verfügten. Rudolf Dix hatte schon vor dem Internationalen Militärtribunal Hjalmar Schacht verteidigt, der ehemalige Flottenrichter Otto Kranzbühler den Grossadmiral Dönitz, Heinrich Laternser den Generalstab und das OKW. Zu den Anwälten zählten auch Ernst Achenbach und Eduard Wahl, die sich bis in die fünfziger Jahre für die Amnestie verurteilter Kriegsverbrecher engagierten.<sup>27</sup>

Der Gerichtshof 6 der amerikanischen Militärregierung eröffnete das Verfahren gegen die IG Farben am 14. August 1947 im Nürnberger Justizpalast. Unter dem Vorsitz von Curtis Grover Shake, US-Richter am Obersten Gerichtshof von Indiana, hatten James Morris, US-Richter am Obersten Gerichtshof von North Dakota, und Paul M. Hebert, Dekan der juristischen Fakultät der Louisiana State University, über die Schuld der Angeklagten zu befinden. Clarence M. Merrell aus Indiana, ein Freund von Richter Shake, war Stellvertreter.<sup>28</sup>

Auf den Richtern lasteten politische Erwartungen, die sich auf Verlauf und Ausgang der Verhandlung auswirken sollten. Morris machte seine Auffassung über das Verfahren bereits am ersten Verhandlungstag deutlich: «Jetzt müssen wir uns wegen der Russen Sorgen machen; es würde mich nicht überraschen, wenn sie im Gerichtssaal einmarschieren, bevor wir fertig sind.»<sup>29</sup> So dachten in den USA, wo der Farben-Prozess politisch inzwischen umstritten war, zahlreiche einflussreiche Politiker. Manche hätten ihn am liebsten ganz von der Tagesordnung gestrichen, wie Senator Taft, der öffentlich erklärte, die Angeklagten würden nur deshalb vor Gericht gestellt, weil sie den Krieg verloren hatten.<sup>30</sup> Und der republikanische Kongressabgeordnete John E. Rankin (Mississippi) äusserte in einer Rede vor dem

Abgeordnetenhaus unverhohlen antisemitische Ressentiments: «[Zweieinhalb Jahre nach Ende des Krieges betreibt eine rassische Minderheit in Nürnberg nicht nur die Hinrichtung deutscher Soldaten, sondern auch einen Prozess gegen deutsche Geschäftsleute.» George A. Dondero (Michigan) hatte schon vor Prozessbeginn öffentlich erklärt, dass die US-Militärregierung in Deutschland von kommunistischen Sympathisanten unterwandert sei. Damit war vor allem DuBois gemeint, den Dondero als «bekannten Linken aus dem Finanzministerium» bezeichnete.<sup>31</sup>

Der Kongress hatte ebenso wie Armeeminister Royall auf einen raschen Abschluss des Verfahrens gedrängt.<sup>32</sup> Die Anklage nahm sich jedoch Zeit, um den individuellen Anteil jedes Angeklagten an der Konzernpolitik nachzuweisen. Sie hätten den Konzern benutzt, um Verbrechen zu begehen, seien damit also kollektiv, als arbeitsteilige Tätergruppe, haftbar zu machen.<sup>33</sup> Als sich das Team von DuBois wegen seiner detaillierten Beweisaufnahme bereits am dritten Verhandlungstag eine Rüge durch das Gericht einhandelte, drohte der Prozess für die Anklage zum Desaster zu werden. Selbst für den Komplex Auschwitz hätten die Beweismittel noch keineswegs ausgereicht, wäre nicht ein Mitarbeiter von DuBois zufällig auf Bauberichte über das dortige Bunawerk gestossen, die die Konzernleitung aus der Frankfurter Zentrale nach Ludwigshafen geschafft hatte.<sup>34</sup> Nun erst lag handfestes Belastungsmaterial vor.

Dagegen bemühte die Verteidigung eher triviale Vorgänge, vereinzelte Versuche ihrer Mandanten etwa, jüdische Vorstandsmitglieder vor dem Zugriff der SS zu bewahren. Im Übrigen stellten sich die Manager über Auschwitz unwissend. Das war sehr gewagt, da Dürrfeld dreieinhalb Jahre lang dort auf dem Firmengelände gewohnt und Ambros, Bütefisch, Jähne, ter Meer, Krauch, Knieriem und Schneider das Projekt wiederholt besucht hatten. Ansonsten beriefen sich die Angeklagten mit Erfolg auf ihren angeblichen Befehlsnotstand.<sup>35</sup>

Nach 152 Verhandlungstagen endete das Verfahren am 12. Mai 1948; am 29. und 30. Juli 1948 verkündete das Gericht sein Urteil. Freigesprochen wurden alle Angeklagten in den Punkten eins und fünf. Unter Punkt zwei, Plünderung und unrechtmässige Aneignung, wurden neun Angeklagte schuldig gesprochen, unter ihnen Schmitz, von Schnitzler, ter Meer, Jähne und Ilgner. Beim dritten und bedeutendsten Punkt, Versklavung und Massenmord, hielt das Gericht den

Angeklagten Befehlsnotstand zugute. Dennoch erhielten Ambros, Bütetisch, Dürrfeld, Krauch und ter Meer eingeschränkte Schuldsprüche. Dass Schneider, Bütetisch und von der Heyde hochrangige SS-Offiziere gewesen waren, blieb ungeahndet.

Auffallend zurückhaltend beurteilte das Gericht die Aktivitäten des Konzerns in Auschwitz: Die Lieferung von Giftgas führte ebenso wenig zu einer Verurteilung wie die dort durchgeführten Menschenversuche. Dagegen wurde der Einsatz von Häftlingen in Auschwitz und im nahegelegenen Bergwerk Fürstengrube den Angeklagten Dürrfeld, Ambros, Krauch, ter Meer und Bütetisch zur Last gelegt.<sup>36</sup> Aber in der Urteilsbegründung verriet das Gericht viel Verständnis für die Manager: «Wir können von einem gewöhnlichen Bürger nicht erwarten, dass er sich in eine Zwangslage versetzen lässt, in der er mitten in der aufregenden Kriegs Atmosphäre entscheiden muss, ob seine Regierung Recht oder Unrecht hat. oder, wenn sie anfangs im Recht gewesen ist, den Augenblick bestimmen muss, von dem an sie sich ins Unrecht gesetzt hat.»<sup>37</sup>

Entsprechend mild waren die verhängten Strafen: Knieriem, Hörlein, Schneider, Gajewski, Kühne, Lautenschläger, Wurster, Mann, Gattineau und von der Heyde wurden in allen Anklagepunkten freigesprochen. Von den übrigen wurden Ambros und Dürrfeld zu 8 Jahren, ter Meer zu 7 Jahren, Krauch und Bütetisch zu 6 Jahren, von Schnitzler zu 5 Jahren, Schmitz zu 4 Jahren, Ilgner zu 3 Jahren, Bürgin, Oster und Häflinger zu 2 Jahren, und Jähne und Kugler schliesslich zu eineinhalb Jahren Gefängnis verurteilt.<sup>38</sup> DuBois und seine Mitarbeiter waren empört: «Die Urteile waren mild genug, dass ein Hühnerdieb damit zufrieden sein konnte, oder ein verantwortungsloser Fahrer, der einen Fussgänger überfahren hatte», kommentierte der amerikanische Chefankläger später den Spruch der Richter.<sup>39</sup> Nur Richter Hebert wich in den Anklagepunkten Versklavung und Massenerschlagung von der Mehrheit seiner Kollegen ab und hob in seinem allerdings erst fünf Monate später veröffentlichten Minderheitsvotum die Mitwisserschaft, ja sogar Mittäterschaft der IG-Manager hervor.<sup>40</sup>

Als der Hohe Kommissar McCloy im Januar 1951 vor allem Industrielle begnadigte, befanden sich die verurteilten IG-Farben-Manager bereits auf freiem Fuss.<sup>41</sup> Anlass, über die Ursachen ihrer Haft nachzudenken, hatten sie offensichtlich nicht. So schrieb Fritz ter

Meer fünf Jahre nach seiner Verurteilung, die IG Farben hätten «für ihr um seine Existenz ringendes Land ihre selbstverständliche Pflicht bis zum bitteren Ende getan».<sup>42</sup> Auschwitz kam in seinem Rückblick auf die Geschichte der IG Farben nur beiläufig, als Fehlinvestition, vor<sup>43</sup>.

Der Kalte Krieg machte die Entkartellierungspläne der Alliierten hinfällig. Deutschland und seine Industriellen konnten nun erwarten, «bald als gleichberechtigtes Land» behandelt zu werden und sich nicht länger «mit einer untergeordneten Rolle abfinden» zu müssen, wie Clay 1947 sagte.<sup>44</sup> Im Herbst 1948 kassierten die Behörden der Bizone das Demontagegesetz des Kontrollrats vom November 1945. Aus der Asche der IG Farben erhoben sich schliesslich drei neue Grosskonzerne: BASF, Hoechst und Bayer. Das alliierte Verbot, verurteilte Kriegsverbrecher zu beschäftigen, wurde mit der Aufhebung des Besatzungsstatuts kassiert: Friedrich Jähne zog 1955 zuerst in den Aufsichtsrat von Hoechst und avancierte wenig später zum Vorsitzenden; Fritz ter Meer wurde 1956 Aufsichtsratsvorsitzender von Bayer. Die Gewinne der drei Nachfolgefirmer übertrafen inzwischen die des IG-Farben-Konzerns in seinen besten Zeiten.<sup>45</sup>

## Anmerkungen

- 1 Richard Sasuly: IG Farben. New York 1947, S. 251-270; allgemein: Telford Taylor: Die Nürnberger Prozesse. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht. München 1994, S. 106f., 188-199, 341; Frank M. Buscher: The U.S. War Crimes Trial Program in Germany, 1946-1955. New York-Westport-London 1989, S. 30 f.
- 2 Marie-France Ludmann-Obier: Die Kontrolle der chemischen Industrie in der französischen Besatzungszone 1945-1949. Mainz 1989, S. 11-14.
- 3 OMGUS: Ermittlungen gegen die I.G. Farbenindustrie AG, September 1945. Einleitung von Karl Heinz Roth. Nördlingen 1986, S. XII1-LXXII, hier S. XXIV, II ff.
- 4 Bernd Greiner: Die Morgenthau-Legende. Zur Geschichte eines umstrittenen Plans. Hamburg 1995, S. 32-39.
- 5 OMGUS, S. XXIV-XXX, XXXVII-XXXIX.
- 6 Joseph Borkin: Die unheilige Allianz der IG Farben. Eine Interessengemeinschaft im Dritten Reich. Frankfurt am Main-New York 1979, S. 124.
- 7 OMGUS, S.XII1-XXI.
- 8 Greiner, Morgenthau-Legende, S. 121-135.
- 9 Josiah E. DuBois: The devil's chemists. 24 conspirators of the international Farben cartel who manufacture wars. Boston, Massachusetts 1952, S. 19-22.

- 10 DuBois, *The devil's chemists*, S. 30.
- 11 Ebenda, S. 65 – 67.
- 12 Zit. nach Greiner, *Morgenthau-Legende*, S. 245 f.
- 13 DuBois, *The devil's chemists*, S. 63-66.
- 14 Borkin, *Unheilige Allianz*, S. 56 – 67.
- 15 Greiner, *Morgenthau-Legende*, S. 244f.
- 16 Borkin, *Unheilige Allianz*, S. 67.
- 17 Ebenda, S. 71.
- 18 Ebenda, S. 92 f.
- 19 Ebenda, S. 74.
- 20 Greiner, *Morgenthau-Legende*, S. 244 f.
- 21 Borkin, *Unheilige Allianz*, S. 94-104.
- 22 Peter Hayes: *Industry and ideology. IG Farben in the Nazi era. Cambridge 1987*, S. 343, 338.
- 23 Zitiert nach Borkin, *Unheilige Allianz*, S. 111.
- 24 Hayes, *Industry*, S. 370, 325, 327.
- 25 Das Verfahren ist auszugsweise dokumentiert in: *Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10*, vols. VII and VIII, Washington D. C. 1953.
- 26 Fall 6. *Ausgewählte Dokumente und Urteil des IG-Farben-Prozesses*. Hrsg. u. eingel. von Hans Radandt. Berlin-Ost 1970, S. 172, 178-185.
- 27 *Trials of War Criminals*, vol. VII, S. 7-9; Norbert Frei: *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*. München 1996, S. 106 f.; Taylor. *Nürnberger Prozesse*, passim.
- 28 *Trials of War Criminals*, vol. VII, S. 6.
- 29 DuBois, *The devil's chemists*, S. 95.
- 30 Ebenda, S. 55.
- 31 Zit. nach Borkin, *Unheilige Allianz*, S. 128 f.
- 32 Greiner, *Morgenthau-Legende*, S. 318f.
- 33 Borkin, *Unheilige Allianz*, S. 129 f.
- 34 DuBois, *The devil's chemists*, S. 189f.
- 35 Borkin, *Unheilige Allianz*, S. 133 ff.
- 36 Fall 6, S. 272-276, 287.
- 37 Ebenda, S. 213.
- 38 Ebenda, S. 288-290.
- 39 DuBois, *The devil's chemists*, S. 339.
- 40 Borkin. *Unheilige Allianz*, S. 139 f.
- 41 Buscher, *The U. S. War Crimes Trial Program*, S. 63.
- 42 Fritz ter Meer: *Die I. G. Farben Industrie Aktiengesellschaft. Ihre Entstehung, Entwicklung und Bedeutung*. Düsseldorf 1953, S. 113.
- 43 Ebenda, S. 92.
- 44 Zit. nach Greiner, *Morgenthau-Legende*, S. 366.
- 45 Borkin, *Unheilige Allianz*, S. 141-156.

Beate Ihme-Tuchel

## **Fall 7: Der Prozess gegen die «Südost-Generale» (gegen Wilhelm List und andere)**

Es waren ranghohe deutsche Offiziere, die nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 vor dem Nürnberger Militärgerichtshof 1947 im «Fall 7» wegen auf dem Balkan begangener Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt wurden: Die Generalfeldmarschälle Wilhelm List und Maximilian Freiherr von Weichs, Generaloberst Dr. Lothar Rendulic, General der Pioniere Walter Kuntze, die Generale der Infanterie Hermann Foertsch, Ernst Dehner und Ernst von Leyser, die Generale der Gebirgstruppen Franz Böhme und Hubert Lanz, die Generale der Flieger Helmut Felmy und Wilhelm Speidel sowie schliesslich Generalmajor Kurt Ritter von Geitner.<sup>1</sup> Franz Böhme verübte am 29. Mai 1947 in der Haft Selbstmord, das Verfahren gegen Maximilian von Weichs wurde wegen dessen schlechten Gesundheitszustandes eingestellt. Keiner der Angeklagten bekannte sich schuldig. List und Kuntze wurden am 19. Februar 1948 zu lebenslanger Haft verurteilt, Foertsch und Geitner freigesprochen. Rendulic und Speidel erhielten eine Haftstrafe von 20 Jahren; Dehner wurde zu 7 Jahren, Leyser zu 10 Jahren, Lanz zu 12 und Felmy zu 15 Jahren Haft verurteilt.<sup>2</sup> Allerdings verbüsste keiner der Verurteilten auch nur annähernd das volle Strafmass: 1951 wurden Dehner, Felmy, Lanz, Leyser. Rendulic und Speidel entlassen, 1952 List und zuletzt 1953 Kuntze.<sup>3</sup>

Dies sind die Rahmendaten eines für die deutsche Justizgeschichte äusserst ungewöhnlichen Verfahrens. Zwar war vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg 1945/46 auch das Oberkommando der Wehrmacht angeklagt worden; in diesem Verfahren hatten sich jedoch erstmals Generale eines bestimmten Kriegsschauplatzes wegen unter ihrer Führung begangener Verbrechen zu verantworten. Dazu gehörten: «Mord, Misshandlung, Verschleppung von Kriegsgefangenen und anderen Angehörigen der Streitkräfte der im Kriege

gegen Deutschland stehenden Nationen und der Zivilbevölkerung von Gebieten, die von der deutschen Wehrmacht besetzt waren, zur Zwangsarbeit, Plünderung öffentlichen und privaten Eigentums, mutwillige Zerstörung von Grossstädten, kleinen Städten und Ortschaften und andere Grausamkeiten und Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung.»<sup>4</sup>

Im Mittelpunkt des ersten Anklagepunktes standen die Geiselsektionen im besetzten Jugoslawien. Der zweite Anklagepunkt umfasste vor allem die Zerstörung und Niederbrennung von Dörfern und Städten und andere Repressalien gegen Zivilisten.<sup>5</sup> Der dritte Anklagepunkt befasste sich mit verbrecherischen Befehlen.<sup>6</sup> Dabei bezog sich die Anklage etwa auf einen Befehl Lists vom 4. Oktober 1941 über die Behandlung von Partisanen<sup>7</sup> und die Weitergabe des «Kommissar-Befehls» vom Sommer 1941 und des «Kommando-Erlasses» vom 18. Oktober 1942.<sup>8</sup> Im vierten Punkt ging es um die Verantwortung für die Verschleppung der Bevölkerung, für die Errichtung von Konzentrationslagern und für die Deportationen zur Zwangsarbeit nach Deutschland.<sup>9</sup> Die meisten Taten waren in Jugoslawien und Griechenland begangen worden, einige in Italien und Norwegen.

Im Zentrum der von dem US-Richter Charles S. Wennerstrum geleiteten Verhandlung stand die Frage der Strafbarkeit von Geislerschiessungen. Dabei sahen sich die Angeklagten durch das geltende Kriegsrecht gedeckt. Geislerschiessungen waren schon während des Hauptkriegsverbrecherprozesses thematisiert worden. Der französische Hauptankläger, François de Menthon, sah in ihnen «in allen Ländern die ersten Terrorakte der deutschen Besatzungstruppen».<sup>10</sup> Er berief sich dabei auf den Artikel 50 der Haager Landkriegsordnung von 1907. Tatsächlich war damit zwar die *generelle* Bestrafung der Bevölkerung besetzter Gebiete verboten, nicht aber die Geiselnahme allgemein. De Menthon stand daher mit seiner Auffassung auch im Gegensatz zur Mehrheitsmeinung des Nürnberger Gerichtshofes.<sup>11</sup> So wurden Massenmorde an Geiseln im Hauptkriegsverbrecherprozess nur im Zusammenhang mit Generalfeldmarschall Wilhelm Keitels Erlass vom 16. September 1941 behandelt. Auch die heute bekannte enge Verknüpfung von NS-Verbrechen beim Kampf gegen «Partisanen», bei den Geiselmordaktionen gegen die Zivilbevölkerung und beim Massenmord an Juden sowie Sinti und Roma in Jugoslawien stand in Nürnberg nicht im Zentrum der juristischen



Auseinandersetzung. Möglicherweise ist dies auch die Ursache dafür, dass – wie Walter Manoschek und Hans Safrian in der Diskussion um die Verbrechen der Wehrmacht in Jugoslawien zu Recht betont haben – zwar die Massaker von Lidice und Oradour, nicht aber die Massenmorde der Wehrmacht auf dem Balkan «im kollektiven Gedächtnis der Tätergesellschaften» verankert sind.<sup>12</sup> Auch die Forschung nahm die Verbrechen auf dem Balkan erst spät wahr.<sup>13</sup>

Die Frage, warum sich deutsche Generale im Fall 7 unter dem Vorwurf von Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantworten mussten, verlangt einen Blick auf die politische Entwicklung. Im Winter 1940/41 hatte Hitler zunächst versucht, vor der Realisierung des Angriffs auf die Sowjetunion die südosteuropäischen Staaten durch Verhandlungen und Zugeständnisse an Deutschland zu binden. Zugleich war es sein Ziel, die britischen Streitkräfte, die seit Oktober 1940 Griechenland militärische Hilfe gegen die italienische Aggression leisteten, wieder vom europäischen Festland zu vertreiben. Als in Griechenland die griechischen und britischen Truppen ihre Stellung gegenüber den italienischen Verbänden festigen konnten und in Jugoslawien das eher deutschfreundliche Kabinett durch einen Militärputsch entmachteter worden war, änderte sich die deutsche Politik. Hitler wollte vor dem Beginn des Weltanschauungskrieges gegen die UdSSR die südosteuropäische Flanke gewaltsam «befrieden».<sup>14</sup> Am 27. März 1941 fiel sein Entschluss zum Angriff<sup>15</sup>, und schon am 6. April 1941 marschierten deutsche und verbündete Truppen in Jugoslawien und Griechenland ein. Auf deutscher Seite wurden für die Kämpfe in Griechenland und Südjugoslawien die 12. Armee unter Generalfeldmarschall List, für den Einsatz in Nordjugoslawien die 2. Armee unter Generaloberst von Weichs eingesetzt. Am 17. April 1941 kapitulierte die jugoslawische Armee; wenige Wochen danach war die Besetzung Griechenlands abgeschlossen. Der Feldzug fand de facto sein Ende mit den Ernennungen von Lists zum Wehrmachtbefehlshaber im Südosten und der ihm unterstellten Befehlshaber Serbien, Saloniki-Ägäis und Süd-Griechenland am 9. Juni 1941. Damit erfolgte zugleich eine erhebliche Ausdünnung der deutschen Truppen, die nun zum grossen Teil für die Vorbereitung des Überfalls auf die Sowjetunion herangezogen wurden.<sup>16</sup>

Am 27. Juni 1941 wurde unter massgeblicher Beteiligung jugoslawischer Kommunisten das «Generalhauptquartier der Partisanenver-

bände für die Nationale Befreiung» geschaffen, dessen Kommando Josip Broz Tito übernahm. Eine Vielzahl von Sabotageakten und ein organisierter Widerstand gegen die Besatzungsmacht sollte vor allem das Belgrader Strassenbild im Juli 1941 prägen.<sup>17</sup> Die zahlenmässig schwachen deutschen Truppen waren durch die geographischen Bedingungen im Nachteil gegenüber den neuentstehenden Partisanenverbänden. Es war zudem in der Geschichte der deutschen Okkupationen des Zweiten Weltkrieges der erste derart umfassende Widerstand gegen die Besatzungsmacht.

Am 16. September 1941 wurde Feldmarschall List mit der Niederschlagung des Aufstandes beauftragt. Sämtliche Kräfte des Heeres im Aufstandsgebiet wurden dem aus Österreich stammenden Kommandierenden General des XVIII. Armeekorps, Franz Böhme, unterstellt und die Repression verschärft.

Seit 1940 gab es an verschiedenen Kriegsschauplätzen Geiseler-schiessungen als Repressalien, so etwa im Winter 1940/41 nach Anschlägen in Frankreich und Belgien. Die Alltäglichkeit des Geiselmordes war jedoch erst nach dem Beginn des deutschen Überfalls auf die Sowjetunion zu beobachten. Im Herbst 1941 wurde die Missachtung der auch damals geltenden Regeln des Kriegsrechts vom Oberkommando der Wehrmacht auf Weisung Hitlers in einem Erlass von Keitel zusammengefasst: «Der Führer hat nunmehr angeordnet, dass überall mit den schärfsten Mitteln einzugreifen ist, um die Bewegung in kürzester Zeit niederzuschlagen. Nur auf diese Weise, die in der Geschichte der Machterweiterung grosser Völker immer mit Erfolg angewandt worden ist, kann die Ruhe wiederhergestellt werden [...]. Als Sühne für ein deutsches Soldatenleben muss in diesen Fällen im allgemeinen die Todesstrafe für 50-100 Kommunisten als angemessen gelten. Die Art der Vollstreckung muss die abschreckende Wirkung noch erhöhen.»<sup>18</sup> Wenige Tage später erweiterte Keitel den Kreis der potentiellen Geiseln um «nationalistische» und «bürgerlich-demokratische» Personen.<sup>19</sup>

Während aber im besetzten Frankreich der Militärbefehlshaber General Otto von Stülpnagel gegenüber der NS-Führung Bedenken im Zusammenhang mit dieser brutalen Vorgehensweise äusserte und damit seine Ablösung heraufbeschwor, wurde im Bereich des Wehrmachtbefehlshabers Südost dieser Erlass Grundlage einer noch repressiveren Politik. Denn schon kurz nach dem Einmarsch der deut-

sehen Truppen war es dort zu Geislerschiessungen gekommen, die auch öffentlich bekanntgemacht wurden. Generaloberst von Weichs hatte bereits in einem Plakat am 19. Mai 1941 die Erschiessung von 100 Serben wegen eines Anschlages auf deutsche Soldaten mitgeteilt und angekündigt: «In Zukunft werden für jeden deutschen Soldaten, der durch Überfall von serbischer Seite zu Schaden kommt, rücksichtslos jedesmal weitere 100 Serben erschossen werden.»<sup>20</sup>

Die zeitliche Nähe der Umgestaltung der Kommandostruktur, die Befehlsübernahme durch List und Böhme sowie die grundsätzlichen Befehle Hitlers zu den Geislerschiessungen waren daher nicht zufällig. Die Situation der Wehrmacht in Serbien war so prekär geworden, dass Hitler besonderes Vertrauen in den österreichischen Berufsoffizier Böhme setzte. Dieser sollte in den folgenden Wochen diesen Erwartungen entsprechen. Walter Manoschek hat zudem darauf hingewiesen, dass bei den zu dieser Zeit eingesetzten österreichischen Kräften der Wehrmacht alte Vorurteile gegen Serben aus der Zeit bis 1914 virulent werden konnten. Dieser Kontext darf bei den Taten der Wehrmacht auf dem Balkan nicht übersehen werden.

Schon am 23. September 1941 rückten Teile der 342. Infanteriedivision in Sabac ein. Böhme befahl die Gefangennahme aller Männer, die Erschiessung aller am Kampf beteiligten Männer und Frauen sowie die Errichtung eines Konzentrationslagers nördlich der Save.<sup>21</sup> 4459 männliche Zivilisten wurden gefangengenommen, mindestens 75 erschossen. Die überlebenden Gefangenen wurden in den folgenden Wochen mehrfach zu neuen Standorten gebracht; die weiteren Planungen sahen ein Konzentrationslager für 50'000 Personen bei Zaslavica vor, dessen Endkapazität sogar auf 500'000 Häftlinge ausgelegt sein sollte.<sup>22</sup> Realisiert wurde dieses Vorhaben nicht. Stattdessen war das Konzentrationslager in Sabac im Oktober 1941 mit rund 20'000 Serben belegt.

Am 4. Oktober 1941 befahl Böhme, für 21 bei einem Überfall zwischen Belgrad und Obrenovac getötete deutsche Soldaten 2'100 Gefangene der Konzentrationslager in Sabac und Belgrad («vorwiegend Juden und Kommunisten») durch die 342. Infanteriedivision und die Korpsnachrichtenabteilung 449 erschiessen zu lassen.<sup>23</sup> Diese Erschiessungsaktion ging über alle bisherigen Massnahmen weit hinaus und leitete den Massenmord an den männlichen Juden in Serbien ein.<sup>24</sup> Noch grössere Tragweite hatte ein Befehl Böhmes vom 10. Oktober

1941, der die formelle Grundlage für alle weiteren Massenexekutionen bildete. Darin befahl er, für jeden getöteten 100 und für jeden verwundeten deutschen Soldaten 50 Geiseln zu erschiessen und dies vorzubereiten: «In allen Standorten in Serbien sind durch schlagartige Aktionen umgehend alle Kommunisten, als solche verdächtige männliche Einwohner, sämtliche Juden, eine bestimmte Anzahl nationalistischer und demokratisch gesinnter Einwohner als Geiseln festzunehmen. Diesen Geiseln und der Bevölkerung ist zu eröffnen, dass bei Angriffen auf deutsche Soldaten oder auf Volksdeutsche die Geiseln erschossen werden.»<sup>25</sup> Dieser Befehl unterschied sich von den vorangegangenen Erlassen Keitels vom September 1941 und Lists vom 4. Oktober 1941<sup>26</sup> dadurch, dass er weder einen regionalen noch einen sachlichen Zusammenhang zwischen den zu sanktionierenden Vorfällen und den Geiselexekutionen herstellte. Böhme ging es um kollektive Vergeltung gegenüber der serbischen Bevölkerung. Zudem war weder bei Keitel noch bei List von der jüdischen Bevölkerung die Rede gewesen, die Böhme ausdrücklich als eigene Kategorie in die Geiselaktionen einschloss. Bereits in den ersten vierzehn Tagen nach diesem Befehl wurden mehrere tausend Menschen erschossen.

Die Vergeltungsaktionen, die Böhme am 4. Oktober 1941 befohlen hatte, wurden in Belgrad, Sabac und an anderen Orten von den ihm unterstellten Wehrmachtseinheiten in mindestens fünf Einzelaktionen durchgeführt. Sorgfältig führten die Besatzer Buch über ihre Mordaktionen. So vermerkt allein eine Aufstellung der 342. Infanteriedivision über «feindliche Verluste zwischen dem 24. September und 15. November 1941», die im Fall 7 als Beweisstück vorgelegt wurde, 905 im Kampf Gefallene, 2'685 erschossene Geiseln und 21'875 Verhaftete.<sup>27</sup>

So wurde – unter dem Deckmantel von Geislerschiessungen – bis Ende November 1941 in Serbien der grösste Teil der dort lebenden männlichen jüdischen Bevölkerung sowie Sinti und Roma erschossen. Als sich die Deportationsexperten des RSHA und des Auswärtigen Amtes mit dieser Frage befassten und Adolf Eichmann die Erschiessung der serbischen Juden vorschlug<sup>28</sup>, war diese bereits weitgehend erfolgt. Obwohl die neue Kommandostruktur List-Böhme Ende Herbst 1941 nicht die von Hitler gewünschten militärischen Erfolge vorweisen konnte, war durch ihre Einsetzung der Terror systematisiert und gleichzeitig das nationalsozialistische Kriegsziel des

Massenmordes an den Juden Europas in Serbien bereits realisiert worden. Nach den Ländern des Baltikums war Serbien das erste «judenfreie» Gebiet.

Auch die übrige serbische Zivilbevölkerung sollte nach dieser Zeit nicht von Massakern verschont bleiben: Zwischen dem 15. und 24. Oktober 1941 erschossen Einheiten der Wehrmacht in Kraljevo und Umgebung zwischen 4'000 und 5'000 Zivilisten als «Sühnemassnahme»<sup>29</sup>, um den 20. Oktober wurden etwa 2'300 weitere Zivilisten Opfer von Exekutionen in Kragujevac und Umgebung. In den folgenden Jahren wurden diese Geislerschiessungen in etwas vermindertem Umfang fortgesetzt.<sup>30</sup> An diesen waren mehrere der anderen Angeklagten im Fall 7 beteiligt.

Als Böhme im Dezember 1941 Serbien verliess, waren unter seiner Verantwortung mindestens 20'000, vermutlich aber bis zu 30'000 Menschen unter dem Vorwand von Repressalien erschossen worden.<sup>31</sup> Ob es die Vielzahl der von der Anklagebehörde vorgelegten Beweise war, die Böhme vor Beginn der mündlichen Verhandlung zum Selbstmord veranlasste, bleibt unklar.

Die übrigen Anklagepunkte traten in der ausführlichen Verhandlung gegenüber dem eben geschilderten Verbrechenskomplex in den Hintergrund. Das Gericht befasste sich in seiner Urteilsbegründung ausführlich mit den völkerrechtlichen Aspekten des Verfahrens, den Problemen der militärischen Befehlsgewalt<sup>32</sup>, der Geltung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10, dem Partisanenbegriff und den Geislerschiessungen. Das Militärtribunal fällte schliesslich am 19. Februar 1948 ein sehr differenziertes Urteil und folgte dabei der Anklagevertretung in vielen Fällen nicht. So hiess es etwa: «Der Beweisaufnahme ist es nicht gelungen, über jeden begründeten Zweifel hinaus nachzuweisen, dass die in vorliegendem Falle behandelten Vorfälle Partisanentruppen betrafen, die den Status von Kriegführenden im Sinne des Gesetzes hatten.»<sup>33</sup>

Bei der Bewertung der Geiselnahmen befand sich das Gericht in einem erkennbaren Dilemma: «Der Gedanke, dass eine unschuldige Person für die verbrecherische Handlungsweise einer anderen getötet werden kann, ist jedem natürlichen Rechtsempfinden ein Greuel. Wir verdammen die Ungerechtigkeit einer derartigen Bestimmung als barbarisches Überbleibsel aus der Vorzeit. Es ist jedoch nicht unser Amt, Völkerrecht zu schreiben, wie wir es haben möchten, son-

dern es anzuwenden, wie wir es vorfinden Eine Prüfung des uns über diese Materie zur Verfügung stehenden Beweismaterials überzeugt uns, dass Geiseln genommen werden können, um das friedliche Verhalten der Bevölkerung der besetzten Gebiete sicherzustellen und unter gewissen Umständen und wenn die notwendigen vorbereitenden Schritte getan wurden, als letzter Ausweg erschossen werden können.»<sup>34</sup>

Diesen Befund schränkte das Gericht aber ausdrücklich unter Hinweis auf eine Reihe von anderen Repressalien ein und wies darauf hin, dass auch ein «Zusammenhang zwischen der Bevölkerung, aus deren Reihen die Geiseln genommen werden und den begangenen Verbrechen bestehen» muss.<sup>35</sup> «Die Anzahl der erschossenen Geiseln darf an Schärfe die Vergehen, von denen die Erschiessung abzuschrecken bestimmt ist, nicht überschreiten. Wenn die vorerwähnten Bedingungen nicht erfüllt sind, so stellt die Erschiessung von Geiseln eine Verletzung des Völkerrechts dar und ist in sich selbst ein Kriegsverbrechen [...]. Das Ausmass, in dem diese Praxis von den Deutschen angewendet wurde, übersteigt die elementarsten Auffassungen von Menschlichkeit und Gerechtigkeit. Sie berufen sich auf militärische Notwendigkeit, die sie mit Zweckmässigkeit und strategischem Interesse verwechseln.»<sup>36</sup>

Wilhelm List wurde in den Anklagepunkten I und III schuldig gesprochen, der Weitergabe des Kommissar-Befehls aber nicht für schuldig befunden. Walter Kuntze konnte die Weitergabe und Durchführung des Kommissar-Befehls nicht nachgewiesen werden, wohl aber seine Verantwortung für die Geislerschiessungen und die Verschleppung von Juden in die Konzentrationslager vor ihrer Ermordung. Damit war er in den Anklagepunkten I, III und IV schuldig. Hermann Foertsch konnte zwar die Kenntnis von ungesetzlichen Handlungen im Sinne des Völkerrechts, nicht aber seine Beteiligung daran, nachgewiesen werden. Er wurde freigesprochen, ebenso der Angeklagte Kurt Ritter von Geitner. Lothar Rendulic wurde wegen seiner Beteiligung an Befehlen für Geislerschiessungen schuldig gesprochen, insgesamt in den Punkten I, III und IV.<sup>37</sup> Ernst Dehner wurde in Punkt I wegen Geiseltötungen schuldig gesprochen; Ernst von Leyser u.a. wegen der Verschleppung von Kroaten zur Zwangsarbeit nach Deutschland und der Weitergabe des Kommissar-Befehls in den Punkten III und IV. Helmut Felmy, Befehlshaber Südgriechenland, wurde u.a. wegen des

«Blutbades von Klisura» vom 5. April 1944, bei dem mindestens 250 Menschen, darunter 72 Kinder, durch Einheiten des 7. SS-Grenadierregiments ermordet wurden, in den Punkten I und II schuldig gesprochen. Karl Lanz wurde wegen Geiselausschüsse und wegen der Erschiessung des italienischen Generals Gandin und seiner Stabsoffiziere in den Punkten I und III schuldig gesprochen. Wilhelm Speidel, Militärbefehlshaber Südgriechenland und später Griechenland, wurde wegen der dortigen Geiseltötungen in Punkt I schuldig gesprochen.

Der vorsitzende Richter Charles F. Wennerstrum kehrte noch im Februar 1948 in die Vereinigten Staaten zurück. Zuvor gab er der «Chicago Tribune» ein Interview, in dem er die seiner Meinung nach mangelnde Objektivität der Anklagevertretung anprangerte und kritisierte, dass viele der dort Beschäftigten «erst in den letzten Jahren Amerikaner wurden und die in Hassgefühlen und Vorurteilen Europas befangen waren.»<sup>38</sup> Wennerstrums Äusserungen erhöhten den zu dieser Zeit bereits beträchtlichen deutschen Druck auf die US-Behörden, die Urteile zu mildern. Trotz scharfer Zurückweisung dieser Kritik durch den Hauptanklagevertreter Telford Taylor erregte sie grosse Aufmerksamkeit.<sup>39</sup>

Der öffentliche Druck zur Begnadigung der in Nürnberg Verurteilten und die daraus folgende amerikanische Reaktion sollte dazu führen, dass das Ausmass der Straftaten und ihre Sühne in keinem Verhältnis mehr zueinander standen. Dehner, Felmy, Lanz, Leyser, Rendulic und Wilhelm Speidel wurden 1951 aus der Haft entlassen, die zu lebenslänglicher Haft Verurteilten Wilhelm List 1952 und zuletzt 1953 Walter Kuntze. Eingeleitet hatten dies die umstrittenen Gnadenentscheidungen des amerikanischen Hochkommissars John J. McCloy. Diese vollzogen sich in einem politischen Klima, das von Kaltem Krieg, amerikanischem Engagement in Korea und einem zunehmenden Druck der westdeutschen Regierung auf die amerikanischen Entscheidungsträger geprägt war.<sup>40</sup> Hinzu kam die öffentliche Diskussion über die Aufstellung westdeutscher Streitkräfte. Dagegen verblassten die Verbrechen von Offizieren und Soldaten der Wehrmacht auf dem Balkan. Wenigstens die Hoffnung des Gerichts, mit dem Urteil ein Zeichen für den Schutz der Zivilbevölkerung in künftigen Kriegen gesetzt zu haben, erfüllte sich: Artikel 3 der Genfer Konvention von 1949 bestimmte, dass Geiselnahme «wann und wo auch immer» ausdrücklich verboten ist.

## Anmerkungen

- 1 Der Verfahrensablauf ist kurz gehalten, da Teile der Anklage und das Urteil publiziert sind: Fall 7. Das Urteil im Geiselmordprozess, gefällt am 19. Februar 1948 vom Militärgerichtshof der Vereinigten Staaten von Amerika. Hrsg. von Martin Zöller und Kazimierz Leszczynski. Berlin(-Ost) 1965. Erheblich ausführlicher ist die englischsprachige Dokumentation: *Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law Nr. 10* (im Folgenden: TWC), Vol. XI. Washington 1950, S. 757 ff. «The Hostage Case». *Military Tribunal V Case 7. The United States of America against Wilhelm List et al.* Protokolle und Beweisdokumente liegen u.a. im Staatsarchiv (StA) Nürnberg, im Institut für Zeitgeschichte München und im Geheimen Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz, I. HA. Rep. 335, Fall 7.
- 2 Fall 7 (wie Anm. 1), S. 176.
- 3 Vgl. Thomas Alan Schwartz: Die Begnadigung deutscher Kriegsverbrecher. John J. McCloy und die Häftlinge von Landsberg. In: *VfZG* 38 (1990), S. 375ff.
- 4 Fall 7 (wie Anm. 1), S. 57.
- 5 Vgl. Punkte 9a) bis p) in: Fall 7 (wie Anm. 1), S. 64ff.
- 6 Fall 7 (wie Anm. 1), S. 66.
- 7 Dokument NOKW 203. Abdruck in TWC (wie Anm. 1), S. 975 f.
- 8 Vgl. die aufgeführten Anklagepunkte 12a-1 in: Fall 7 (wie Anm. 1), S. 67ff.
- 9 Vgl. Fall 7 (wie Anm. 1), S. 69 f.
- 10 Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof (zit. IMT) 42 Bde. Nürnberg 1947, hier Bd. 5, S. 449.
- 11 Vgl. Telford Taylor: Die Nürnberger Prozesse. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht. München 1994, S. 349.
- 12 Walter Manoschek/Hans Safrian: 717./117. ID. Eine Infanterie-Division auf dem Balkan. In: *Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941-1944*. Hrsg. von Hannes Heer und Klaus Naumann. Hamburg 2. Auflage 1995, S. 359.
- 13 Vgl. Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg. Hrsg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt. Band 5/1. Stuttgart 1988, S. 198ff. sowie eindrucksvoll Walter Manoschek: «Serbien ist judenfrei.» Militärische Besatzungspolitik und Judenvernichtung in Serbien 1941/42. München 1993; ferner ders.: «Gehst mit Juden erschossen?» Die Vernichtung der Juden in Serbien. In: *Vernichtungskrieg* (wie Anm. 12), S. 39ff.
- 14 Vgl. dazu: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg. Hrsg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt. Band 3. Stuttgart 1984, S. 417ff. (Beitrag von Detlef Vogel).
- 15 Vgl. Weisung Nr. 25 vom 27. 3. 1941. In: *Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939-1945. Dokumente des Oberkommandos der Wehrmacht*. Hrsg. von Walter Hubatsch. 2. durchges. und erg. Auflage Koblenz 1983, S. 106 ff.
- 16 Vgl. Weisung Nr. 31 vom 9. Juni 1941. In: *Hitlers Weisungen* (wie Anm. 15), S. 122 ff.
- 17 Vgl. die dichte Schilderung bei Vladimir Dedijer: *Tito. Autorisierte Biographie*. Berlin 1953, S. 144 ff.
- 18 Vgl. Dokument 148 C, in: IMT (wie Anm. 10), Bd. 34, S. 501 ff.; im Fall 7 eingeführt als Dokument NOKW 258.
- 19 Vgl. Dokument NOKW 458; in: TWC (wie Anm. 1), S. 973f.



- 20 StA Nürnberg, KV-Anklage, Dokument NOKW 1151. Es war offensichtlich die Veröffentlichung eines Befehls, den von Weichs bereits am 28. April 1941 gegeben hatte (Dokument NOKW 1198) Vgl. auch Anklagepunkt 5a. In: Fall 7 (wie Anm. 1), S. 60.
- 21 Vgl. dazu Manoschek, Serbien (wie Anm. 12), S. 60 f.
- 22 StA Nürnberg, KV-Anklage, Dokument NO 3156.
- 23 Dokument NOKW 192; in: TWC (wie Anm. 1), S. 976f. Da ein weiterer Deutscher seinen Verwundungen erlag, wurde die Zahl der zu Ermordenden auf 2'200 erhöht.
- 24 Ich folge hier Manoschek. Serbien (wie Anm. 12), S. 84.
- 25 Dokument NOKW 557; in: TWC (wie Anm. 1), S. 997f.
- 26 Dokument NOKW 203; in: TWC (wie Anm. 1), S. 975 f.
- 27 Dokument NOKW 1052; in: TWC (wie Anm. 1), S. 999.
- 28 StA Nürnberg, KV-Anklage, Dokument NG 3354.
- 29 Vgl. ebenda, Dokument NOKW 1638 sowie Manoschek. Serbien (wie Anm. 12), S. 158.
- 30 Vgl. als Überblick etwa die Anklagepunkte 5e) bis w) in Fall 7 (wie Anm. 1), S. 60ff.
- 31 Vgl. zu den Zahlen Manoschek, Serbien (wie Anm. 12), S. 166 ff.
- 32 Hier wies es klar auf die Entscheidung des Reichsgerichts von 1921 zur Frage von verbrecherischen Befehlen hin: «Zwar ist nach Paragraph 47 des Militärstrafgesetzbuches, wenn die Ausführung eines Befehls im Dienst ein Strafgesetz verletzt, der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich. Nach Absatz 2 indessen macht sich der gehorchende Untergebene strafbar, wenn ihm bekannt war, dass der Befehl des Vorgesetzten ein bürgerliches oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte.» Zit. nach Fall 7 (wie Anm. 1), S. 83.
- 33 Fall 7 (wie Anm. 1), S. 92.
- 34 Ebenda, S. 98.
- 35 Ebenda, S. 99.
- 36 Ebenda, S. 100 f.
- 37 Ebenda, S. 146.
- 38 Vgl. den Text und die Interpretation aus der Sicht eines Angeklagten bei Lothar Rendulic: Soldat in stürzenden Reichen. München 1965. S. 449. Die Äusserungen Wennerstrums finden sich in fast jeder «revisionistischen» und rechts-extremistischen Publikation zu den Nürnberger Prozessen.
- 39 Vgl. Norbert Frei: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit. München 1996, S. 139 ff.
- 40 Vgl. Schwartz, Begnadigung (wie Anm. 3), S. 377ff.

---

Detlev Scheffler

## **Fall 8: Der Prozess gegen das SS-Rasse- und Siedlungshauptamt («RuSHA-Case»)**

Einen Strafprozess, der allein gegen ehemalige Angehörige des «Rasse- und Siedlungshauptamtes» (RuSHA) der SS geführt worden wäre, hat es in den Nürnberger Nachfolgeprozessen nicht gegeben. Denn der sogenannte Fall VIII, auch «RuSHA-Case» genannt, war ein Prozess gegen Angehörige verschiedener SS-Hauptämter, welche die nationalsozialistischen Massnahmen gegen fremdes, vornehmlich polnisches «Volkstum» zu verantworten hatten.<sup>1</sup>

Die Überlegungen zu diesen NS-Massnahmen und deren Durchführung fanden in mehreren Denkschriften – wie z.B. in der «Denkschrift des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP» vom 25. November 1939 – ihren Niederschlag<sup>2</sup>, so dass die alliierten Ankläger beim Fall VIII entsprechendes Beweismaterial vorlegen konnten: Dies betraf die radikale Trennung zwischen polnischem und deutschem Volkstum nach der Besetzung Polens und die Einführung der sogenannten «Volkslisten» I-IV (sogenannte DVL-Verfahren), nach denen Polen deutscher Abstammung «eingedeutscht» werden sollten. Es gab danach vier klassifizierte Personengruppen. Die Einordnung in die Volksgruppe 1 und 2 führte automatisch zur deutschen Staatsangehörigkeit. Personen aus der Gruppe 3 erhielten die Staatsangehörigkeit auf Widerruf. Registrierte der Gruppe 4 konnten die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf erst nach einem Einbürgerungsverfahren erhalten.<sup>3</sup> Zahlreiche Personen wurden im Zuge dieser Bestimmungen und Zwangsmassnahmen durch Schutzhaftverfahren ihrer Freiheit beraubt.<sup>4</sup>

Die deutsche Verwaltung hatte die zur Eindeutschung vorgesehene Bevölkerung genau erfassen lassen: Es waren 86% Polen, 5% Juden und 7% Deutsche. Bei Verweigerung der Bereitschaft zur «Eindeutschung» drohte den Polen die Einweisung in ein Konzentrationslager.

Das wegen dieser Massnahmen durchgeführte RuSHA-Verfahren

fand im Nürnberger Justizpalast vom 1. Juli 1947 bis 10. März 1948 statt. Es beinhaltete nicht nur die Tätigkeit der Rassenüberprüfung durch das RuSHA, sondern die Anklageschrift richtete sich auch gegen alle Aspekte der nationalsozialistischen «Raumordnung» in Polen.<sup>5</sup> Angeklagt wurden 14 Personen, darunter die Leiter verschiedener SS-Hauptämter. Es betraf

- den Leiter der Dienststelle des «Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums (RKFdV)», SS-Obergruppenführer Ulrich Greifelt;
- den Leiter der Volksdeutschen Mittelstelle (VOMI), SS-Obergruppenführer Werner Lorenz;
- die Leiter des Rasse- und Siedlungshauptamtes (RuSHA), SS-Gruppenführer Günther Pancke (Leiter 1939), SS-Obergruppenführer Otto Hofmann (Leiter vom 9.7.1940 bis 20. 4.1943) und SS-Obergruppenführer Richard Hildebrandt (Leiter vom 20. April 1943 bis Mai 1945).

#### **Ausserdem standen vor Gericht:**

Der Vertreter des Leiters des RKFdV, SS-Oberführer Rudolf Creutz; der Leiter des Amtes VI der VOMI, SS-Gruppenführer Heinz Brückner; der Referatsleiter der Finanzabteilung in der Amtsgruppe B des Stabshauptamtes, SS-Oberführer Otto Schwarzenberger; der Leiter des Umsiedlungsstabes Posen und dessen Arbeitsstäbe, SS-Standartenführer Herbert Huebner; der Leiter des RuSHA bei der Einwandererzentrale (EWZ) in Lodz und spätere Stabsleiter des RuSHA, SS-Obersturmbannführer Fritz Schwalm. Ferner wurden aus der Organisation «Lebensborn e.V.» SS-Standartenführer Max Sollmann, SS-Oberführer Dr. Gregor Ebner und SS-Führer Dr. Günther Tesch sowie die Vertreterin des Leiters der Hauptabteilung A des «Lebensborn», Inge Viermetz, angeklagt.

In der Anklageschrift waren neben den drei Hauptanklagepunkten – 1. Verbrechen gegen die Menschlichkeit, 2. Kriegsverbrechen und 3. Mitgliedschaft in einer verbrecherischen Organisation – auch Fragen des Völkermords (Vernichtung der betroffenen Völker und Volksgruppen) und die Unterdrückung der nationalen Eigenschaften mit dem Ziel der Stärkung des deutschen Volkes genannt. Die Anklageschrift legte den Beschuldigten mehrere Straftaten detailliert zur Last, und zwar: Entführung von Kindern, Schwangerschaftsab-

brüche, Wegnahme von Kindern der Ostarbeiterinnen. Bestrafung des Geschlechtsverkehrs zwischen Deutschen und Menschen fremder Abstammung. Verhinderung von Eheschliessungen und Behinderung der Fortpflanzung feindlicher Ausländer, gewaltsame Ausweisung der feindlichen Bevölkerung aus ihrem Heimatland, gewaltsame «Eindeutschung» feindlicher Ausländer und im Zusammenhang damit Sklavenarbeit sowie Plünderung und Verfolgung der Juden.

Die Annahme, dass auch der «Lebensborn e.V.» in diese Massnahme einbezogen worden sei, wurde vom Ankläger zwar behauptet, aber im RuSHA-Urteil vom 10. März 1948 letztlich mangels Beweises verworfen. Denn der «Lebensborn» war lange vor Kriegsausbruch gegründet und ursprünglich als NS-Entbindungsheim konzipiert worden. Seine Aufgabe vor und während des Krieges bestand darin, die in Entbindungsheimen geborenen zumeist unehelichen Kinder in Pflegestellen unterzubringen.<sup>6</sup> Allerdings wurden dabei während des Krieges auch ausländische Kinder nach Deutschland verschleppt. So wurden nach 1945 allein in der US-Zone ca. 10'000 verschleppte Kinder festgestellt, davon waren aber in der Zuständigkeit des «Lebensborn» lediglich 340 Kinder nachzuweisen.

### **Die Beweise gegen den Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums und dessen Stabshauptamt**

Die Institution des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums (RKFDV) wurde durch Erlass Hitlers vom 7. Oktober 1939 errichtet<sup>7</sup> und deren Leitung dem Reichsführer SS, Heinrich Himmler, übertragen. Dem Programm und den Aufgaben dieses neuen SS-Hauptamtes, insbesondere dem Ziel der kulturellen Vernichtung Polens, ging bereits eine Denkschrift des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP mit der Absicht voraus, die Dezimierung der Polen und die Vertreibung der Juden sowie der jüdisch-polnischen Mischlinge zu erreichen. Hitler hat Himmler Ende März 1940 mit der Durchführung dieser Aufgabe beauftragt.<sup>8</sup> Teil dieses Programms waren auch die erzwungenen Schwangerschaftsabbrüchen bei Ostarbeiterinnen.<sup>9</sup> Dies regelte schliesslich ein besonderer Erlass Himmlers vom März 1943. Die dabei verfügte Abtreibung nach Kindeszeugung durch einen Angehörigen der SS und Polizei wurde allerdings nach

rassischen Überprüfungen der Frau durch das RuSHA relativiert. Die im März 1943 von SS-Obergruppenführer Kaltenbrunner im Auftrag Himmlers erlassenen Grundsatzbestimmungen für die Ostarbeiterinnen<sup>10</sup> waren für das Gericht im Fall VIII ebenfalls Anlass für die Verurteilungen.

Himmler, der in Personalunion zugleich Reichsführer SS und Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums war, übertrug die Amtsgeschäfte der RKFDV-Dienststelle an SS-Gruppenführer Ulrich Greifelt. Greifelt wurde deshalb nach Himmlers Selbstmord 1945 an dessen Stelle in Nürnberg angeklagt, zumal er auch für Planung und Koordination der «Wiedereindeutschung» verantwortlich gewesen war.<sup>11</sup> Er wurde nach den Anklagepunkten 1 und 2 am 10. März 1948 in Nürnberg schuldig gesprochen und zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilt.<sup>12</sup> Greifelt starb noch in der Haft 1949.

Greifelts Vertreter war SS-Oberführer Rudolf Creutz, der zugleich Leiter der Amtsgruppe A des Stabshauptamtes des RKFDV war. Die Bezeichnung «Stabshauptamt des RKFDV» war an Stelle der Bezeichnung «Reichskommissar für die Festigung Deutschen Volkstums» durch Erlass vom 11. Juni 1941 eingeführt worden. Diesem Stabshauptamt übertrug Himmler am 28. November 1941 die «gesamte Siedlungs- und Aufbauplanung und deren Verwirklichung im Bereich und in den unter der Oberhoheit des Reiches stehenden Gebieten»; hierzu gehörte auch die Propaganda für den Siedlungsgedanken.<sup>13</sup> Creutz war für jenen Teil des «Wiedereindeutschungsprogrammes» zuständig, dessen Ziel es war, polnische Waisenkinder nach ihrem «rassischen Erscheinungsbild» auszuwählen, sie nach Deutschland zu entführen und schliesslich als «Kinder nordischer Eltern» einzudeutschen.<sup>14</sup> Die Aufgabe von Creutz bezog sich somit nicht nur auf Kinder von Volksdeutschen, sondern auch auf Verschleppung und «Entführung ausländischer Kinder» in das Reichsgebiet.<sup>15</sup> Grundlage dieser Massnahme war ein Erlass Himmlers vom 16. Februar 1942, in dem die Trennung der Kinder von den Eltern angeordnet wurde, wenn diese wegen deutsch-feindlicher Betätigung in ein Konzentrationslager überführt werden sollten. Creutz befasste sich ausserdem mit der Vermittlung junger polnischer Frauen als Hausangestellte an bäuerliche Familien im «Altreich». Er wurde im Fall 8 in den Anklagepunkten 1 und 2 zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt. Die Haftstrafe wurde später auf zehn Jahre herabgesetzt.<sup>16</sup>

Neben der rassistischen «Durchkämmung» des Ostens waren die Mitarbeiter im Stabshauptamt auch für den «Wiederaufbau im Osten» zuständig. Hierzu entwarf die «Planungsstelle» unter Leitung von Konrad Meyer-Haetling ab Sommer 1941 den «Generalplan Ost». Meyer-Haetling war als Leiter des Amtes C im Stabshauptamt des RKFDV nur nebenamtlich für diese Dienststelle tätig. Als Professor an der Universität Berlin war er international bekannt und galt als renommiertes landwirtschaftliches Sachverständiger.<sup>17</sup> Die Anklagevertreter versuchten, ihm nachzuweisen, dass er Grundlagenforschung für die NS-Massnahmen in den eingegliederten Ostgebieten geliefert hatte. Diese Auffassung wird auch noch heute vertreten.<sup>18</sup> Jedoch meinten die Richter in ihrem Urteil in Nürnberg, dass aus dem «Generalplan Ost» nichts Belastendes sprechen würde.<sup>19</sup> Meyer-Haetling hat sich erfolgreich damit verteidigt, dass seine Vorschläge lediglich für die Nachkriegszeit bestimmt gewesen seien. Diesem Hinweis folgten die US-Richter, weil sie davon ausgingen, dass der Plan nicht verwirklicht worden sei. Himmler habe sich vielmehr gegen Meyer-Haetlings «organisierte» Vorschläge ausgesprochen. Meyer-Haetling wurde deshalb lediglich wegen seiner SS-Mitgliedschaft im Anklagepunkt 3 für schuldig gesprochen. Er erhielt eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten, die er aufgrund der Anrechnung seiner Internierungszeit nicht mehr antreten musste. Die Ansicht des Gerichts über den «Generalplan Ost» war einer der folgenschwersten Irrtümer des Verfahrens, denn Meyer-Haetling war zweifellos ein intellektueller Theoretiker für Himmlers volkstumspolitischen Planungen und Massnahmen, die ansonsten nicht in so kurzer Zeit hätten vollendet werden können.

### Die Anklage gegen Angehörige der Volksdeutschen Mittelstelle

Die Volksdeutsche Mittelstelle (VOMI) wurde im Sommer 1936 geschaffen.<sup>20</sup> Sie hatte die im Ausland lebenden Volksdeutschen zu betreuen. Mit Erlassen vom 11. September 1942 und 14. April 1943 wurde ihr Tätigkeitsbereich gegenüber dem neu eingerichteten RKFDV abgegrenzt<sup>21</sup>, so dass sie während der Kriegszeit folgende Aufgaben wahrzunehmen hatte: Führung der gesamten volkstumsmässigen Arbeit zur Festigung des Deutschtums im Reich und in den

unter der Oberhoheit des Reiches stehenden Gebieten; Massnahmen zur Aufnahme wiedereindeutschungsfähiger Personen (nach Volksliste 3 und 4) und der eindeutschungsfähigen Fremdvölkischen in die deutsche Volksgemeinschaft; Kontrolle und Führung der sogenannten «VOMI-Lager» für die «heimgeholten» Umsiedler; volkstumspolitische Betreuung der Umsiedler nach erfolgter Arbeitsvermittlung bzw. Ansiedlung. Nicht selten kam es bei Ausführung dieser Aufgaben zu Kompetenzüberschneidungen mit Arbeitsgebieten im Reichssicherheitshauptamt (RSHA), das für jene Personen zuständig war, die keiner der sogenannten Volkslisten 1 bis 4 zugeordnet werden konnten.<sup>22</sup> Dem Leiter der VOMI, SS-Obergruppenführer Werner Lorenz, stand der Amtschef VI, SS-Gruppenführer Heinz Brückner, zur Seite. Beide wurden im «RuSHA-Case» angeklagt und verurteilt.

Da über die exakte Tätigkeit der VOMI in jeder Phase des Eindeutschungsprogramms zahlreiche Dokumente vorlagen, konnten ihnen ihre individuellen Taten und Verantwortlichkeiten nachgewiesen werden. So wurde dokumentiert, dass ausländische Kinder ohne Klärung der Herkunft an neue Familien zur Pflege übergeben wurden; andere Kinder z.B. aus Jugoslawien und der Tschechoslowakei<sup>23</sup> wurden wiederum in VOMI-Lagern ausserhalb Deutschlands festgehalten und rassistisch überprüft. Lorenz erhielt wegen seiner Verantwortung für die Durchführung der Aussiedlung, der «Deportationen» von Ausländern, der Erzwingung der «Eindeutschung» und wegen des Einsatzes von «Sklavenarbeitern» im Reichsgebiet 20 Jahre Zuchthaus, die schliesslich auf 15 Jahre herabgesetzt wurden.<sup>24</sup> Brückner galt als verantwortlich für die «Deportation, Eindeutschung und Versklavung von Ausländern»<sup>25</sup>. Er wurde zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt. Später wurde die Haftzeit auf nur knapp sechs Jahre herabgesetzt.<sup>26</sup>

## Die Anklage gegen Angehörige des Rasse- und Siedlungshauptamtes

Das Rasse- und Siedlungshauptamt (RuSHA) der SS war das älteste SS-Hauptamt der NSDAP. Von ihm wurden die Bewerber für die Allgemeine SS und die Parteimitglieder, die nach den Kriterien des Reichsführers-SS heiraten wollten, nach bestimmten Rassemerkma-

len überprüft.<sup>27</sup> Später erweiterte sich seine Funktion als Teil des RKFDV auf die Überprüfung der rassenpolitischen Merkmale jener Personen, die sich «wiedereindeutschen» lassen wollten, oder derjenigen, die dem Druck der deutschen Besatzer unterlagen.<sup>28</sup> Zusätzlich überprüfte das RuSHA Personen, die im besetzten Osten siedeln wollten.

Im Fall VIII wurden die ehemaligen Leiter des RuSHA, SS-Gruppenführer Otto Hofmann und Richard Hildebrandt, angeklagt. Sie leiteten bei der Entführung ausländischer Kinder die rassischen Überprüfungen, indem sie Mitarbeiter ihrer Dienststelle als Eignungsprüfer einsetzten.<sup>29</sup> Hofmann und Hildebrandt wurden in den Anklagepunkten 1 bis 3 schuldig gesprochen. Hofmann wurde allerdings nicht für die «Plünderung öffentlichen und privaten Eigentums» für schuldig befunden. Die Richter verurteilten ihn auch für sein Memorandum vom 12. Februar 1942, in dem er dargelegt hatte, wie mit ausländischen Personen zu verfahren war, die sich gegen die Eindeutschung wehrten. Ihnen sollten die Kinder weggenommen und in besondere Heime gebracht werden: Denn «der Reichsführer verspricht sich von einer solchen Massnahme eine besondere erzieherische Wirkung»<sup>30</sup>. Hildebrandt wurde insbesondere für die Entführung polnischer Kinder zur Verantwortung gezogen. Allerdings sprachen ihn die Richter im Anklagepunkt «Verbrechen gegen die Menschlichkeit» wegen Nichtbeteiligung am «Euthanasie-Programm» frei. Hofmann erhielt eine Zuchthausstrafe von insgesamt 25 Jahren, die später auf 15 Jahre herabgesetzt wurde. Hildebrandt, der ebenfalls 25 Jahre Zuchthaus erhalten hatte, wurde wegen weiterer Verbrechen an Polen ausgeliefert.

Der Leiter der Einwandererzentrale Litzmannstadt, SS-Obersturmbannführer Fritz Schwalm, der die «Rasseprüfer» ausgebildet und eigenständig die Überprüfungskriterien festgesetzt hatte, wurde in allen Anklagepunkten schuldig gesprochen und zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt, die jedoch kurze Zeit später auf  $5\frac{3}{4}$  Jahre verkürzt wurden.

Insgesamt zeigen die Anklagepunkte des Falles VIII und die gefällten Urteile, dass die Beschuldigten vergleichsweise milde bestraft wurden. In den Nürnberger Verfahren zählte vor allem das «Organisationsverbrechen» im Sinne des Kontrollratsgesetzes Nr. 10.<sup>31</sup> Die Hauptanklagepunkte «Eins: Verbrechen gegen die Menschlichkeit»,



«Zwei: Kriegsverbrechen» und «Drei: Mitgliedschaft in verbrecherischen Organisationen» bildeten nur ein sehr grobes Werkzeug der Alliierten, um die verbrecherische Volkstumspolitik der Nationalsozialisten zu erfassen und gerichtlich zu beurteilen. Ebenso kritisch ist anzumerken, dass bei allen Verurteilten die Haftstrafen zügig herabgesetzt oder die Verurteilten sogar vorzeitig freigelassen wurden.

## Anmerkungen

- 1 Geheimes Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz (GStPK) Berlin: Akten des Volkstums-Prozesses, Reihe 1. Rep. 335, Fall 8.
- 2 Urteil im Fall 8 vom 10. 3. 1948. S. 7; Documenta Occupationis. Bd. V. Posen 1952. S. 1-28. In ihnen befindet sich die Denkschrift «Die Frage der Behandlung der Bevölkerung der ehemaligen polnischen Gebiete nach rassenpolitischen Gesichtspunkten» von Dr. E. Wetzel und Dr. G. Hecht v. 25.11.1939 (Nürnberger Dokument NO-3732); vgl. Martin Broszat: NS-Polenpolitik 1939-1945. Stuttgart 1961. S. 23; siehe ferner: Die Denkschrift Himmlers vom 28.5.1940 über die Behandlung der Fremdvölkischen im Osten mit einer Vorbemerkung von Helmut Krausnick. In: VfZG 5 (1957), S. 194-198.
- 3 GStPK Berlin: Rep. 335, Fall 8, Nr. 371: Urteil vom 10.3.1948, S. 65-72. Abgedruckt in: Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunal (zit. TWC). Vol. IV, Nürnberg October 1946-April 1949. S. 88-108.
- 4 Siehe dazu meine Dissertation: Schutzhaft im Nationalsozialismus. Die Bürokratie des Nationalsozialismus und die Verfolgung des politischen Gegners 1933-1945. FU Berlin 1998.
- 5 Vgl. StA Nürnberg: Anklageschrift zum Fall Nr. VIII von 1947. Abgedruckt in: TWC. Vol. IV (Nuernberg October 1946-April 1949), S. 608-618.
- 6 GStPK Berlin: Urteil vom 10. 3. 1948, S. 29.
- 7 Vgl. dazu Robert L. Koehl: RKFDV. German Resettlement and Population Policy 1939-1945. Cambridge 1957; Jörg Luer: Nationalsozialistische Siedlungs- und Bevölkerungspolitik in Oberschlesien 1939-1945, untersucht am Beispiel der Dienststelle des Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums in Oberschlesien. Hausarbeit zur Erlangung des Magisters im Fach Geschichte am Friedrich Meinecke Institut der FU Berlin. Berlin 1992; Hans Buchheim: Die SS – das Herrschaftsinstrument. Befehl und Gehorsam. Olten, Freiburg 1965, S. 217; vgl. ausserdem GStPK Berlin: Rep. 335, Fall 8, Nr. 69: RKFDV vom 1. 8. 1942 und vom 1. 4. 1944.
- 8 GStPK Berlin: Urteil v. 10. 3. 1948, S. 7, 21: Himmlers Aktennotiz vom 28.3.1940 über die Genehmigung des Führers zu diesem Programm und seine Weisung, die Niederschrift von fünf Seiten auf wenige Exemplare zu begrenzen.
- 9 Ebenda, S. 42-48.
- 10 Detlev Scheffler: «Die Reinhaltung des Blutes liegt im Interesse aller wertvollen Rassen»: Ausgewählte Beispiele der Verhängung von Schutzhaft bei verbotenen geschlechtlichen Beziehungen mit Polen (1939-1945). In: Gerhard Hentrich: Der Verleger. Eine Festschrift zum 70. Geburtstag für Gerhard

- Hentrich. Hrsg, von Werner Buchwald und Hermann Simon. Berlin 1994, S. 171-181.
- 11 Vgl. Buchheim. Die SS, S. 217.
  - 12 Vgl. Telford Taylor: Die Nürnberger Prozesse. Kriegsverbrechen und Völkerrecht. Zürich 1951. S. 164.
  - 13 GStPK Berlin: Urteil vom 10. 3. 1948, S. 25.
  - 14 Ebenda, S. 37.
  - 15 Ebenda, S. 30 u. 33.
  - 16 Ebenda, S. 133.
  - 17 Ebenda, S. 134a.
  - 18 Vgl. Bruno Wasser: Die «Germanisierung» im Distrikt Lublin als Generalprobe und erste Realisierungsphase des «Generalplans Ost». In: Der «Generalplan Ost». Hauptlinien der nationalsozialistischen Planungs- und Vernichtungspolitik. Hrsg. v. Mechthild Rössler und Sabine Schleiermacher. Berlin 1993, S. 271-275; Czeslaw Madajczyk: Generalplan Ost. Berlin 1993.
  - 19 GStPK Berlin: Urteil v. 10. 3. 1948, S. 135.
  - 20 Vgl. Buchheim. Die SS, S. 229ff.
  - 21 GStPK Berlin: Rep. 335, Fall 8, Nr. 70, Bl. 93-95; Erlass vom 11.9.1942. Er wird auch als «Trennungserlass» zwischen VOMI und Stabshauptamt zitiert: Valdis O. Lumans: Himmlers Auxiliary. Chapel Hill 1993.
  - 22 Buchheim. Die SS, S. 233.
  - 23 GStPK Berlin: Urteil v. 10. 3. 1948, S. 40-42.
  - 24 Taylor, Die Nürnberger Prozesse, S. 164. Vgl. GStPK Berlin: Urteil v. 10. 3.1948, S. 112.
  - 25 Ebenda, S. 41 und 112.
  - 26 Taylor, Die Nürnberger Prozesse. S. 164.
  - 27 Vgl. GStPK Berlin: Urteil v. 10. 3. 1948, S. 26.
  - 28 Vgl. Buchheim. Die SS. S. 235.
  - 29 GStPK Berlin: Urteil v. 10. 3. 1948. S. 40.
  - 30 Ebenda, S. 39.
  - 31 Vgl. Carl Haensel: Das Organisationsverbrechen. Nürnberger Betrachtungen zum Kontrollratsgesetz Nr. 10 München. Berlin 1947.

Ralf Ogorreck/ Volker Riess

## **Fall 9: Der Einsatzgruppenprozess (gegen Otto Ohlendorf und andere)**

Der Prozess Nr. IX der «Vereinigten Staaten gegen Ohlendorf und andere» vor dem US-Militärgerichtshof Nr. II, der sogenannte Einsatzgruppenprozess, war einer von zwölf US-Nachfolgeprozessen in Nürnberg gemäss Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945. Danach sollten Aburteilungen in den Besatzungszonen vor Gerichten der jeweiligen Besatzungsmächte nach den im Statut zum Londoner Abkommen vom 8. August 1945 enthaltenen Straftatbeständen erfolgen.<sup>1</sup>

Der Prozess richtete sich gegen Angehörige der Einsatzgruppen, die vor dem deutschen Angriff auf die Sowjetunion gebildet worden waren, um dort nach Abstimmung mit der Wehrmachtsführung und logistischer Hilfe der Wehrmacht besondere Massnahmen unter dem Befehl des Reichsführers-SS und Chefs der deutschen Polizei Heinrich Himmler durchzuführen. Hauptaufgabe war die Tötung jüdischer und slawischer Bevölkerungsteile in den eroberten Gebieten der UdSSR. Vier Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD (EG), «eine Gestapo auf Rädern», die sich in Einsatz- (EK) bzw. Sonderkommandos (SK) gliederten, waren einige Wochen vor dem Angriff auf die UdSSR am 22. Juni 1941 im Raum Pretzsch an der Elbe aufgestellt worden. Gruppe A unter SS-Brigadeführer Dr. Walther Stahlecker operierte hauptsächlich im eroberten Baltikum. Die Gruppen B und C unter SS-Gruppenführer Arthur Nebe und SS-Brigadeführer Dr. Dr. Otto Rasch, teilten sich Gebiete im besetzten Weissrussland und in der okkupierten Ukraine, während die Gruppe D unter SS-Oberführer Otto Ohlendorf in der Südukraine, einschliesslich Krim, und später auch im eroberten Kaukasus eingesetzt war. Den Massenerschiessungen der Einsatzgruppen fielen bis Mitte April 1942 etwa eine halbe Million Menschen, überwiegend Juden, zum Opfer. Dabei wirkten kollaborierende einheimische Bevölke-

rungskreise massiv mit: von den Schutzformationen in Litauen, Lettland und Estland über die ukrainische Hilfspolizei bzw. Miliz bis zu Volksdeutschen im Siedlungsgürtel nördlich Odessas. Schätzungsweise 90'000 Menschen, zumeist Juden, sind nach Ohlendorfs Angaben allein von der Einsatzgruppe D erschossen worden.<sup>2</sup>

Die am 25. Juli 1947 eingereichte Anklageschrift gegen 24 ehemalige Angehörige der Einsatzgruppen enthielt drei Anklagepunkte: 1. Verbrechen gegen die Menschlichkeit, 2. Kriegsverbrechen und 3. Zugehörigkeit zu einer verbrecherischen Organisation, wozu der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg SS und Sicherheitspolizei gerechnet hatte. Dr. Dr. Rasch, Chef der EG C, wurde während des Prozesses wegen Krankheit für verhandlungsunfähig erklärt; Emil Haussmann, SS-Sturmbannführer beim EK 12, beging noch vor Verfahrenseröffnung Selbstmord. Das ab 15. September 1947 in Nürnberg tagende US-Tribunal im Einsatzgruppenprozess folgte nicht den anderen amerikanischen Militärgerichten, die im Laufe der Zeit immer mehr Milde übten. Das Verfahren endete am 10. April 1948 mit der höchsten Anzahl von Todesurteilen überhaupt, die in den Nachfolgeprozessen verkündet wurden. 14 hochrangige SS-Führer wurden zum Tode durch Erhängen verurteilt: Biberstein, Blobel, Blume, Braune, Hänsch, Klingelhöfer, Naumann, Ohlendorf, Ott, Sandberger, Schubert, Seibert, Steimle und Strauch. Jost und Nosske erhielten lebenslange Haftstrafen: Radetzky, Schulz und Six wurden zu 20 sowie Fendler und Rühl 10 Jahren verurteilt. SS-Unterscharführer Graf vom EK 6 wurde unter Anrechnung der Untersuchungshaft auf die Strafe entlassen. Ausser Nosske richteten alle Gnadengesuche an den US-Militärgouverneur, General Lucius D. Clay. Er verwarf sie und bestätigte die Urteile im März 1949.

Der neuernannte US-Hochkommissar John J. McCloy liess die Urteile nochmals prüfen.<sup>3</sup> Im Januar 1951 bestätigte er die Todesurteile gegen Blobel, Braune, Naumann und Ohlendorf wegen «Ungeheuerlichkeit der Verbrechen» (Strauch war inzwischen an Belgien ausgeliefert und dort nochmals zum Tode verurteilt worden). Die Todesstrafen gegen Biberstein, Klingelhöfer, Ott und Sandberger wurden in lebenslange Haftstrafen umgewandelt. Ferner sollten anstelle der Todesstrafe Blume 25, Hänsch 15, Schubert 10, Seibert 15 und Steimle 20 Jahre Gefängnis erhalten. Auch die Haftstrafen wurden deutlich verringert; Rühl kam unter Anrechnung der verbüsstes Strafzeit frei.

Im Juni 1951 wurden die Todesstrafen vollstreckt.<sup>4</sup> Ab Dezember 1951 wurden die verurteilten und noch einsitzenden Einsatzgruppenangehörigen sukzessive «auf Parole» auf freien Fuss gesetzt.<sup>5</sup> Im Mai 1958 entliess man die letzten vier Gefangenen aus dem Kriegsverbrechergefängnis Landsberg: darunter die Einsatzgruppenführer Biberstein, Sandberger und Ott.<sup>6</sup>

Der Jurist Ohlendorf hatte im Einsatzgruppenprozess eine von ihm entworfene Verteidigungsstrategie verfolgt. Er konnte Mitangeklagte darauf festlegen, dass ein Führerbefehl zur massenhaften Erschiessung der Juden bereits vor dem Angriff auf die Sowjetunion gegeben worden sei. Damit versuchte er, sich von Anfang an auf Befehlsnotstand zu berufen. Zugleich suchte er die Morde aus Gründen der militärischen Sicherheit sowie der Staatsnotwehr und des Staatsnotstands zu rechtfertigen. Juristisch scheiterte dies. Dennoch beeinflusste Ohlendorf das Gericht<sup>7</sup> sowie die spätere bundesdeutsche Justiz (Gehilfenrechtssprechung)<sup>8</sup> und Zeitgeschichtsschreibung<sup>9</sup>.

Nachdem die Führer der Einsatzgruppen A und B, Dr. Walther Stahlecker und Arthur Nebe, tot waren und Dr. Dr. Rasch, Leiter der EG C, ab Februar 1948 handlungsunfähig war, konnte von den ersten Einsatzgruppenchefs nur noch Ohlendorf als Leiter der EG D befragt werden.»<sup>10</sup> Wie schon als Zeuge im Hauptkriegsverbrecherprozess 1946 gab er 1948 an, etwa drei oder vier Tage vor dem Abmarsch aus dem Bereitstellungsbereich Pretzsch im Juni 1941 sei Bruno Streckenbach, Chef von Amt I des Reichssicherheitshauptamts (RSHA), dort erschienen und habe den Einsatzgruppen- und Kommandoführern den Befehl Hitlers eröffnet, die im Ostraum angetroffenen Juden sowie weitere Bevölkerungsteile zu töten. Die mitangeklagten Kommandoführer SS-Standartenführer Paul Blobel (SK 4 a der EG C), SS-Obersturmbannführer Dr. Walter Blume (SK 7 a der EG B), SS-Obersturmbannführer Gustav Nosske (EK 12 der EG D) und SS-Standartenführer Dr. Martin Sandberger (SK 1 a der EG A) nahmen darauf Bezug. Daneben erwähnte ein Teil der Angeklagten eine Besprechung im RSHA in Berlin am 17. Juni 1941, bei der Heydrich die besonderen Aufgaben der Polizeiformationen im bevorstehenden Russlandkrieg erläuterte.

Im April 1947 hatte Ohlendorf in Nürnberg in einer eidesstattlichen Erklärung als Aufgabe der Einsatzgruppen bezeichnet, alle «erfassten rassistisch und politisch unerwünschten Elemente» zu töten.

«die als die Sicherheit gefährdend bezeichnet» worden waren.<sup>11</sup> In seinem Prozess sprach er im Oktober 1948 vom Auftrag, «den Rücken der Wehrmacht freizuhalten durch Tötung der Juden, Zigeuner, kommunistischer Funktionäre, aktiver Kommunisten und aller Personen, die die Sicherheit gefährden könnten». Im Juli 1950 schrieb er in einem Gnadengesuch an den Militärgerichtshof II, dass Hitler bereits vor dem Krieg gegen die UdSSR die Heeresgruppen- und Armeechefs über die Grundlagen der Vernichtungspolitik informiert hatte und nannte als dessen Leitvorstellungen: «Zerschlagung der Deutschland und Europa drohenden bolschewistischen Macht der UdSSR und endgültige Sicherung ihres Raumes durch die Vernichtung ihrer aktiven und ideenmässig führenden Träger- und Intelligenzschicht.» Demgemäss habe Hitler den Oberbefehlshabern die «Massnahmen» bekanntgegeben, «die er zur endgültigen Niederwerfung dieses Gegners für notwendig erachtete, einschliesslich der Auslöschung der bolschewistischen Führungs- und Intelligenzschicht». Drei sich ergänzende Hitler-Befehle hätten die Aufgaben der Einsatzgruppen bestimmt: 1. Der «Gerichtsbarkeitserlass», der die Einsetzung und Tätigkeit von Kriegsgerichten gegen deutsche Soldaten verbot; 2. der «Kommissarbefehl», der insbesondere die politischen Kommissare der Roten Armee nicht als Soldaten anerkannte und deren sofortige Tötung verlangte, und 3. ein «Führerbefehl» an die Einsatzgruppen, der die Tötung aller Personen anordnete, welche die Sicherheit der Truppe gefährden könnten. In ihm seien, so Ohlendorf, in weiterer Ergänzung des Erlasses zu 1. aus der Zivilbevölkerung kommunistische Funktionäre und Aktivisten, Juden, Zigeuner, Saboteure und Agenten grundsätzlich als «Elemente» bestimmt worden, «die die Sicherheit der Truppe durch ihre Existenz gefährden und daher ohne weiteres Verfahren hinzurichten» gewesen seien.<sup>12</sup> Dies waren verzweifelte Versuche Ohlendorfs, die Vernichtungsbefehle an die Einsatzgruppen «Sicherheitserwägungen» zuzuordnen und die Exekutionen mit militärischem und polizeilichem Vokabular zu verbrämen.

Ohlendorfs Verteidigungsstrategie ist inzwischen durch die wesentlich auf Unterlagen bzw. Erkenntnissen aus bundesrepublikanischen Strafverfahren basierende Forschung widerlegt. Die Befehlsgebung erfolgte vielmehr nach und nach, womit dem eigenverantwortlichen Handeln der SS-Führer grössere Bedeutung zukommt. Das Ausrot-

tungsprogramm der ersten Wochen im Juni/Juli 1941 waraufdieTötung der «jüdisch-bolschewistischen Intelligenzschicht», auf kommunistische Funktionäre in Partei- und Staatsstellungen, allgemein auf Gegner der deutschen Besatzung und die Unterstützung von antijüdischen Pogromen der einheimischen Bevölkerung ausgerichtet. Dies wurde durch die Ermordung männlicher Juden im wehrfähigen Alter erweitert, bis dann im August 1941 Weisungen an die Leiter der EG kamen, unterschiedslos die Juden im sowjetischen Okkupationsraum zu exekutieren – zu einer Zeit als in der NS-Führung erwogen wurde, alle europäischen Juden zu vernichten.<sup>13</sup>

Nach dem Opening Statement des Verteidigers von Rasch, dem Leiter der EG C, vom 6. Oktober 1947 hatte Rasch ihm gegenüber erklärt, den unterschiedslosen «Judentötungsbefehl» im August, eventuell auch erst im September 1941 mündlich vom Höheren SS- und Polizeiführer Russland-Süd, SS-Obergruppenführer und General der Polizei Friedrich Jeckeln. erhalten zu haben. Der Führer des EK 5 der EG C, SS-Brigadeführer und Generalmajor der Polizei Erwin Schulz, bekundete, er habe den «Führerbefehl» zur Tötung aller Juden erst August 1941 von Rasch im Raum Shitomir erhalten. Bei diesen Angaben blieb er auch später als Zeuge in Ermittlungsverfahren deutscher Staatsanwaltschaften.<sup>14</sup> In Pretzsch habe er an keiner Zusammenkunft teilgenommen, bei der Streckenbach einen allgemeinen «Judentötungsbefehl» eröffnet habe. Im Nürnberger Einsatzgruppenprozess habe er «als Erster im Zeugenstand» auf die Besprechung bei Heydrich im Reichssicherheitshauptamt am 17. Juni 1941 hingewiesen, und dass dabei in Anwesenheit der meisten Einsatzgruppen- und Kommandoführer kein Wort über den «Judentötungsbefehl» gefallen sei. Dem sei von den Mitangeklagten nicht widersprochen worden. In den weiteren Verhandlungen habe er dann «zur Kenntnis nehmen müssen», dass Streckenbach in Pretzsch den «Judentötungsbefehl» Hitlers bekanntgegeben haben soll.

Sandberger rückte später von der Belastung Streckenbachs als Übermittler eines allgemeinen «Judentötungsbefehls» ab. In Nürnberg, so erklärte Sandberger 1964, habe er auf Ohlendorfs Angaben «pauschal Bezug genommen», ohne sich eine eigene Meinung gebildet zu haben. Er müsse «seinerzeit psychologisch derart unter dem Eindruck der sicheren Angaben Ohlendorfs gestanden haben», dass er sich diesen anschloss. Es sei «weder für mich noch für irgendeinen

anderen darauf angekommen, wer den Befehl übermittelt hat. Der Befehl war ja unbestreitbar vorhanden gewesen. [...] nachdem Ohlendorf und etliche andere Mitangeklagte schon vor mir im Prozess Streckenbach als Befehlsübermittler genannt hatten, kam es auf meine Aussage insoweit auch nicht mehr an.»

Auch Nosske wich in den 60er Jahren von seinen Angaben in Nürnberg ab und schloss sich Schulz an. Der «Judentötungsbefehl» sei erst nach Kriegsbeginn im Hochsommer 1941 an die Einsatzgruppen weitergeleitet worden. Die Äusserungen Ohlendorfs vor Prozessbeginn hätten die «Grundlage» der Vorbereitung des Einsatzgruppenprozesses gebildet. Seine Angaben seien zur «Richtschnur in den Vernehmungen aller Angeklagter» geworden. Sie hätten vor Gericht umso mehr Gewicht gehabt, da Ohlendorf uneingeschränkt vor Verfahrenseröffnung die von ihm veranlassten Erschiessungen «ohne nachweisende Vorhaltungen offen gelegt hatte». Es sei ihm gelungen, auch die Verteidigung seiner Mitangeklagten auf die Linie des Befehlsnotstandes «zu zwingen», dass vor Kriegsbeginn «dieser Führerbefehl zur unterschiedslosen Liquidierung aller Juden bestanden» hätte.<sup>15</sup> Ohlendorfs Verteidiger stützte diese Darstellung: «Auf den Hinweis, nicht nur Ohlendorf, sondern auch andere Angeklagte hätten im Einsatzgruppenprozess ausgesagt, dass der Tötungsbefehl von Streckenbach übermittelt worden sei, entgegnete Dr. Aschenauer, die Beteiligten seien damals, um eine Generallinie in der Verteidigung festzustellen, übereingekommen, Streckenbach zu nennen, da dieser so gut wie tot gewesen sei.»<sup>16</sup> Nach Blobels Verteidiger ist es jedoch zwischen der Mehrheit der Angeklagten um Ohlendorf und einer Gruppe um Blobel zu einer Kontroverse über die Frage gekommen, wer den Tötungsbefehl überbrachte. Ohlendorf habe versucht, «alle Verteidiger dahin zu bringen, auf [Befehls-]Notstand zu plädieren». Nach Nosske gab es deshalb «heftige Auseinandersetzungen», da ein Teil der Angeklagten durch die «unrichtige Darstellung» ihre Verteidigung beschränkt sah. Ohlendorf sei bemüht gewesen, die Taten mit Befehlsnotstand zu begründen und vorzugeben, dass der vor Kriegsbeginn erteilte Tötungsbefehl unbedingten Gehorsam verlangte. Damit habe er auch die in der ersten Zeit des Ostfeldzuges von ihm veranlassten Exekutionen, die mit Sicherungserwägungen nicht zu rechtfertigen gewesen wären, einem «Führerbefehl» zugeordnet.<sup>17</sup>

Der Einsatzgruppenprozess war deutlich von der Mentalität der



Angeklagten geprägt, ihre «Haut zu retten». Mangel an Hintergrundwissen und ungeübte Prozessvorbereitung der Verfahrensführer liesen eine Wahrheitsfindung nicht zu. Ein Einsatzgruppenangehöriger erinnerte sich, dass er sich als Zeuge in Nürnberg «noch einigermaßen aus der Affäre ziehen» konnte, «da dem Vernehmungsbeamten die wirklichen Verhältnisse in Russland offensichtlich völlig unklar waren». Aus Gründen der «Kameradschaft» sah er sich veranlasst, «zurückhaltend» Aussagen zu machen. Obwohl er die Judentötungen als Unrecht ansah, habe er sich «als Deutscher gesagt», dass er das nicht ausgerechnet den Amerikanern «auf die Nase binden wolle». Vielmehr empfand er gegenüber «den Amerikanern und ihren Helfern ein nationales Schamgefühl». Nosske ergänzte, dass den «Militärgerichten in Nürnberg» viele Dokumente und Zeugen noch nicht zur Verfügung gestanden hätten, was die «Feststellung von Sachverhalten im Bezug auf einzelne Angeklagte und einzelne Details beeinflusst» hätte.<sup>18</sup>

Weniger um Aufklärung als um Unterdrückung der Wahrheit und politische Instrumentalisierung bemüht waren die erkonservativen und antikommunistischen US-Senatoren Langer und McCarthy, die in den USA vor dem Hintergrund des Kalten Krieges Kampagnen gegen die Nürnberger Verfahren führten. Beide waren energische Gegner der Truman-Regierung und repräsentierten Bundesstaaten, in denen viele Deutschstämmige wohnen. Langer setzte sich für den zum Tode verurteilten Sandberger ein und nahm auf das Europäische Kommando der U. S. Army Einfluss, so dass dessen Hinrichtung aufgeschoben wurde. Sein Schicksal wendete sich mit der Ernennung von US-Hochkommissar McCloy im Juni 1949, der die Bestätigung der Todesstrafe durch Clay aufhob und sie 1951 in eine lebenslange Haftstrafe umwandelte. Im Mai 1958 wurde Sandberger dann freigelassen, obwohl er wie die Hingerichteten Vergleichbares zu verantworten hatte.<sup>19</sup> Sommer 1941 hatte er das SK 1 a der EG A nach Estland geführt. Im Dezember 1941 wurde er zusätzlich Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD (KdS) in Estland und stand dort bis Herbst 1943 einem effizienten polizeilichen Verfolgungsapparat vor. Unmittelbar nach Einnahme Tallinns im September 1941 begann er, in engster Zusammenarbeit mit der estnischen politischen Polizei und Kriminalpolizei und dem estnischen Selbstschutz die Ermordung tausender Juden sowie kommunistischer meist russischer Funktionäre

mit zu organisieren. Als KdS verantwortete er die Verfolgung «asozialer Elemente», der Hunderte von Straffälligen und Zigeunern zum Opfer fielen.<sup>20</sup>

Nach Gründung der Bundesrepublik im Jahre 1949 wuchs im Zeichen des Antikommunismus und der Wiederbewaffnungsdebatte auch deutscherseits der Druck, das Problem der Kriegsverbrecher zu «lösen». Dies geschah unter bewusster Verwischung von Unterschieden zwischen dem Problem der Kriegsgefangenen allgemein und dem der «Kriegsverurteilten». Private und offiziöse Lobbies, koordiniert durch an den Verfahren gut verdienende Anwälte, Parlamentsabgeordnete von Regierung und Opposition und die Regierung selbst mit der Anfang 1950 eingerichteten «Zentralen Rechtsschutzstelle» beim Bundesjustizministerium, wurden aktiv. Der Rechtsberater des evangelischen Landesbischofs von Württemberg Wurm bezeichnete zwar in einem Brief vom März 1949 die «Taten der Einsatzgruppen» als «auf Jahrzehnte hinaus die schwerste Belastung des deutschen Namens in der Welt» und empfahl andernorts bei der «Ohlendorf-Gruppe» Zurückhaltung. Bischof Wurm und andere Kirchenleute beider Konfessionen hinderte dies aber nicht, sich auch für Einsatzgruppenangehörige einzusetzen. Hinter den Kulissen wurden sogar Bundespräsident Heuss und Carlo Schmid seitens der SPD für Sandberger aktiv.<sup>21</sup> Das aus dem US-Recht stammende Verfahren der bedingten Strafaussetzung, der Entlassung «auf Parole», also kein Gnadenakt, sondern die Fortführung der Strafe ausserhalb der Gefängniszelle zum Zweck einer Resozialisierung mit Meldepflicht bei ehrenamtlichen Überwachern, Arbeitspflicht und der Pflicht zur Genehmigung für jede Veränderung der persönlichen Verhältnisse, wurde 1958 mit der Schliessung von Landsberg, der potentiellen Sanktionsmöglichkeit, beendet. Der Unterstützung für die Wiedereingliederung der Täter in die Gesellschaft bedurfte es ohnehin nicht. Auch die entlassenen Verurteilten des Einsatzgruppenprozesses hatten das Recht auf Heimkehrerschädigungen und wurden offenbar problemlos in die Nachkriegsgesellschaft integriert. Steimle kam gar als Geschichtslehrer an einem pietistischen Internatsgymnasium unter!<sup>22</sup>

Die Taten und Täter des Einsatzgruppenprozesses waren wie auch andere Verbrechenkomplexe in der Bundesrepublik trotz teilweise ausführlicher Berichterstattung sowohl über den Prozess selbst als auch über bundesdeutsche Verfahren gegen Einsatzgruppenangehö-

rige zunächst kaum Gegenstand gesellschaftlicher Diskussion. Wohl nicht zuletzt durch deutsche NS-Prozesse sind inzwischen die Tatsachen über die Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz und Majdanek in der Bevölkerung verbreitet. Bezüglich der Einsatzgruppen aber ist das Wissen bescheidener. Auch die Auswirkungen des Nürnberger Einsatzgruppenprozesses auf internationale Politik und internationales Recht blieben gering. Chefankläger Benjamin B. Ferenz sagte vor Beginn des Einsatzgruppenprozesses, Hauptzweck sei, «das Prinzip des Internationalen Rechts festzulegen, dass es ein Verbrechen ist. Menschen aus Gründen der Rasse- und Religionszugehörigkeit oder wegen der Zugehörigkeit zu einer politischen Partei zu töten». Im Urteil ist von «Wiederverkündung und Weiterentwicklung internationaler Grundsätze, die in gleicher Weise für Nationen und Einzelne bindend» sein sollen, im Sinne des «nie wieder» die Rede. Die Verbrechen in Kambodscha, Ruanda und bei Srebrenica in Bosnien-Herzegowina konnte dies allerdings weder verhindern noch bislang befriedigend sühnen.<sup>23</sup>

## Anmerkungen

- 1 Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10 (TWC). Vol. IV. Washington D. C. o. J, S. III-VI, IX-XXVII. Hinweis: Die in diesem Beitrag geäußerten Ansichten sind die der Autoren und nicht die des kanadischen Justizministeriums.
- 2 Helmut Krausnick/Hans-Heinrich Wilhelm: Die Truppe des Weltanschauungskrieges. Die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD 1938-1942. Stuttgart 1981; Alfred Streim: Die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener im Fall «Barbarossa». Heidelberg 1981; Gerd Robel: Sowjetunion. In: Dimension des Völkermords. Hrsg. von Wolfgang Benz. München 1991; Ralf Ogorreck: Die Einsatzgruppen und die «Genesis der Endlösung». Berlin 1996; Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen. Ludwigsburg (ZSt Ludwigsburg): LO 85. Ereignismeldung Nr. 190 vom 8.4.1942 und Verschiedenes 58, S. 30-32; Affidavit Ohlendorf vom 5.11.45. Neben 90-95% Juden wurden sogenannte Geistesranke, Krüppel, Zigeuner, Asoziale, Kommunisten. Partisanenverdächtige u. Partisanen getötet, ab etwa 1942 in geringem Umfang auch durch Vergasungswagen. Die Einsatzgruppen 1939 in Polen spielten im Einsatzgruppenprozess keine Rolle.
- 3 Urteil mit Bestätigung in TWC (wie Anm. 1), S. 411-592; Fall 9. Das Urteil im SS-Einsatzgruppenprozess gefällt am 10. April 1948 in Nürnberg vom Militärgerichtshof II der Vereinigten Staaten von Amerika. Hrsg. von Kazimierz Leszczyński. Einleitung von Siegmur Quilitzsch. Berlin 1963; Frank M. Busscher: The U. S. War Crimes Trial Program in Germany, 1946-1955. New York

- u.a. 1989. S. 165 – 67, 177f.; Nürnberg War Crimes Trials Records of Case IX, United States of Amerika vs. Otto Ohlendorf et al. Zusammengestellt von John Mendelsohn. Washington 1978, Einleitung.
- 4 Landsberg. Ein dokumentarischer Bericht. Hrsg. vom Information Services Division Office of the U. S. High Commissioner in Germany. o. O. o. J., S. 14f. Strauch, zu lebenslanger Zwangsarbeit begnadigt, starb am 16.9. 1955 in einem Brüsseler Krankenhaus (Fall 9 – wie Anm. 3 –, S. 251; Auskunft ZSt Ludwigsburg); Ernst Klee: Persilscheine und falsche Pässe. Wie die Kirchen den Nazis halfen. Frankfurt/M. 1991, S. 103.
  - 5 Vgl. Streim. Die Behandlung (wie Anm. 2), S. 20L 74 – 76; Nürnberg War Crimes Trials (wie Anm. 3); Fall 9 (wie Anm. 3), S. 15; Thomas A. Schwartz: Die Begnadigung deutscher Kriegsverbrecher. In: VfZG 38 (1990), S. 375-414; Rainer Lächele: Vom Reichssicherheitshauptamt in ein evangelisches Gymnasium – Die Geschichte des Eugen Stcimle. In: Das evangelische Württemberg zwischen Weltkrieg und Wiederaufbau. Hrsg. von Rainer Lächele/Jörg Thierfelder. Stuttgart 1995; Christian Meier: Die Gnade der späten Verurteilung. Eine kurze Geschichte der Gnadenscheidungen zu den zwölf Nürnberger Prozessen. In: 1999. Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts 11 (1996), S. 73-85.
  - 6 Klee. Persilscheine (wie Anm. 4). S. 142; Norbert Frei: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit. München 1996. S. 301; vierter Entlassener war Otto Brinkmann, vormals in den KZs Buchenwald, Neuengamme und Dora-Mittelbau (dazu auch Auskunft ZSt Ludwigsburg).
  - 7 Vgl. Artikel 8 des Statuts des internationalen Militärgerichtshofs, siehe IMT, Bd. I, S. 12 und Urteil, Fall 9 (wie Anm. 3). S. 97f. und 89 f. Das Urteil ging von einem allgemeinen Hitlerbefehl vor dem 22.6.41 aus (S. 32); Bettina Nehmer: Das Problem der Ahndung von Einsatzgruppenverbrechen durch die bundesdeutsche Justiz. Hannover 1993 (unveröffentl. Magisterarbeit, Univ. Hannover), S. 48-52.
  - 8 Vgl. Callsen-Urteil nach Streim. Die Behandlung (wie Anm. 2). S. 77-80 und Anklage Staatsanwaltschaft Hamburg: 147 Js 31/67 (ZSt Ludwigsburg: ASA 117), S. 40f.; Barbara Just-Dahlmann/Helmut Just: Die Gehilfen. Frankfurt a.M. 1988, S. 273; Nehmer. Das Problem (wie Anm. 7), besonders Teil V.
  - 9 Vgl. Heinz Höhne: Der Orden unter dem Totenkopf. Die Geschichte der SS. München o. J., S. 329f.; Helmut Krausnick: Judenverfolgung. In: Anatomie des SS-Staates, Bd. 2. Olten/Freiburg 1965, S. 299 ff.
  - 10 Stahlecker wurde am 23. 3. 1942 bei einem Partisaneneinsatz getötet, siehe BA-MA Freiburg. RH 20-16/483; Erfahrungsbericht SK la vom 20.5.1942. Nebe wurde im Zusammenhang mit dem Attentat auf Hitler am 21.3.1945 hingerichtet, siehe Robert Wistrich: Wer war was im Dritten Reich. München 1983, S. 250f. Rasch starb am 1. 11. 1948. siehe Streim. Die Behandlung (wie Anm. 2), S. 74.
  - 11 IMT, Bd. IV, S. 350.3.1.1946 und Streim. Die Behandlung (wie Anm. 2), S. 75 f.; Ogorreck. Die Einsatzgruppen (wie Anm. 2), S. 48 f., 68 f., 77; StA Nürnberg: NO-2890. Ohlendorf am 24. 4. 1947.
  - 12 Zit. nach Krausnick/Wilhelm, Die Truppe (wie Anm. 2), S. 158 und BA-MA Freiburg: N 642/56.
  - 13 Streim. Die Behandlung (wie Anm. 2); ders.: The task of the SS Einsatzgrup-

- pen. In: Simon Wiesenthal Center Annual, vol. 4, und Reply to Helmut Krausnick. In: Ebenda, vol. 6; Ogorreck, Die Einsatzgruppen; vgl. nun weiter differenzierend in: Die Einsatzgruppen in der besetzten Sowjetunion 1941/42. Die Tätigkeits- und Lageberichte des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD. Hrsg. von Peter Klein. Mit Beiträgen und Kommentaren von Andrej Angrick/Christian Gerlach/Peter Klein/Dieter Pohl/Wolfgang Scheffler. Berlin 1997.
- 14 Nach Streim. Die Behandlung (wie Anm. 2), S. 75, Anm. 219. Aussagen Schulz in Staatsanwaltschaft Düsseldorf: 8 I Ks 1/66 (8 Js 5004/60). Bd. 1 und IV; Staatsanwaltschaft Tübingen: 18 Js 139/66. Bd. XVII und XXII. Staatsanwaltschaft Hamburg: 145 Js 31/67. Bd. I, V und XXVI sowie in ZSt Ludwigsburg: 2 AR-Z 21/58, Bd. XI; vgl. Fall 9 (wie Anm. 3), S. 156 und Urteil Landgericht Düsseldorf: 8 I Ks 1/66 (ZSt Ludwigsburg; SA 185), S. 75 f.
  - 15 ZSt Ludwigsburg: 207 AR-Z 15/58. Bd. IV, Aussage Schulz; Staatsanwaltschaft Hamburg: 145 Js 31 /67, Bd. XIV, Aussagen Sandberger (siehe auch Bd. XXI); ZSt Ludwigsburg: 201 AR-Z 76/59, Bd. II und 213 AR 1902/66. Bd. II. Aussagen Nosske.
  - 16 Staatsanwaltschaft Hamburg: 147 Js 31/67, Bd. V, Vermerk über Besprechung mit Dr. Aschenauer. Streckenbach kam 1955 aus der UdSSR zurück. Er erklärte, mit der Übermittlung eines allgemeinen «Führerbefehls» zur Ermordung der Juden in der Sowjetunion nichts zu tun zu haben; vgl. ebenda: Anklage: 147 Js 31/67 vom 30. 06. 73 (ZSt: ASA 117), S. 241-45 und Streim, Die Behandlung (wie Anm. 2), S. 79.
  - 17 ZSt Ludwigsburg: 204 AR-Z 269/60, Bd. XIX, Aussage Heim; vgl. den Verteidiger Bibersteins über erfolglose «Lockungen und Drohungen» der Ohlen-dorf-Gruppe gegenüber Biberstein, der sich überhaupt an keinen Führerbefehl erinnern wollte, in: Hans-Heinrich Wilhelm: Rassenpolitik und Kriegführung: Sicherheitspolizei und Wehrmacht in Polen und in der Sowjetunion. Passau 1991. Dok. 24; Staatsanwaltschaft Hamburg: 147 Js 31 /67. Bd. XVIII; ZSt Ludwigsburg: 213 AR 1902/66, Hauptakte Bd. XI und Korrespondenzband II, Aussagen Nosske.
  - 18 Ebenda: 202 AR-Z 96/60, Bd. VII. Aussage Hüser; Staatsanwaltschaft Ham-burg: 147 Js 31/67, Bd. XVII.
  - 19 Vgl. Buscher, The U. S. War Crimes Trial Program (wie Anm. 3), S. 166f. und oben mit Anm. 3 bis 5.
  - 20 Eugenia Gurin-Loov: Holocaust of Estonian Jews. Tallinn 1994; M. Dworzecki: Jewish Camps in Estonia 1942-44. Jerusalem 1970; ehemaliges Sonderarchiv Moskau: 500/4/92, Bl. 1 ff.: EG A. Gesamtbericht vom 16.10.1941 bis 31.1. 1942; ZSt Ludwigsburg, LO 82: Ereignismeldung Nr. 111 vom 12.10.1941; ebd.: UdSSR Bd. 245, S. 8-19; Listen SK 1 a an estnische Sicherheitspolizei in Narwa vom 28. 2. 13. 3. und 26. 5. 1942, wegen Entscheidung durch KdS über Exekution, Einweisung in KZ oder Freilassung; ebenda. Verschiedenes 177, S. 67: Anord-nung KdS zur Tötung von 9 Häftlingen vom 8. 10. 1942; ebd., Verschiedenes 78, S. 73-77: Liste über 243 getötete Zigeuner vom 30. 10. 1942; ebenda: 207 AR-Z 246/59.
  - 21 Frei, Vergangenheitspolitik (wie Anm. 6); Buscher, The U. S. War Crimes Pro-gram (wie Anm. 3); Meier, Die Gnade (wie Anm. 5); Klee, Persilscheine (wie Anm. 4); zu Sandberger Lächele, Vom Reichssicherheitshauptamt (wie Anm. 5). S. 260,269 und Frei, Vergangenheitspolitik (wie Anm. 6), S. 297-300.

- 
- 22 Ebenda, S. 302; Meier, Die Gnade (wie Anm. 5). Jost wurde selbständiger Wirtschaftsjurist; Six war 1960 Werbeleiter bei Porsche-Diesel-Motorenbau und Schulz Angestellter (Fall 9, wie Anm. 3, S. 19; Braunbuch. Berlin 1965, S. 88). Nach ihren Aussagen (alle ZSt Ludwigsburg) waren in den 60iger Jahren Blume Wirtschaftsjurist (202 AR-Z 96/60. S. 3104), Haensch Industriejurist (415 AR 1310/63-E8), Nosske angestellter Rechtsberater eines Mietervereins (415 AR 1310/63-E29 und E4), Seibert Kreditsachbearbeiter bei einer Exportfirma (213 AR 1897/66, Hauptakte Bd. III) und Graf Kaufmann (213 AR-Z 370/59, Bd. XI); Rühl, von Radetzky, Fendler und Sandberger arbeiteten als kaufmännische Angestellte (415 AR 1310/63-E8). Steimle hatte zuvor versucht in den staatlichen Schuldienst zu kommen (Lächele, Vom Reichssicherheitshauptamt, wie Anm. 5).
- 23 Frankfurter Rundschau vom 13. 9. 47; Fall 9 (wie Anm. 3), S. 2.

Friedhelm Kröll

**Fall 10: Der Krupp-Prozess**  
**(«Krupp Case»)**

Alfried Krupp, nicht Friedrich Flick, galt der US-Anklagevertretung als das Exempel einer unheiligen Allianz zwischen Industriekapitalismus und Militarismus in Deutschland seit den Tagen der Gründung des Bismarckschen Reiches. Im Juli 1947, also während des Flick-Prozesses, hielt Telford Taylor, US-Chefankläger bei den Nürnberger Nachfolgeprozessen, vor dem German-American-Youth-Club in Nürnberg einen Vortrag, worin er davon sprach, dass bei den Industrieprozessen nicht schlichtweg einzelne Angeklagte vor Gericht stünden, sondern darüber hinaus ein verbrecherisches System, dessen «willige Helfer» ebendiese Angeklagte gewesen seien.<sup>1</sup> Dieser Vortrag fiel in die unmittelbare Vorbereitungszeit der Anklageschrift im Fall 10: Vereinigte Staaten gegen Alfred Krupp von Bohlen und Halbach sowie weitere elf namentlich aufgeführte, leitende Funktionsträger des Krupp-Konzerns, die Taylor am 16. August 1947 einreichte. Darin entwickelte er eine Art «Krupp-Syndrom», demzufolge die politische Kultur Deutschlands während der abgelaufenen Dekaden bis zum 8. Mai 1945 wesentlich geprägt gewesen sei von den Interessen und der Mentalität der Essener Kanonen-Dynastie. Die Konnotation des Bismarckschen Diktums «Blut und Eisen» musste sich zwangsläufig einsteilen, insofern als dem Gericht die diesbezüglich einflussreiche Studie von Bernhard Menne, «Krupp: The Lords of Essen», 1938 in New York erschienen, als Basisinformation vorgelegen hatte, deren deutsche Version bezeichnenderweise die Worte «Blut und Stahl» im Titel führte.

Taylors Eröffnungsrede im Krupp-Prozess, am 8. Dezember 1947, kulminierte in dem Satz: «Die Weimarer Republik und das ‚Dritte Reich‘ haben viele gemeinsame Nenner. Einer davon war die Firma Krupp.»<sup>2</sup> Taylor stellte nicht in Abrede, dass die Rüstungsindustrie ein legitimes Gewerbe sei. Seine Argumentationsstrategie lief viel-

mehr darauf hinaus, den aggressiven Charakter der deutschen Rüstungsindustrie zu betonen: Krupp als notorische Störquelle des Weltfriedens. Ganz im Sinne des IMT, für das die Vorbereitung und Führung von Angriffskriegen das Supreme Crime schlechthin gewesen war, hatte Taylor seinen Anklagerahmen gebaut und zugleich sorgsam darauf geachtet, die persönliche Verantwortung der angeklagten Führungsriege des Krupp-Konzerns als willige Mitwisser und Helfer herauszustellen.

Folgerichtig lautete der Punkt Eins der Anklageschrift: «Verbrechen gegen den Frieden.» Ihm folgt als Punkt Zwei die Anklage wegen «Plünderung und Raub», eine Liste völkerrechtswidriger Spoliations-Aktionen im besetzten Europa. Punkt Drei der Anklage, «Verschleppung, Ausbeutung und Missbrauch von Sklavenarbeit», führte detailliert die Beteiligung des Krupp-Konzerns am Programm des rechtswidrigen Arbeitseinsatzes von Kriegsgefangenen und Zivilisten auf. Der Institution der «Zentralen Planung» zur totalen Mobilisierung der Rüstungsenergien des Dritten Reiches, in der Speer, Sauckel und Milch Schlüsselfunktionen innegehabt hatten, kam auch im Krupp-Prozess eine wichtige Bedeutung zu.

Im Anklagepunkt Vier wurden, gleichsam in einer juristischen Volte, die vorgenannten Beschuldigungen zusammengebunden, nach Massgabe des eigenartigen Anklagepunktes Eins beim Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher: «Conspiracy»<sup>3</sup>. In der Ziffer 65 des Anklagepunktes Vier «Der gemeinsame Plan und die Verschwörung» wurde die juristische Konstruktion geliefert: «Die Taten und Handlungen der Angeklagten, die in Punkt I, II und III der Anklageschrift beschrieben sind, stellen einen Teil des besagten Plans oder der Verschwörung dar, und alle in diesen Punkten erhobenen Anschuldigungen werden zum Bestandteil dieses Anklagepunktes gemacht.»<sup>4</sup> Seltsamerweise und auf die lastende Hypothek des Krupp Case verweisend, wurde in Ziffer 64, Anklagepunkt Vier, eine zeitliche Limitierung vorgenommen, die von der Schuldzäsur beim IMT, nämlich dem 1. September 1939, abweicht: «Alle Angeklagten haben zusammen mit verschiedenen anderen Personen während eines Zeitraumes von 4 Jahren vor dem 8. Mai 1945 als Führer, Organisatoren, Anstifter und Teilnehmer an der Ausarbeitung und Durchführung eines gemeinsamen Planes und einer Verschwörung teilgenommen, Verbrechen gegen den Frieden zu begehen und welche die



Begehung von solchen zum Gegenstand hatte, darunter Handlungen, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellten und als wesentlicher Bestandteil solcher Verbrechen gegen die Frieden verübt wurden.»<sup>5</sup> Die Einklammerung erhärtet im übrigen alles, was von Hannah Arendt und Raul Hilberg kritisch gegen die Nürnberger Prozesse vorgebracht worden ist, wonach die «War Crimes» und zumal die «Crimes against Humanity» dem strategischen Ziel des IMT, den Angriffskrieg endgültig im Völkerstrafrecht zu verankern, nachgeordnet worden waren.<sup>6</sup>

Taylor wusste darum, dass es in Bezug auf den zentralen Vorwurf der «Verschwörung gegen den Frieden» äusserst schwer sein würde, die persönliche Verantwortung der Angeklagten, allen voran Alfried Krupp, nachzuweisen, da der Fall 10. der «Krupp Case», von Anfang unter einem juristisch-politischen Unstern gestanden hatte. Zum Zeitpunkt der «Verschwörung gegen den Frieden», wofür beim Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher der Sachverhalt der Machtergreifung der Nazi-Bewegung bzw. der Ermächtigung des Hitler-Regimes gestanden hatte, und zurzeit der Vorbereitung und Entfesselung des Zweiten Weltkrieges hatte nicht der Hauptangeklagte im Fall 10, Alfried Krupp, sondern dessen Vater Gustav die Konzernschlüssel in der Hand. Erst am 12. November 1943, im Wege der Lex Krupp, war Alfried Krupp «zum Inhaber und Leiter des Familien Unternehmens bestimmt» worden.<sup>7</sup> Taylor befand sich folglich mit seinen Hauptanklagepunkten Eins, «Verbrechen gegen den Frieden», und Vier, «Verschwörung», in einer juristisch äusserst schwierigen Lage, allemal eine Hinterlassenschaft des vorangegangenen Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher. Jenes «Krupp-Syndrom», einer aggressiv-expansiven Allianz zwischen Rüstungsindustrie und deutschem Militarismus unter der Massgabe persönlicher Verantwortung und Schuld zu exemplifizieren, dafür hätte der US-Chefankläger im Fall 10 nicht Alfried, sondern Gustav Krupp auf der Anklagebank haben müssen.

Dr. Gustav von Bohlen und Halbach hatte sich im Jahre 1906 mit Bertha Krupp vermählt und noch im gleichen Jahr die Leitung der Krupp-Werke übernommen. Für den grossen Nationalliberalen Max Weber, Symptom der Fatalität deutscher Geschichte seit dem Erstarren des Wilhelminismus: die Allianz zwischen Grossindustrie und Pseudoaristokratie mit der Folge der Derationalisierung der deutschen Weltpolitik.<sup>8</sup> Der Name Gustav Krupp stand für all die Vor-

gänge, auf die hin Taylors Anklagerahmen gebaut war: Wiederaufrüstung unter Brüchen des Versailler Vertrages, Beförderung des Aufstiegs der NS-Bewegung, Hochrüstung und gezielte Entfesselung des Zweiten Weltkrieges.

Taylor hat in seinen Erinnerungen an «Die Nürnberger Prozesse» noch einmal den Wirrwarr um die Anklage gegen Gustav Krupp beim IMT rekapituliert, an dessen Ende weder Gustav noch sein Sohn Alfried auf der Anklagebank neben den anderen Hauptkriegsverbrechern gesessen hatten, obwohl reichlich anlagekräftige Aktenbeweise und Dokumente vorgelegen hatten. Allemaal eine Groteske, die mitnichten allein Zeitdruck-Turbulenzen geschuldet war.<sup>9</sup> Im Anschluss an eine Eingabe der Verteidigung vom 4. November 1945, «zu beschliessen, dass das Verfahren gegen diesen Angeklagten (Krupp-Vf.) bis zur Wiederherstellung seiner Verhandlungsfähigkeit ausgesetzt wird»<sup>10</sup> und aufgrund des Gutachtens einer Viermächte-Ärzte-Kommission, die «einstimmig» den Befund unterbreitet hatte, «dass er körperlich und geistig nie (!) in der Lage sein wird, vor dem Internationalen Militärgerichtshof zu erscheinen»<sup>11</sup>, hatte der Gerichtshof schliesslich am 15. November 1945, also wenige Tage vor der Eröffnung des Haupt-Prozesses, den Beschluss gefasst, dass dem Antrag der Verteidigung auf Vertagung des Verfahrens gegen Gustav Krupp von Bohlen stattgegeben wird.<sup>12</sup> Allerdings enthielt der Beschluss einen Zusatz, worin verfügt worden war: «Die in der Anklageschrift enthaltenen Beschuldigungen gegen Gustav Krupp von Bohlen sollen bei den Akten des Gerichtshofes für ein späteres Verfahren zurückbehalten werden, falls der körperliche und geistige Zustand des Angeklagten ein solches zulässt.»<sup>13</sup> Wie von der Ärztekommision diagnostiziert, sollte der Beschuldigte, der 1951 verstarb, «nie» wieder verhandlungsfähig werden.

Es war der Chefankläger der USA, Robert H. Jackson, der darauf gedrängt hatte, den Krupp-Konzern auf die Anklagebank zu bringen.<sup>14</sup> Es gab zwei Möglichkeiten: entweder Verhandlung in Abwesenheit wie im Falle des Chefs der Parteikanzlei Bormann, oder Nachnominierung von Alfried Krupp für die Anklagebank an Stelle seines Vaters: «Es ist stets die Auffassung der Vereinigten Staaten gewesen, dass die Grossindustriellen Deutschlands im gleichen Masse wie seine Politiker, Diplomaten und Soldaten der in dieser Anklageschrift enthaltenen Verbrechen schuldig seien.»<sup>15</sup> Jackson hatte dann

Alfried Krupp ausdrücklich als einen dieser Grossindustriellen charakterisiert und geendet: «Die Vereinigten Staaten machen erbenst geltend, dass wenn dem Antrag Krupp von Bohlens (auf Vertagung – F. K.) stattgegeben wird, dies nur unter der Bedingung geschehen soll, dass Alfried Krupp an dessen Stelle tritt, damit ein Vertreter der Krupp-Interessen vor dem Gerichtshof steht.»<sup>16</sup>

Jackson hatte sich aber nicht durchsetzen können. Stattdessen hatte man sich über die Möglichkeit von Nachfolgeprozessen verständigt. «Die französische und britische Delegation sind jetzt mit der Prüfung der Fälle anderer führender deutscher Industrieller – ebenso wie gewisser anderer Hauptkriegsverbrecher – unter dem Gesichtspunkt ihrer Verbindung mit Alfried Krupp befasst; eine entsprechende Anklage soll in einem nachfolgenden Prozess (!) vorgelegt werden. Wir werden Sie von dieser neuen Anlage wissen lassen, sobald sie fertiggestellt ist.»<sup>17</sup>

«Das war», so stellte Telford Taylor rückblickend fest, «der erste offizielle Hinweis darauf, dass es noch weitere Kriegsverfahrensverfahren geben werde, die die Nürnberger Prozesse verlängern und ihren Rahmen erweitern sollten.»<sup>18</sup> Aber die Grundidee, in Gestalt von Gustav Krupp auf der Anklagebank der Hauptkriegsverbrecher die Liaison zwischen Rüstungsindustrie und NS-Clique weltöffentlich zu richten, war dahin. Übrig blieben Deklamationen und das Krupp-«Fiasko».<sup>19</sup>

Hiervon wurde Taylor alsbald eingeholt. Am 5. April 1948 verkündete das Richter-Kollegium weitgehende Ergänzungsentscheidungen.<sup>20</sup> Das Gericht sprach sämtliche Angeklagten im «Krupp Gase» hinsichtlich der Anklagepunkte I «Verbrechen gegen den Frieden» und IV «Der gemeinsame Plan und die Verschwörung» der Anklageschrift frei.<sup>21</sup> Damit war Taylors Anklagerahmen zerbrochen, die Anklageschrift in ihrem Kern getroffen, insofern als in Bezug auf das «Supreme Crime» der Nürnberger Prozesse, Verschwörung und Verbrechen gegen den Frieden, der Krupp-Konzern bzw. dessen angeklagte Repräsentanten, voran Alfried Krupp, «als nicht schuldig erachtet»<sup>22</sup> wurden. So konnte kurze Zeit später Tilo Freiherr von Wilmowsky, bis 1943 Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Fried. Krupp AG, nicht ohne triumphierende Untertöne notieren: «Krupp ohne Kriegsschuld».<sup>23</sup>

Unverkennbar tragen alle dreizehn Nürnberger Prozesse die Male

der Wandlungen der historischen Konstellation. Für jenes folgen-schwere Zwischen- bzw. Ergänzungsurteil sind drei Faktoren wesentlich verantwortlich. Erstens, die juristische Figur der Conspiracy war schon beim IMT, wo sie den ersten Anklagepunkt dargestellt hatte, eine zweifelhafte juristische Konstruktion gewesen. Zusammen mit dem zweiten Anklagepunkt, «Verbrechen gegen den Frieden», hatte sie die völkerstrafrechtliche Grundintention der «Jackson-Mission»<sup>24</sup> bzw. des IMT abgedeckt. Mit dem Urteil gegen die Hauptkriegsverbrecher vom 1. Oktober 1946, und dies offenbaren die zwölf Nachfolgeprozesse, war der Gesamtkomplex Conspiracy (Verschwörung und Verbrechen der NS-Clique gegen den Weltfrieden) im Grunde erledigt – und zwar ohne Krupp-Repräsentanz. Zweitens, als dann der «Krupp Case» als Spezialfall verhandelt wurde, sass mit Alfried Krupp ein Konzern-Verantwortlicher auf der Anklagebank, für den der Vorwurf der Conspiracy nur schwer nachweisbar war, da das diesbezügliche Material der Anklage zugeschnitten war auf dessen Vater Gustav.<sup>25</sup> Drittens, im Nachhall zur berühmten Rede des amerikanischen Aussenministers Byrnes in Stuttgart am 6. September 1946, hatte sich die weltpolitische Konstellation zugunsten der Angeklagten verändert.

Nach dem Zwischenurteil in Sachen Krupp, den Teilfreisprüchen vom 5. April 1948, hatten dann «nur» noch jene beiden Anklagepunkte Schuldsprechungsrelevanz, die am Schluss der Anklageschrift Taylors bezeichnenderweise nur in Klammern (s.o.) gesetzt waren: die konventionellen «Kriegsverbrechen» und die «Crimes Against Humanity»; in Anbetracht von Auschwitz mehr als unzureichend übersetzt mit «Verbrechen gegen die Menschlichkeit», was später Hannah Arendt bitter mit der Wendung «wahrhaft *das* Understatement des Jahrhunderts»<sup>26</sup> kommentiert hat.

Gleichwohl, die Anklagevertretung im «Krupp Case» hatte zu dem ihr noch verbliebenen Anklagerest: «Plünderung und Raub» (II) sowie «Verschleppung, Ausbeutung und Missbrauch von Sklavenarbeit» (III) gründlich recherchiert. Anhand einer erdrückenden Fülle von Beweismaterial konnte die Anklage, differenziert nach der persönlichen Beteiligung und Verantwortung der zwölf Angeklagten, den Nachweis erbringen, dass «Krupp in allen Teilen des besetzten Europas mit Ausraubungs- und Plünderungstätigkeit beschäftigt (war)», stets in enger Komplizenschaft mit diversen Staatsorganen des Nazi-

Regimes und unterm «Anschein der Gesetzmässigkeit».<sup>27</sup> Laut Anklage war die inkriminierte Plünderung im Falle der Sowjetunion noch durch eine Besonderheit charakterisiert, insofern als im Unterschied zu Frankreich, den Niederlanden und anderen okkupierten Ländern, dort nicht einmal der Schein konventioneller besatzungsrechtlicher Titel im Sinne der Haager Landkriegsordnung von 1907 gewahrt worden war.<sup>28</sup> Auch in dieser Hinsicht hatte der «Krieg im Osten» alle konventionellen Massstäbe gesprengt, zur systematischen Vernichtung die systematische Ausraubung sich gesellt.

Unbeeindruckt von einschlägigen Verwahrungen der Verteidigung spitzte das Gericht das Urteil im Anklagepunkt II («Plünderung und Raub») noch zu, indem es, bezugnehmend auf eine entsprechende Passage der Anklageschrift, das Sprachbild eines Zeugen aufgriff: «Sie glichen um ihre Beute versammelten Aasgeiern.»<sup>29</sup> Der Urteilspruch in Punkt II, der bei sechs der zwölf Angeklagten auf Schuldig erkannte, an der Spitze Alfried Krupp, wies zugleich ausdrücklich die Vorstellung zurück, die Funktionsträger von Krupp seien dadurch entlastet, dass sie ihre Völkerrechtsverletzungen gleichsam im Namen des Staates begangen hätten: «Die Angeklagten können nicht mit Erfolg den Rechtssatz vertreten, dass, da ja die Beraubungshandlungen, derentwegen sie unter Anklage stehen, von gewissen deutschen Regierungs- und Heeresstellen oder -Personen autorisiert und aktiv unterstützt wurden, sie der Verantwortlichkeit für diese Handlungen entzogen sind.»<sup>30</sup>

Der Punkt III der verbliebenen Anklage hatte nicht nur das ganze Ausmass der Beteiligung des Krupp-Konzerns am gigantischen Programm des Arbeitseinsatzes von Kriegsgefangenen und zwangsrekrutierten Zivilisten aus den besetzten Ländern ins Licht gerückt, sondern auch die systematische Ausnutzung von KZ-Häftlingen: «Die Ausbeutung der KZ-Häftlinge gehörte zur Kruppschen Politik und war eine weitverbreitete Praxis.»<sup>31</sup> Und in aller Schärfe war konstatiert worden: «Millionen von Gefangenen wurden in Konzentrationslagern zusammengewürfelt und dann in Fabriken und Gruben oder auch auf raschere Weise in Gaskammern in den Tod getrieben.»<sup>32</sup> Es war dann das Gericht, das in seinem Urteilspruch, hier im Zusammenhang mit den Plünderungen, unmissverständlich den Ort genannt hat, an dem auch Krupp seine Interessen schonungslos verfolgt hatte: Auschwitz.<sup>33</sup>

Wie im Falle der Hauptkriegsverbrecher Albert Speer und Fritz Sauckel stand auch im «Krupp Case» das Amt «Zentrale Planung», der «höchste Koordinierungsausschuss im Dritten Reich für die Zeit des Krieges»<sup>34</sup> in Sachen «totaler Mobilisierung» der rüstungswirtschaftlichen Reserven, im Mittelpunkt. Nur dass im Fall Nr. 10 das europäische Sklavenarbeitsprogramm von der Seite der involvierten Industrie her aufgerollt worden war. Wie schon im «Milch Case», dem Fall 2, wurde unter der Kategorie «Kriegsverbrechen» vor allem der völkerrechtswidrige, massenhafte Einsatz von «Kriegsgefangenen und ausländischen Zivilarbeitern für Kriegshandlungen einschliesslich der Fertigung und des Transportes von Waffen und Munition»<sup>35</sup> verhandelt, während unter der Kategorie «Crimes Against Humanity» insbesondere die Verschleppung und Ausbeutung von «Ostarbeitern», darunter Frauen und Kinder, sowie der Einsatz von KZ-Häftlingen in Kooperation mit der SS prozessrelevant waren. Auch hier setzte das Gericht in seinem Urteilspruch Akzente, die den verbrecherischen Charakter der deutschen Kriegführung im Osten unzweideutig unterstrichen, indem es mit Blick auf die Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen eine Notiz Keitels, gerichtet gegen diesbezügliche Skrupel des Abwehrchefs Canaris, zitierte: «Die Bedenken entsprechen den soldatischen Auffassungen vom ritterlichen Krieg. Hier handelt es sich um die Vernichtung einer Weltanschauung. Deshalb billige ich diese Massnahmen und decke sie.»<sup>36</sup>

Das Gericht ist auch im Anklagepunkt III, «Sklavenarbeit», in allen entscheidenden Punkten der Anklage gefolgt. Da vor Abschluss des Krupp-Prozesses das Urteil im «Flick Case» vom 22. Dezember 1947 vorgelegen hatte, war die Verteidigung im «Krupp Case» bemüht, bestimmte Gesichtspunkte des Flick-Urteils für ihren Fall zu nutzen. Die Strategie lief auf das hinaus, was Carl Schmitt in seinem allemal luziden Gutachten, 1945 im Auftrag des Flick-Konzerns gefertigt, aber dann beim Prozess nicht vorgelegt, als Argumentationsfigur entwickelt hatte: die Ohnmacht des «einzelnen Staatsbürgers, insbesondere des wirtschaftlich tätigen ordinary business-man», dem eine «Rechtspflicht zum Martyrium» weder zugemutet noch rechtlich unterstellt werden könne.<sup>37</sup> So weit wie der Staatssekretär im Aussenministerium, Ernst von Weizsäcker, der im Wilhelmstrassen-Prozess die berühmte Entlastungsformel «Widerstand durch Mitarbeit, um Schlimmeres zu verhüten» für sich und andere reklamierte, sind aller-

dings weder Carl Schmitt noch die Krupp-Verteidiger gegangen. Weil diese, angeregt durch den «Flick Case», namentlich in Bezug auf die Verantwortlichkeit für das deutsche Zwangsarbeiterprogramm, auf die juristische Entschuldigungsfigur des politischen «Befehlsnotstands» der Krupp-Manager im Zeichen des «totalen Krieges» abgehoben hatten, widmete sich dann das Krupp-Urteil dieser Frage ausführlich in dem Passus «Notstand als Verteidigungsvorbringen».<sup>38</sup> Das Gericht bewertete die Rede vom Notstand als «Schutzbehauptung»<sup>39</sup> und unterstrich die dann jeweils im Strafmass zu berücksichtigende «Einzelverantwortlichkeit»<sup>40</sup> der Angeklagten.

Das Gericht nutzte just die Querverweise der Krupp-Verteidigung auf das Flick-Urteil in Sachen «Notstand», um schlussendlich doch noch den spezifischen Zusammenhang zwischen Krupp-Konzern und NS-Regime, der durch jenes Krupp-»Fiasko« beim IMT und durch sein eigenes Zwischenurteil vom 5. April 1948 verlorengegangen war, wiederherzustellen. Es hob den grossen Einfluss des Krupp-Konzerns auf den Gang der politischen Dinge in Deutschland hervor, es unterstrich die Freundschaft Gustav Krupps mit Hitler und die daraus erwachsenen Vorteile für die Firma Krupp. Es betonte des Weiteren, dass die angeklagten Krupp-Funktionsträger, voran Alfried Krupp, eine Art Krupp-Philosophie vertraten, die sich nicht nur weithin in Übereinstimmung mit den aggressiven und expansiven Motiven des NS-Regimes befunden hätte, sondern sich auch in erwiesenen rechtswidrigen, verbrecherischen Handlungen manifestiert hätte.<sup>41</sup>

Vor diesem Hintergrund muss der Strafspruch im «Krupp Case» gesehen werden, der, gemessen am Flick- und am IG Farben-Prozess, vergleichsweise härter ausgefallen ist. In ihm lag, in differenzierter Abwägung der persönlichen Verantwortlichkeit der zwölf Angeklagten in Bezug auf die Anklagepunkte II und III, das Strafmass im Durchschnitt deutlich über dem der anderen Industrie-Prozesse. Nur einer, das Stellvertretende Mitglied des Krupp-Direktoriums Karl Pfirsch, wurde freigesprochen. Das härtere Urteil wird darüber hinaus besonders sinnfällig im Beschluss, das gesamte Vermögen von Alfried Krupp einzuziehen. Dass «der Krupp-Prozess stärker mit Explosionsstoff geladen (war), als dies sonst in Nürnberg üblich war»<sup>42</sup>, geht nicht zuletzt daraus hervor, dass das dreiköpfige Richterkollegium bei seinen Ergänzungsurteilen. Urteils- und Strafsprüchen stets geteilter Meinung war.

Mit Entscheid des Hohen Kommissars John H. McCloy vom 31. Januar 1951 wurden alle Verurteilten begnadigt und die Vermögenseinziehung aufgehoben. Auch diese Amnestie fügte sich in die allgemeine politische Umorientierung der USA ein. Mit der Neuformierung der politischen Lager im Zeichen des Kalten Krieges und des offenen Krieges in Korea wog die Einbindung der jungen Bundesrepublik in die westliche Allianz schwerer als Schuld und Sühne der NS-Verbrechen.

## Anmerkungen

- 1 Hierzu Tilo Frhr. von Wilmowsky: Warum wurde Krupp verurteilt? Legende und Justizirrtum. Stuttgart 1950, 2. Aufl, S. 36f. Bei dieser frühen Betrachtung handelt es sich um eine Rehabilitierungsschrift. Von einem ehemaligen Stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden von Krupp kaum anders zu erwarten. Dcsungeachtet liefert der Autor eine juristisch profunde Rekonstruktion des Krupp-Prozesses.
- 2 Telford Taylor: Eröffnungsrede vom 8. Dezember 1945. «Krupp Case», S. 18. Die gesamten Prozess-Unterlagen im Fall Krupp lagern im Staatsarchiv (StA) Nürnberg, weithin unbehelligt vom Auge der Forschung. Im Folgenden zitiert als StA Nürnberg: «Krupp Case».
- 3 Die Vierpunkte-Anklageschrift hat eine fortlaufende Nummerierung der Unterpunkte: Anklagepunkt Eins, Nr. 1 bis 32; Zwei, Nr. 33 bis 45; Drei, Nr. 46 bis 63; Vier; Nr. 64 bis 65. StA Nürnberg: «Krupp Case», Anklageschrift, S. 6-51.
- 4 Ebenda, «Krupp Case». Anklageschrift, S. 51.
- 5 Ebenda.
- 6 Zu Implikationen, Folgen und Folgeproblemen der Hierarchie der Anklagepunkte beim IMT im Lichte der grundlegenden Kriterien von Hannah Arendt und Raul Hilberg vgl. Friedhelm Kröll: Das Verhör. Carl Schmitt in Nürnberg. Nürnberg 1995.
- 7 Vgl. StA Nürnberg: «Krupp Case», Anklageschrift, S. 27.
- 8 Hierzu Martin Green: Else und Frieda. Die Richthofen-Schwestern. Kempten 1976, S. 171.
- 9 Das ganze Durcheinander in Sachen Anklage gegen Gustav Krupp beim IMT hat Taylor jüngst noch einmal ausführlich geschildert, siehe Telford Taylor: Die Nürnberger Prozesse. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht. München 1994, passim.
- 10 Vgl. Der Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Veröffentlicht in Deutschland, Nürnberg 1945. Fotomechanischer Nachdruck München, Zürich 1947 (IMT), Bd. 1/2, S. 135.
- 11 Ebenda, S. 138.
- 12 Ebenda, S. 156.
- 13 Ebenda, S. 156.
- 14 Ebenda, S. 148.



- 15 Ebenda. S. 150.
- 16 Ebenda. S. 151.
- 17 Ebenda, S. 160/61.
- 18 Taylor. Die Nürnberger Prozesse. S. 199.
- 19 Ebenda. S. 727.
- 20 Zur Besonderheit der Urteilsprüche im «Krupp Case»: Die Rechtsprechung der Nürnberger Militärtribunale. Sammlung der Rechtsthese, der Urteile und gesonderten Urteilsbegründungen der dreizehn Nürnberger Prozesse. Unter Mitwirkung von Dr. jur. Hermann Maschke systematisch geordnet und bearbeitet von Dr. jur. Kurt Heinze und Dr. jur. Karl Schilling. Bonn 1952, S. XVII.f. und S. 286ff.
- 21 Vgl. StA Nürnberg: «Krupp Case», Urteil vom 31. Juli 1948, S. 3f.
- 22 Ebenda, S. 4.
- 23 Wilmowsky, Warum wurde Krupp verurteilt, S. 82.
- 24 Vgl. Robert M. W. Kempner: Ankläger einer Epoche. Lebenserinnerungen. In Zusammenarbeit mit Jörg Friedrich. Frankfurt am Main. Berlin, Wien 1983, S. 210ff. Mit «Jackson-Mission» ist die Generalintention der USA gemeint, mit Hilfe der Nürnberger Prozesse das Verbot des Angriffskrieges endgültig im Völkerrecht zu verankern.
- 25 Vgl. Telford Taylor: Die Nürnberger Prozesse. Kriegsverbrechen und Völkerrecht. Zürich 1951 (Ergänzte Sonderausgabe), S. 86f.
- 26 Hannah Arendt: Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen. München 1964, S. 324.
- 27 StA Nürnberg: «Krupp Case». Anklageschrift, S. 32 ff.
- 28 Ebenda. S. 37 f.
- 29 Ebenda, Urteil, S. 25.
- 30 Ebenda. S. 23.
- 31 Ebenda. Anklageschrift, S. 49.
- 32 Ebenda. S. 41.
- 33 Ebenda, Urteil, S. 112.
- 34 Ebenda. Anklageschrift, S. 42.
- 35 Ebenda, S. 48.
- 36 Ebenda. Urteil, S. 67.
- 37 Vgl. Carl Schmitt: Das internationalrechtliche Verbrechen des Angriffskrieges und der Grundsatz «Nullum crimen, nulla poena sine lege». Hrsg. v. Helmut Quaritsch. Berlin 1994. S. 70 ff.
- 38 StA Nürnberg: «Krupp Case», Urteil, S. 141-165.
- 39 Ebenda. S. 162.
- 40 Ebenda, S. 166 f.
- 41 Ebenda, S. 156,160.
- 42 Taylor, Die Nürnberger Prozesse, S. 85.

---

Rainer A. Blasius

## **Fall 11: Der Wilhelmstrassen-Prozess gegen das Auswärtige Amt und andere Ministerien**

Dem letzten der Nürnberger Prozesse haftet manches Überdimensionale an: die längste Prozessdauer – vom 4. November 1947 bis zum 4. April 1949 –, die umfangreichste schriftliche Überlieferung – fast 29'000 Seiten deutsches Verhandlungsprotokoll und über 9'000 Schriftstücke als dokumentarisches Beweismaterial – und die meisten Zeugen, nämlich 323. Besonders in Erinnerung geblieben ist der «Fall XI» zum einen durch das «Wannsee-Protokoll» vom 20. Januar 1942, das in euphemistisch-kaltem Behördendeutsch Einblick in die geplante Durchführung und Koordinierung der Ermordung des europäischen Judentums gewährte, zum anderen durch die umstrittene Verurteilung des Hauptangeklagten, Ernst Freiherr von Weizsäcker, dessen Bild noch bis in die achtziger Jahre hinein zwischen solchen Extremen schwankte wie opportunistischer Mitgestalter nationalsozialistischer Expansions- bzw. Kriegspolitik oder kühner Widerstandskämpfer gegen Hitler im Auswärtigen Amt. Beides stand bei der unmittelbaren Vorgeschichte des Prozesses im Jahre 1947 durchaus in einem Zusammenhang, weil Mitarbeiter des stellvertretenden Anklägers Robert M. W. Kempner im Frühjahr 1947 ausgerechnet in den 1945 von den amerikanischen Truppen erbeuteten Akten des Auswärtigen Amtes das einzig überlieferte Exemplar des ursprünglich in 30 Ausfertigungen vorhandenen Protokolls der Wannsee-Konferenz fanden.

### **Vorurteil und Anklage**

Für Kempner stand fest, dass sich unter der Ministerialbürokratie in der Zeit des Nationalsozialismus die grössten Schreibtischtäter offensichtlich im Auswärtigen Amt (AA) befunden hatten, wo er eine

«Verschwörung der Diplomatie in Deutschland», ja eine «Mörderbande» und «Verbrecherhöhle» vermutete.<sup>1</sup> Dementsprechend führten acht leitende Angehörige des Auswärtigen Dienstes, dessen Minister von Ribbentrop bereits 1946 vom Internationalen Militärgerichtshof zum Tode verurteilt und hingerichtet worden war, die am 2. November 1947 veröffentlichte Liste der Angeklagten für den Fall XI an. Sie rangierten damit aus der Sicht der Anklagevertretung sogar vor den mitangeklagten Reichsministern Hans-Heinrich Lammers, Richard Walter Darré, Otto Leberecht Meissner und Lutz Graf Schwerin von Krosigk. Daneben wurden Vertreter aus Bankwesen, Industrie und Vierjahresplan-Behörde – Paul Körner, Paul Pleiger, Emil Puhl und Karl Rasche – zur Verantwortung gezogen sowie die Staatssekretäre Wilhelm Stuckart und Otto Dietrich, schliesslich SS-Hauptamts-Chef Gottlob Berger. Wenige Tage später wurden zu diesen 19 hohen Funktionsträgern noch zwei «nachgemeldet»: der Amtschef des Sicherheitsdienstes (SD), SS-Brigadeführer Walter Schellenberg, und der Chef des Planungsamtes im Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion, Hans Kehrl.

Wegen des Sammelsuriums von Angeklagten wurde das auf US-Seite oft als «Ministerien-Prozess» bezeichnete Verfahren hin und wieder auch als «Omnibus-Prozess» apostrophiert, während sich in Deutschland der Name Wilhelmstrassen-Prozess – nach dem Dienstsitz vieler Ministerien in Berlin – durchsetzte. Die Anklageschrift lautete nach dem höchsten Repräsentanten des Auswärtigen Amtes: «Die Vereinigten Staaten von Amerika gegen Ernst von Weizsäcker und andere». Ausser dem Staatssekretär des AA von 1938 bis 1943 füllten die erste Reihe der Anklagebank im Nürnberger Justizpalast Gustav Adolf Baron Steengracht von Moyland (niederrheinischer Bauernführer, Ribbentrop-Protégé und Weizsäcker-Nachfolger als Staatssekretär des AA 1943-1945), Wilhelm Keppler (langjähriger Beauftragter der NSDAP für Wirtschaftsfragen, Göring- bzw. Himmler-Vertrauter und Staatssekretär zur besonderen Verwendung im AA 1938-1945), Ernst Wilhelm Bohle (Chef der Auslandsorganisation der NSDAP 1933-1945, Hess-Zögling und für die Reichsdeutschen im Ausland innerhalb des Geschäftsbereichs des AA als Staatssekretär und «Chef AO» 1937-1941 zuständig), Ernst Woermann (Unterstaatssekretär und Leiter der Politischen Abteilung 1938 bis 1943), Karl Ritter (1939-1945 Verbindungsmann zwischen dem AA

und Oberkommando der Wehrmacht), Otto von Erdmannsdorff (Gesandter in Ungarn 1937-1941) und Edmund Veessenmayer (Sonderbeauftragter des AA in Jugoslawien und in der Slowakei 1941-1943, Bevollmächtigter des Deutschen Reiches in Ungarn 1944/45). Vier Vertreter der «alten» Wilhelmstrasse – Weizsäcker, Woermann, Ritter und Erdmannsdorff – und vier ins Auswärtige Amt «von aussen» gekommene Nationalsozialisten mussten sich Schulter an Schulter sitzend den von Kempner erhobenen schweren Vorwürfen stellen. Diese umfassten laut Anklageschrift vom 15. November 1947 Verbrechen gegen den Frieden, Teilnahme an einer verbrecherischen Verschwörung, Ermordung und Misshandlung von Angehörigen der kriegführenden Mächte, Verbrechen gegen die Menschlichkeit – Zivilbevölkerung, Verfolgung von Juden, Katholiken und anderen Minderheiten – vor Kriegsbeginn und während des Krieges, Raub und Plünderung in besetzten Ländern, Sklavenarbeit/Deportation zur Zwangsarbeit und Mitgliedschaft in verbrecherischen Organisationen.<sup>2</sup>

## Prozess und Urteil

Die Hauptverhandlung unter Vorsitz von William C. Christianson, der schon im Flick-Prozess Erfahrungen als Richter gesammelt hatte, und mit Robert T. Maguire und Leon W. Powers als Beisitzer begann am 6. Januar 1948. Während nun der stellvertretende Ankläger Kempner Hunderte von Dokumenten zur Belastung der 21 Angeklagten vorlegte, konzentrierten sich die Verteidiger darauf, Dutzende von Entlastungszeugen vorladen zu lassen. So sagte beispielsweise für Stuckart der spätere Chef des Bundeskanzleramtes in der Adenauer-Zeit, Hans Globke, aus. Globke und Kempner kannten sich noch aus gemeinsamen Tagen im preussischen Innenministerium, wo Kempner vor seiner Emigration in die USA bis 1933 Justitiar des Chefs der Polizeiabteilung gewesen war. Globke wechselte dann ins Reichsministerium des Innern, wo er gemeinsam mit Stuckart den sogenannten «Stuckart-Globke»-Kommentar zur Nürnberger «Rassengesetzgebung» von 1935 verfasste. Globke bestätigte sein Wissen, dass «die Juden massenweise umgebracht wurden» und die «Ausrottung der Juden systematisch vorgenommen worden» sei, ohne allerdings

genaue Kenntnis darüber zuzugestehen, «dass sie sich auf alle Juden bezog». Gleichzeitig entlastete er seinen ehemaligen Vorgesetzten Stuckart – der als einziger aus dem Kreis der Angeklagten im Wilhelmstrassen-Prozess persönlich an der Wannsee-Konferenz 1942 teilgenommen hatte – dadurch, dass er manchmal mit Erstaunen bemerkt habe, «wie uninformiert Dr. Stuckart» gewesen sei.<sup>3</sup>

Nicht nur Stuckart behauptete, von den Vernichtungslagern nichts gewusst zu haben. Auch Ernst von Weizsäcker und seine Mitangeklagten aus dem AA bestritten jegliche Kenntnis der Judenmorde in Lagern, während ihnen die Kenntnis vom Wüten der mobilen Einsatzgruppen mit zigtausendfachen Erschiessungen anhand der auch im AA kursierenden und jeweils mit ihren Paraphen versehenen Berichte nachgewiesen werden konnte. Es wurde den Diplomaten keine Mitverantwortung an den Taten der Einsatzgruppen unterstellt. Wohl aber wurden sie angeklagt, gegen die Verhaftung und Deportation europäischer Juden in den von Deutschland besetzten Gebieten keine Einwände erhoben zu haben, vielmehr entsprechende Anfragen Eichmanns und anderer billigend und bürokratisch mitwirkend in Kauf genommen zu haben. Letztlich liefen alle von den Angeklagten vorgebrachten Entschuldigungen darauf hinaus, in Auschwitz eben kein Todes-, sondern nur ein Arbeitslager gesehen zu haben und – wie Weizsäcker einmal formulierte – «in diesen schauerlichen Anlegenheiten» nur als «Briefträger» fungiert zu haben.<sup>4</sup>

So kam es dem Weizsäcker-Verteidiger Hellmut Becker darauf an, die Aussagekraft der von Kempner vorgelegten Schriftstücke sowie die Verantwortlichkeit der Bürokratie in einem totalitären Staat in Zweifel zu ziehen. Als Kronzeuge half ein berühmter Völkerrechtler, der in den zwanziger und Anfang der dreissiger Jahre für die Rechtsabteilung des AA tätig gewesen und erst 1946 aus der Emigration zurückgekehrt war: Professor Erich Kaufmann, von 1950 bis 1958 zunächst Berater des Bundeskanzleramtes und schliesslich des neu aufgebauten AA für völkerrechtliche Angelegenheiten. Er sagte am 3. Juni 1948 aus und mahnte eine «historisch-kritische Schulung, die der normale Jurist nicht» habe, bei der Auslegung diplomatischer Akten an. wie überhaupt nach seiner Meinung Interpretationen geschichtlicher Ereignisse nichts mit dem Urkundenbeweis des Strafrechts und des Zivilrechts zu tun hätten. Tenor seiner Ausführungen war, dass Weizsäcker schon unter «normalen Verhältnissen» keine

Verantwortung für Vorkommnisse gehabt hätte, zu denen er – oft im NS-Jargon und -Sinne – lediglich Stellung nahm und die er weder in der amtlichen Zuständigkeit noch innerhalb der tatsächlichen Machtverteilung im «Dritten Reich» hätte verhindern können.<sup>5</sup>

Schwerpunkt der Weizsäcker-Verteidigung bildete deshalb das, was der Staatssekretär nachweislich als «Schlimmeres» zu verhüten suchte, nämlich den «grossen Krieg» zwischen den Westmächten und dem Deutschen Reich in den Krisen um die Tschechoslowakei 1938 und Polen 1939; immerhin war er einer der Architekten des Münchener Abkommens vom 29. September 1938 gewesen. Insbesondere Erich Kordt, von 1938 bis 1941 Chef der Ministerbüros unter Ribbentrop, und Theodor Kordt, 1938/39 Geschäftsträger an der Botschaft in London, beide in der Vorkriegszeit sicherlich sehr entschiedene Hitler-Gegner im AA, stellten sich als Zeugen zur Verfügung. Ihnen ging es darum, Weizäckers mannigfachen Aktivitäten gegen den als Kriegstreiber und bösen Geist des «Führers» ausgemachten Reichsaussenminister nun noch die besondere Note des Widerstands gegen Hitler und gegen das NS-Regime zu verleihen.<sup>6</sup>

Immerhin meldete sich auch vor Abschluss der Hauptverhandlung in Nürnberg kein Geringerer als der Weltkrieg-II-Premier und seit 1945 Oppositionsführer im britischen Unterhaus, Winston Churchill, am 28. Oktober 1948 zu Wort. Ohne einer Urteilsverkündung vorgreifen zu wollen, nannte er die «denazification trials» in Deutschland im allgemeinen und den Prozess gegen Weizsäcker im Besonderen als Beispiel «to show the kind of deadly error which, in my opinion, is being committed at this time».<sup>7</sup>

Am 18. November 1948 vertagte sich das Gericht, nachdem die Anklagevertreter Todesstrafe und die Verteidiger Freispruch für die 21 Angeklagten beantragt hatten. Erst ein halbes Jahr später, vom 11. bis zum 14. April 1949, wurden die Urteile gegen die letzten der seit dem 1. Oktober 1945 insgesamt 199 Angeklagten in Nürnberg gesprochen. Otto Meissner und Otto von Erdmannsdorff wurden freigesprochen, während Ernst Wilhelm Bohle zu fünf Jahren Freiheitszug verurteilt wurde. Er hatte sich übrigens als einziger Angeklagter in einem der Nürnberger Prozesse offen und unmissverständlich dazu bekannt, wegen seiner SS-Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit zum NS-Führungskorps sowie seiner Kenntnis krimineller Handlungen Schuld auf sich geladen zu haben. Stuckart er-

hielt aus Krankheitsgründen nur drei Jahre und zehn Monate als bis dato bereits verbüßte Haftzeit für die Ausarbeitung der Nürnberger Gesetze nebst Durchführungsverordnungen, was von den Richtern als Bestandteil des Vernichtungsprogramms gewertet wurde; Darrés Gesamtstrafe lautete auf sieben Jahre wegen der zwangsweisen «Arisierung jüdischen Landwirtschaftsbesitzes»; Weizsäcker, Steengracht und Woermann wurden zu je sieben Jahren, Veessenmayer zu 20 Jahren Haft verurteilt, weil ihnen u.a. die Deportation von Juden aus Dänemark, der Slowakei, Kroatien, Serbien, Frankreich, Italien und Ungarn zur Last gelegt wurde; Dietrich sollte sieben Jahre in Haft bleiben wegen antisemitischer Indoktrination, Schwerin von Krosigk 10 Jahre wegen Plünderung des Besitzes verschleppter Juden durch die Finanzämter, und Puhl wurde zu fünf Jahren Haft verurteilt wegen Anhäufung von Zahngold aus Auschwitz und anderen Vernichtungslagern in den Tresoren der Reichsbank in Berlin. Ritter erhielt vier Jahre, Lammers 20 Jahre, Berger 25 Jahre, Schellenberg sechs Jahre, Körner, Pleiger und Kehl 15 Jahre, Rasche sieben Jahre und Kepler 10 Jahre Gefängnis.

### **Begnadigung und Verklärung**

Der letzte der Nürnberger Prozesse brachte ein weiteres Novum, und zwar bei der Urteilsverkündung: Einer der drei US-Richter, Leon W. Powers, gab eine «abweichende Meinung» zu den Urteilen seiner beiden Kollegen ab, die ihn überstimmt hatten. Powers warf den Anklägern vor, von einer «Massen- und Kollektivschuld» auszugehen, «unter der ein Mensch eines Verbrechens für schuldig befunden wird, selbst wenn er zur Zeit der Tat nichts von diesem Verbrechen wusste, und selbst wenn es von Personen begangen wurde, für die er keine Verantwortung trug und auf die er keinen Einfluss hatte. Die Theorie scheint nun dahin zu gehen, dass diese Auffassung besonders dann gilt, wenn die Angeklagten zur Zeit der Tat hervorragende Stellen in der deutschen Regierung innehatten». Einen grösseren Erfolg als eine solche «dissenting opinion» konnten sich die Verteidiger im Wilhelmstrassen-Prozess wohl kaum wünschen, zumal Powers ausgerechnet für den Angeklagten Veessenmayer die klägliche Briefträger-Theorie übernahm und hinsichtlich der Mitwirkung an den Juden-

deportationen aus Ungarn zu dem Ergebnis kam, dass es kein Verbrechen sei, «Botendienste geleistet zu haben».<sup>8</sup>

Die Richter waren offensichtlich durch die veränderte politische Grosswetterlage (der formelle Rahmen des neuen Staates Bundesrepublik Deutschland zeichnete sich bereits ab) so verunsichert, dass sie trotz der verkündeten Urteile, die gemäss bestehender Vorschriften weder durch Revision noch durch Berufung angefochten werden konnten, erstmals eine Überprüfung der einzelnen Verteidigungsanträge einräumten.

Speziell das Urteil gegen Ernst von Weizsäcker wurde in der Presse mit so grossem Unmut aufgenommen, dass der seit dem 12. Mai 1949 in der Festungshaftanstalt in Landsberg am Lech einsitzende ehemalige Staatssekretär zwar noch keine Unterstützung seitens der Bonner Bundesregierung, wohl aber seitens der nordrhein-westfälischen Landespolitik aus Düsseldorf erhielt. Dort nämlich überzeugte Theodor Kordt, seit Dezember 1948 in der Staatskanzlei für Internationales Recht zuständig, den Ministerpräsidenten Karl Arnold davon, Ende Juli 1949 in einer öffentlichen Rede anzuprangern, dass Weizsäcker «unschuldig in Landsberg als Kriegsverbrecher gefangen gehalten» werde. Solche «Fehlurteile» müssten schnellstens korrigiert werden, wie überhaupt eine «Verordnung zur Fortführung der Befriedung des deutschen Volkes» zu erlassen sei, durch die nämlich «diejenigen Kreise wieder an den Staat herangeführt werden, die heute noch abseits stehen»<sup>9</sup>. Diesem Auftakt folgte eine geschickte Öffentlichkeitsarbeit, die immerhin schon am 12. Dezember 1949 einen ersten Erfolg verbuchen konnte. Denn nachdem 17 der im Wilhelmstrassen-Prozess Verurteilten getrennte Anträge auf Richtigstellung von «Rechts- und Tatsachenirrtümern» gestellt hatten, traten die drei Richter des Wilhelmstrassen-Prozesses in den USA erneut zusammen. Bei Steengracht, Weizsäcker und Woermann wurden die Haftstrafen von sieben auf fünf Jahre reduziert, und zwar gegen den Willen des Gerichtsvorsitzenden Christianson. Lediglich beim vierten zur Beratung angenommenen Antrag, dem von Lammers, wurde Powers erneut von Christianson und Maguire überstimmt, so dass eine Abweisung «in toto» erfolgte. Immerhin durften Steengracht und Woermann bereits am 28. Januar 1950 wegen guter Führung das Gefängnis in Landsberg vorzeitig verlassen.

Als sich bis in den Sommer 1950 hinein für Weizsäcker noch keine



Wende abzeichnete, griff Karl Arnold am 25. August erneut in die Diskussion ein; mittlerweile wurde er nicht mehr von Theodor Kordt beraten, der zur Dienststelle für Auswärtige Angelegenheiten im Bundeskanzleramt in Bonn gewechselt hatte, sondern von dessen Bruder Erich Kordt. Der Ministerpräsident forderte eine schnelle Urteilsrevision, «wenn es unseren ehemaligen Gegnern aus dem Zweiten Weltkrieg ernst ist mit der Wiederversöhnung». Bundeskanzler Adenauer beschwerte sich daraufhin bei Arnold am 26. August 1950 darüber, dass dessen Äusserung so ausgelegt werden könnte, «als ob die anderen Länder ein Unrecht begangen hätten». Ausserdem teilte er mit, dass «die Frage der Revision des Urteils im Weizsäcker-Prozess mit dem amerikanischen Hohen Kommissar ebenfalls mehrfach erörtert» worden sei.<sup>10</sup>

Am 15. Oktober 1950 entschloss sich John J. McCloy, die von Rechtsanwalt Becker unter Mithilfe des bereits im Wilhelmstrassen-Prozess zugelassenen US-Anwalts Warren P. Magee eingelegte Berufung nicht formaljuristisch, sondern pragmatisch zu beantworten: Der Hohe Kommissar ordnete in einer Zeit, als ein Wehrbeitrag der Bundesrepublik zu einer europäischen Armee schon wieder zur Diskussion stand und Empfehlungen der Kommission von David W. Peck für Gnadenerweise und Haftstrafenverkürzungen seit August vorlagen, einfach Haftentlassung an. «Nach den bestehenden Gnadenvorschriften» – so die «Frankfurter Allgemeine Zeitung» über Weizsäcker – «hätte er bei guter Führung erst am 2. Dezember dieses Jahres entlassen werden können». In einem Kommentar wurde hervorgehoben, dass der Staatssekretär «kein willfähiger Vollstrecker der Befehle Hitlers gewesen ist, sondern dass er im Kampf gegen einen Diktator unterlegen ist, den zu überwinden die gesamte Welt sechs blutige Jahre benötigte».<sup>11</sup>

Die in der Öffentlichkeit längst als überfällig empfundene Begnadigung wurde begleitet durch das rechtzeitige Erscheinen der «Erinnerungen» des Hauptangeklagten im Wilhelmstrassen-Prozess, Ernst v. Weizsäcker, und der Memoiren des Hauptentlastungszeugen Erich Kordts mit dem programmatischen Titel «Nicht aus den Akten» – letztere von Peter de Mendelssohn als «allzu redselige politische Anekdotensammlung» und vom Nachrichtenmagazin «Der Spiegel» als «Mammut-Persilschein von 441 Seiten» charakterisiert. Kordt setzte damit die durch die Zeugenaussagen im Wilhelmstrassen-Pro-

zess begonnene und von dem Historiker Hans Rothfels in dem Buch «The German Opposition to Hitler» wissenschaftlich legitimierte Verklärung der «oppositionellen Gruppe in der Wilhelmstrasse» unter Führung des Staatssekretärs von Weizsäcker fort, der am 4. August 1951 in Lindau am Bodensee verstarb. Insgesamt war dem seit Gründung des «Deutschen Büros für Friedensfragen» in Stuttgart im Jahr 1947 angestrebten Wiederaufbau des Auswärtigen Dienstes ein positiver Traditionsstrang verschafft worden, an dem die Angehörigen der «alten» Wilhelmstrasse, die Zeugen aus dem Wilhelmstrassen-Prozess, bei der Wiederverwendung in der Bonner Koblenzerstrasse anknüpfen konnten.

Allen Verklärungstendenzen zum Trotz liess das Nachspiel zum Wilhelmstrassen-Prozess nicht lange auf sich warten. Der Journalist Michael Henze-Mansfeld ging nämlich nicht nur mit seinen Faustkenntnissen hausieren, als er nach Recherchen in den Akten des letzten der Nürnberger Prozesse eine fünfteilige Artikel-Serie in der «Frankfurter Rundschau» vom 1. bis 6. September 1951 mit der Überschrift «Ihr naht Euch wieder ...» und dem Untertitel «Einblicke in die Personalpolitik des Bonner Auswärtigen Amtes» veröffentlichte. Nach Mansfelds Auffassung musste es wie ein «Treppenwitz der Weltgeschichte [klingen], wenn man zu der Erkenntnis kommt, dass in den Zeugenständen und im Zeugenflügel der Kriegsverbrecherprozesse in Nürnberg die Wiege der heutigen Koblenzer Strasse zu suchen ist». Besonders heftig wurde Erich Kordt attackiert, der als «Ballettmeister» die Zeugenaussagen für Weizsäcker aufeinander abgestimmt hätte (daher vor Gericht der vom «Manchester Guardian» bewunderte «tadellose Rhythmus der Beinchen» der «Tillergirls von Nürnberg».<sup>12</sup> Viele Zeitungen in der Bundesrepublik berichteten in ähnlicher Weise über die am 15. März 1951 erfolgte Gründung des AA, während sich die Hamburger Wochenzeitung «Die Zeit» mit einem Artikel von Richard Tüngel auf die Seite der Bonner Diplomaten aus vergangenen Berliner Zeiten stellte: «Abermals Robert Kempner. Einem Schädling muss das Handwerk gelegt werden.» Weiter äusserte sich der Journalist über den Nürnberger Ankläger: «Unsere Leser wissen, wer er ist. Er hat den Staatssekretär von Weizsäcker ins Gefängnis und in den Tod gehetzt.» Im Juli 1952 – längst hatte der Untersuchungsausschuss Nr. 47 des Deutschen Bundestages zur «Prüfung, ob durch die Personalpolitik Missstände im Auswärtigen Dienst einge-

treten sind», seine Arbeit abgeschlossen –, ging Tüngel noch einen Schritt weiter. Nun bezeichnete er Mansfeld und Alexander von Cube vom Bayrischen Rundfunk sowie ihren «Verbündeten und Anreger» Robert M. W. Kempner als «seelische Krüppel», denen der Untersuchungsausschuss des Bundestages «aufgefressen» sei.<sup>13</sup>

Vom «Stürmer»-ähnlichen Jargon solcher Artikel unbeeinflusst, legte der Untersuchungsausschuss am 18. Juni 1952 den Endbericht über 21 geprüfte Einzelfälle vor. Dazu nahm Bundeskanzler Adenauer am 22. Oktober 1952 im Bundestag Stellung. Insbesondere hob er hervor, dass fünf Diplomaten als «Männer echten Widerstandes anerkannt» worden seien (neben Hasso von Etzdorf, Albrecht von Kessel, Peter Pfeiffer, Theodor Kordt und Gottfried von Nostitz auch die Cousine der Kordt-Brüder, Susanne Simonis), während nur drei Angehörige des AA als «ungeeignet zur Weiterverwendung» beurteilt wurden (Werner von Barga, Werner von Grundherr und Curt Heinburg). Über das AA urteilte er: «Dieses Instrument ist später von der nationalsozialistischen Regierung missbraucht und zum Teil verdorben worden.» Allerdings stellte sich der Bundeskanzler nun vor den ebenfalls in der Presse angegriffenen Ministerialdirektor Hans Globke und vor seine Diplomaten in der Koblenzerstrasse, indem er das Parlament aufforderte: «Ich meine, wir sollten jetzt mit der Naziriecherei Schluss machen.» Damit wurde der Wilhelmstrassen-Prozess – der laut Adenauers vorsichtiger Formulierung «nicht allein Grundlage für Anschuldigungen» sein dürfe – offiziell ad acta gelegt, so dass die in der Memoirenliteratur und in den Aussagen vieler Zeitzeugen verständlicherweise entworfene identitätsstiftende Vorstellung vom «Weizsäcker-Kreis» in der Wilhelmstrasse, von der «Stätte der Opposition» im nationalsozialistischen Regime, sogar vom «Hort des Widerstandes» gegen Hitler tradiert werden konnte – unter Berufung auf so unbeugsame und nach dem 20. Juli 1944 ermordete Regime-Gegner wie die Amtsangehörigen Ulrich von Hassell, Hans-Bernd von Haefthen, Friedrich Werner Graf von der Schulenburg und Adam von Trotz zu Solz. So geriet sicherlich allzu schnell – und gewiss durch Kempners überzogene Anwürfe gegen die «feinen Herren aus dem Auswärtigen Amt mit den blutgesprenkelten weissen Westen» begünstigt – in Vergessenheit, dass der Wilhelmstrassen-Prozess das moralische Versagen der Ministerialbürokratie im «Dritten Reich» aufzeigte. Denn das Nürnberger Verfahren thematisierte die

Grenzen einer Pflichterfüllung um jeden Preis und stellte einen Versuch dar, der scheinbar anonymen Herrschaft der Bürokratie persönliche Profile zurückzugeben und von einzelnen hohen Amtsträgern Rechenschaft zu verlangen, die vor Gericht den Eindruck vermittelten, als ob sie sich längst auf selektive Wahrnehmung spezialisiert hätten. Dies brachte der SPD-Abgeordnete Fritz Erler in jener Bundestagssitzung vom 22. Oktober 1952 zum Ausdruck mit dem Hinweis auf «den grossen Gewissenskonflikt, der in jedem Beamtenherz eigentlich hätte ausgetragen werden müssen: Wie weit der Beamte einer Weisung nachgehen darf, wenn sie seinem Gewissen zuwiderläuft». Sein FDP-Kollege Max Becker, Vorsitzender des Untersuchungsausschusses Nr. 47, erwiderte darauf, dass es nicht die Aufgabe des Bundestages sei, einen «Wilhelmstrassen-Prozess in zweiter Auflage zu führen»<sup>14</sup> – zumal schon die «erste Auflage» von 1948/49 auf erhebliche Kritik in der deutschen Öffentlichkeit gestossen und keineswegs akzeptiert worden war.

## Anmerkungen

- 1 Robert M. W. Kempner: Ankläger einer Epoche. Lebenserinnerungen. In Zusammenarbeit mit Jörg Friederich. Frankfurt am Main, Berlin, Wien 1983, S. 310 ff.
- 2 Vgl. dazu ausführlich Donald L. Singer: German Diplomats at Nuremberg: A Study of the Foreign Office Defendants of the Ministries Case. Diss. Phil., The American University, Washington D. C. 1980; Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10 (TWC). Bände XII-XIV. Washington o. J., hier: Band XII. S. 136ff.
- 3 Zitate nach Robert M. W. Kempner: Begegnungen mit Hans Globke: Berlin-Nürnberg-Bonn. In: Der Staatssekretär Adenauers. Persönlichkeit und politisches Wirken Hans Globkes. Hrsg. von Klaus Gotto. Stuttgart 1980, S. 223; Kempner. Ankläger (wie Anm. 1), S. 301; TWC (wie Anm. 2). Bd. XIV, S. 232.
- 4 Zitat nach Daniel Koerfer: Ernst von Weizsäcker im Dritten Reich. Ein deutscher Offizier und Diplomat zwischen Verstrickung und Selbsttäuschung. In: Die Schatten der Vergangenheit. Impulse zur Historisierung des Nationalsozialismus. Hrsg. von Uwe Backes/Eckard Jesse/Rainer Ziteimann. Frankfurt am Main, Berlin 1990, S. 397.
- 5 Zitate nach Heinz Holldack: Weizsäckers Verteidigung beginnt. In: Süddeutsche Zeitung, 5. 6. 1948; TWC (wie Anm. 2), Bd. XIV, S. 99.
- 6 Vgl. dazu Rainer A. Blasius: Für Grossdeutschland – gegen den grossen Krieg. Staatssekretär Ernst Freiherr von Weizsäcker in den Krisen um die Tschechoslowakei und Polen 1938/39. Köln, Wien 1981, S. 141 ff.
- 7 Parliamentary Debates (Hansard). House of Commons, 28. 10. 1948. London, Spalte 254 f.

- 8 Das Urteil im Wilhelmstrassen-Prozess. Hrsg, von Robert M. W. Kempner und Carl Haensel, Schwäbisch Gmünd 1950, S. 281 f., S. 309 und S. X; Telford Taylor: Die Nürnberger Prozesse. Kriegsverbrechen und Völkerrecht. Mit Vorworten von James T. Shotwell und Robert M. W. Kempner. Zürich 1950, S. 109 ff.
- 9 Zitate nach Norbert Frei: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit. München 1996, S. 175.
- 10 Konrad Adenauer: Briefe 1949-1951. Bearbeitet von Hans Peter Mensing, Berlin 1985. S. 540 Anm. 3 (Arnold-Zitat) und S. 266 (Adenauer-Zitat).
- 11 Frankfurter Allgemeine Zeitung, 16. 10. 1950.
- 12 Zitate aus der vollständig abgedruckten Artikel-Serie bei Hans-Jürgen Döscher: Verschworene Gesellschaft: Das Auswärtige Amt unter Adenauer zwischen Neubeginn und Kontinuität. Berlin 1995, S. 159 f.
- 13 Die Zeit v. 20. 9. 1951 und 10. 7. 1952.
- 14 Deutscher Bundestag, Stenographische Berichte, 234. Sitzung, S. 107 23 f. und S. 10736 (Adenauer-Zitate), S. 10729 (Erlar-Zitat), S. 10745 (Becker-Zitat); Kempner, Ankläger (wie Anm. 1), S. 347.

---

Wolfram Wette

**Fall 12: Der OKW-Prozess**

**(gegen Wilhelm Ritter von Leeb und andere)**

**«Ausrottung des Militarismus»**

Im Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 legten die alliierten Kriegsgegner Deutschlands noch einmal ihr zentrales Kriegsziel fest: «Der deutsche Militarismus und Nazismus werden ausgerottet, und die Alliierten treffen nach gegenseitiger Vereinbarung in der Gegenwart und in der Zukunft auch andere Massnahmen, die notwendig sind, damit Deutschland niemals mehr seine Nachbarn oder die Erhaltung des Friedens in der ganzen Welt bedrohen kann.»<sup>1</sup> Dem Alliierten Kontrollrat wurde die Aufgabe übertragen, die Zerschlagung des Militarismus und Nazismus praktisch zu vollziehen. Der Massnahmenkatalog enthielt als wichtigste Positionen die völlige Abrüstung und Entmilitarisierung Deutschlands, das Verbot militaristischer und nationalsozialistischer Organisationen, die Umgestaltung des gesamten Erziehungswesens nach demokratischen und friedlichen Grundsätzen und schliesslich die Absichtserklärung, Kriegsverbrecher zu verhaften und einem Gericht zuzuführen.

Anders als nach dem Ersten Weltkrieg, als die Siegermächte daran scheiterten, deutsche Kriegsverbrecher ausliefern zu lassen, um sie vor Gericht stellen zu können, nahmen die Alliierten dieses Problem nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges selbst in die Hand. Sie gründeten ein Internationales Militärtribunal (IMT) sowie weitere Gerichte, die deutsche Kriegsverbrecher anklagten und verurteilten.

Die Alliierten begingen dabei nicht den Fehler, Militarismus mit Militär gleichzusetzen beziehungsweise zu verwechseln und sich so auf die Zerschlagung der Wehrmacht zu beschränken. Vielmehr erkannten sie, dass der Militarismus, der sich in den Jahren 1933-1945 in Deutschland herausgebildet hatte, zunehmend das gesamte politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche und geistige Leben in Deutsch-

land durchdrungen hatte. Als symptomatisch konnte der Tatbestand gelten, dass auch die zivilen Repräsentanten des NS-Regimes in der Öffentlichkeit regelmässig in militärischen oder militärähnlichen Uniformen auftraten und sich entsprechender Umgangsformen bekleideten. In machtpolitischer Hinsicht bedeutsamer war allerdings der Tatbestand, dass Hitler kein Nebeneinander von politischer und militärischer Führung zulies, sondern beide Funktionen in seiner Doppelrolle als «Führer und Oberster Befehlshaber der Wehrmacht» vereinigte.

Aus dieser Struktur des nationalsozialistischen Typus des Militarismus erklärt sich die Tatsache, dass in den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen nicht nur Soldaten angeklagt waren, sondern auch führende Repräsentanten aller gesellschaftlichen Gruppen, die das NS-System mit getragen hatten. Die militärische Führungsschicht der Wehrmacht stellte neben den Eliten aus Wirtschaft, Bürokratie, Wissenschaft und Justiz eine jener Funktionsebenen dar, die für Kriegsverbrechen verantwortlich waren. Das politische Gewicht der Wehrmacht konnte kaum unterschätzt werden. Denn sie fungierte – insbesondere in den Kriegsjahren – neben der NSDAP tatsächlich als jene «zweite Säule» des NS-Regimes, von der Hitler schon 1933 gesprochen hatte.

Im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess wurden nur einzelne führende Militärs verurteilt: Hermann Göring – wie Hitler in einer politisch-militärischen Doppelrolle als Inhaber hoher politischer Ämter – entzog sich der Todesstrafe durch Selbstmord; Wilhelm Keitel, Generalfeldmarschall und Chef des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW), erhielt die Todesstrafe und wurde hingerichtet; Alfred Jodl, Generaloberst und Chef des Wehrmachtsführungsstabes im OKW, wurde ebenfalls zum Tode verurteilt und hingerichtet; Erich Raeder, Grossadmiral und bis 1943 Oberbefehlshaber der Kriegsmarine, wurde zu lebenslänglicher Haft verurteilt; Karl Dönitz, Grossadmiral sowie Nachfolger Raeders als Oberbefehlshaber der Kriegsmarine und Hitlers kurzzeitiger Nachfolger als Reichspräsident, erhielt eine Gefängnisstrafe von 10 Jahren.<sup>2</sup>

Die Vorstellung von einer gemeinschaftlichen Verantwortung der deutschen Eliten spiegelte sich auch in der Anlage der zwölf sogenannten Nürnberger Nachfolgeprozesse wider. In vier von ihnen standen deutsche Militärs und Militärärzte vor Gericht: Im Ärzte-Prozess

(Fall 1), im Milch-Prozess (Fall 2), im Südostgeneräle-Prozess (Fall 7) und im OKW-Prozess (Fall 12). Während sich der Südostgeneräle-Prozess auf einen bestimmten Kriegsschauplatz konzentrierte, nämlich den Balkan, waren im OKW-Prozess typische Repräsentanten der Wehrmachtsführung angeklagt. Nach dem Willen der amerikanischen Besatzungsmacht, unter deren Aufsicht die Nachfolgeprozesse durchgeführt wurden, sollte hier der Anteil der deutschen militärischen Elite an den Kriegsverbrechen des NS-Regimes ermittelt und gesühnt werden.

### «Verbrecherische Organisation»: Die gescheiterte IMT-Anklage gegen «Generalstab und OKW» und deren moralische Verurteilung

Schon im IMT-Prozess waren neben den Spitzen des NS-Regimes auch «Gruppen» bzw. «Organisationen», die im NS-System leitende Funktionen ausgeübt hatten, als «verbrecherische Organisationen» angeklagt. Neben dem Führerkorps der NSDAP, der Gruppe «Gestapo und SD», der SS, der SA und der Reichsregierung gehörte dazu auch die Gruppe «Generalstab und OKW»<sup>3</sup>. Unter diesem Begriff fasste die Anklage das höchstrangige militärische Führungspersonal der Wehrmacht zusammen, zunächst annähernd 130 namentlich aufgelistete Offiziere, die zu einem Zeitpunkt zwischen dem Februar 1938 und dem Kriegsende 1945 im Oberkommando der Wehrmacht, in den Oberkommandos des Heeres, der Marine und der Luftwaffe sowie als Oberbefehlshaber von Truppen der Wehrmachtsteile Dienst getan hatten.<sup>4</sup>

Schon während der Prozessvorbereitungen stellte sich jedoch heraus, dass die Idee, «Generalstab und OKW» insgesamt als eine «verbrecherische Organisation» zu verurteilen, nur schwer zu begründen und im Ergebnis nicht zu halten war.<sup>5</sup> Schliesslich kam der Gerichtshof zu der Einschätzung, dass weder der Generalstab noch das OKW als eine «Organisation» oder als eine «Gruppe» im Sinne des Artikels 9 der Gerichtssatzung<sup>6</sup> anzusehen seien. Aus diesem formalen Grunde wurden «Generalstab und OKW» nicht zu einer «verbrecherischen Organisation» erklärt. Nach der Entscheidung des Internationalen Militärtribunals sollten daher künftig Einzelverfahren gegen beschul-



digte Offiziere durchgeführt werden. Solche Einzelprozesse seien dem gewünschten Zweck dienlicher als das Anliegen, den Generalstab als Gruppe zur verbrecherischen Organisation erklären zu wollen.<sup>7</sup>

Ein inhaltlicher Freispruch war dies keineswegs. Denn das Urteil, vorgetragen von dem US-Richter Sir Geoffrey Lawrence, wurde mit den folgenden inhaltsschweren Bewertungen der Schuld führender Offiziere der Wehrmacht versehen:

«Sie sind in grossem Masse verantwortlich gewesen für die Leiden und Nöte, die über Millionen Männer, Frauen und Kinder gekommen sind. Sie sind ein Schandfleck für das ehrbare Waffenhandwerk geworden. Ohne ihre militärische Führung wären die Angriffslüste Hitlers und seiner Nazi-Kumpane akademisch und ohne Folgen geblieben. Wenn diese Offiziere auch nicht eine Gruppe nach dem Wortlaut des Statuts bilden, so waren sie doch sicher eine rücksichtslose militärische Kaste. Der zeitgenössische deutsche Militarismus erlebte mit seinem jüngsten Verbündeten, dem Nationalsozialismus, eine kurze Blütezeit, wie er sie in der Vergangenheit kaum schöner gekannt hat.

Viele dieser Männer haben mit dem Soldateneid des Gehorsams gegenüber militärischen Befehlen ihren Spott getrieben. Wenn es ihrer Verteidigung zweckdienlich ist, so sagen sie, sie hatten zu gehorchen; hält man ihnen Hitlers brutale Verbrechen vor, deren allgemeine Kenntnis ihnen nachgewiesen wurde, so sagen sie, sie hätten den Gehorsam verweigert.

Die Wahrheit ist, dass sie an all diesen Verbrechen rege teilgenommen haben oder in schweigender Zustimmung verharren, wenn vor ihren Augen grösser angelegte und empörendere Verbrechen begangen wurden, als die Welt je zu sehen das Unglück hatte. Dies musste gesagt werden. Wo es der Sachverhalt rechtfertigt, sollen diese Leute vor Gericht gestellt werden, damit jene unter ihnen, die dieser Verbrechen schuldig sind, ihrer Bestrafung nicht entgehen.»<sup>8</sup>

Der Tatbestand, dass das Urteil des IMT von den Angeklagten und ihren Gesinnungsgenossen bewusst als ein inhaltlicher Freispruch fehlinterpretiert wurde, stellte eine der folgenschweren Zwecklegenden der Nachkriegszeit dar.

## Die Angeklagten des OKW-Prozesses

Im dann folgenden OKW-Prozess wurden 14 Angehörige der militärischen Führungsschicht der Wehrmacht angeklagt. Es handelte sich nicht um die höchstrangigen Offiziere, etwa um prominente Heerführer, die von der NS-Propaganda immer wieder herausgestellt worden waren, um die schwindende Kriegsbegeisterung aufzufangen. Angeklagt wurde eine geringe Anzahl von Generälen, die aus der erwähnten langen Liste von 130 Offizieren ausgewählt worden waren.<sup>9</sup> Sie gehörten zum Teil dem zweiten Glied der militärischen Hierarchie an und konnten als solche gleichsam stellvertretend für die gesamte militärische Funktionselite stehen. Das jedenfalls war die Vorstellung der Anklagebehörde.

Angeklagt waren folgende Offiziere<sup>10</sup>:

*Wilhelm Ritter v. Leeb*, geb. 1876 in Landsberg/Lech, verheiratet, drei Söhne, seit dem Reifezeugnis in einem humanistischen Gymnasium Berufssoldat, seit Juli 1940 im Range eines Generalfeldmarschalls. Von Sommer 1941 bis 18. Januar 1942 war Leeb Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Nord im Krieg gegen die UdSSR.

*Hugo Sperrte*, geb. 1885 in Ludwigsburg als Sohn eines Brauereibesitzers, Realschule, Berufssoldat, Luftwaffenoffizier, 1936/37 Kommandeur der im spanischen Bürgerkrieg eingesetzten deutschen «Legion Condor», seit Juli 1940 Generalfeldmarschall, 1941 Oberbefehlshaber der Luftflotte 3.

*Georg v. Küchler*, geb. 1881 in der Nähe von Hanau, nach dem Abitur Soldat, im Krieg gegen die Sowjetunion Oberbefehlshaber der 18. Armee in der Heeresgruppe Nord (Leeb), die durch das Baltikum bis Leningrad vorstieß. Im Juni 1942 zum Generalfeldmarschall befördert, übernahm er als Nachfolger Leeb's die Heeresgruppe Nord, die er bis Januar 1944 befehligte.

*Johannes Blaskowitz*, geb. 1883 in Ostpreussen, Sohn eines evangelischen Pfarrers, wurde nach dem Besuch des Realgymnasiums Soldat. 1939, im Krieg gegen Polen, war er Generaloberst und Oberbefehlshaber der 8. Armee, protestierte zu diesem Zeitpunkt noch gegen die Judenmorde der SS in Polen und wurde aus diesem Grunde von Hitler nie mehr befördert. 1945 war er Oberbefehlshaber der Heeresgruppe H in Holland.

*Hermann Hoth*, geb. 1885 in Neuruppin, Vater Oberstabsarzt, Ab-

itur, dann Soldat, 1940 Generaloberst, im Krieg gegen die Sowjetunion Befehlshaber der Panzergruppe 3 im Rahmen der Heeresgruppe Mitte, ab Oktober 1941 Oberbefehlshaber der 17. Armee, die zur Heeresgruppe Süd gehörte.

*Hans Reinhardt*, geb. 1887 in Bautzen, humanistisches Gymnasium, dann Soldat. 1941 befehligte er ein Panzerkorps, das im Rahmen der Heeresgruppe Nord gegen Leningrad eingesetzt wurde. Als Generaloberst kommandierte er ab 1942 die 3. Panzerarmee im Osten, bis er im August 1944 mit der Führung der Heeresgruppe Mitte beauftragt wurde.

*Hans v. Salmuth*, 1888 in Metz geboren, Vater Offizier, humanistisches Gymnasium, dann Soldat. Im Krieg gegen die Sowjetunion zunächst Kommandierender General eines Korps, ab Juli 1942 Oberbefehlshaber der 2. Armee, 1943 zum Generaloberst befördert.

*Karl Hollidt*, geboren 1891 in Speyer, Sohn eines Gymnasialprofessors, humanistisches Gymnasium, dann Soldat. 1942 Kommandierender General eines Korps im Verband der 6. Armee und der Heeresgruppe Süd, 1943 Generaloberst.

*Otto Schniewind*, geboren 1887 in Saarlouis als Sohn eines Rechtsanwalts und Notars, humanistisches Gymnasium, nach dem Abitur zur kaiserlichen Marine, 1940 Admiral, 1944 Generaladmiral, 1939-1941 Chef des Stabes der Seekriegsleitung unter Raeder, 1941 bis Juli 1944 Flottenchef.

*Karl v. Roques*, geboren 1880 in Frankfurt am Main, Abitur, dann Soldat, 1941 /42 als General der Infanterie Befehlshaber des rückwärtigen Gebietes der Heeresgruppe Süd.

*Hermann Reinecke*, geboren 1888 in Wittenberg. Sohn eines Offiziers, Gymnasium, dann Soldat, 1942 General d. Infanterie, Chef des Allgemeinen Wehrmachtsamts im OKW, 1943 zugleich Chef des NS-Führungsstabes des Oberkommandos der Wehrmacht, 1938-1945 unter Keitel für das Kriegsgefangenenwesen verantwortlich.

*Walter Warlimont*, geboren 1894 in Osnabrück, humanistisches Gymnasium, Soldat, nach 1918 Gelegenheitsstudent, ab Dezember 1938 Chef der Abteilung Landesverteidigung im OKW, 1942 stellvertretender Chef des Wehrmachtsführungsstabes, Generalleutnant, 1944 General der Artillerie.

*Otto Wöhler*, geboren 1894 in der Nähe von Hannover. Realgymnasium. dann Soldat, März 1942 Chef des Generalstabes der Heeres-

gruppe Mitte, 1943 General der Infanterie und Kommandierender General des I. Armeekorps, 1944 Oberbefehlshaber der 8. Armee, Ende 1944 Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Süd bis fast zum Kriegsende.

*Dr. Rudolf Lehmann*, geboren 1890 in Posen als Sohn eines Rechtsprofessors. Studierte ebenfalls Jura. Promotion 1920 in Marburg. 1937 Präsident eines Revisionssenats am Reichskriegsgericht, 1938 Ministerialdirektor im OKW und Chef der Rechtsabteilung. 1944 Generaloberstabsrichter.

### Bezeichnung «OKW-Prozess» irreführend

Es ist nicht ganz klar, wie sich der Begriff «OKW-Prozess» zunächst im alliierten und dann auch im deutschen Sprachgebrauch durchsetzen konnte. Geht man von den Dienststellen der Angeklagten aus, so ist diese Bezeichnung irreführend. Denn tatsächlich gehörten von den 14 angeklagten Generälen nur drei dem OKW an, nämlich:

- General Hermann Reinecke, der als Chef des Allgemeinen Wehrmachtsamts für das Kriegsgefangenenwesen zuständig war,
- Generaloberstabsrichter Rudolf Lehmann, der Chef der Wehrmacht-Rechtsabteilung, und
- General Walter Warlimont, der stellvertretende Chef des Wehrmachtführungsstabes, also der Stellvertreter Jodls.

Die anderen Angeklagten des OKW-Prozesses waren ehemalige Truppenführer, nämlich Armee- und Heeresgruppen-Oberbefehlshaber. Die offizielle Bezeichnung dieses Nachfolgeprozesses lautete daher auch nicht «OKW-Prozess» sondern «United States of America vs. Wilhelm von Leeb, et al. (Case Nr. 12)»<sup>11</sup>.

Wenn sich gleichwohl der Begriff OKW-Prozess durchsetzte, so hatte dies wohl mit der im IMT gebräuchlichen Terminologie zu tun. Trotz der negativen Erfahrungen mit der These, es gäbe eine verbrecherische Gruppe «Generalstab und OKW», haben die US-amerikanischen Ankläger Telford Taylor und seine Mitarbeiter den Fall 12 so vorbereitet, dass wiederum der Eindruck entstand, die 14 Angeklagten würden stellvertretend für die Militärelite der Wehrmacht angeklagt. Vielleicht ist darin der Versuch der Amerikaner zu sehen, die

im IMT-Prozess gescheiterte kollektive Anklage gegen die militärische Führung der Wehrmacht in dem von ihnen so genannten «High Command Case» nachträglich doch noch zu erreichen.<sup>12</sup>

Der OKW-Prozess wurde vom 30. Dezember 1947 bis zum 29. Oktober 1948 durchgeführt. Die Anklageschrift wurde am 28. November 1947 eingereicht. Ende Dezember 1947 wurden die Angeklagten vor Gericht gestellt. Die eigentlichen Verhandlungen begannen am 5. Februar 1948. An diesem Tage beging einer der Angeklagten, Generaloberst Johannes Blaskowitz, Selbstmord, so dass fortan nur noch 13 Angeklagte vor dem amerikanischen Militärgericht Va standen. Der Prozess dauerte rund acht Monate, bis zum Oktober 1948.

Das im Nürnberger Justizpalast beratende Gericht tagte 233 mal.<sup>13</sup> Es setzte sich folgendermassen zusammen: Das Amt des Präsidenten (Vorsitzenden) übte John C. Young aus, früher Präsident am Obersten Gericht des Staates Colorado; als Beisitzer fungierten Winfried Haie, Richter am Berufungsgericht des Staates Tennessee, und Justin W. Harding, der bereits im Juristenprozess Richter gewesen war. Bis Mai 1948 war James McHaney der leitende Ankläger; danach übernahm sein Mitarbeiter Paul Niedermann aus Chicago diese Rolle. Sie wurden unterstützt von Walter H. Rapp, Baucom Fulkerson und einer Reihe anderer amerikanischer Juristen.<sup>14</sup> Als deutscher Verteidiger fungierte unter anderem der Rechtsanwalt Heinrich Laternser.<sup>15</sup> Er vertrat den Hauptangeklagten im OKW-Prozess, Feldmarschall Ritter von Leeb. Zugleich sprach er für die Gesamtverteidigung aller in diesem Prozess Angeklagten.

Die Niederschrift der Verhandlungen des Prozesses umfasst rund 100'000 Schreibmaschinenseiten. Dabei sind die herangezogenen Dokumente nicht mitgerechnet. Mit diesem Volumen liegt der OKW-Prozess, was den Umfang angeht, an vierter Stelle der Nachfolgeprozesse, nach dem Weizsäcker-Prozess (Fall 11) mit 290'000 Seiten, dem I.G.-Farben-Prozess (Fall 6) mit 150'000 Seiten und dem Krupp-Prozess (Fall 10) mit ebenfalls rund 100'000 Seiten. Die Urteilsverkündung im OKW-Prozess erfolgte am 28. Oktober 1948. Damit war dieser Prozess der vorletzte, der in Nürnberg beendet wurde. Nur der Weizsäcker-Prozess dauerte noch bis in den April 1949 hinein.

Für den Prozessverlauf war es charakteristisch, dass die Anklage ihre Vorhaltungen auf eine grosse Anzahl beweiskräftiger Dokumente stützen konnte, die ihr Mitarbeiterstab zum Teil schon vor dem

Hauptkriegsverbrecherprozess (1945/46) zusammengetragen hatte und die seitdem noch massgeblich ergänzt worden waren.

Wie im IMT-Prozess lauteten auch im OKW-Prozess die Beschuldigungen: Verbrechen gegen den Frieden (Vorbereitung von Angriffskriegen), Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Im Mittelpunkt standen die beiden letztgenannten Verbrechen. Verhandelt wurde insbesondere über die verbrecherischen Befehle der Wehrmachtführung, ihre Weitergabe an die Truppe und die daraus resultierende Vielzahl von ungeheuerlichen Kriegsverbrechen. Einen Schwerpunkt bildeten der Kommissarbefehl von 1941 und die durch ihn ausgelöste Ermordung politischer Kommissare der Roten Armee. Des Weiteren ging es um den Kommandobefehl von 1942, auf Grund dessen hauptsächlich an der Westfront Soldaten der alliierten Streitkräfte ermordet worden waren, die als Mitglieder von Kommandounternehmen gekämpft hatten und in deutsche Gefangenschaft geraten waren. Weiterhin wurde über die millionenfachen Verbrechen gegen Kriegsgefangene verhandelt, hauptsächlich gegen Soldaten der sowjetischen Armee. Eine nicht minder schwere Beschuldigung lautete, die Angeklagten hätten Mitverantwortung für verbrecherische Massnahmen der Wehrmacht gegenüber Zivilisten in den besetzten Gebieten. Diese waren von Deutschen umgebracht oder zur Zwangsarbeit in Deutschland aus ihren Heimatländern deportiert worden.

Typisch für den Prozessverlauf war es, dass die angeklagten Generale ihrerseits jede persönliche Schuld bestritten, sich auf «von oben» gegebene Befehle sowie auf Nichtwissen und Vergesslichkeit beriefen. Nicht einer der hochrangigen Offiziere liess ein Bedauern oder eine späte Einsicht erkennen, dass er für Kriegsverbrechen mitverantwortlich gewesen war. Allenfalls liess sich der Selbstmord von Generaloberst Blaskowitz in dieser Richtung deuten.

## Urteil und Legendenbildung

Von der Beschuldigung, Angriffskriege geplant und damit «Verbrechen gegen den Frieden» begangen zu haben, wurden alle Angeklagten freigesprochen. Das Militärtribunal wies ihnen zwar nach, dass viele von ihnen Teilnehmer jener Versammlungen gewesen waren, in

denen Hitler seine Angriffsabsichten vorgetragen hatte. Einige von ihnen hatten darüber hinaus an den Entwürfen für die militärischen Aggressionspläne mitgearbeitet. Das Gericht beschloss jedoch, dass «die Angeklagten sich nicht auf der Stufe der leitenden Politiker befunden hätten und deshalb in diesem Anklagepunkt nicht schuldig seien».<sup>16</sup>

Wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach den Punkten II und III der Anklage wurden 11 Angeklagte verurteilt, nämlich die Generale Warlimont und Reinecke aus Hitlers unmittelbarer militärischer Umgebung (beide lebenslänglich), Generalfeldmarschall von Kiechler, Generaloberst von Salmuth und General von Roques (je 20 Jahre Gefängnis), Generaloberst Hans Reinhardt und Generaloberst Hermann Hoth (je 15 Jahre Gefängnis), sowie Generaloberstabsrichter Lehmann. General Wöhler und Generaloberst Hollidt zwischen fünf und acht Jahren Gefängnis. Der Hauptangeklagte, Generalfeldmarschall Wilhelm v. Leeb, wurde zu drei Jahren Gefängnis verurteilt, die zur Zeit der Verkündung des Urteils als verbüsst galten. Der Luftwaffen-Generalfeldmarschall Sperrle wurde freigesprochen, ebenso Generaladmiral Schniewind. Die Verurteilungen erfolgten – aufgrund des Nachweises individueller Schuld – wegen der Ausarbeitung von verbrecherischen Befehlen wie dem Kommissarbefehl und dem Kommandobefehl, wegen Verbrechen an Kriegsgefangenen und Zivilisten, wegen der Deportation von Zivilisten aus den besetzten Ländern zur Zwangsarbeit im Reich sowie wegen Beteiligung an den Judenmorden im Osten oder der Unterstützung derselben.

Einer der Gründe für die Durchführung der 12 Nachfolgeprozesse im Allgemeinen und für den OKW-Prozess im Besonderen war die durchaus berechtigte Befürchtung der Amerikaner, dass nach dem Abschluss des Hauptkriegsverbrecherprozesses in Deutschland eine gefährliche Legendenbildung stattfinden könnte. So erklärte der amerikanische Ankläger Walter H. Rapp 1948 in einem Rundfunkinterview<sup>17</sup>, der wichtigste Effekt, den man mit dem OKW-Prozess erzielen wolle, sei «die Verhinderung von Legenden». Ohne die Anklage von «zwei bis drei Generalfeldmarschällen, ein Dutzend oder eineinhalb Dutzend Generalobersten» hätte sich, «wie wohl nach dem Ersten Weltkrieg», in der Bevölkerung der Eindruck verbreitet, «dass die Generäle gütige, alte, hochgebildete, feine Herren waren

oder seien, die sich mit solchen Dingen, wie sie beschuldigt worden sind [...] niemals abgeben würden oder abgegeben hätten». Rapp fuhr fort: «Ich glaube, die Tatsache, dass die Maske von den Generälen heruntergerissen worden ist und sie jetzt im Lichte erscheinen müssen, was sie tatsächlich sind, ein grosser Beitrag dazu sein muss, dass sich die gesamte Bevölkerung in Zukunft nicht blind glaubwürdig [sic!] an den Rock eines Generals hängt oder von ihm die Wiedergeburt oder den Wiederaufbau Deutschlands erwartet.»

Tatsächlich wurde in Teilen der deutschen Öffentlichkeit schon früh der Versuch unternommen, die Verantwortung für unbestreitbar begangene Kriegsverbrechen auf die schon im IMT Verurteilten als Sündenböcke zu projizieren und zu kanalisieren. Die noch nicht zur Rechenschaft gezogenen Kriegsverbrecher, unter ihnen auch Angehörige der militärischen Elite, sahen nun die Chance, sich in der Öffentlichkeit als freigesprochen und moralisch entlastet darzustellen.

Rückblickend wird man sagen können, dass die Befürchtungen bezüglich apologetischer Legendenbildungen nur allzu berechtigt waren, besonders, was die Legende von der angeblich «sauberen Wehrmacht» angeht. Bereits Ende der vierziger Jahre begann sich in den Westzonen der politische Wind insoweit zu drehen, als wachsende Teile der Öffentlichkeit die Kriegsverbrecherprozesse ablehnten. Besonders als der grossangelegte Prozess zur Rehabilitierung von Nationalsozialisten und ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland begann, auf der Basis einer beschönigenden und verdrängenden «Vergangenheitspolitik»<sup>18</sup>.

## Publikationen gegen das Vergessen

Im Jahre 1948, also noch während der Verhandlungen der Nachfolgeprozesse, erteilte der Internationale Militärgerichtshof die Weisung, neben einer englischen, russischen und französischen auch eine deutsche Ausgabe des Hauptkriegsverbrecherprozesses in 42 Bänden zu veröffentlichen.<sup>19</sup> Gleiches geschah mit den 12 Nachfolgeprozessen nicht, ebensowenig mit dem OKW-Prozess. Die US-Regierung publizierte in den Jahren 1949 bis 1953 zwar eine 15bändige Ausgabe in englischer Sprache – die «Green Series»<sup>20</sup> –, in welcher wesentliche Auszüge aus den Verhandlungen der Nürnberger Nachfolgeprozesse



abgedruckt wurden<sup>21</sup>, auch jener gegen die Wehrmacht-Generäle<sup>22</sup>. Aber diese Ausgabe blieb in Deutschland weitgehend unbekannt.

Insgesamt war in der Bundesrepublik Deutschland während der fünfziger Jahre kaum jemand an einer Veröffentlichung von Materialien aus den Nachfolgeprozessen interessiert. Lediglich eines der Dokumente, nämlich das Urteil im Fall 11 gegen von Weizsäcker, der sogenannte Wilhelmstrassen-Prozess, wurde bereits im Jahre 1950 herausgegeben.<sup>23</sup> Was den OKW-Prozess angeht, so wurde – bezeichnerweise-lediglich ein Buch mit den Verteidigungsreden des Rechtsanwalts Heinrich Laternser<sup>24</sup> publiziert. Insgesamt war die mangelnde Auseinandersetzung mit den Nürnberger Nachfolgeprozessen kennzeichnend für die «Schlussstrich»-Mentalität der fünfziger Jahre. Das «sorgfältige Vergessen»<sup>25</sup> war ein wesentlicher Bestandteil jener grossen kollektiven Verdrängung, die Ralph Giordano als die «zweite Schuld der Deutschen»<sup>26</sup> bezeichnet hat.

Diese Haltung wurde nicht zuletzt durch die Rechtsauffassung der Bundesregierung gefördert, die eine Politik der Nichtzurkenntnisnahme der in den Kriegsverbrecherprozessen der vierziger Jahre ergangenen Urteile betrieb.<sup>27</sup> Wohl als eine politische Reaktion hierauf ging der Verlag Rütten und Loening in Ost-Berlin (DDR) – der zuvor schon das Urteil des IMT-Prozesses<sup>28</sup> veröffentlicht hatte – Anfang der sechziger Jahre daran, die in den Nachfolgeprozessen gesprochenen Urteile zu publizieren. Als erstes wurde im Jahre 1960 das Urteil im Fall 12 gegen das Oberkommando der Wehrmacht veröffentlicht<sup>29</sup>, dessen polemisches Vorwort in wesentlichen Teilen der Feindkonstellation im Ost-West-Konflikt verpflichtet war.<sup>30</sup> Danach geriet der OKW-Prozess vollends in Vergessenheit, bis der Journalist Jörg Friedrich im Jahre 1993 sein voluminöses, über 1'000 Seiten umfassendes Werk «Das Gesetz des Krieges»<sup>31</sup> veröffentlichte. Bei diesem Buch, dessen zweiter Untertitel «Der Prozess gegen das Oberkommando der Wehrmacht» lautet, handelt es sich allerdings weniger um eine historiographische Darstellung des OKW-Prozesses als vielmehr um einen grossen Essay, in dem die Akten des OKW-Prozesses als eine Quelle neben anderen herangezogen werden, um bestimmte allgemeine Thesen über Probleme der neuzeitlichen Kriege zu belegen oder zu illustrieren. Eine deutschsprachige Edition des OKW-Prozesses steht also nach wie vor aus.

## Anmerkungen

- 1 Potsdam 1945. Quellen zur Konferenz der «Grossen Drei». Hrsg. v. Ernst Deuerlein. München 1963, S. 353.
- 2 Nach Robert M. W. Kempnrcr: Übersicht über die Nürnberger Prozesse. In: Telford Taylor: Die Nürnberger Prozesse. Kriegsverbrechen und Völkerrecht. Sonderausgabe Zürich 1951, S. 161. (fortan zit. mit dem Zusatz «1951»),
- 3 Vgl. Telford Taylor: Die Nürnberger Prozesse. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht. München 1995, S. 282 ff., sowie 597-603, 610 – 614, 676 f.
- 4 Siehe: Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Nürnberg, 14. November 1945 – 1. Oktober 1946. 42 Bde. Nürnberg 1947 (zit.: IMT), Bd. 1, S. 311 f.
- 5 Als Generalstab bezeichnet man zum einen die Summe der speziell ausgebildeten Generalstabsoffiziere, die der obersten militärischen Führung zuarbeiten, zum anderen eine bestimmte Institution. In der Zeit des Kaiserreiches hatte die Oberste Heeresleitung diese Funktion. Der deutsche Generalstab wurde 1919 im Versailler Vertrag als Institution verboten, bestand aber getarnt als «Truppenamt» weiter und wurde seit 1935 in der Wehrmacht offiziell wieder so benannt.
- 6 Die wichtigsten Gesetzesquellen sind abgedruckt in: Taylor. Die Nürnberger Prozesse (1951), S. 141-159.
- 7 Siehe das Urteil des Hauptkriegsverbrecherprozesses; IMT, Bd. 1, S. 311.
- 8 IMT, Bd. 1, S. 313 f. Leicht abweichende Übersetzung bei Taylor, Nürnberger Prozesse (1995), S. 677.
- 9 Wie Anm. 4.
- 10 Die biographischen Daten der Angeklagten sind den Prozessakten entnommen: Staatsarchiv Nürnberg, KV-Prozesse, Fall 12, Abteilung B (Anklagedokumentenbücher), Nr. 1. Jeder Lebenslauf hat eine NOKW-Nummer. Kurzbiographien auch im Urteil zu Fall 12 (wie Anm. 16).
- 11 Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals, vol. X: The High Command Case. Washington 1951. Introduction, p. 3.
- 12 Georg Meyer: Soldaten ohne Armee. Berufssoldaten im Kampf um Standesehre und Versorgung. In: Von Stalingrad zur Währungsreform. Zur Sozialgeschichte des Umbruchs in Deutschland. Hrsg. v. Martin Broszat, Klaus-Dietmar Henke und Hans Woher. München 3. Aufl. 1990, S. 709.
- 13 Eine Verlaufsübersicht findet sich in: Trials of War Criminals (wie Anm. 11), vol. X, Introduction, p. 4.
- 14 Taylor, Nürnberger Prozesse (1951). S. 104f.
- 15 Vgl. Heinrich Latenser: Die Verteidigung deutscher Soldaten. Bonn 1950.
- 16 Fall 12. Das Urteil gegen das Oberkommando der Wehrmacht, gefällt am 28. Oktober 1948 in Nürnberg vom Militärgerichtshof V der Vereinigten Staaten von Amerika. Berlin (Ost) 1960. S. 62; vgl. auch Taylor, Nürnberger Prozesse (1951), S. 106, der nach der Verhandlungsniederschrift, p. 10039, zitiert.
- 17 Rundfunkinterview Rapps vom 8. Juni 1948 u. d. T. «Prozesse der Zeit». Zit. nach Meyer. Soldaten ohne Armee (wie Anm. 12), S. 709 f.
- 18 Dazu jetzt Norbert Frei: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit. München 1996. S. 133-306.

- 19 Siehe Anm. 8.
- 20 Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10. Nuernberg October 1946-April 1949. 15 vols. Washington 1950/51.
- 21 Zu dieser Reihe siehe: War Crimes, War Criminals, and War Crimes Trials. An Annotated Bibliography and Source Book. Compiled and edited by Norman E. Tutorow. New York 1986, S. 347-350.
- 22 OKW-Prozess und Stodostgeneräle-Prozess werden in den Bänden 10 und 11 dokumentiert.
- 23 Das Urteil im Wilhelmstrassenprozess. Hrsg. v. Robert M. W. Kempner u. C. Haensel. Schwäbisch Gmünd 1951.
- 24 Laternser. Die Verteidigung.
- 25 Jörg Wollenberg: Das Eliteverbrechen. In: Licht in den Schatten der Vergangenheit. Zur Enttabuisierung der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse. Hrsg. von Jörg Friedrich u. Jörg Wollenberg. Frankfurt am Main. Berlin 1987, S. 10-25.
- 26 Ralph Giordano: Die zweite Schuld oder Von der Last Deutscher zu sein. Hamburg, Zürich 1987, besonders S. 169-204.
- 27 Meyer, Soldaten ohne Armee (wie Anm. 12), S. 713.
- 28 Der Nürnberger Prozess. Aus den Protokollen, Dokumenten und Materialien des Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Ausgewählt und eingeleitet von P. A. Steininger. Bd. 1. Berlin (Ost) 2. Aufl. 1957.
- 29 Fall 12. Das Urteil gegen das Oberkommando der Wehrmacht. Berlin (Ost) 1960, 295 S.
- 30 Ebenda, Vorwort, S. 9-20.
- 31 Jörg Friedrich: Das Gesetz des Krieges. Das deutsche Heer in Russland 1941 bis 1945. Der Prozess gegen das Oberkommando der Wehrmacht. München 1993.

### **III. Weitere alliierte Prozesse**





Prozess in Dachau. Nr. 2, SS-Obersturmbannführer Friedrich Wilhelm Ruppert, Schutzhaftlagerführer. (Quelle: Gedenkstätte Dachau)

*Linke Seite:* Prozess von Tokyo IMTFE, der japanische General und ehem. Ministerpräsident Hideki Tojo. (Quelle: Ullstein Bilderdienst)

---

Robert B. Herde

## Das Internationale Militärtribunal für den Fernen Osten in Tokyo

Das «Massaker von Nanking» oder der «Todesmarsch von Bataan» stehen für Verbrechen japanischer Truppen in Angriffskriegen, mit denen sich Japan ab 1931 die Herrschaft über grosse Teile Südostasiens und des Westpazifiks verschaffte. Die Massaker japanischer Armee- und Marinesoldaten in China, Burma, den pazifischen Inseln oder auf den Philippinen sind in Deutschland fast unbekannt geblieben und wurden lange Zeit auch von der Geschichtswissenschaft kaum wahrgenommen. Sie blieben weder in ihrer Grausamkeit noch ihrer Häufigkeit hinter dem Verhalten deutscher Verbände an der Ostfront zurück.

Nationalistische Forderungen nach einer Vorherrschaft in Asien und die Folgen der Weltwirtschaftskrise, die eine wirtschaftliche Expansion des rohstoffarmen Landes verhinderte, liessen in Japan Anfang der dreissiger Jahre dieses Jahrhunderts die Vorstellung zur Errichtung eines «Grosswirtschaftsraumes» in Südostasien entstehen, der den Zugang des Landes zu wichtigen Rohstoffquellen und Absatzmärkten sicherstellen sollte. 1931 begannen die japanischen Streitkräfte, dieses Ziel mit ihrem Einmarsch in die Mandschurei zu verfolgen. Von dort aus eröffneten sie 1937 den japanisch-chinesischen Krieg, der allerdings bis 1945 nicht zu einer vollständigen Eroberung Chinas führte. Als sich die militärischen Pläne nicht schnell genug verwirklichen liessen und die japanische Armee auf Widerstand aus der chinesischen Bevölkerung stiess, reagierte die Besatzungsmacht mit einem Massaker unvorstellbaren Ausmasses. Bis heute ist nicht eindeutig geklärt, wer für den Massenmord im Dezember 1937 verantwortlich ist, als die japanischen Eroberer der chinesischen Stadt Nanking ein Blutbad unter der dortigen Zivilbevölkerung anrichteten, dem wahrscheinlich weit über 40'000 Menschen zum Opfer fielen.<sup>1</sup>

Am 7. Dezember 1941 griff Japan überraschend den US-Flottenstützpunkt Pearl Harbor auf Hawaii an, zerstörte Teile der amerikanischen Kriegsflotte und begann damit den Krieg im Pazifik. Neben den USA wurden auch die europäischen Kolonialmächte zu Kriegsgegnern Japans, deren südostasiatische Besitzungen innerhalb weniger Monate nach Kriegsbeginn von Japan eingenommen wurden. Dabei geriet eine beträchtliche Zahl vorwiegend britischer und amerikanischer Soldaten in japanische Kriegsgefangenschaft. Allein auf den Philippinen musste sich im April 1942 eine ganze amerikanische Armee ergeben, nachdem sie dieses US-amerikanische «Commonwealth» nicht gegen die nach Süden vorrückenden Japaner verteidigen konnte. Die japanischen Eroberer unter General Homma schickten die geschlagene Truppe auf einen hunderte Kilometer langen «Todesmarsch von Bataan», der in den USA zum Synonym japanischer Kriegsverbrechen wurde. Auf dem Weg in Kriegsgefangenenlager starben Tausende US-Soldaten an tropischen Krankheiten oder Unterernährung, viele wurden von japanischen Wachen getötet.<sup>2</sup> Die japanische Armee hatte wenig Respekt für Kriegsgefangene, die in ihren Augen entehrt waren, weil sie nicht bis zum Tode gekämpft hatten. Die Genfer Konvention von 1929, die eine humane Behandlung gefangener Soldaten vorsah, wurde konsequent missachtet. Rund ein Drittel aller angloamerikanischen Gefangenen starb an Unterernährung, unbehandelten Krankheiten oder bei willkürlichen Hinrichtungen.<sup>3</sup>

Die Nachricht vom Todesmarsch von Bataan und die Bilder der bis auf das Skelett abgemagerten US-Soldaten, die nach der Rückeroberung der Philippinen in amerikanischen Zeitungen veröffentlicht wurden, riefen in den USA einen Sturm der Entrüstung und zugleich die Forderung nach unnachgiebiger Bestrafung der japanischen Verantwortlichen hervor. Noch vor der japanischen Kapitulation, die erst Monate nach dem europäischen Kriegsende am 2. September 1945 erfolgte, einigten sich Truman, Churchill und Tschiang Kai-shek am Rande der Potsdamer Konferenz darauf, die Japaner zwar nicht «als Rasse zu versklaven oder als Nation zu zerstören», aber alle Kriegsverbrecher «strenger Justiz» zuzuführen.<sup>4</sup>

Diese Justiz blieb lange den einzelnen Siegermächten überlassen, denn die Allianz konnte sich bis in den September 1945 nicht auf ein gemeinsames Prozessprogramm für den Fernen Osten einigen. Die



USA, Australien, China, Grossbritannien, Frankreich und die Niederlande initiierten daher Ende 1945 Strafverfahren vor eigenen Gerichten. 5'700 japanische Angeklagte mussten sich in der Regel vor Militärgerichten verantworten; die Prozesse führten zu über 3'100 Freiheitsstrafen und 920 Todesurteilen.<sup>5</sup>

Die Kriegsgegner Japans beschlossen auch nach der japanischen Kapitulation keine gemeinsame Prozessstrategie, obwohl dies mit dem Londoner Abkommen vom 8. August 1945 für den europäischen Kriegsschauplatz bereits festgelegt war. Die Sowjetunion hatte Japan erst unmittelbar vor dessen Kapitulation den Krieg erklärt und war zuvor nicht in die Frage einer Verfolgung japanischer Kriegsverbrechen involviert. Die USA hingegen trugen die Hauptlast des Kriegs im Pazifik. Ihr Oberbefehlshaber General MacArthur, der zugleich die alliierten Truppen kommandierte, sprach sich energisch gegen internationale bzw. alliierte Prozesse nach dem Krieg aus. Langwierige Absprachen über Art und Umfang der Verfolgung, wie sie 1945 in Europa stattfanden, widersprachen seinem Konzept, die japanische Herrschaft in Südostasien schnell, dauerhaft und mit Einsatz möglichst geringer Mittel zu beenden. Da sich das Washingtoner Aussenministerium jedoch verpflichtet sah, wenigstens die japanischen Hauptkriegsverbrecher vor ein alliiertes Gericht zu stellen, wurde MacArthur beauftragt, die Voraussetzungen hierfür auch in Asien zu schaffen. Der General verband diese Vorgabe mit seinen eigenen Vorstellungen. Der spätere Chefankläger in diesem Verfahren, der Amerikaner Joseph B. Keenan, entwarf eine passende Satzung für ein «International Military Tribunal for the Far East» (IMTFE), die MacArthur am 19. Januar 1946 durch Erlass in Kraft setzte. Keine der weiteren zehn Nationen<sup>6</sup>, die nach dieser Satzung daran beteiligt waren, wurde von ihm vorher konsultiert, was aber kaum Protest auslöste, weil man wohl auf die Vorbildfunktion des Nürnberger Internationalen Militärtribunals (IMT) zählte.<sup>7</sup>

Das Statut orientierte sich zunächst an der für das IMT im Londoner Abkommen geschaffenen Rechtsgrundlage. Artikel 5 stellte die gleichen Straftatbestände auf: «Konventionelle Kriegsverbrechen» (Verstöße gegen kodifiziertes oder gewohnheitsrechtlich anerkanntes Kriegsvölkerrecht), das «Führen eines Angriffskriegs» und «Verbrechen gegen die Menschlichkeit», worunter die Verfolgung von Zivilisten aus politischen oder rassistischen Gründen fallen sollte.<sup>8</sup> Im

Weiteren wich das Statut aber erheblich vom Nürnberger Vorbild ab. Nicht vier, sondern elf Richter sollten das Urteil fällen, und alle elf Siegermächte sollten Vertreter der Anklage stellen, die unter US-amerikanischer Leitung stand. Das fernöstliche Tribunal war ausschliesslich für japanische Politiker und Militärs zuständig, denen neben konventionellen Kriegsverbrechen auch das «Führen eines Angriffskrieges» zur Last gelegt werden konnte. Nach dieser von Nürnberg abweichenden Formel wählten die Ankläger aus einer Liste von 260 Namen diejenigen aus, die nach dem Wortlaut des Statuts wohl keinerlei Aussicht auf Freispruch hatten.<sup>9</sup> Kein einziger Vertreter der japanischen Wirtschaft befand sich darunter, da die Anklage der Auffassung war, dass sich keine Beweise für eine Verstrickung japanischer Wirtschaftsführer in die Kriegführung des Landes würden finden lassen.<sup>10</sup>

28 Angeklagte wurden schliesslich für das IMTFE ausgewählt.<sup>11</sup> Die meisten von ihnen waren Militärs: 14 hohe Offiziere der Armee<sup>12</sup> und drei Admiräle<sup>13</sup>. Sieben davon waren Kriegsminister gewesen, neun hatten das Kommando über Truppenteile gehabt.<sup>14</sup> Hinzu kamen neun Zivilisten, von denen die meisten Karrierediplomaten waren bis hin zum Aussenminister<sup>15</sup>. Der prominenteste Angeklagte war zweifellos Tojo Hideki, der zum Zeitpunkt des japanischen Angriffs auf Pearl Harbor Ministerpräsident und Kriegsminister war. Auch fast alle anderen japanischen Ministerpräsidenten der Zeit unmittelbar vor und während des Zweiten Weltkriegs waren angeklagt<sup>16</sup>, sowie jeder seit 1938 für die Armee zuständige Minister. Allein der japanische Kaiser wurde aus politischen Erwägungen nicht vor das Gericht zitiert. In der Geheimdiplomatie Japans mit den Alliierten vor Ende des Krieges hatte die japanische Seite immer wieder betont, dass die Unantastbarkeit dieser Institution eine Bedingung für die japanische Kapitulation sei.<sup>17</sup>

Weitere Bestimmungen des Statuts des IMTFE zeigten deutlich MacArthurs Absicht, das Verfahren schnell und problemlos voranzuführen. Nach Artikel 9 konnte das Gericht nach eigenem Ermessen bestimmen, welche Verteidigungsmöglichkeiten den Angeklagten zur Verfügung gestellt würden. Artikel 13 bestimmte gar, dass das Gericht «nicht an technische Beweisregeln gebunden» sei, was nach Beobachtung des indischen Richters Pal dazu führte, dass die Richtermehrheit im Laufe des Verfahrens regelmässig nur den Anklägern

erlaubte, Beweisschwierigkeiten durch Zeugenaussagen über Tatsachen, die der Zeuge nur von Dritten gehört, aber nie selbst wahrgenommen hatte («hearsay evidence»), ausser Kraft zu setzen. Der Verteidigung wurde dies nie gestattet, was wiederum den Vorgaben des Statuts entsprach, das es den Richtern überliess, festzulegen, was ein faires Verfahren sei.<sup>18</sup>

Als das IMTFE am 3. Mai 1946 fünf Monate nach Beginn des Nürnberger Parallelprozesses erstmals zusammentrat, hätte daher niemand gedacht, dass dieses Verfahren über 2½ Jahre dauern und die Richter nach Abschluss der Hauptverhandlung sieben Monate für die Abfassung des Urteils benötigen würden. Der Prozess fand in Tokyo statt, wo man das Auditorium Maximum der früheren Kaiserlichen Militärakademie umgebaut hatte, um die fotografische Dokumentation zu erleichtern. Die Anklage war im Wesentlichen vom britischen Ankläger entworfen worden und versuchte, die Angeklagten als Teil einer «conspiracy», einer politischen Verschwörung darzustellen. Eine «kriminelle militärische Clique» hatte es sich danach in Japan zum Ziel gesetzt, «den Rest der Welt auszubeuten», und deshalb «einen Angriffskrieg geführt, begünstigt und Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingeplant oder in Kauf genommen»<sup>19</sup>. Dies hatte den Vorteil, dass die Ankläger nach diesem nur dem angelsächsischen Rechtskreis bekannten Rechtsinstitut den Angeklagten nur nachweisen mussten, dass sie sich bewusst dieser Clique zur Verfügung gestellt hätten. Der Nachweis hingegen, dass sie durch bestimmte konkrete Befehle oder Taten an Verbrechen beteiligt gewesen waren, war nicht nötig. Dabei standen nicht einmal die vielen Massaker im Mittelpunkt. 55 Punkte zählte die Anklageschrift auf, 36 davon bezogen sich allein auf die Planung, Vorbereitung und Durchführung der japanischen Eroberungsfeldzüge in Südostasien. 16 Punkte verknüpften den Vorwurf des «Führens eines Angriffskrieges» mit einem Mordvorwurf, der sich aus der Argumentation ableitete, die in rechtswidrigen Kriegen getöteten Gegner hätten als ermordet zu gelten. Nur drei Punkte bezogen sich unmittelbar auf bestimmte «konventionelle» Kriegsverbrechen.

Diese Konzentration sollte sich als unglücklich, wenn nicht sogar misslungen erweisen. Die tatsächlich verübten Massaker japanischer Soldaten gingen in dem Verfahren fast unter. Da die verschiedenen an der Anklage beteiligten Nationen darauf bestanden hatten, musste

sich das Gericht nun in 34 Punkten mit dem Angriff Japans auf so gut wie jedes eroberte Land befassen. Statt beispielsweise die Frage zu klären, ob einer der Angeklagten für das Massaker von Nanking verantwortlich war, waren die Richter gezwungen, zu klären, ob es in Japan über 18 Jahre hinweg eine Verschwörung gegeben habe, «die militärische, politische und ökonomische Herrschaft Japans in Ostasien, dem Pazifik und im Indischen Ozean aufzubauen» (Anlagepunkt 1), oder ob die politischen Führungen Japans, Italiens und Deutschlands eine verbrecherische Organisation zum Erringen der Weltherrschaft dargestellt hätten. Die Verhandlung, die auch ständig durch die Probleme der Übersetzer aufgehalten wurde, die angloamerikanische Rechtsterminologie für die Angeklagten korrekt und simultan ins Japanische zu übertragen, zog sich so über 818 Sitzungen hin, in denen 419 Zeugen vernommen und 779 Vernehmungsprotokolle in voller Länge verlesen wurden. Die Anklage benötigte für ihre grösstenteils historisch-politischen Ausführungen mehr als ein halbes Jahr. Die Verteidigung übertraf dies noch und benötigte für ihre Erwiderung 11 Monate. Am 16. April 1948 konnte die Verhandlung endlich mit den Schlussplädoyers beendet werden. Das Sitzungsprotokoll war bis dahin auf 48'412 Seiten angewachsen.

Das Tokyoter IMTFE endete im November 1948 mit einem sehr viel milderem Urteil als das Nürnberger IMT zwei Jahre zuvor. Auf 1053 der insgesamt 1218 Seiten stellte eine Mehrheit von acht Richtern fest, dass es in Japan in den 18 Jahren vor 1945 tatsächlich eine Verschwörung mit dem Ziel gegeben habe, Eroberungskriege in Asien zu führen. Mit zwei Ausnahmen hätten auch alle Angeklagten an dieser Verschwörung teilgenommen und sich deshalb im Sinne von Artikel 5 des Statuts strafbar gemacht, weil die Feldzüge völkerrechtswidrige Angriffskriege gewesen seien. Die beiden ehemaligen Ministerpräsidenten Tojo und Hirota wurden allein wegen ihrer Teilnahme an dieser Verschwörung zum Tode verurteilt. Das gleiche Urteil traf fünf Generäle (Doihora, Itagaki, Kimura, Matsui, Muto). Sie wurden nicht nur wegen dieser politischen Verschwörung, sondern auch wegen ihrer Verantwortung für Massaker der ihnen unterstellten Einheiten verurteilt. Sechzehn weitere Angeklagte wurden zu lebenslanger Haft, einer zu zwanzig und einer zu sieben Jahre Freiheitsentzug verurteilt.<sup>20</sup>

Drei der elf Richter unterschrieben das Urteil nicht. Sie übten viel-

mehr heftige Kritik sowohl an seiner rechtlichen Grundlage wie auch dem Versuch, durch die Verschwörungstheorie historische mit juristischer Verantwortung gleich zu setzen. Diese Vorwürfe, die alle auf den Vorwurf hinausliefen, die USA habe sich als federführende Macht durch diesen plumpen Akt der Siegerjustiz nur die Vorherrschaft in Südostasien sichern wollen, wurde in den sechziger Jahren zum Ausgangspunkt einer negativen Neubewertung des IMTFE in den USA selbst. Das Urteil vermied aber einen deutlichen Hinweis darauf, dass die in ihm geäußerten Rechtsauffassungen nicht unumstritten waren.<sup>21</sup> Eine unabhängige Instanz für ihre Überprüfung existierte jedoch nicht: General MacArthur hatte sich selbst als Revisionsinstanz eingesetzt, während sich das oberste US-Gericht für unzuständig erklärte, über das Urteil eines internationalen Militärtribunals in Tokyo zu entscheiden.<sup>22</sup> Der General bestätigte das Urteil in knapper Form, woraufhin alle sieben zum Tode Verurteilten am 23. Dezember 1948 hingerichtet wurden. Sechs der weiteren Angeklagten starben in Gefangenschaft, die anderen wurden bis 1958 begnadigt und freigelassen.

Das IMTFE stand immer im Schatten des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses. Dies mag in erster Linie daran liegen, dass die Tokyoter Angeklagten wesentlich unbekannter waren als die in Nürnberg verfolgten hohen NS-Funktionäre. Ein wesentlicher Grund dafür ist aber auch, dass es in Japan nie zu einer «Aufarbeitung» dieses Aspekts der eigenen Geschichte kam. Alle Nachkriegsregierungen und die meisten Historiker des Landes verleugnen bis heute die Kriegsverbrechen japanischer Einheiten während des Zweiten Weltkriegs. Das IMTFE wird auch in neueren historischen Standardwerken nur knapp erwähnt und allein als Massnahme der USA zur Ausschaltung japanischer Eliten in der Nachkriegszeit dargestellt. Kriegsverbrechen hingegen werden konsequent verschwiegen oder heruntergespielt.<sup>23</sup> Bis 1997 entfernten japanische Regierungsstellen sogar alle Bemerkungen darüber aus japanischen Schulbüchern und beriefen sich dabei paradoxerweise auf ein Zensurgesetz, das von den amerikanischen Besatzungsbehörden nach dem Krieg eingeführt worden war, um ein Wiederaufleben des japanischen Nationalismus zu verhindern. Erst nach einem jahrzehntelangen Rechtsstreit hatte der japanische Historiker Ienaga, der sich seit langem schon gegen diese Politik des Verschweigens ausspricht<sup>24</sup>, Erfolg, als der oberste

japanische Gerichtshof die offizielle Zensur für verfassungswidrig erklärte. Die Richter vermieden aber jede Aussage über die zensierte Materie selbst.

In den USA war das IMTFE, weit mehr als das Nürnberger IMT, von Beginn an sehr umstritten. Der Schwerpunkt der Anklage, die in der japanischen Politik seit 1931 eine Verschwörung zur Eroberung Asiens sah, und der häufige Rückgriff auf die streitbare «command responsibility» militärischer Führer schienen durch die dem Gericht vorliegenden Dokumente nicht gerechtfertigt. Telford Taylor, der Chefankläger in den Nürnberger Nachfolgeverfahren, sah die mangelnde Akzeptanz des Tokyoter Prozesses darin begründet, dass die Kriegsverbrechen in Japan im Gegensatz zum Dritten Reich nicht auf Befehle zurückgingen, die von der politischen Führung ausgingen und hierarchisch nach unten weitergegeben wurden, weshalb man weder die politische noch die militärische Führung des Landes nach den gewählten Grundsätzen hätte anklagen dürfen.<sup>25</sup> Die amerikanische Presse bezeichnete das Tribunal in seinen ersten Tagen als «Hollywood-Premiere», die man auf keinen Fall mit dem Nürnberger Vorbild vergleichen könne.<sup>26</sup> Am Ende waren auch die offiziellen amerikanischen Stellen nicht mehr von dem Verfahren überzeugt. Während Akten und Urteil des Nürnberger IMT als Präzedenz für eine «new world order» der Nachkriegszeit herausgestellt und in verschiedenen Publikationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, blieben die Materialien des IMTFE lange verborgen. Die Protokolle zirkulierten bis in die achtziger Jahre, als eine photomechanische Teilausgabe erschien<sup>27</sup>, in Form einer Reproduktion nur an einer Handvoll amerikanischer Einrichtungen.<sup>28</sup> Die vom Urteil abweichenden, teilweise sehr kritischen Minderheitsvoten eines beträchtlichen Teils der Tokyoter Richter sind nie veröffentlicht worden.<sup>29</sup> Es drängt sich daher der Verdacht auf, dass auch die Macht, die den Prozess ins Leben gerufen hatte, nichts mehr mit ihm zu tun haben wollte.

## Anmerkungen

- 1 Vgl. hierzu Iris Chang: *The Forgotten Holocaust of World War II*. New York 1997, wo von bis zu 250'000 Toten die Rede ist.
- 2 Vgl. Donald Knox: *Death March. The Survivors of Bataan*. New York 1981.
- 3 Die Angaben schwanken. Nach Philip R. Piccigallo: *Japanese on Trial*. Austin/ London 1979. S. 209 kamen 27% um, während in deutschen Kriegsgefangenenlagern nur etwa 4% der angloamerikanischen Soldaten umkamen.
- 4 *Foreign Relations of the United States: Conference of Berlin (Potsdam), 1945*. Bd. 1. Washington. D. C. 1960, S. 897f.; vgl. Leon F. Sigal: *Fighting to a Finish: The Politics of War Termination in the United States and Japan. 1945*. Ithaca / London 1988, S. 142; Richard L. Lael: *The Yamashita Precedent*. Wilmington 1982, S. 65.
- 5 Eine Statistik findet sich bei Piccigallo, *Japanese*, S. 213 Anm. 10.
- 6 Hierzu gehörten die Unterzeichner der Kapitulationsurkunde Japans: Grossbritannien, Frankreich, die Niederlande, Kanada, die Sowjetunion, China, Australien, Neuseeland und zusätzlich Indien und die Philippinen, die Mitglieder der vorbereitenden Far Eastern Commission waren.
- 7 Solis Horwitz: *The Tokyo Trial*. In: *International Conciliation*, Nov. 1950, S. 480; Robert K. Woetzel: *The Nuremberg Trials*. London / New York 1960, S. 227; D. Clayton James: *The Years of MacArthur*, Bd. 3. Boston 1985, S. 102 ff.
- 8 U.S. Department of State: *Trial of Japanese War Criminals*. Publication No. 2613, Far Eastern Series, 12. Washington, D. C. 1946, S. 185 ff.
- 9 Horwitz, *Trial*, S. 495.
- 10 Woetzel, *Nuremberg*, S. 229.
- 11 Vgl. die Liste bei Richard H. Minear: *Victor's Justice*. Princeton 1971. S. 200ff.
- 12 Araki, Doihara, Hashimoto, Hata, Itagaki. Kimura, Koiso, Matsui, Minami, Muto, Oshima, Sato, Suzuki, Umezumi.
- 13 Nagano, Oka, Shimada.
- 14 Horwitz, *Trial*, S. 107 ff.
- 15 Hiranuma, Hirota, Hoshino, Kaya, Kido, Okawa, Shigemitsu, Shiratori, Togo.
- 16 So auch Hirota (1936-37) und Koiso (1944-45).
- 17 Vgl. hierzu ausführlich Gar Alperovitz: *The Decision to use the Atomic Bomb*. New York 1995.
- 18 R. B. Pal: *International Military Tribunal for the Far East*. Kalkutta 1953, S. 154; in diesem Buch veröffentlichte Pal, zu seiner Zeit der schärfste Kritiker des IMTFE, auch die Begründung des Minderheitsvotums, das er als Richter dieses Verfahrens abgegeben hatte.
- 19 Anklageschrift, zitiert nach Horwitz, *Trial*. S. 24.
- 20 Eine Übersicht findet sich bei Minear, *Justice*, S. 25.
- 21 Allein an einer Stelle, auf S. 1212 unten, findet sich überhaupt ein solcher Hinweis.
- 22 228 U.S. Reports 197.
- 23 Z.B. Kiyoshi Inoue: *Geschichte Japans*. Darmstadt 1995, S. 581 ff.; vgl. auch die Beiträge im Sammelband: *The Tokyo War Crimes Trial. An International Symposium*. Hrsg. von V. C. Hosoya. N. Ando, Y. Onuma und R. Minear. Hilversum/Tokyo 1986, bes. S. 45 ff., 134 ff.

- 24 S. Ienaga: *Japan's Last War: World War II and the Japanese, 1931-1945*. Oxford 1978.
- 25 Telford Taylor: *Guilt, Responsibility and the Third Reich*. Cambridge 1969. S. 9 ff.; vgl. hierzu auch Minear. *Justice*. S. 125 ff.
- 26 Vgl. das *Time-Magazin* vom 20. 5. 1946; Minear, *Justice*, S. 3.
- 27 *The Tokyo War Crimes Trial: The Complete Transcripts of the proceedings of the IMTFE*. Hrsg. v. R. John. Prichard/Sonja Magbanug. 22 Bde, New York 1981.
- 28 *International Military Tribunal for the Far East (1946-1948)*. *Proceedings*, 113 Bde.; *Exhibits*. 131 Bde.; *Narrative Summary*, 14 Bdc.; *Prosecution Summation*, 7 Bde.; *Defense Summation*. 17 Bde.; *Analysis of Documentary Evidence*, 29 Bde.
- 29 Horwitz. *Trial, Anh. A*, S. 576 f.



Ute Stiepani

## Die Dachauer Prozesse und ihre Bedeutung im Rahmen der alliierten Strafverfolgung von NS-Verbrechen

Am 7. Juni 1951 fanden in der Bundesrepublik Deutschland die letzten Hinrichtungen von deutschen «Kriegsverbrechern»<sup>1</sup> statt. Die sieben Männer, deren Strafen in Landsberg vollstreckt wurden, hatten sich in der NS-Zeit schwerster Verbrechen schuldig gemacht. Sie waren von US-Militärgerichten in Nürnberg und Dachau zum Tode verurteilt, ihre Gnadengesuche noch im Januar 1951 abgelehnt worden – dies allerdings im Unterschied zu zahllosen anderen «Fällen», deren Strafen mit den Gnadenentscheiden der amerikanischen Hoheitsträger erheblich modifiziert oder sogar aufgehoben wurden.<sup>2</sup> Mit den letzten Urteilsvollstreckungen und dem «Gnadenfieber» des Jahres 1951 wurde vorerst der Schlusstrich unter eine mehrjährige und zum Teil von erbitterten Diskussionen begleitete Periode der Ahndung nationalsozialistischer Verbrechen durch US-Militärgerichte gezogen. Sie fand mit den letzten Haftentlassungen im Jahre 1958 ihren endgültigen Abschluss.<sup>3</sup>

Der Entwicklungsprozess der Strafverfolgung von NS-Tätern durch die alliierten Siegermächte nahm seinen Anfang schon vor dem Ende des Zweiten Weltkrieges. Im August 1945 legte das Londoner Viermächteabkommen eine Zweigleisigkeit der juristischen Praxis fest: Neben dem Verfahren gegen die «Hauptkriegsverbrecher» durch einen internationalen Militärgerichtshof sollten für alle weiteren Prozesse die bereits errichteten oder noch zu schaffenden nationalen Gerichtshöfe der betroffenen Länder und in Deutschland die Gerichtshöfe innerhalb der einzelnen Besatzungszonen Zuständigkeit erhalten. Diese Regelung wurde im Dezember 1945 mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 (KRG 10) als zonenübergreifend gültige Rechtsgrundlage nochmals bekräftigt und damit der formale Rahmen für die bereits seit Kriegsende durchgeführte Rechtspraxis geschaffen.<sup>4</sup>

## Prozesse vor alliierten Besatzungsgerichten – ein Überblick

Die Besatzungsgerichtshöfe der alliierten Siegermächte verhandelten die im KRG 10 vorgesehenen Tatbestände «Kriegsverbrechen», «Verbrechen gegen den Frieden» und «Verbrechen gegen die Menschlichkeit». Im Unterschied zu den Nürnberger Verfahren gegen die NS-Elite zielten diese Einzelverfahren in erster Linie auf das «einfache Mordpersonal» und die von ihm begangenen oder unterstützten Greuelthaten. Dabei standen besonders die Verbrechen in den NS-Konzentrationslagern im Mittelpunkt.<sup>5</sup> Die Prozesse vor britischen Militärgerichtshöfen verteilten sich im Unterschied zur US- und französischen Zone auf verschiedene Gerichtsorte. Im ersten und einem der wohl bekanntesten Konzentrationslagerverfahren hatten sich im Herbst 1945 in Lüneburg über 40 Angeklagte – unter ihnen der Kommandant der Konzentrationslager Bergen-Belsen und Auschwitz-Birkenau, Josef Kramer – zu verantworten. Auch gegen Personal der Konzentrationslager Ravensbrück, Neuengamme und Natzweiler wurden Prozesse durchgeführt. Bekannt sind darüber hinaus britische Gerichtsverfahren gegen hohe Militärs wie die Generalfeldmarschälle von Manstein und Kesselring, die die Mitwirkung an der Erschiessung von Kriegsgefangenen oder deren unmenschliche Behandlung unter Anklage stellten. Insgesamt wurden vor britischen Besatzungsgerichtshöfen über 1'000 Personen angeklagt und mehr als 200 von ihnen zum Tode verurteilt.<sup>6</sup> Von Gerichtshöfen der französischen Besatzungsmacht, als deren bedeutendster das Tribunal Général in Rastatt tätig war, wurden über 2'000 Angeklagte für schuldig befunden und rund 100 zum Tode verurteilt.<sup>7</sup> Für die Verfahren vor Gerichten der sowjetischen Besatzungsmacht liegt kaum verlässliches Zahlenmaterial vor.<sup>8</sup> In zahlreichen Fällen ist dort von rechtswidrigen Schnellverfahren auszugehen. Zweifellos befanden sich unter den in der sowjetischen Zone Angeklagten und Verurteilten NS-Verbrecher, die sich als Aufseher oder Lagerärzte schwerster Straftaten schuldig gemacht hatten.<sup>9</sup> In der amerikanischen Besatzungszone schliesslich tagten neben den im Rahmen der zwölf Nürnberger Nachfolgeprozesse tätigen Gerichten weitere Militärgerichtshöfe in Dachau, Darmstadt und Ludwigsburg. In Wiesbaden fand bereits im Oktober 1945 der erste «Euthanasie»-Prozess statt.<sup>10</sup>

## Die Dachauer Prozesse

Bezeichnend für die amerikanische Zone war die baldige Konzentration der US-Militärgerichtshöfe «niedereren Ranges» auf einen Tagungsort in Dachau, am Ort des ehemaligen Konzentrationslagers, wo eines der ersten grossen Internierungslager eingerichtet worden war.<sup>11</sup> Die Dachauer Prozesse bezeichnen somit nicht allein diejenigen Verfahren, die sich mit der Strafverfolgung von Verbrechen im KZ Dachau und seinen Aussenlagern auseinanderzusetzen hatten. Sie wurden bald zum Inbegriff der Ahndung von NS-Gewaltverbrechen in der US-Zone schlechthin. In insgesamt 489 Prozessen mit 1672 Angeklagten wurden von den Dachauer Militärgerichtshöfen über 400 Todesurteile verkündet, von denen ca. 300 zur Vollstreckung kamen.<sup>12</sup>

Die in Dachau verhandelten Straftaten lassen sich in unterschiedliche Komplexe gliedern: In über 200 sogenannten «Fliegerprozessen» wurde über die Ermordung von notgelandeten US-Fliegern geurteilt, die sich als Kriegsgefangene in die Hände deutscher Militär- und Polizeiangehöriger oder Zivilisten begeben mussten.<sup>13</sup> Ein zweiter Komplex betraf wie im Prozess gegen SS-Obersturmbannführer Otto Skorzeny vom Herbst 1947 die «missbräuchliche Benutzung feindlicher Uniformen», die «Beraubung von Kriegsgefangenen» und vor allem die «Misshandlung und Tötung amerikanischer Kriegsgefangener»<sup>14</sup>. Die letztgenannte Verbrechenkategorie ist besonders mit dem Malmedy-Prozess des Jahres 1946 verbunden. In diesem grössten Dachauer Verfahren gegen 73 Angeklagte hatte das Gericht von Mai bis Juli über Massenexekutionen zu urteilen, die Angehörige von SS-Einheiten im Dezember 1944 und Januar 1945 an 353 US-Kriegsgefangenen verübt hatten.<sup>15</sup> Unter den Angeklagten befanden sich Angehörige der «Kampfgruppe Peiper» der 1. SS-Panzerdivision «Leibstandarte Adolf Hitler» samt ihrem berüchtigten SS-Führer Joachim Peiper sowie Angehörige der 6. SS Panzerarmee unter SS-Oberstgruppenführer Josef (Sepp) Dietrich. Keine der 73 Personen entkam zunächst der Strafe für diese Verbrechen: Am 16. Juli 1946 wurden alle Angeklagten ihrer Vergehen für schuldig befunden, mehr als die Hälfte von ihnen zum Tode verurteilt.<sup>16</sup>

Doch nicht allein wegen seiner Grösse und wegen des verhandelten Inhalts sollte dieser Prozess eine besondere Bedeutung erhalten. Im Rahmen der unter bestimmten Bedingungen – u.a. im Falle der

Todesstrafe oder bei Gesuch – zwingend vorgeschriebenen Überprüfung der Schuldsprüche sah sich die hierfür zuständige Behörde (Approving Authority) mit massiven Vorwürfen fast aller Verurteilten konfrontiert. Ihre Einwände unterstellten vor allem in den Voruntersuchungen durch körperliche Misshandlungen und Nötigungen erpresste oder durch gekaufte Zeugen gewonnene Aussagen und prangerten so ein angeblich rechtswidrig durchgeführtes Verfahren an. Die erhobenen Vorwürfe waren Anlass für die mehrfache Überprüfung nicht nur dieses, sondern sämtlicher der bis dahin durchgeführten Dachauer Prozesse durch unterschiedliche US-Instanzen. Die Untersuchungen zogen sich bis zum Jahr 1949 hin und erwiesen sich in den Hauptpunkten als nachdrücklich unhaltbar. Die Schuldsprüche im Malmedy-Prozess wurden jedoch nicht zuletzt aufgrund der öffentlichen Diskussion im Laufe der Jahre sukzessive abgemildert, so dass schliesslich keines der 43 Todesurteile je vollstreckt, zahlreiche Freiheitsstrafen reduziert und einige der ursprünglich ausgesprochenen Haftstrafen gänzlich aufgehoben wurden.<sup>17</sup>

Den grössten Verfahrenskomplex stellten die Konzentrationslagerprozesse dar. Allein 1021 der von den US-Besatzungsbehörden vor Gericht gestellten Personen wurden in diesem Zusammenhang angeklagt. Bis zum Abschluss des amerikanischen War Crimes Program im Sommer 1948 fanden sechs grosse Hauptverfahren (Parent Cases) gegen Angehörige des Lagerpersonals und Häftlingskapos der Konzentrationslager Dachau, Mauthausen, Buchenwald, Nordhausen, Flossenbürg und Mühldorf statt. Diesen Musterprozessen schloss sich eine grosse Anzahl von Nachfolgeprozessen an. Über 100 dieser Verfahren gegen circa 500 Angeklagte behandelten die «Massengrausamkeiten» des Konzentrationslagers Dachau.<sup>18</sup>

### **Der erste Dachauer Prozess als «Präzedenzfall»**

Der erste grosse Kriegsverbrecherprozess der US-Besatzungsmacht, zudem der erste KZ-Prozess in der US-Zone, fand zwischen dem 15. November und 13. Dezember 1945 statt. Mit diesem «Parent Case» war gemäss der anglo-amerikanischen Rechtstradition der Präzedenzfall für sämtliche weiteren Konzentrationslagerverfahren geschaffen – ein Musterprozess mit «Vorbildfunktion»<sup>19</sup>.

In dem Verfahren «Vereinigte Staaten gegen Martin Gottfried

Weiss u.a.» waren neben dem Lagerkommandanten der Jahre 1942/43, Martin Gottfried Weiss, weitere 39 Angehörige des SS-Lagerpersonals, Lagerärzte und Häftlingskapos des Hauptlagers Dachau oder des Nebenlagers Kaufering angeklagt. Sie repräsentierten den gesamten Verwaltungsapparat des Konzentrationslagers vom Lagerkommandanten bis zur Ebene der Häftlings(selbst)verwaltung. Die Anklageschrift legte den Angeklagten zur Last: Erstens «in Verfolgung eines gemeinschaftlichen Vorhabens» zwischen «ungefähr dem 1. Januar 1942 und ungefähr dem 29. April 1945 (...) dabei geholfen, darin unterstützt und daran teilgenommen (zu) haben, dass zivile Staatsangehörige von Staaten, die sich zu dieser Zeit mit dem damaligen Deutschen Reiche im Kriegszustand befanden, Grausamkeiten, Misshandlungen einschliesslich Tötungen, Prügelungen, Folterungen, Verhungerungen, tätlichen Übergriffen und Erniedrigungen ausgesetzt wurden». Dieselben Straftatbestände betrafen zweitens die Behandlung von «Angehörigen von Streitkräften der zu dieser Zeit sich mit dem damaligen Deutschen Reich im Kriegszustand befindlichen Staaten» und von Kriegsgefangenen.<sup>20</sup> Das Bemühen der US-Besatzungsbehörde, die Prozesse auf die Basis der völkerrechtlich gesicherten Kriegsgesetze zu stellen, schloss die Ahndung sämtlicher Taten aus, die vor dem 11. Dezember 1941, dem Tag der deutschen Kriegserklärung an die USA, verübt worden waren. Auch die Verbrechen an deutschen oder staatenlosen KZ-Insassen mussten so von vornherein ungesühnt bleiben. Sowohl in den Voruntersuchungen als auch in der Hauptverhandlung gelang es, jedem Angeklagten persönliches kriminelles Handeln nachzuweisen.

Schwerpunktmässig stützte sich die Anklagevertretung allerdings auf einen Schuldvorwurf, der nicht der deutschen, sondern der anglo-amerikanischen Rechtstradition entnommen war. Ihr kam es darauf an, neben der individuellen Ausführung oder Beteiligung an einer Straftat das «gemeinsame Vorgehen», das «gemeinsame Vorhaben» der Verbrechen (common design) in den Mittelpunkt zu stellen. Danach wären «die Angeklagten auch dann zu verurteilen (,..), wenn ihnen nicht die Tötung einzelner Personen vorzuwerfen wäre, sondern allgemein die Teilnahme an einer Aktion, die bestimmt war, zu foltern und zu morden»<sup>21</sup>. Jeder von ihnen sei «ein Rad in dem System der Ausrottung und Knechtung freier Menschen», «ein Glied in der Kette dieser Verbrechen» gewesen.<sup>22</sup>

Nach einmonatiger Verhandlungsdauer verkündete das Gericht das Urteil: Alle 40 Angeklagten wurden für schuldig befunden. 36 von ihnen wurden zum Tode durch den Strang verurteilt. 3 Angeklagte erhielten eine 10jährige, ein Angeklagter eine lebenslängliche Freiheitsstrafe.<sup>23</sup> In der Urteilsbegründung wies der Vorsitzende des Gerichtes darauf hin, es bestünde «kein Zweifel» darüber, «dass das Prügeln und Töten, das Aushungern, Foltern, Misshandeln der Häftlinge (...) Ausmasse annahm, die die Verurteilung sämtlicher Angeklagten zu einer unbedingten Notwendigkeit machten». Die Angeklagten hätten einen Staat in der Verwirklichung seiner Pläne unterstützt, der sich über anerkanntes und festgelegtes internationales Recht oder die zu beachtenden Ziele der humanen und anständigen Behandlung von Menschen erhob.<sup>24</sup> Die Welt sollte durch das Urteil erfahren, «dass nie wieder solche Verbrechen geduldet werden»<sup>25</sup>.

Die Verteidigung – vier amerikanische Offiziere und ein deutscher Rechtsanwalt – erhob von Beginn an Einwände gegen den Prozess. Den Einwürfen gegen die Zusammensetzung des Gerichtes, die Anklageschrift und die gemeinsame Prozessführung gegen die grosse Zahl der Angeklagten in einem Verfahren wurde jedoch nicht stattgegeben. Auch die Entlastungsversuche durch die Berufung auf «höheren Befehl» oder «Befehlsnotstand» wurden abgewiesen.<sup>26</sup> Die Todesurteile wurden Ende Mai 1946 in Landsberg vollstreckt. Zuvor waren drei der Verurteilten begnadigt, ihre Strafen in Freiheitsentzug umgewandelt und die verbleibenden 28 Todesurteile nochmals bestätigt worden.<sup>27</sup>

## Die Bedeutung der Dachauer Prozesse

Nicht nur in juristischer Hinsicht kommt diesem Musterprozess wie auch den weiteren der in Dachau verhandelten «Parent Cases» eine besondere Rolle zu. Neben der strafrechtlichen Verbrechenahndung und -sühne stand in Zusammenhang mit allen NS-Prozessen der Besatzungsmächte von Beginn an immer auch der Gedanke im Vordergrund, über den verbrecherischen Charakter des NS-Systems aufzuklären und so unter dem kriminalpolitischen Aspekt der Generalprävention einen «Reflexions- und Selbstreflexionsprozess individueller und kollektiver Art» in Gang zu setzen.<sup>28</sup> Insofern sind die

frühen NS-Prozesse der Alliierten in diesem Sinne immer auch als «politische Prozesse» angelegt gewesen und anzusehen.<sup>29</sup> Als Mittel zur «Ausrottung von Nationalsozialismus und Militarismus» wurden sie nicht nur zur juristischen Entnazifizierung der «Hauptschuldigen» und zur Bestrafung von NS-Tätern eingesetzt. Sie sollten darüber hinaus auch einer kollektiven mentalen Entnazifizierung dienen. Die unmittelbare Konfrontation mit der nationalsozialistischen Vergangenheit in ihrer krassesten Ausprägung und die Sühne dieser Taten auf rechtsstaatlichem Wege wurde als *eine* Möglichkeit gesehen. Werte und Inhalte einer rechtsstaatlich geprägten politischen Kultur im Bewusstsein der Bürger neu zu verankern. Die Dachauer Verfahren stellen so gesehen zusammen mit den Nürnberger Prozessen eine nicht zu vernachlässigende Facette der umfassenden amerikanischen Reeducation- und Demokratisierungs-Bemühungen dar.<sup>30</sup> «Ihre besondere Rolle ergibt sich aus dem spezifischen Ort der Gerichtsverfahren und einigen zentralen Unterschieden zu den Prozessen in Nürnberg.

Mit Dachau war im März 1933 das erste grosse NS-Konzentrationslager errichtet worden. Als «Modell Dachau» mit Vorbildfunktion für den Aufbau des gesamten Konzentrationslagentetzes war die «Schule der Gewalt» Ausdruck und Symbol für die Zerstörung der rechtsstaatlichen Ordnung.<sup>31</sup> Die Nachrichten und Bilder des Grauens, die nach der Befreiung der Lager Bergen-Belsen und Dachau im Frühjahr 1945 die unmenschliche und kaum glaubhafte Realität der «Todesmühlen» offenbarten<sup>32</sup>, stellten einen «moralischen Schock» der internationalen wie der deutschen Öffentlichkeit dar. Diesem Schock sollten «Aufklärung und ‚Selbstreinigung‘» am zentralen Ort der Verbrechen folgen.<sup>33</sup>

Im Unterschied zu den Nürnberger Verfahren gegen die «Hauptkriegsverbrecher» aus der NS-Elite stand in den Dachauer Prozessen die Masse derjenigen Täter vor Gericht, die sich als williges Instrument und Werkzeug für die Durchführung der Taten zur Verfügung gestellt hatten. Diese NS-Täter verliehen in ihrer Bereitschaft zur Verbrechensexekutive im Rahmen angeordneter Befehle dem Phänomen der «Banalität des Bösen» sichtbarsten Ausdruck.<sup>34</sup> Hier standen «gewöhnliche» Massenverbrecher vor Gericht, deren Taten gerade nicht der wiederholt angeführten «Staatsraison» entsprangen. Indem die Berufung auf «höheren Befehl» oder «Befehlsnotstand» ausgeschlossen war, konnten die Militärgerichtshöfe «durch eine Ver-

urteilung (...) wie durch den Prozess als solchen unmissverständlich deutlich machen, dass (...) jeder für sein individuelles Handeln selbst einzustehen hat»<sup>35</sup>. Mit dem Nürnberger Internationalen Tribunal und den Nachfolgeverfahren, die die Schuld der Befehlsgeber und Vorgesetzten in den Mittelpunkt rückten, ging die Gefahr einer Schuldidentifikation und -Verlagerung einher – die Vorstellung, «die eigentlichen Schuldigen würden in Nürnberg, nicht in Dachau gerichtet»<sup>36</sup>. Die Verfahren in Dachau trugen dazu bei, einer derartigen Exkulpation entgegenzuwirken. Denn die Zusammenhänge zwischen Nürnberg und Dachau, zwischen «Hauptkriegsverbrecherprozess» und zahllosen Militärgerichtsverfahren wurden durchaus erkannt und in die Öffentlichkeit vermittelt: «Göring» galt als der «geistige Urheber der Höllen von Dachau, Belsen und Buchenwald», als der «Vater des Gedankens», der die Verantwortung zu tragen habe; «Himmler und seine blutigen Helfershelfer» stellten jedoch die nicht minder belasteten «Vollstrecker» dar.<sup>37</sup>

Die Klagevertreter der Dachauer Prozesse waren im Unterschied zu den Klägern in Nürnberg von Anfang an bemüht, ihre Anklagepunkte auf völkerrechtlich eindeutig geregelte Straftatbestände, die «Verletzung der Gesetze und Gebräuche des Krieges», zu stützen. So sollte dem Vorwurf der «Siegerjustiz» von vornherein die Basis entzogen werden.<sup>38</sup> Doch zeigte auch die Dachauer Klageführung bald eine Kehrseite: Zwar war gerade in den zahlreichen Konzentrationslagerprozessen der Unterschied zwischen den dort verhandelten Verbrechen und «herkömmlichen» Kriegsverbrechen deutlich gemacht worden: zwar zielte die Beweisführung auf den eindeutigen Nachweis individueller krimineller Handlungen des Einzelnen im Rahmen allgemeingültiger strafrechtlicher Kategorien wie Mord, Totschlag und Körperverletzung – doch die äussere Reduktion der Anklage und die daraus abgeleitete Bezeichnung «Kriegsverbrecherprozesse» verkörperten letztlich keine den Taten der Angeklagten adäquate Vorstellungswelt. Die Vorgehensweise der US-Anklagevertretung in Dachau, den Beschuldigten trotz der erwiesenen individuellen Verbrechen in erster Linie ihre Beteiligung an einem gemeinsamen Vorhaben (common design) vorzuwerfen und so zum Nachteil der Völker- und strafrechtlich eindeutig gesicherten juristischen Grundlagen einen in Deutschland neuartigen Straftatbestand in den Vordergrund zu stellen, tat ein übriges, das Bild dieser Prozesse und der dort



beschuldigten und verurteilten NS-Verbrecher allmählich zu verweisen. So stellte sich letztlich auch hier ähnlich wie in Nürnberg der Vorwurf einer «Justiz der Sieger» ein.<sup>39</sup> Zudem bestärkten die Einwände gegen den Malmedy-Prozess, die die gesamten US-Verfahren in Misskredit brachten, trotz ihrer sachlichen Widerlegung seit 1946/47 zunehmend das Bild einer ungerechten «Siegerjustiz».<sup>40</sup>

Doch auch wenn die Vorgänge in Nürnberg alles andere überragten und die Diskussion um die Massenmörder der SS-Einheiten bei Malmedy als Einzelfall der Dachauer Verfahren seit 1947 das Bild zu prägen begannen, verhallten die restlichen Prozesse, insbesondere die frühen und grossen KZ-Verfahren, nicht ohne Wirkung im öffentlichen Raum. Betrachtet man zum Beispiel gerade die Resonanz des ersten Dachauer Prozesses in der deutschen Lizenzpresse, ist bestimmt nicht von einem «echolosen Verhalten»<sup>41</sup> auszugehen. Medienresonanz war durchaus in grösserem Umfang vorhanden und bot die Möglichkeit für eine auf Faktenwissen beruhende Meinungsbildung und Bewertung.<sup>42</sup> Die Berichte vermochten ein Bild des Grauens zu vermitteln, das abschreckend und erschütternd zugleich wirken konnte. Damit war für die Leserschaft durchaus ein Ansatz zur Verurteilung der Täter und des Regimes, dem diese dienten, gegeben. Die frühe Aufklärung über die Konzentrationslager als extremster Ausformung des NS-Unrechtes am exemplarischen Beispiel Dachau und weiterer berüchtigter Lager bot eine Chance, den Verzerrungen und Exkulpationsversuchen entgegenzuwirken. Diese Bedeutung der Dachauer Prozesse für die unmittelbare Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus in Deutschland ist gerade dann nicht zu unterschätzen, wenn man die weitere Entwicklung der Ahndung von NS-Verbrechen in den Blick nimmt, in deren Folge viele NS-Verbrecher durch die Begnadigungswut und Schlussstrichmentalität zu Nutzniessern einer schon vor 1951 einsetzenden «Vergangenheitspolitik»<sup>43</sup> wurden.

## Anmerkungen

- 1 Zur Begriffsproblematik vgl. Ulrich Renz: Zum Schutz der Mörder. NS-Verbrechen waren keine Kriegsverbrechen. In: Tribüne. Zeitschrift zum Verständnis des Judentums 33 (1994), S. 158ff.
- 2 Siehe dazu: Landsberg. Ein dokumentarischer Bericht. Hrsg. von Information Services Division Office of the U.S. High Commissioner for Germany. o. O.

- o.J. (1951); vgl. ferner Thomas A. Schwartz: Die Begnadigung deutscher Kriegsverbrecher. John J. McCloy und die Häftlinge von Landsberg. In: VfZG 38 (1990). S. 375ff.; Robert Sigel: Gnadengesuche und Gnadenerlasse. Kriegsverbrecher in der amerikanischen Besatzungszone. In: Dachauer Hefte 10 (1994), S. 214 ff.
- 3 Ulrich Brochhagen: Nach Nürnberg. Vergangenheitsbewältigung und Westintegration in der Ära Adenauer. Hamburg 1994. bes. S. 109ff.; Frank M. Buscher: The U.S. War Crimes Trial Program in Germany. 1946-1955. New York u.a. 1989.
  - 4 Bradley F. Smith: The American Road to Nuremberg. The Documentary Record 1944-1945. Stanford 1982; Martin Broszat: Siegerjustiz oder strafrechtliche «Selbstreinigung». Aspekte der Vergangenheitsbewältigung der deutschen Justiz während der Besatzungszeit 1945-1949. In: VfZG 29 (1981), S. 477 ff.; siehe auch den Beitrag von Lothar Kettenacker in diesem Band, S. 17 ff.
  - 5 Adalbert Rückerl: NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung. Heidelberg 1984; S. 88 ff.; Norman E. Tutorow: War Crimes, War Criminals, and War Crimes Trials. An Annotated Bibliography and Source Book. New York u.a. 1986.
  - 6 Vgl. dazu insgesamt Howard S. Levie: Terrorism in War – The Law of War Crimes. A Volume in Terrorism: Documents of International & Local Control. Third Volume, Second Series, o. O. (Newport) 1993; Bundesminister der Justiz: Bericht über die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten. In: Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, Drucksache IV/3124 vom 26. 2. 1965. Danach ergibt sich folgendes Gesamtbild: ‚Amerikanische Zone‘: 1941 Angeklagte, 1517 Verurteilungen, 324 Todesurteile; ‚Britische Zone‘: 1085 Angeklagte, 240 Todesurteile; ‚Französische Zone‘: 2107 Angeklagte, 104 Todesurteile; ‚Sowjetische Zone‘: keine Zahlenangaben. – Zur Problematik des divergierenden Zahlenmaterials vgl. Klaus-Dietmar Henke: Die Trennung vom Nationalsozialismus. Selbstzerstörung, politische Säuberung, «Entnazifizierung», Strafverfolgung. In: Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg. Hrsg. von ders. und Hans Woher. München 1991. S. 74. Zum Prozess gegen Manstein und Kesselring vgl. neuerdings Oliver v. Wrochem: Rehabilitation oder Strafverfolgung. Kriegsverbrecherprozess gegen Generalfeldmarschall Erich von Manstein im Widerstreit britischer Interessen. In: Mittelweg 36. Nr. 3/1997, S. 26-36; ders.: Die Auseinandersetzung mit Wehrmachtverbrechen im Prozess gegen den Generalfeldmarschall Erich von Manstein 1949. In: ZfG 46 (1998), S. 329-353; Richard Raiber: Generalfeldmarschall Albert Kesselring. Via Rasella, and the ‚Ginny Missions‘ In: Militärgeschichtliche Mitteilungen Nr. 56/1997, S. 69-106.
  - 7 Yveline Pendaries: Les procès de Rastatt (1946-1954). Le jugement des crimes de guerre en zone française d’occupation en Allemagne. Bern 1995.
  - 8 Günter Wieland: Ahndung von NS-Verbrechen in Ostdeutschland 1945-1990. In: Neue Justiz 45 (1991), S. 50. nennt für den Zeitraum bis 31.12.1949 8055 in der SBZ verurteilte Personen.
  - 9 Helge Grabitz: Die Verfolgung von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik Deutschland, der DDR und Österreich. In: Der Umgang mit dem Holocaust. Europa – USA – Israel. Hrsg. von Rolf Steininger. Wien u.a. 1994. passim; Bun-

- desminister der Justiz, Bericht (wie Anm. 6), S. 10f.; vgl. auch Karl Wilhelm Fricke: Politik und Justiz in der DDR. Zur Geschichte der politischen Verfolgung 1945-1968. Bericht und Dokumentation. Köln 1979, S. 55 ff.
- 10 Robert M. W. Kempner: Amerikanische Militärgerichte in Deutschland. In: Die Freiheit des anderen. Festschrift für Martin Hirsch. Hrsg. von Hans-Jochen Vogel, Helmut Simon und Adalbert Podlech. Baden-Baden 1981, S. 145 ff. Zum verwaltungsorganisatorischen Hintergrund vgl. Josef Henke und Klaus Olden- hage: Office of Military Government for Germany (US). In: OMGUS-Handbuch. Die amerikanische Militärregierung in Deutschland 1945-1949. Hrsg. von Chris- toph Weisz. München 1994, S. 1 ff., bes. S. 114 und S. 117 ff.
  - 11 Christa Schick: Die Internierungslager. In: Von Stalingrad zur Währungsre- form. Hrsg. von Martin Broszat, Klaus-Dietmar Henke und Hans Woher. Mün- chen 1988. S. 301 ff, hier S. 302 f. und S. 304.
  - 12 Robert Sigel: Im Interesse der Gerechtigkeit. Die Dachauer Kriegsverbrecher- prozesse 1945-1948. Frankfurt am Main – New York 1992, S. 38; zu den Zahlen- angaben vgl. Archiv des Instituts für Zeitgeschichte München. Fg 16: Report of the Deputy Judge Advocate for War Crimes European Command, June 1944 to July 1948, August 1948.
  - 13 Rückerl. NS-Verbrechen (wie Anm. 5). S. 97f.; Sigel, Im Interesse (wie Anm. 12), S. 8f. und S. 113ff.
  - 14 Ebenda, S. 8 f. und S. 124 ff.
  - 15 Klaus-Dietmar Henke: Die amerikanische Besetzung Deutschlands. München 1995, S. 324 ff.
  - 16 James F. Weingartner: Crossroads of Death. The Story of the Malmedy Massa- cre and Trial. Berkeley 1979; Sigel. Im Interesse (wie Anm. 12), S. 128 ff., zum Urteil S. 130 f.
  - 17 Ebenda, S. 131 ff., und S. 159ff. Vgl. auch Jörg Friedrich: Die kalte Amnestie. NS- Täter in der Bundesrepublik. München, überarb. Aufl. 1994, S. 123 ff.
  - 18 Sigel, Im Interesse (wie Anm. 12), S. 8. S. 38 und S. 77.
  - 19 Vgl. Holger Lessing: Der erste Dachauer Prozess (1945/46). Baden-Baden 1993, hier S. 30 und S. 33; John A. Appleman: Military Tribunals and International Crimes. Westport 1971 (Neuaufgabe), S. 269ff.
  - 20 Vgl. die im Archiv der KZ-Gedenkstätte Dachau (zukünftig zit. AD) vorliegen- den Reproduktionen der Prozessakten: Dachau Prozess case 000-50-2, Bd. 1, Nr. 38/AD3, S. 26-29, Zitate S. 27 f.; faksimilierter Nachdruck der in englischer und deutscher Sprache abgefassten Anklageschrift in: Konzentrationslager Dachau 1933-1945. Hrsg. vom Comité International de Dachau. Brüssel-Mün- chen, fünfte Auflage 1978, S. 208 f.
  - 21 Süddeutsche Zeitung Nr. 21 vom 14. 12. 1945. S. 1; vgl. dazu auch AD: Dachau Prozess case 000-50-2, Bd. 5, Nr. 42/AD7, S. 308.
  - 22 Zu den Hauptanklagepunkten siehe ebenda, Bd. 1, Nr. 38/AD3, S. 90f.; zum Schlussplädoyer der Anklage vgl. Bd. 5, Nr. 42/AD7, S. 306ff.; Zitate aus: Frank- furter Rundschau Nr. 33 vom 20. 11. 1945, S. 2, und Süddeutsche Zeitung Nr. 14 vom 20.11.1945. S. 1.
  - 23 AD: Dachau Prozess case 000-50-2, Bd. 5, Nr. 42/AD7, S. 328 und Dachauer Pro- zesse. Zusammenfassung, AD 21.685, S. 2f.
  - 24 AD: Dachau Prozess case 000-50-2, Bd. 5, Nr. 42/AD7, S. 345f.; Zitat aus: Frank- furter Rundschau Nr. 40 vom 14. 12. 1945, S. 1.

- 25 Süddeutsche Zeitung Nr. 21 vom 14. 12. 1945, S. 1; vgl. AD: Dachau Prozess case 000-50-2, Bd. 5, Nr. 42/AD7, S. 345-354.
- 26 Zu den Klageabweisungsanträgen der Verteidigung vgl. ebenda, Bd. 1, Nr. 38/AD3, S. 40-49, S. 66-83, und Bd. 3, Nr. 40/AD5, S. 105-108; zu den Schlussplädoyers von Anklagevertretung und Verteidigung vgl. ebenda, Bd. 5, Nr. 42/AD7, S. 308-314 und S. 314-327.
- 27 Vgl. AD: Dachauer Prozesse. Zusammenfassung, AD 21.685, S. 3 und S. 84f.; siehe auch Frankfurter Rundschau Nr. 43 vom 31. 5. 1946, S. 1.
- 28 Peter Steinbach: Zur Auseinandersetzung mit nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Beitrag zur deutschen politischen Kultur nach 1945. In: GWU 35 (1984), S. 76.
- 29 Rudolf Wassermann: Justiz und politische Kultur. Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrecher als Herausforderung für Rechtsprechung und Bewusstsein der Öffentlichkeit. In: Ders.: Recht, Gewalt, Widerstand. Vorträge und Aufsätze. Berlin 1985, S. 9 ff, hier S. 16 f.
- 30 Peter Steinbach: Nationalsozialistische Gewaltverbrechen. Die Diskussion in der deutschen Öffentlichkeit nach 1945. Berlin 1981, S. 29; Peter Reichel: Vergangenheitsbewältigung als Problem unserer politischen Kultur. Einstellungen zum Dritten Reich und seine Folgen. In: Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren? NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. von Jürgen Weber und Peter Steinbach. München 1984, S. 145 ff.
- 31 Johannes Tuchel: Konzentrationslager. Organisationsgeschichte und Funktion der «Inspektion der Konzentrationslager» 1934-1938. Boppard am Rhein 1991, passim, hier S. 346; Hans-Günter Richardi: Schule der Gewalt. Die Anfänge des Konzentrationslagers Dachau 1933-1934. Ein dokumentarischer Bericht. München 1983; Peter Steinbach: Modell Dachau. Das Konzentrationslager und die Stadt Dachau in der Zeit des Nationalsozialismus und ihre Bedeutung für die Gegenwart. Passau 1987, S. 26f.
- 32 Norbert Frei: «Wir waren blind, ungläubig und langsam». Buchenwald, Dachau und die amerikanischen Medien im Frühjahr 1945. In: VfZG 35 (1987), S. 385 ff.; Hermann Weiss: Dachau und die internationale Öffentlichkeit. Reaktionen auf die Befreiung. In: Dachauer Hefte 1 (1985), S. 12 ff.
- 33 Steinbach. NS-Gewaltverbrechen (wie Anm. 30), S. 21 und S. 26.
- 34 Hannah Arendt: Organisierte Schuld. In: Dies.: Die verborgene Tradition. Acht Essays. Frankfurt am Main 1976, S. 37 f.; Dies.: Eichmann in Jerusalem. Von der Banalität des Bösen. München-Zürich, 5. Aufl, 1986, S. 15 f.
- 35 Ebenda, S. 19; Rückerl, NS-Verbrechen (wie Anm. 5), Zitat S. 321.
- 36 Steinbach, NS-Gewaltverbrechen (wie Anm. 30), S. 27f.; Zitat aus: Süddeutsche Zeitung Nr. 21 vom 14. 12. 1945.
- 37 Süddeutsche Zeitung Nr. 17 vom 30.11. 1945, S. 1.
- 38 Vgl. Jürgen Weber: Sinn und Problematik der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament. B48/68 vom 30. November 1968, S. 3 ff.
- 39 Rückerl, NS-Verbrechen (wie Anm. 5). S. 112 ff.
- 40 Vgl. dazu K. W. Hammerstein: Landsberg. Henker des Rechts? Wuppertal 1952; als Beispiel der bis heute besonders in rechtsradikalen Publikationen anhaltenden Verbreitung vgl. das 1995 in zweiter Auflage erschienene (Mach)-Werk aus dem Druffel-Verlag: Joseph Halow: Siegerjustiz in Dachau. Die US-Schauprozesse – ein Amerikaner stellt richtig.

- 
- 41 So z.B. Fritz Bauer: In unserem Namen. Justiz und Strafvollzug. In: Zwanzig Jahre danach. Eine deutsche Bilanz 1945-1965. Hrsg. von Helmut Hammer-schmidt. München u.a. 1965, S. 302.
  - 42 Vgl. dazu Ute Stiepani: Der erste Dachauer Prozess im Urteil der deutschen Öffentlichkeit. Verlauf – Perzeption – Folgen für die politische Kultur in der Entstehungsphase der Bundesrepublik Deutschland. Magislerarbeit Universität Passau (unveröff. MS) 1989, S. 73 ff.
  - 43 Norbert Frei: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit. München 1996, S. 13.

Gerd R. Ueberschär  
**Die sowjetischen Prozesse  
 gegen deutsche Kriegsgefangene  
 1943-1952**

**Die sowjetischen Kriegsverbrecherprozesse in der Kriegszeit**

Am 19. April 1943 beschloss das Präsidium des Obersten Sowjet einen Erlass über Strafmassnahmen gegen jene deutschen, italienischen, rumänischen, ungarischen und finnischen «faschistischen Übeltäter», die sich der Tötung und Misshandlung von sowjetischen Zivilpersonen und Kriegsgefangenen schuldig gemacht hatten, und gegen «Spione» und «Verräter der Heimat» sowie deren Helfer.<sup>1</sup> Obwohl die Sowjetunion der Genfer Konvention von 1929 nicht beigetreten war, waren die beabsichtigten Massnahmen gegen Kriegsverbrecher mit der Anwendung des Rechts der betroffenen Staaten gemäss Territorialprinzip völkerrechtlich formell sanktioniert.<sup>2</sup> Denn nach Artikel 8 der Haager Landkriegsordnung von 1899 und 1907 konnte eine Gewahrsamsmacht gegenüber Kriegsgefangenen das eigene Militärstrafrecht anwenden, um begangene Kriegsverbrechen abzuurteilen. Die geplanten Prozesse entsprachen zudem den westalliierten Absichtserklärungen vom 25. Oktober 1941 und 13. Januar 1942, wonach Personen bestraft werden sollten, die sich Gewaltverbrechen gegen die Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete hatten zuschulden kommen lassen.<sup>3</sup>

Der «Ukas» (Erlass) vom April 1943 bestimmte<sup>4</sup>:

«[...] dass die deutschen, italienischen, rumänischen, ungarischen und finnischen faschistischen Übeltäter, die der Tötung und Misshandlung der Zivilbevölkerung und gefangenen Rotarmisten überführt sind, und die Spione und Verräter der Heimat unter den sowjetischen Bürgern mit dem Tod durch Erhängen bestraft werden.

2. Die Mithelfer aus der örtlichen Bevölkerung, die der Unterstützung der Übeltäter bei Ausschreitungen und Gewalttaten gegen-

über wehrlosen sowjetischen Bürgern und gefangenen Rotarmisten überführt sind, werden mit Verbannung zur Zuchthausarbeit für eine Frist von 15 bis 20 Jahren bestraft.

3. Die Untersuchung der Fälle der faschistischen Übeltäter [...] [ist] den Feldgerichten zu übertragen, die bei den Divisionen der Fronttruppen zu bilden sind [...].
4. Die Urteile der Feldgerichte bei den Divisionen sind vom Kommandeur der Division zu bestätigen und unverzüglich zu vollstrecken.
5. Die Vollstreckung der Urteile der Feldgerichte bei den Divisionen - Todesstrafe durch Erhängen der Verurteilten - erfolgt öffentlich, vor dem Volk, der Körper des Gehängten bleibt einige Tage am Galgen, damit alle wissen, wie bestraft wird [...].»

Dieser Ukas stand sowohl in Verbindung mit dem grossen Sieg der Roten Armee über die 6. deutsche Armee in Stalingrad. Anfang Februar 1943. als auch mit den von Berlin am 13. April 1943 im Rundfunk publik gemachten Funden von mehr als 4'100 der ca. 14'500 ermordeten polnischen Offizieren in Massengräbern bei Katyn nahe Smolensk. Die NS-Propaganda nutzte diese schon ab Ende Februar 1943 gemachte Entdeckung, um Moskau international anzuprangern und der Ermordung der polnischen Offiziere zu beschuldigen.<sup>5</sup> Es ist bezeichnend, dass die Veröffentlichung des Ukas vom 19. April 1943 nur wenige Tage vor dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen der UdSSR zur polnischen Exilregierung unter General Sikorski in London am 26. April erfolgte, nachdem diese von Moskau Aufklärung des Sachverhaltes über Katyn gefordert hatte.<sup>6</sup> Ganz offensichtlich sollte der Ukas vom 19. April 1943 von weiteren diplomatischen Verwicklungen um die Leichenfunde von Katyn ablenken, die sowjetische Tat verschleiern und zudem den Beweis für deutsche Mordtaten an der Bevölkerung in den ehemals von der Wehrmacht besetzten Gebieten bringen, zumal Berlin die Funde von Katyn durch eine internationale Sachverständigenkommission untersuchen liess<sup>7</sup> und die Moskauer Führung damit gleichsam öffentlich anklagte und der Mordtat überführte.

Der Sowjeterlass von 1943 richtete sich als pauschale Anklage rückwirkend gegen alle «faschistischen» Kriegsverbrechen, die ab Kriegsbeginn im Juni 1941 erfolgt waren, und generell gegen die mehr als drei

Millionen deutsche Kriegsgefangene – darunter über 70'000 Offiziere, 400 Generale und drei Generalfeldmarschälle<sup>8</sup> –, die bis zum Kriegsende 1945 oder unmittelbar danach in sowjetische Gefangenschaft gerieten. Die Anklagen richteten sich gegen Soldaten und Angehörige der Wehrmacht und Waffen-SS, der SS, des SD sowie der Polizei und Verwaltung in den ehemals besetzten sowjetischen Gebieten. Vorkriegshandlungen, wie sie von Moskau alsbald ebenfalls als Anklagepunkt aufgegriffen wurden, durften danach allerdings nicht abgeurteilt werden. Der Ukas sah vor, dass der jeweilige Angeklagte persönlich des beschuldigten Verbrechens überführt worden sein musste. Er wandte sich auch gegen Spionage und Vaterlandsverrat von Sowjetbürgern. Insbesondere die Anklagepunkte gegen Kollaborateure aus der eigenen Bevölkerung dienten offensichtlich der Rache und Abschreckung im Zusammenhang mit der bevorstehenden Rückeroberung ehemals von der Wehrmacht besetzter sowjetischer Gebiete durch die Rote Armee ab 1943.

Erst die am 30. Oktober 1943 von US-Präsident Roosevelt, Premierminister Churchill und Generalissimus Stalin im Anschluss an die alliierte Moskauer Außenminister-Konferenz im Namen von 32 Vereinten Nationen verkündete «Erklärung über deutsche Greuelthaten» (Declaration of German Atrocities) nannte als Täterkreis pauschal Offiziere und Soldaten sowie Mitglieder der NSDAP, die für Grausamkeiten, Massaker und Exekutionen verantwortlich gewesen waren oder an ihnen zustimmend teilgenommen hatten.<sup>9</sup> Die Angeklagten mussten demnach nicht mehr der Straftat im Einzelnen überführt sein. Sie sollten in jenen Ländern vor Gericht gestellt werden, in denen sie die Verbrechen begangen hatten. Es reichte zur Verurteilung, wenn sie für die Ereignisse verantwortlich waren oder daran einwilligend teilgenommen hatten. Damit konnten Vermutung und Verdacht sowjetischer Stellen über die jeweilige Anklage und Verurteilung entscheiden. Diese Erklärung gestattete Moskau eine weitreichende Auslegung des eigenen Ukas vom April 1943 gegen jeden Wehrmachtangehörigen und eine kollektive Verdachtsbestrafung. Sie war nicht durch das Völkerrecht gedeckt; gleichwohl blieb sie auch nach der alliierten Jalta-Konferenz im Februar 1945 bestehen.

Da in der UdSSR das Kriegsgefangenenwesen dem Innenministerium (MVD) unterstand, waren Dienststellen und Gerichte des MVD für Vorbereitung und Durchführung der Prozesse zuständig. Die



Polizei- oder Milizgerichte des MVD fungierten dann als Militärgerichte.<sup>10</sup> Die in der Kriegszeit durchgeführten Prozesse stützten sich auf Befragungen und Darstellungen der Roten Armee, der betroffenen Bevölkerung und auf gesondert durchgeführte Untersuchungen in den ehemals von der Wehrmacht besetzten Gebieten.

Der erste Prozess seit Kriegsbeginn im Juni 1941, der über Greuel-taten der «deutsch-faschistischen Besetzer» und deren Helfer befand, wurde drei Monate nach Bekanntmachung des Ukaz vom April 1943 in Krasnodar vom 14. bis 17. Juli 1943 durchgeführt. Bei diesem Verfahren wurden elf Sowjetbürger aus der Kaukasus-Region als Landesverräter und Kollaborateure angeklagt und verurteilt. Acht zum Tode verurteilte Angeklagte wurden am 18. Juli 1943 öffentlich hingerichtet. Über den Prozessverlauf vor dem Militärgericht der Nordkaukasusfront ist wenig bekannt; das Urteil wurde veröffentlicht.<sup>11</sup> Es ist zweifelhaft, ob er als Vorläufer-Prozess im Rahmen der Verfahren nach dem Ukaz vom April 1943 einzureihen ist. Immerhin wurden dabei auch schwere Vorwürfe gegen die 17. deutsche Armee und deren Oberbefehlshaber Generaloberst Richard Ruoff erhoben. Ein ähnlicher Prozess fand im August 1943 in Krasnodon in der östlichen Ukraine statt, in dem drei sowjetische Kollaborateure und ein deutscher Gendarmerieoffizier angeklagt und zum Tode verurteilt wurden.<sup>12</sup> Im September 1943 wurde in Mariupol ein weiterer Prozess durchgeführt. Hier kam es zu Todesurteilen gegen vier deutsche Kriegsgefangene mit anschließenden öffentlichen Hinrichtungen.<sup>13</sup>

Der nächste grössere Prozess fand vom 15. bis 18. Dezember 1943 in Charkov statt. Er wurde als Musterprozess auf der Grundlage des Ukas vom April 1943 durchgeführt. Angeklagt wurden ein russischer Kollaborateur (Michail Buljanov), der Kraftfahrer bei einem SD-Kommando gewesen war, ein deutscher Hauptmann (Wilhelm Langheld), ein SS-Untersturmführer (Hans-Georg Rietz) und ein Obergefreiter der Geheimen Feldpolizei des Stabes der 6. Armee (Reinhard Retzlaff).<sup>14</sup> Die Angeklagten hatten sowjetische Verteidiger; das Verfahren war öffentlich. Ferner waren mehrere internationale Pressevertreter aus Moskau anwesend. Der angeklagte SS-Untersturmführer Rietz<sup>15</sup> schilderte in dem Prozess detailliert die Erschiessungen sowjetischer Bürger und die Massenmorde an Juden mit Hilfe eines Gaskraftwagens in Charkov im Mai 1943, da er Zeuge dieser Verbrechen gewesen war und auch selbst an Massenerschiessungen Charko-

ver Einwohner nach Wiedereroberung der Stadt durch die Wehrmacht im März 1943 teilgenommen hatte. Alle vier Angeklagten wurden am 18. Dezember zum Tode verurteilt und tags darauf vor über 50'000 Zuschauern auf dem Markplatz der Stadt durch Erhängen hingerichtet. Die Leichen blieben bis Mitte Januar zur öffentlichen Abschreckung hängen.

Das Protokoll des Charkover Prozesses wurde in mehreren Sprachen in Moskau veröffentlicht.<sup>16</sup> Zudem berichtete der Moskauer Rundfunk über diesen Prozess mehrfach ausführlich. Ausserdem wurde ein Film von etwa einer Stunde Dauer den Medien der Verbündeten zur Verfügung gestellt. Offensichtlich war die Sowjetführung sehr an einer breiten Zustimmung durch die internationale Öffentlichkeit interessiert. Sowjetische Berichte und Zeitungskommentare bezeichneten den Prozess von Charkov als Auftakt weiterer grosser Gerichtsverfahren gegen deutsche Kriegsverbrecher.<sup>17</sup> Die Bekanntgabe der Beschlüsse der alliierten Moskauer Konferenz vom 30. Oktober 1943 und die bewusst publik gemachten Urteile der Prozesse von Krasnodar und Charkov erschwerten allerdings die weiteren Nachforschungen der schon seit 2. November 1942 eingesetzten ausserordentlichen Untersuchungskommission zur Feststellung und Aufklärung deutscher Verbrechen.<sup>18</sup> Denn viele deutsche Soldaten und Angehörige der SS, des SD und der Polizei suchten bei Gefangennahme verständlicherweise ihre Dienststellungen, Tätigkeiten oder Teilnahmen an Greueln zu vertuschen, «aus Angst, entlarvt und zur Verantwortung gezogen zu werden», wie selbst ein interner Bericht im Volkskommissariat des Innern vom 11. Januar 1944 konstatierte.<sup>19</sup> Deshalb sollten «qualifizierte Mitarbeiter der operativen Abteilung des NKVD» in den Aufnahmelagern für Kriegsgefangene und Sonderlazaretten nach Tätern und Mithelfern suchen.

Durch die Veröffentlichung der Prozessmaterialien und die zahlreichen Reportagen des Moskauer Rundfunks über den Prozess in Charkov erlangte auch Berlin Kenntnis von den Gerichtsverfahren.<sup>20</sup> Nachdem Hitler von dem Prozess erfahren hatte, gab er Auftrag, nach vergleichbaren Fällen von gefangengenommenen anglo-amerikanischen «Kriegsverbrechern» zu suchen. Er dachte daran, nicht sowjetische, sondern westalliierte Kriegsgefangene anklagen zu lassen. Als Berlin im März 1944 einer Meldung der Reuter-Nachrichtengenergie entnahm, dass Moskau einen neuen Schauprozess im zurück-

eroberten Kiew plante, erklärte Hitler, man müsse «sofort etwas unternemen»<sup>21</sup>. Ein Schautribunal, wie es die Sowjetführung beabsichtigte, sollte nach seiner Vorstellung «allerdings nicht aufgezogen werden». Offensichtlich befürchtete er, dass dadurch nicht die richtige Propagandawirkung erreicht würde. Er dachte auch nicht an diplomatische Hilfe für die angeklagten eigenen Soldaten, sondern plante erneut, «englisch-amerikanische Kriegsverbrecher» insbesondere «angelsächsische Terrorflieger, denen völkerrechtswidrige Handlungen nachgewiesen werden müssen», zum Tode verurteilen zu lassen. Mit der Vorbereitung dieser Vergeltungsmassnahme gegen die Alliierten beauftragte Hitler Feldmarschall Keitel, der im April vom Reichssicherheitshauptamt der SS entsprechende Namen erhielt. Obwohl sogar Reichsaussenminister von Ribbentrop «wiederholt auf die Eilbedürftigkeit der Sache» hinwies<sup>22</sup>, kam es jedoch bis zum Kriegsende nicht zu einem deutschen Gegenprozess.

Allerdings fanden bis zur Kapitulation des «Dritten Reiches» im Mai 1945 auch keine weiteren sowjetischen Prozesse gegen deutsche Kriegsgefangene oder Kriegsverbrecher mehr statt, obwohl die ausserordentliche staatliche Kommission zur Erforschung deutscher Greuelaten noch im März 1945 in mehreren Berichten an Volkskommissar Lavrentij P. Berija verschiedene Generale der deutschen Wehrmacht und Waffen-SS für schuldig befunden hatte, Kriegsverbrechen an der sowjetischen Bevölkerung verübt zu haben.<sup>23</sup>

## Die Prozesse in der ersten Nachkriegszeit 1945/46

Erst nach der grossen Moskauer Siegesfeier über das «Dritte Reich» vom 24. Juni 1945 plante die Sowjetführung weitere Prozesse gegen deutsche Kriegsgefangene. Anfang November 1945 beschloss das Zentralkomitee der KPdSU, neue öffentliche Gerichtsverfahren unter der Leitung des obersten Gerichtshofs der UdSSR nach den Bestimmungen des Ukas von 1943 gegen jene deutschen Kriegsgefangenen durchzuführen, die Grausamkeiten an sowjetischen Bürgern begangen hatten. Die Aufsicht wurde einer besonderen Kommission unter Generalstaatsanwalt Andrej J. Vysinskij übertragen.

Die dann vom Dezember 1945 bis zum Februar 1946 von der Sowjetführung durchgeführten Schauprozesse fanden vor und parallel

zu den Nürnberger Prozessen statt. Formelle Grundlage war das Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945. Es regelte die Bestrafung von Deutschen in den jeweiligen Besatzungszonen, die sich wegen Kriegsverbrechen gegen nicht-deutsche Bevölkerungen sowie wegen Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit schuldig gemacht hatten, sofern diese nicht schon vor dem IMT in Nürnberg angeklagt worden waren. Auch andere alliierte Mächte führten aufgrund dieses Kontrollratsgesetzes entsprechende Prozesse durch.<sup>24</sup>

Die Verfahren wurden in grösseren Städten und in den Hauptstädten der Sowjetrepubliken Ukraine, Weissrussland und Lettland durchgeführt. Offensichtlich sollten sie für die Nürnberger Prozesse neue Fakten und Hinweise über die deutschen Greuelthaten liefern.<sup>25</sup> Allerdings fanden sie auf schmalem und dünnem juristischem Fundament statt, was vor allem die Rechtmässigkeit juristische Vertretbarkeit sowie die Art und Weise der Beweisaufnahme betrifft. Die von Moskau zentral gesteuerte Vorbereitung der neuen Prozesse wurde sehr detailliert festgelegt, so dass man kaum etwas dem Zufall oder den regionalen Stellen überliess. Den ersten Verhören folgte in der Regel ein Einzelprozess mit anschliessender Verurteilung zu Höchststrafen, die während des Krieges und kurz nach Kriegsende als Todesurteil, in der Zeit nach Abschaffung der Todesstrafe ab 26. Mai 1947 als 10- bis 25jähriger Freiheitsentzug in Arbeitslagern erfolgten. Daneben kam es auch zu Verurteilungen in Abwesenheit der Angeklagten im Rahmen sogenannter «Osso-Verfahren», die allein anhand schriftlicher Aktenlage ohne Verhandlung durch Sonderkommissionen des Innenministeriums vorgenommen wurden.

In Smolensk wurden Mitte Dezember 1945 bei einem Schauprozess zehn Angehörige des Wachbattalions 335 angeklagt, weil sie kriegsgefangene Sowjetsoldaten misshandelt hatten.<sup>26</sup> Sieben Angeklagte erhielten die Todesstrafe und wurden am 21. Dezember 1945 öffentlich vor 50'000 Zuschauern hingerichtet. Drei Angeklagte wurden zu jeweils 20 Jahren Arbeitslager verurteilt. Im Prozess in Brjansk wurden vom 26. bis 30. Dezember 1945 vier Kriegsgefangene nach dem Ukas von 1943 angeklagt und verurteilt.<sup>27</sup> Die Verurteilungen erfolgten wegen willkürlicher Erschiessungen von Zivilpersonen. Die drei Todesurteile wurden sofort vollstreckt. Beim Schauprozess in Kiev vom 17. bis 28. Januar 1946 standen 15 Angeklagte vor Gericht.<sup>28</sup> Zwölf von

ihnen erhielten die Todesstrafe und drei Verurteilte bekamen Strafen von 20 Jahren Arbeitslager. In der Hauptstadt Weissrusslands, Minsk, wurden vom 15. bis 29. Januar 1946 18 deutsche Kriegsgefangene angeklagt.<sup>29</sup> 14 Angeklagte erhielten die Todesstrafe und wurden am 30. Januar 1946 vor über 100'000 Minskern öffentlich auf der Rennbahn der Stadt gehängt; die übrigen vier Angeklagten erhielten Zeitstrafen von 15 bis 20 Jahren Arbeitslager. In Riga kam es am 3. Februar 1946 zu Anklagen gegen mehrere kriegsgefangene Generale.<sup>30</sup> Alle erhielten die Todesstrafe. Elf Kriegsgefangene wurden vom 29. Dezember 1945 bis 5. Januar 1946 in Leningrad angeklagt.<sup>31</sup> Den Angeklagten wurden dabei auch die sowjetischen Morde in Katyn angelastet. Von ihnen wurden acht zum Tode verurteilt, drei Soldaten erhielten Strafen von 15 bis 25 Jahren Arbeitslager. Vom 26. bis 31. Januar 1946 wurden weitere elf Kriegsgefangene in Velikije Luki angeklagt und verurteilt.<sup>32</sup> Acht Angeklagte erhielten die Todesstrafe, drei bekamen Zwangsarbeitslagerstrafen. Neun Kriegsgefangene wurden vom 10. bis 17. Januar 1946 vor dem Militärtribunal des Militärbezirks Odessa in Nikolajew angeklagt.<sup>33</sup> Sieben Angeklagte erhielten die Todesstrafe und zwei eine Verurteilung zu jeweils 20 Jahren Zwangsarbeitslager. 21 Angeklagte wurden schliesslich noch zwischen Dezember 1945 und Januar 1946 in Bobruisk zu jeweils 25 Jahren Arbeitslager verurteilt.

Obwohl die Prozesse von 1945/46 parallel zu den ab November 1945 von den Alliierten in Deutschland durchgeführten Nürnberger Prozessen abgehalten wurden, dienten sie in besonderem Masse Propagandazwecken der Sowjetregierung. Dies liessen die öffentlichen Hinrichtungen der zum Tode verurteilten Gefangenen, darunter 18 ehemalige Generale, vor Zehntausenden von Zuschauern und das anschliessende längere Hängenlassen der Leichen erkennen. Insgesamt wurden 94 Angeklagte vor Gericht gestellt und 77 zum Tode verurteilt. Vor allem Mannschaftsdienstgrade wurden in der Regel zu Strafen von 15 bis 20 Jahren Arbeitslager verurteilt.

Mitte Januar 1947 wurde ausserdem der deutsche Generalleutnant Helmuth von Pannwitz als ehemaliger Kommandierender General des XV. freiwilligen Kosaken-Kavalleriekorps zusammen mit fünf weiteren höheren Kosakenoffizieren aufgrund des Ukas vom April 1943 zum Tode verurteilt und im Moskauer Lubjanka-Gefängnis hingerichtet.<sup>34</sup> Sie waren im Mai 1945 willkürlich von den Briten aus eng-

lischer Kriegsgefangenschaft an die Sowjets ausgeliefert worden. Pannwitz wurde am 23. April 1996 – ebenso wie der deutsche General Walther von Seydlitz – von Moskau rehabilitiert und das Urteil als unbegründet aufgehoben.<sup>35</sup>

Als gegen Ende 1947 weitere Hunderttausende deutscher Kriegsgefangene entlassen werden sollten, drängte Volkskommissar Berija bei Stalin und Molotov, nochmals neue Prozesse durchzuführen, um deutsche Gefangene als angebliche Kriegsverbrecher weiterhin in Gewahrsam halten zu können.<sup>36</sup> Von Oktober bis Dezember 1947 fanden daraufhin in den Städten Stalino, Sevastopol, Bobruisk, Cernigov, Poltava, Vitebsk, Novgorod, Kisinjov, Vorosilovgrad und Gomel neue Schauprozesse statt.<sup>37</sup> Die Verurteilten erhielten als Höchststrafe lange Haftstrafen in Arbeitslagern, jedoch nicht mehr die Todesstrafe, die seit 26. Mai 1947 abgeschafft worden war. Die Verurteilungen erfolgten erneut pauschal nach dem Ukas vom April 1943.

### Die geheimen Massenprozesse und Urteile von 1949/50

Einer anderen Motivlage der Sowjetführung entsprangen die zahlreichen Prozesse der Jahre 1949/50, denen innerhalb weniger Wochen Zehntausende deutscher Kriegsgefangener willkürlich unterworfen wurden, um Moskau justiziable Gründe für die weitere Inhaftierung der Verurteilten als politisches Faustpfand in der Phase des Kalten Krieges zu beschaffen.<sup>38</sup> Dies verdeutlichte die Forderung des damaligen sowjetischen Aussenministers Andrej J. Vysinskij, der von der staatlichen Untersuchungskommission im November 1949 verlangte, die Verurteilungen völlig unabhängig von der persönlichen Schuld des jeweiligen Angeklagten vorzunehmen. Denn aus politischen Gründen wollte die Sowjetführung eine grössere Zahl deutscher Kriegsgefangener weiterhin in ihrem Gewahrsam halten.

Ab August 1949 wurden deshalb Ermittlungen für die von Stalin und Vysinskij neu befohlenen Strafverfahren gegen die deutschen Gefangenen durchgeführt. Bei den Prozessvorbereitungen kam es zu rücksichtslosen, z.T. brutalen Vernehmungen durch Offiziere des Innenministeriums. Für eine Anklage genügte es schon, wenn der Soldat im Krieg einer Einheit oder Dienststelle angehört hatte, der man pauschal Kriegsverbrechen vorwarf. Eine persönliche Tat war nicht

notwendig, um angeklagt zu werden. Insgesamt kam es in dieser Zeit zu ca. 30'000 Vorverfahren und 20'000 Gerichtsverfahren. Einen interessanten Bericht über diese Voruntersuchungen mit Drohungen, Gewalt und Folter geben Alexander Solschenizyn in seinem Buch «Archipel Gulag» und Karl Bauer in seiner Erinnerungsschrift «Gedächtnisprotokoll»<sup>39</sup>. Beide bestätigen den Willkürcharakter und die Brutalität der Verfahren, denen in der Regel sehr rasch die Verhaftung oder Verlegung in ein anderes Lager folgte mit anschliessendem Prozess und der Verurteilung durch ein nicht-öffentliches Militärtribunal der MVD-Truppen. Dabei wurden ca. 85% der Angeklagten zur neuen Höchststrafe von 25 Jahren Arbeitslager verurteilt. Unter den Verurteilten befand sich eine grosse Anzahl deutscher Generale (ca. 230 Personen). Wiederum verschwanden danach über 30'000 deutsche Soldaten in den Arbeitslagern des Archipel GuLag und GUPVi. Überraschend entliess Moskau dann aber im Frühjahr 1950 einen Teil der Verurteilten (fast 20'000) zur weiteren Verbüssung ihrer Strafen vor allem nach Ost-Deutschland.<sup>40</sup> Noch im Februar 1952 wurden die Generalfeldmarschälle Schörner und v. Kleist sowie General Weidling, der letzte Berliner Stadtkommandant, verurteilt.

### Zusammenfassende Bewertung der sowjetischen Prozesse

Nach neueren Schätzungen kam es insgesamt zu Verurteilungen von ca. 37'000 Kriegsgefangenen.<sup>41</sup> Darunter waren überwiegend Angehörige der Waffen-SS, höhere Offiziere der Wehrmacht und Kriegsgefangene, die im Zivilberuf als Verwaltungsjuristen oder im Verwaltungswesen tätig waren. Auch ehemalige Offiziere und Wehrmachtangehörige, die aufgrund ihres militärischen Dienstes im Zweiten Weltkrieg, wie z.B. als Angehörige des Ic-Dienstes, des Aufklärungs- und Funkmeldedienstes, als Dolmetscher oder als Abwehroffiziere spezielle Kenntnisse von der UdSSR und der Roten Armee besaßen, wurden vor allem 1949/50 willkürlich verurteilt und zurückgehalten, da man deren erneuten Einsatz gegen die UdSSR im Kalten Krieg befürchtete.<sup>42</sup>

Die Gerichtsverfahren verliefen nach vereinfachten sowjetischen Verfahrensregeln<sup>43</sup>, d.h. es gab in ca. 80% der Verfahren keine Verteidiger für die Angeklagten. Zudem waren – wenn überhaupt –

meist nur mangelhaft ausgebildete Dolmetscher anwesend, so dass die Gefangenen dem Prozessablauf nicht folgen konnten. Die Hauptverhandlungen waren dann auch «Scheinprozesse, deren Urteile Stalinschen Weisungen entsprechen mussten»<sup>44</sup>. Inwieweit dies von dem sowjetischen Diktator pauschal verlangt oder sogar im Einzelfall bestimmt worden ist, lässt sich momentan zwar nicht sagen, könnte aber vielleicht anhand zugänglicher Quellen im Moskauer Präsidialarchiv festgestellt werden.

Viele Anklagen gegen deutsche Kriegsgefangene in den Prozessen nach 1945 stützten sich nicht mehr singulär auf den Ukas vom 19. April 1943, sondern ebenso auf verschiedene Rechtsbestimmungen des Strafgesetzbuches der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik (RSFSR) von 1926. Dabei erfolgten die Anklagen und Verurteilungen nach Tatbeständen der Paragraphen 58 und 59 (wie z.B. nach § 58, 3 wegen Kollaboration, § 58, 6 wegen Spionage sowie § 58.9 wegen Diversion bzw. Sabotage gegen die RSFSR)<sup>45</sup>. Die meisten Verurteilungen in den ca. 37'000 Verfahren gegen die Kriegsgefangenen von 1949/50<sup>46</sup> geschahen willkürlich vor allem wegen Spionage gegen die UdSSR. Dies war ein absurder Grund. Nach vorsichtiger Schätzung liegt der Anteil sogenannter Osso-Verfahren ohne Prozess bei etwa 21% der bis Ende 1948 ausgesprochenen Verurteilungen.

Obwohl unbestreitbar ist, dass zu den Verurteilten auch Kriegsverbrecher zählten, wie z.B. der SS-Obergruppenführer Jeckeln, erfolgten sehr viele Verurteilungen völlig willkürlich ohne nachgewiesene Schuld im Einzelfall. Durch diese Praxis verloren die sowjetischen Kriegsverbrecherprozesse von Beginn an im Ausland an Glaubwürdigkeit. Sie können dadurch einerseits generell nicht als Teil der von den Alliierten angestrebten und nach 1945 auch durchgeführten justiziellen Entnazifizierung und der programmatisch-politisch bestimmten Beseitigung des Nationalsozialismus verstanden werden, da zu viele unschuldige Opfer bewusst in das sowjetische Prozessverfahren einbezogen wurden. Andererseits lässt sich daraus nicht die Unschuld aller Verurteilten oder die moralische Nicht-Anerkennung aller Kriegsverbrecherprozesse ableiten; tatsächlich muss für eine rechtliche Würdigung eine Prüfung im Einzelfall erfolgen.



## Schicksal und verspätete Heimkehr der Kriegsverurteilten

Nachdem von den Westalliierten die deutschen Kriegsgefangenen schon entlassen worden waren, wurde eine TASS-Meldung vom 5. Mai 1950 in Deutschland mit Überraschung und Empörung zur Kenntnis genommen, wonach alle deutschen Kriegsgefangenen der UdSSR ebenfalls repatriert worden seien und nur noch 13546 verurteilte oder angeklagte sowie erkrankte Kriegsverbrecher zurückgehalten würden<sup>47</sup>, darunter über 180 Generale. Denn von deutscher Seite wartete man noch auf fast 1,5 Millionen Kriegsgefangene. Gleichwohl suchte die Bonner Regierung dazu keinen offiziellen direkten Dialog mit Moskau. 1952 und 1953, als die Regierung von Bundeskanzler Adenauer aus taktischen Gründen und aus bündnispolitischen Erwägungen nur sehr geringes Interesse an der Kriegsgefangenen-Frage zeigte, bemühten sich indes Präsident Heinrich Weitz vom Deutschen Roten Kreuz und der Kirchenpräsident der Evangelischen Kirche Hessen-Nassaus, Martin Niemöller, aus humanitären Gründen intensiv um die Freilassung dieser Gefangenen. Ihre Bemühungen scheiterten jedoch an den politischen Bedingungen des Kalten Krieges; sie fanden zudem bei der Bonner Regierung keine Unterstützung.<sup>48</sup>

Nach Stalins Tod am 5. März 1953 und dem Volksaufstand in der DDR am 17. Juni 1953 wurden im Sommer 1953 weitere 12'000 Kriegsgefangene sowie 946 Kriegsverurteilte und Zivilinternierte, die von sowjetischen Gerichten verurteilt worden waren, in die DDR freigelassen. Aus politischen Gründen gestand die neue Sowjetführung danach noch weitere Rückführungen in die DDR zu. So informierte sie im Dezember 1954 die Regierung in Ost-Berlin, dass noch 6347 deutsche Kriegsverbrecher und über 3'000 Zivilinternierte in sowjetischen Lagern festgesetzt seien. Anfang Juni und Mitte Juli 1955 – also schon vor dem Besuch Kanzler Konrad Adenauers in der UdSSR vom 9. bis 13. September 1955 – signalisierte die Moskauer Führung der DDR-Regierung erneut ihre Bereitschaft<sup>49</sup>, die letzten 9661 verurteilten Kriegsgefangenen und Zivilinternierten freizulassen. Bundeskanzler Adenauer konnte dann während seines Besuchs in Moskau gleichsam als Gegenleistung für die Aufnahme diplomatischer Beziehungen die Freilassung der noch in sowjetischen Lagern befindlichen 13'000 verurteilten Kriegsgefangenen und Zivilinternierten erreichen; die letz-

ten Gefangenen trafen schliesslich an Ostern 1956 in Deutschland ein. Darunter befanden sich auch 749 wegen besonders schwerer Verbrechensfälle nichtamnestierte Kriegsgefangene, von denen 452 an die Bundesregierung zum weiteren Strafvollzug übergeben wurden, und 275 Nichtamnestierte der DDR-Regierung überlassen wurden, die sie in die Strafanstalt Bautzen einlieferte.

Ebenso gelang es der österreichischen Regierung unter Bundeskanzler Julius Raab im April 1955 von der Sowjetführung zu erreichen, dass 613 verurteilte österreichische Kriegsgefangene der ehemaligen Wehrmacht aus sowjetischer Haft entlassen wurden. Sie konnten bis August 1955 nach Österreich zurückkehren. Beim letzten Transport wurden 73 verurteilte Kriegsgefangene als angeblich schwere und nichtamnestierte Kriegsverbrecher in die Hand der österreichischen Regierung übergeben, darunter auch Generalmajor Johann Tarbuk-Edler von Sensenhorst.<sup>50</sup>

### **Exkurs: Die Bemühungen um wissenschaftliche Aufarbeitung und Rehabilitierung**

Bereits 1950 verfasste der Münchener Rechtsprofessor Reinhard Maurach die erste Studie über die «Kriegsverbrecherprozesse gegen deutsche Gefangene in der Sowjetunion»<sup>51</sup>. Er gab dabei weder eine personenbezogene Bewertung der Urteilsprüche noch eine Darstellung der einzelnen Prozesse, sondern wandte sich vielmehr den politischen Grundlagen, dem sowjetischen Rechtssystem und dem allgemeinen Gefangenenschicksal zu. Im Rahmen der von der Bundesregierung 1957 in Auftrag gegebenen Dokumentation «Zur Geschichte der deutschen Kriegsgefangenen des Zweiten Weltkrieges», die durch die von Professor Erich Maschke geleitete Wissenschaftliche Kommission für deutsche Kriegsgefangenengeschichte erstellt wurde, erschienen von 1957 bis 1974 22 Bände<sup>52</sup>. Darin blieben die Kriegsverbrecherprozesse in der Sowjetunion jedoch ausgeklammert<sup>53</sup>, denn die deutschen Aussenminister waren ab 1955 der Ansicht, eine öffentliche Behandlung dieses Themas störe die Fortentwicklung der deutsch-sowjetischen Beziehungen. Deshalb entzog man der Maschke-Kommission<sup>54</sup> die Darstellung der Prozesse. Das Auswärtige Amt hat dann 1960 die zum Ministerium gehörige Zen-

traie Rechtsschutzstelle<sup>55</sup> mit der dokumentarischen Aufarbeitung der Kriegsverurteilten-Prozesse beauftragt. Durch den vorzeitigen Tod der beiden die Thematik bearbeitenden Richter blieb die Arbeit unvollendet. Das bis dahin zusammengetragene Material gelangte dann in die Geschäftsstelle der Maschke-Weltkriegskommission. Die über 13'000 Einzelberichte wurden dort jedoch nicht ausgewertet. 1968 erfolgte ihre Rückverlagerung in das Auswärtige Amt, das eine neue «Dokumentationszentrale für die Bearbeitungen der Kriegsverurteilungen» unter Leitung von Ministerialdirektor a. D. Raab eingerichtet hatte. Als diese Dokumentationszentrale durch die Bundesregierung Brandt/Scheel 1970 wieder aufgelöst wurde, waren die Materialien über die Kriegsverbrecherprozesse in der UdSSR noch nicht bearbeitet worden. Das Material kam wiederum in das Politische Archiv des Auswärtigen Amtes, das jedoch Darstellung und Dokumentation nicht übernehmen konnte. Eine seit 1986 von der Bundesregierung beabsichtigte Bearbeitung durch das Militärgeschichtliche Forschungsamt des Bundesministers der Verteidigung in Freiburg kam für die Betroffenen unverständlicherweise nicht zustande, weil dessen Leitung bis 1995 mehrfach erklärte, es sei dafür keine personelle Forschungskapazität frei.<sup>56</sup> Seit 1988 befinden sich die umfangreichen Unterlagen unter Berücksichtigung der üblichen Archivbestimmungen jedermann zugänglich als Archivbestand B 305 im Bundesarchiv Koblenz.<sup>57</sup> Sie waren bei der Publikation von Martin Lang über «Stalins Strafjustiz»<sup>58</sup> von 1981 unberücksichtigt geblieben, dort stand die juristische Würdigung der Prozesse von 1949/50 im Mittelpunkt. Erstmals genauere Kenntnis zum Ukas vom 19. April 1943 vermochte dann 1991 die gründliche Studie von Eberhard Becker zu vermitteln.<sup>59</sup>

Nach der politischen Umwälzung in der ehemaligen Sowjetunion wurden die verschiedenen Moskauer Archive ab 1992/93 auch westlichen Wissenschaftlern zugänglich, darunter auch Archive wie das frühere Sonderarchiv, in dem umfangreiches Material über die Prozesse gegen die deutschen Kriegsgefangenen aufbewahrt wird<sup>60</sup>, so dass sich in neueren Studien erstmals die Chance bot, auch Primärquellen zur wissenschaftlichen Aufarbeitung dieses Themas heranzuziehen.<sup>61</sup> Anlässlich eines internationalen Symposiums über «Stalins Willkürjustiz» im April 1993<sup>62</sup> wurde das nach wie vor bestehende Forschungsdefizit öffentlich bekannt und so virulent, dass danach mit

Bundesmitteln ein «Institut für Archivauswertung» eingerichtet wurde, dem die Erfassung der in Russland zugänglichen Quellen übertragen wurde. Das Militärgeschichtliche Forschungsamt in Freiburg konnte sich dadurch von der angetragenen Forschungsarbeit ganz zurückziehen.<sup>63</sup> Seit 1993 werden durch das Institut für Archivauswertung – ebenso wie es Stefan Karner, Graz, für die österreichischen Kriegsgefangenen schon zuvor vornahm<sup>64</sup> – die Unterlagen in den Archiven in Moskau erfasst, um sie später sowohl für private Anfragen als auch für die notwendige historische Darstellung zur Verfügung zu stellen.<sup>65</sup> Bedauerlich ist allerdings – nicht nur für die Betroffenen –, dass zwar die Erfassung der Archivunterlagen auf zusätzliche Moskauer Bestände ausgedehnt werden konnte und somit weitgehend umfassend für die ca. 75'000 betroffenen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten sein wird<sup>66</sup>, dass aber die Auswertung und Dokumentation der sowjetischen Kriegsverbrecherprozesse gegen deutsche Kriegsgefangene seit 1993 noch nicht weiter vorangekommen ist<sup>67</sup>, so dass eine wissenschaftlichen Anforderungen genügende, historisch-systematische Darstellung der Prozesse und Verurteilungen nach wie vor ein Desiderat der Forschung ist. Mit der Herausgeber- und Trägerschaft für diese Darstellung und Dokumentation durch das Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung in Dresden zeichnet sich ab 1998 allerdings eine Lösung ab.

Nach Auflösung der Sowjetunion wurden nicht nur die Archive zugänglich, sondern es kam auch im Anschluss an den Erlass von Michail Gorbacov über die Wiederherstellung der Rechte aller Opfer von Repressalien der 20er bis 50er Jahre vom 13. August 1990<sup>68</sup> und aufgrund des Gesetzes der RSFSR zur Rehabilitierung von Opfern politischer Verfolgung vom 18. Oktober 1991<sup>69</sup> sowie der am 16. Dezember 1992 proklamierten gemeinsamen Erklärung von Bundeskanzler Helmut Kohl und dem russischen Präsidenten Boris Jelzin<sup>70</sup> zu zahlreichen Rehabilitierungen ehemals willkürlich verurteilter deutscher Kriegsgefangener durch die zuständigen russischen Stellen<sup>71</sup>. Dabei werden inzwischen auch jene Deutschen rehabilitiert, die als «administrativ Repressierte» ohne jegliches Gerichtsurteil durch Stellen des NKVD verhaftet, verurteilt oder ermordet wurden.<sup>72</sup>

## Anmerkungen

- 1 Vgl. Reinhart Maurach: Die Kriegsverbrecherprozesse gegen deutsche Gefangene in der Sowjetunion. Hamburg 1950. S. 11 ff., 16ff.; Hermann von Mangoldt: Das Kriegsverbrechen und seine Verfolgung in Vergangenheit und Gegenwart. In: Jahrbuch für internationales und ausländisches öffentliches Recht Bd. 2/3 (1948), S. 283-334; Günter Winands: Der Status des Kriegsverbrechers nach der Gefangennahme – eine völkerrechtliche Untersuchung. Bad Honnef 1980; Martin Lang: Stalins Strafjustiz gegen deutsche Soldaten. Die Massenprozesse gegen deutsche Kriegsgefangene in den Jahren 1949 und 1950 in historischer Sicht. Herford 1981; neuerdings Manfred Zeidler: Stalinjustiz contra NS-Verbrechen. Die Kriegsverbrecherprozesse gegen deutsche Kriegsgefangene in der UdSSR in den Jahren 1943-1952. Kenntnisstand und Forschungsprobleme. Dresden 1996. Der Beitrag beschäftigt sich nicht mit den Prozessen der nach 1945 in der Sowjetischen Besatzungszone verurteilten deutschen Zivilpersonen. Ich danke Herrn Hans U. Stenger, Frankfurt am Main, für vielfache freundliche Hinweise zum Text.
- 2 Maurach, Die Kriegsverbrecherprozesse, S. 19 f.; Winands, Der Status des Kriegsverbrechers. S. 16 ff.
- 3 Abdruck bei Mangoldt, Das Kriegsverbrechen, S. 387.
- 4 Siehe dazu Maurach, Die Kriegsverbrecherprozesse, S. 70ff.; Lang, Stalins Strafjustiz; Eberhard Becker: Das Rätsel des Ukas 43 und eine Erkundung des Archipel Gulag. Hamburg 1991.  
Der Ukas von 1943 ist in diesem Band, S. 279 f. abgedruckt. Er ist ferner wiedergegeben in: Der Heimkehrer 43. Jg. Nr. 5 v. 15. 5. 1992. S. 3, sowie auch in Russisch bei Zeidler, Stalinjustiz, S. 52-56. Ich danke Frau Dr. Maria Keipert, Bonn, für die Überlassung des Originaltextes und der geprüften Übersetzung des Ukas von 1943 aus dem Bestand des Auswärtigen Amtes Bonn.
- 5 Siehe dazu John P. Fox: Der Fall Katyn und die Propaganda des NS-Regimes. In: VfZG 30 (1982), S. 462-499.
- 6 Vgl. generell The Crime of Katyn. Facts and Documents. Reports of the US Congress Investigation Committee. London 1965; Oda Beckmann: Katyn. Moskauer Kampf gegen die historische Wahrheit. Die Verschleierung eines Kriegsverbrechens. In: Beiträge zur Konfliktforschung 10 (1980), S. 137-163; Louis Fitz Gibbon: Katyn – A Crime without Parallel. London 1971 (deutsche Ausgabe u. d.T.: Das Grauen von Katyn – Verbrechen ohne Beispiel. Vlotho 1980); ders.: Katyn. Massacre. London 1979; Janusz K. Zawodny: Death in the Forest. The Story of the Katyn Massacre. Notre Dame, Ind. 1962 (deutsche Ausgabe u. d.T.: Zum Beispiel Katyn. Klärung eines Kriegsverbrechens. München 1971); Franz Kadell: Die Katynlüge. Geschichte einer Manipulation. Fakten, Dokumente und Zeugen. München 1991; Josef Machiewicz: Katyn. Ungesühntes Verbrechen. Zürich 1949, Frankfurt am Main 1983, 2. Aufl. 1987; Czeslaw Madajczyk: Dramat katynski. Warschau 1989 (deutsche Ausgabe u. d.T.: Das Drama von Katyn. Hrsg. v. Daniela Fuchs. Berlin 1991); Allen Paul: Katyn. The Untold Story of Stalin's Polish Massacre. New York 1991; Salomon W. Slowes: The Road to Katyn. A Soldier's Story. Oxford 1991.
- 7 Vgl. Amtliches Material zum Massenmord von Katyn. Im Auftrage des Auswärtigen Amtes auf Grund urkundlichen Beweismaterials zusammengestellt,

- bearbeitet und herausgegeben von der Deutschen Informationsstelle. Berlin 1943.
- 8 Angaben nach sowjetischen statistischen Hinweisen von 1956, Quellenmaterial von Chronos-Film, Kleinmachnow. Die Generalfeldmarschälle waren Paulus, v. Kleist und Schörner.
  - 9 («Who have been responsible for, or have taken a consenting part in the above atrocities, massacres and executions») – Abdruck in: Foreign Relations of the United States (FRUS). Diplomatie papers. 1943. Vol. I: General. Washington 1963. S. 768; die «Declaration of German Atrocities» erfolgte aufgrund eines Vorschlags von Churchill v. 12. 10. 1943, siehe ebda, S. 556.
  - 10 Georg Frey: Das Strafverfahren gegen deutsche Kriegsgefangene in der Sowjetunion. Zur formalrechtlichen Seite der Verurteilungen. In: Osteuropa-Recht 1 (1955), S. 31-37.
  - 11 Siehe dazu: Prozess in der Strafsache gegen die faschistischen deutschen Okkupanten und ihre Helfershelfer wegen ihrer Bestialitäten im Gebiet der Stadt Krassnodar und des Krassnodarer Gaus während der zeitweiligen Besetzung dieses Gebietes. Verhandelt am 14.-17. Juli 1943. Moskau 1943; vgl. Zeidler, Stalinjustiz, S. 25 mit Anm. 42; Emanuel Brand: Nazi criminals on trial in the Soviet Union (1941-1945). In: Yad Vashem Bulletin 19 (1966), S. 36 bis 44.
  - 12 Vgl. dazu Erwin Peter/Alexander E. Epifanow: Stalins Kriegsgefangene. Ihr Schicksal in Erinnerungen und nach russischen Archiven. Graz 1997, S. 267 f.
  - 13 Siehe das Bildmaterial bei Peter/Epifanow, Stalins Kriegsgefangene, S. 260.
  - 14 Vgl. Zeidler, Stalinjustiz, S. 25 ff.; auf Moskauer Archivmaterial ist ein Soldat mit Obergefreiten-Dienstgradabzeichen zu erkennen. Ältere deutsche Hinweise nennen dagegen einen Feldweibel bzw. Polizeiwachtmeister als Angeklagten; Quellenmaterial befindet sich im Zentralen Staatsarchiv der Russischen Föderation Moskau: Fonds 3401c, 9401c und im Zentralen Archiv des Ministeriums für Staatssicherheit der Russ. Föderation, Moskau – ich danke Herrn Bengt von zur Mühlen, Chronos Film, für die freundlichen Hinweise aufgrund seiner umfangreichen Sammlungen aus Moskauer Archiven.
  - 15 Siehe die Angaben im Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes (PA) Bonn. Inland Ilg. R 100710: Schreiben SS-Obergruppenführer Kaltenbrunner an Himmler v. 22.12. 1943.
  - 16 Deutschsprachige Ausgabe: Gerichtsprozess über die Bestialitäten der faschistischen deutschen Okkupanten in Stadt und Gebiet Charkov während ihrer vorübergehenden Besetzung. Moskau 1944.
  - 17 Hinweise bei Zeidler, Stalinjustiz, S. 27.
  - 18 Vgl. aus russischer Sicht Nikita Petrov: Deutsche Kriegsgefangene unter der Justiz Stalins. Gerichtsprozesse gegen Kriegsgefangene der deutschen Armee in der UdSSR 1943-1952. In: «Gefangen in Russland». Die Beiträge des Symposiums auf der Schallaburg 1995. Hrsg. v. Stefan Karner. Redaktion: Renate Schönfeldinger. Graz, Wien 1995, 2. Aufl. 1996, S. 176-221. hier S. 177.
  - 19 Siehe Peter/Epifanow, Stalins Kriegsgefangene, S. 282 f. (dort Abdruck des streng geheimen Schreibens v. 11. 1. 1944), auch zum Folgenden.
  - 20 Vgl. dazu PA Bonn, Inland Ilg (geheim), R 100710 (Bericht v. 22. 12.1943). Zur Haltung Berlins siehe Gerd R. Ueberschär: Anmerkungen zur Reaktion der deutschen Führung auf die sowjetischen Kriegsverbrecherprozesse. In: Die Tragödie der Gefangenschaft in Deutschland und in der Sowjetunion 1941 bis

1956. Hrsg. v. Klaus-Dieter Müller. Konstantin Nikischkin und Günther Wagenlehner. Weimar 1998, S. 215-224.
- 21 PA Bonn, Inland IIg (geheim). R 100710.
- 23 Vgl. NKVD-Archiv Moskau: Fonds R-9401. opis 1. delo 2226, listy 302-313.
- 24 Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 war am 20. 12. 1945 erlassen worden; vgl. auch J. H. Hoffmann: German Field Marshals as War Criminals? A british Embarrassment. In: *Journal of Contemporary History* 23 (1988), S. 17-35; siehe ferner den Beitrag von Ute Stiepani in diesem Band, S. 227 ff. Abdruck des Kontrollratsgesetzes auf S. 295 ff. in diesem Band.
- 25 Aktenmaterial befindet sich im Archiv der Lubjanka, Moskau.
- 26 Mit dem Offizier Erich Ewert als Angeklagtem.
- 27 Angeklagt waren Generalleutnant Friedrich Bernhard, ehemals Kommandant des rückwärtigen Armeegebietes 532 bei der 2. Panzerarmee und 9. Armee, Generalleutnant Adolf Hamann, ehemals Kommandant von Orjol, Brjansk und zuletzt Bobruisk, Obergefreiter Karl Stein und Gefreiter Martin Lämmeler. Stein erhielt eine Strafe von 20 Jahren Arbeitslager. Siehe dazu auch Günther Wagenlehner: *Stalins Willkürjustiz gegen die deutschen Kriegsgefangenen. Dokumentation und Analyse*. Bonn 1993, S. 72.
- 28 Angeklagt waren SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei Paul Scheer, ehemals Befehlshaber der Ordnungspolizei im Abschnitt Mitte, Generalleutnant Karl Burckhardt, Kommandant des rückwärtigen Armeegebietes 593 und Wehrmachtskommandant von Kiev, und Generalmajor Eckhart von Tschammer und Osten, früher Feldkommandant 392 und 531, Oberst Georg Trukkenbrod sowie der SS-Obersturmbannführer Georg Heinrich und Hauptmann Oskar Walliser.
- 29 Angcklagt waren Generalleutnant Johann-Georg Richert. Kommandeur der 286. Sicherungsdivision, zuletzt der 35. Infanteriedivision, Generalmajor Gottfried von Erdmannsdorff, Kommandant des Festen Platzes Mogilev, SS-Brigadeführer und Generalmajor der Polizei Eberhard Herf, 1942 Kommandeur der Ordnungspolizei in Minsk, 1943 Chef des Stabes beim Chef der Bandenkampfverbände, Oberstleutnant der Schutzpolizei Georg Weissig, zuletzt beim SS-Polizeiregiment 16 im Raum Borissov/Minsk, Hauptmann Carl Languth, stv. Kommandant des Dulags 131 bei Bobruisk, und SS-Hauptsturmführer Ernst Falk, Kompaniechef im SS-Polizeiregiment 16, Hauptmann Bruno Goetze, stv. Kommandant in Bobruisk, und Major Reinhard Moll, Ortskommandant in Bobruisk. Vgl. dazu Manfred Messerschmidt: *Der Minsker Prozess 1946. Gedanken zu einem sowjetischen Kriegsverbrechertribunal*. In: *Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941-1944*. Hrsg. v. Hannes Heer und Klaus Naumann. Hamburg 1995, S. 551-568; ferner demnächst: *Der Minsker Prozess*. Hrsg. v. Hannes Heer (in Vorbereitung).
- 30 Angeklagt waren Generalleutnant Siegfried Ruff, 1944 Wehrmachtskommandant von Riga und zuletzt Kommandeur der Division Nr. 609 in Breslau. Generalleutnant Albrecht Baron Digeon von Monteton, zuletzt Kommandant von Libau, Generalleutnant Wolfgang v. Ditfurth, 1940/42 Kommandeur der 403. Sicherungsdivision, SS-Obergruppenführer und General der Polizei Friedrich Jeckeln, ehemaliger Höherer SS- und Polizeiführer in Ostland, und die Generalmajore Friedrich Werther, 1944 Kommandant der Küstenbefestigung von Riga, Bronislaw (Bruno) Pawel, General z.B. V. der Heeresgruppe Nord/Kurland, Hans Küpper, Feldkommandant in Kurland und 1945 Kommandant von

- Frauenburg, und Alexander Becking, der zugleich als SA-Standartenführer genannt wurde.
- 31 Angeklagt waren u.a. drei Offiziere (Generalmajor Heinrich Remlinger, ehemals Standortkommandant von Pskov/Pleskau, zuletzt von Budapest. Hauptmann Karl Strüffling und Leutnant Eduard Sonnenfeld) sowie Erich Vogel, Franz Wiese und Arno Dürer.
  - 32 Angeklagt waren Generalleutnant Fritz-Rudolf von Rappard. Kommandeur der 7. Infanteriedivision, Oberst Eduard von Sass, Oberstleutnant Erhard Kulenkampf. Major Wilhelm Sonnenwald. Hauptmann Walter Knauf, die zwei Sonderführer Hugo Hahn und Friedrich Wolf, zwei Obergefreite und zwei Feldwebel.
  - 33 Angeklagt wurden u.a. Generalleutnant Hermann Winkler, 1942 Kommandant von Nikolajew, SS-Obersturmbannführer Sandner und Major der Gendarmerie Büttner.
  - 34 Vannessa Gräfin Bassewitz: Antworten hinter den Mauern. In: Die Zeit Nr. 32 v. 4.8.1995, S. 60; Unterlagen dazu im militärischen Zentralarchiv des KGB (nunmehr FSK) Moskau. Nach Bundesarchiv-Militärarchiv (BA-MA) Freiburg, Pers 6/791, war Pannwitz noch im Februar 1945 auf eigenen Antrag zur Waffen-SS übergewechselt; auch das Kosakenkorps wurde gemäss Himmlers Wünschen ab November 1944 in die Waffen-SS überführt. Allerdings dürfte dies für das Moskauer Urteil nicht von Bedeutung gewesen sein.
  - 35 Vgl. Moskau rehabilitiert deutsche Generale. In: FAZ v. 8.6.1996.
  - 36 Siehe Lew Besymenski: Kriegsverbrecher oder Kriegsgefangene? In: Sowjetunion heute Nr' 10 v. Oktober 1990. S. 38-41.
  - 37 Vgl. dazu besonders Zeidler, Stalinjustiz, S. 32 f.
  - 38 Vgl. Zeidler, Stalinjustiz, S. 34 ff.; ferner Lang, Stalins Strafjustiz; Bährens, Deutsche in Straflagern und Gefängnissen der Sowjetunion. S. 22 ff., 76 ff, 145 ff., 181 ff.; Besymenski, Kriegsverbrecher oder Kriegsgefangene?; vgl. dazu auch das Dokumentenmaterial des NKVD-MVD über das Schicksal der kriegsgefangenen deutschen Generale von 1944-1957 und die Unterlagen in den Akten des Lubjanka-Gefängnisses. Ich danke Herrn Leonid Reschin. Moskau, für die Hinweise.
  - 39 Alexander Solschenizyn: Der Archipel Gulag. Bern 1974, S. 104ff., 108ff.; Karl Bauer: Gedächtnisprotokoll. Ein Prozess in Minsk. Herford. Bonn 1990; ferner Lang. Stalins Strafjustiz, S. 40f.
  - 40 Adalbert Rückerl: Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945-1978. Eine Dokumentation. Karlsruhe 1979.
  - 41 Lang. Stalins Strafjustiz, S. 47 f.
  - 42 Vgl. dazu Reinhard Olt: Willkürliche Beschuldigungen. Die Gerichtsverfahren eine Farce und das Strafmass die Norm. In: FAZ Nr. 195 v. 22.8.1982. S. 3; vgl. dazu auch den Bericht von Hubert Menzel im Kameradschaftsblatt der 16. Panzerdivision. o. O. 1989, S. 10-12.
  - 43 Lang. Stalins Strafjustiz. S. 36; auch zum Folgenden; ferner Bährens. Deutsche in Straflagern und Gefängnissen der Sowjetunion, S. 22 ff, 76 ff, 145 ff, 181 ff.
  - 44 Lang. Stalins Strafjustiz, S. 69.
  - 45 Siehe dazu Maurach. Die Kriegsgefangenenprozesse, S. 58-65; Lang, Stalins Strafjustiz. S. 74-91; Wagenlehner. Stalins Willkürjustiz. S. 39ff. und Zeidler, Stalinjustiz. S. 18 f., 34 ff.
  - 46 Hinzu kamen ca. 30'000 Verfahren gegen Zivildinternierte.



- 47 Abdruck der TASS-Meldung bei Beate Ihme-Tuchel: Die Entlassung der deutschen Kriegsgefangenen im Herbst 1955 im Spiegel der Diskussion zwischen SED und KPdSU. In: Militärgeschichtliche Mitteilungen Bd. 53/1994, S. 449 bis 465, hier S. 455; vgl. dies.: Die SED und die deutschen Kriegsgefangenen in der Sowjetunion zwischen 1949 und 1955. In: Deutschland-Archiv 27 (1994), S. 490-503; Meinrad v. Ow: Die Rehabilitierung der deutschen Kriegsgefangenen in Russland. In: Rheinischer Merkur Nr. 40 v. 2.10. 1992, S. 8; Helmut Bohn: Die Letzten. Was wurde und was wird aus den deutschen Gefangenen in Sowjetrußland und den anderen Ostblockstaaten? Köln 1954.
- 48 Vgl. Peter Jochen Winters: Der Preis stand lange vorher fest. In: FAZ v. 27.3. 1993; Ihme-Tuchel, Die Entlassung; Karl-Heinz Janssen: Heimkehr – Fünf Jahre zu spät. In: Die Zeit Nr. 1 v. 1.1.1993, S. 9-11; Das Deutsche Rote Kreuz, Konrad Adenauer und das Kriegsgefangenenproblem. Die Rückführung der deutschen Kriegsgefangenen aus der Sowjetunion (1952-1955). Dokumentation und Kommentar. Hrsg. v. Dieter Riesenberger. Bremen 1994; Heinz Heinrich Meyer: Kriegsgefangene im Kalten Krieg. Die Kriegsgefangenenpolitik der Bundesrepublik Deutschland im amerikanisch-sowjetischen Machtkampf von 1950 bis 1955. Hrsg. v. Hein Mayer. Osnabrück 1998.
- 49 Vgl. Ihme-Tuchel, Die Entlassung, S. 452.
- 50 Tarbuk war 1886 in Przemysl geboren und 1938 als Oberst des österreichischen Bundesheeres in die Wehrmacht übernommen worden; seit 1. 8.1940 Generalmajor, war er mehrfach Kommandant verschiedener Feldkommandanturen im Gebiet von Dnjepropetrovsk und Nikolajew und zuletzt bis Mai 1945 Führer einer Sicherungsdivision gewesen; im Mai 1945 geriet er in sowjetische Kriegsgefangenschaft; nach Kriegsverletzungen war er fussamputiert. Zu den österreichischen Kriegsgefangenen und zu Tarbuk danke ich den Hinweisen von Prof. Stefan Karner und Harald Knoll, Graz.
- 51 Maurach, Die Kriegsverbrecherprozesse.
- 52 Zur Geschichte der deutschen Kriegsgefangenen des Zweiten Weltkrieges. 22 Bde. Hrsg. v. Erich Maschke. Bielefeld, München 1962 – 74; darin Kurt Bährens: Deutsche in Straflagern und Gefängnissen der Sowjetunion. Bd. V/1-3. München 1965, hier Bd. V/1, S. 156; Alexander E. Epifanow/Hein Meyer: Die Tragödie der deutschen Kriegsgefangenen in Stalingrad von 1942 bis 1956 nach russischen Archivunterlagen. Osnabrück 1996, S. 105 ff.; Die Berichte und Befragungsmaterialien befinden sich als Bestand B 205 im BA-MA Freiburg.
- 53 Siehe dazu Erich Maschke: Die deutschen Kriegsgefangenen des Zweiten Weltkrieges: Eine Zusammenfassung. (= Zur Geschichte der deutschen Kriegsgefangenen des Zweiten Weltkrieges. Bd. 15). München 1974, S. 17.
- 54 Benannt nach deren Leiter ab 1959, dem Heidelberger Sozial- und Wirtschaftshistoriker Prof. Dr. Erich Maschke; vgl. Rolf Steininger: Some Reflections on the Maschke Commission. In: Eisenhower and the German POWs. Facts against Falsehood. Ed. by Gunter Bischof and Stephen E. Ambrose. Baton Rouge: Louisiana State Univ. Press 1992. S. 170-180.
- 55 Schon im Mai 1949 wurde im Auftrag des Länderrats eine «Koordinierungsstelle zur Förderung des Rechtsschutzes für deutsche Gefangene im Ausland» in Stuttgart geschaffen, welche die Arbeit der Wohlfahrtsverbände und des Deutschen Roten Kreuzes miteinander abstimmen sollte; deren Funktion ging ab 1950 an die Zentrale Rechtsschutzstelle (ZRS) im Bundesjustizministerium

- über. Im Dezember 1953 wechselte diese Stelle zum Auswärtigen Amt. Vgl. dazu Josef Henke: Quellenlage zum Schicksal und zur Aburteilung deutscher Kriegsgefangener in der Sowjetunion in deutschen Archiven. In: Wagenlehner, Stalins Willkürjustiz, S. 157-163.
- 56 Vgl. den Leserbrief von Kurt Brinkmann. In: *Der Heimkehrer* v. 25.1.1992; Wolfgang Roth: Dokumente über die deutschen Kriegsgefangenen in der UdSSR. Ein zäher Kampf um alte Akten. In: *Süddeutsche Zeitung* Nr. 220 v. 23.9.1992, S. 11; Zuschrift von Alfred Reuter an Verf. v. 25.3.1996.
- 57 Siehe Bundesarchiv Koblenz, B 305/515-535, 562 fL 615ff.
- 58 Lang, Stalins Strafjustiz.
- 59 Becker, Das Rätsel des Ukas 43.
- 60 Vgl. dazu Götz Aly/Susanne Heim: Das Zentrale Staatsarchiv in Moskau («Sonderarchiv»). Düsseldorf 1992; Bernd Wegner: Deutsche Aktenbestände im Moskauer Zentralen Staatsarchiv. Ein Erfahrungsbericht. In: *VfZG* 40 (1992), S. 311-317.
- 61 Stefan Karner: Im Archipel GUPVI. Kriegsgefangenschaft und Internierung in der Sowjetunion 1941-1956. München 1995; ders.: Die sowjetische Hauptverwaltung für Kriegsgefangene und Internierte. Ein Zwischenbericht. In: *VfZG* 42 (1994), S. 447 - 471; Die deutschen Kriegsgefangenen des Zweiten Weltkrieges. Ein geschichtlicher Abriss in Fakten. Hrsg. v. Verband der Heimkehrer Deutschlands. Bonn-Bad Godesberg 1989; Peter Steinbach: Deutsche Kriegsgefangene in der Sowjetunion. Ein Beitrag zur deutsch-sowjetischen Beziehungsgeschichte. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*. Beilage zur Wochenzeitung *Das Parlament* Nr. B 24/1991, S. 37-52; Albrecht Lehmann: *Gefangenschaft und Heimkehr. Deutsche Kriegsgefangene in der Sowjetunion*. München 1986; *Kriegsgefangenschaft. Berichte über das Leben in Gefangenenlagern der Alliierten* von Otto Engelbrecht, Hans Jonitz, Kurt Glaser und Heinz Pust. Hrsg. v. Wolfgang Benz und Angelika Schardt. München 1991 (Taschenbuchausgabe u.d.T.: *Deutsche Kriegsgefangene im Zweiten Weltkrieg*. Frankfurt/Main 1995); aus früherer sowjetischer und unkritischer Sicht dagegen Alexander Blank: *Die deutschen Kriegsgefangenen in der UdSSR*. Köln 1979. Der Chronos-Film «Deutsche am Galgen» wurde im November 1993 im Programm von Sat 1 in zwei Teilen gesendet. Siehe dazu auch die Besprechung von Peter Jochen Winters: *Schuld und Rache*. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* Nr. 263 v. 11. 11. 1993, S. 36.
- 62 Siehe den Tagungsband Wagenlehner, Stalins Willkürjustiz.
- 63 Vgl. den Hinweis ebenda, S. 166 f.
- 64 Karner, *Die sowjetische Hauptverwaltung*.
- 65 Vgl. den Bericht: Was wurde aus den Kriegsgefangenen? Die Akten in Moskau - Kritik an der Bundesregierung - Ein Symposium. In: *FAZ* Nr. 97 v. 27.4.1993, S. 6; Markus Wehner: Von Stalin zum Faustpfand gemacht. In: *FAZ* Nr. 258 v. 5.11.1996, S. 16; ferner mehrere Berichte in der Zeitschrift *Der Heimkehrer*, z.B. in: Nr. 3/4 v. 1.4. 1996 und Nr. 9/10 v. 1.10.1996, S. 4f.; «Gefangen in Russland» (wie Anm. 18); Günther Wagenlehner: Urteil: «25 Jahre Arbeitslager». Die Prozesse gegen deutsche Kriegsgefangene in der Sowjetunion. In: *Kriegsgefangene. Sowjetische Kriegsgefangene in Deutschland. Deutsche Kriegsgefangene in der Sowjetunion*. Hrsg. v. Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Düsseldorf, Bonn 1995. S. 77-84; ferner den Bericht zur Tagung im Hannah-Arcndt-Institut für Totalitarismusforschung Dresden im Juli 1997:

- Auch die Nichtverurteilten sollen bald rehabilitiert werden. In: FAZ Nr. 154 v. 7.7.1997, S. 5.
- 66 Vgl. Günther Wagenlehner: Bittere Wahrheiten aus Moskau. In: Der Heimkehrer Nr. 1/2 v. 1.2. 1998, S. 1.
- 67 Vgl. dazu Alexander Fischer: Ein möglicher Weg zur Dokumentierung der Stalinschen Willkürjustiz. In: Wagenlehner, Stalins Willkürjustiz, S. 164 f.; ferner Hinweise von Prof. Dr. Eberhard Becker. Königs Wusterhausen, an den Verf. und dessen Ausarbeitung: Die Politik des nachhaltigen Verschweigens der widerrechtlichen Verurteilungen deutscher Kriegsgefangener in der Sowjetunion durch die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland. Königs Wusterhausen 1997.
- 68 Abdruck des Erlasses bei Wagenlehner, Stalins Willkürjustiz, S. 178f. (nach TASS-Text v. 13.8.1990).
- 69 Auszugsweise Abdruck bei Wagenlehner, Stalins Willkürjustiz, S. 180ff.
- 70 Abdruck bei Wagenlehner, Stalins Willkürjustiz, S. 177.
- 71 Siehe dazu: Alles erfunden. In: Der Spiegel 46. Jg., Nr. 45 v. 2.11.1992, S. 226 bis 233; Waleri A. Wolin: Russland rehabilitiert die durch sowjetische Militärtribunale unschuldig Verurteilten. Typoskript o. O. 1993; Dieter Rieke: Ein fast hoffnungsloses Unterfangen. In: Freiheit und Recht. Die Stimme der Widerstandskämpfer und der Verfolgten v. Dezember 1993, S. 12-15; Moskau rehabilitiert deutsche Opfer. In: FAZ Nr. 57 v. 9.3.1994; Leonid P. Kopalin: Die Rehabilitierung deutscher Opfer sowjetischer politischer Verfolgung. Bonn 1995 (Gesprächskreis Geschichte der Friedrich-Ebert-Stiftung H. 10); Markus Wehner: Neunzig Prozent werden rehabilitiert. In: FAZ Nr. 143 v. 24.6.1997. S. 2. Nach dem Bericht: Rehabilitierung der Deutschen und Österreicher. In: Der Heimkehrer Nr. 3/4 vom 1.4.1998. S. 3 wurden bis dahin 6738 Deutsche und 216 Österreicher rehabilitiert.
- 72 Siehe dazu: Russland weist neuerdings viele deutsche Verfolgte ab. In: FAZ Nr. 264 v. 12.11.1996, S. 5; Verurteilte Deutsche werden weiter rehabilitiert. In: FAZ Nr. 266 v. 14.11.1996, S. 5; «Deutschland bremst Rehabilitierung». In: FAZ Nr. 145 v. 26.6.1998, S. 4; Djomin: Die Bundesregierung hat keinen Einfluss ausgeübt. In: FAZ Nr. 156 v. 9.7.1998, S. 4; Internierungspolitik war weithin von Willkür geprägt. In: FAZ Nr. 108 v. 11.5.1998, S. 4.

Heribert Ostendorf

## Die Bedeutung der Nürnberger Prozesse für die Strafverfolgung von Kriegsverbrechen durch die UN

### Das erste Urteil eines internationalen Strafgerichtes 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen

Am 29. November 1996 hat der internationale Strafgerichtshof «zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht»<sup>1</sup> in Den Haag sein erstes Urteil verkündet. Gegen den 25jährigen Drazen Erdemovic, der gestanden hatte, als Soldat der bosnisch-serbischen Truppen im Juli 1995 nach dem Fall der Moslem-Exklave Srebrenica an Massenerschiessungen von etwa 1'200 Moslems beteiligt gewesen zu sein, verhängte das Gericht 10 Jahre Haft. Es ist dies das erste Urteil eines internationalen Strafgerichtes seit den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen, die vom 1. Oktober 1946 bis 14. April 1949 stattfanden. Zeitgleich wurde damals in Tokyo ein internationales Militärtribunal für den Fernen Osten durch Sonderproklamation des Oberbefehlshabers, General Douglas MacArthur, vom 19. Januar 1946 errichtet.<sup>2</sup> In der Urteilsbegründung wies das Den Haager Gericht den Hinweis der Verteidigung auf eine Notstandssituation des Angeklagten ausdrücklich mit dem Hinweis auf die Rechtsprechung in den Nürnberger Prozessen zurück, wonach ein Befehl Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht rechtfertigen könne. Das Gericht sieht sich somit in der Nachfolge der Nürnberger Prozesse. Die Bedeutung des ersten Urteils nach «Nürnberg» ist weiterhin zu relativieren, weil der Angeklagte nur einen niedrigen militärischen Rang innehatte und die Hauptverantwortlichen, insbesondere der frühere «Präsident» des bosnisch-serbischen Teilstaates, Karadzic, und der Befehlshaber der bosnisch-serbischen Armee, General Mladic, trotz Anklage und trotz Haftbefehls bislang nicht vor Gericht gestellt werden konnten. Es stellt sich

die Frage, an welche «Traditionslinien» die Nachfolge des neuen internationalen Gerichtshofes an das Nürnberger Tribunal anknüpfen kann.

## Die Zielsetzung der Nürnberger Prozesse

Bereits nach dem Ersten Weltkrieg sollte gemäss Artikel 227 des Versailler Friedensvertrages Kaiser Wilhelm II. für sein politisches Handeln zur Verantwortung gezogen werden. Dies scheiterte an der Weigerung Hollands, den dorthin geflohenen ehemaligen deutschen Kaiser auszuliefern. Anschliessende Bemühungen zur Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofes scheiterten ebenso.

So wurde auch der Völkermord an etwa 600'000 Armeniern in der Türkei nicht geahndet, weil die USA damals ein «Verbrechen gegen die Menschlichkeit» nicht anerkannten. Der Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher des Zweiten Weltkrieges sowie die Nachfolgeprozesse waren ein Novum. Mit diesen Prozessen wurde die unmittelbare strafrechtliche Verantwortlichkeit der Regierenden für Kriegs- und Menschheitsverbrechen nach Völkerrecht eingefordert – in früheren Jahrhunderten wurden die Besiegten fusiliert. Die zwölf Nachfolgeprozesse wurden von einem US-Militärgericht durchgeführt, das sich als Völkergericht verstand.

Die Zielsetzung der Nürnberger Prozesse ging über die Aburteilung der Hauptschuldigen des NS-Regimes sowie über die Wiederaufrichtung einer Rechtsordnung und eines demokratischen Staatswesens in Deutschland hinaus: Der nationalsozialistische Unrechtsstaat hatte Verbrechen und Grausamkeiten über die Menschen in solcher Art und in solchem Ausmass gebracht, ohne dass die Nationen der Welt in der Lage waren, dem bis zur bedingungslosen Kapitulation Deutschlands Einhalt zu gebieten. Hierin drückte sich ein tiefgreifendes Missverhältnis zwischen den Absichtserklärungen, Deklarationen und Pakten zur Verhinderung kriegerischer Auseinandersetzungen, Annexionen, Kriegs- und Menschenrechtsverletzungen auf der einen Seite und der fehlenden Sanktionierung dieser Handlungen auf der anderen Seite aus.

Die Kriegsverbrecherprozesse sollten dagegen für die Zukunft Schranken setzen. Die Nürnberger Verfahren sollten das Völkerrecht

weiter entwickeln, ein internationales Strafrecht konstituieren mit allgemeinverbindlichen Grundregeln, nach denen die Staaten der Welt ihre Konflikte bei gegenseitiger Achtung der Souveränität in der Zukunft auszutragen hatten.<sup>3</sup> So schrieb der amerikanische Hauptankläger im Hauptkriegsverbrecherprozess, Richter Robert H. Jackson, in einem Bericht vom 6. Juni 1945 an den Präsidenten der USA, Truman, zur Vorbereitung des internationalen Strafgerichts: «Diese Taten, die das Gewissen unseres Volkes aufbrachten, waren Verbrechen, die als solche allgemein im Kodex aller zivilisierten Länder anerkannt sind. Ich glaube, dass wir in voller Übereinstimmung mit unsern sittlichen Traditionen und mit den international anerkannten Rechtsbegriffen die Verantwortlichen bestrafen müssen. Ich glaube ferner, dass wir durch die Prozesse endgültig feststellen werden, dass ein gerichtliches Verfahren diejenigen zur Rechenschaft ziehen soll, die in Zukunft in ähnlicher Weise die Zivilisation angreifen.»<sup>4</sup>

### Der «politische Rückzieher» in Deutschland

Die Rechtsgrundlagen der Nürnberger Prozesse galten zunächst weiter. Rechtsgrundlage für die Aburteilung im Hauptkriegsverbrecherprozess war das «Londoner Abkommen über die Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse». In dem beigegeführten Statut wurden vier völkerrechtliche Verbrechenstatbestände festgelegt:

- Vorbereitung eines Angriffskrieges
- Verbrechen gegen den Frieden
- Kriegsverbrechen
- Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Diese Tatbestände wurden im Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 aufgenommen, nachdem der Hauptkriegsverbrecherprozess am 20. November 1945 begonnen hatte. Auf dieser Grundlage wurden auch die zwölf nachfolgenden Prozesse durchgeführt. Darüber hinaus haben Gerichte der westlichen Alliierten nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 über 5'000 Angeklagte verurteilt.

In Artikel III war unter anderem zusätzlich bestimmt: «Für die Aburteilung von Verbrechen, die deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige begangen haben, können die Besatzungsbehörden deutsche

Gerichte für zuständig erklären.» Diese Ermächtigung wurde in der britischen Zone durch Verordnung Nr. 47 vom 30. August 1946 und in der französischen Zone durch Verordnung Nr. 173 vom 23. September 1948 generell, in der amerikanischen Zone im Einzelfall erteilt. Infolgedessen war von der westdeutschen Justiz im Rahmen der Ermächtigung neben dem deutschen Strafrecht auch das Kontrollratsgesetz Nr. 10 anzuwenden. Dies geschah auch: In den Jahren 1950 und 1951, bis zur Zurücknahme der Ermächtigung am 31. August, wurden nach diesem Gesetz 1865 Personen angeklagt und 620 Personen verurteilt. Zwar konnten die Gewaltverbrechen auch als Mord, Totschlag, Vergewaltigung, Freiheitsberaubung, Brandstiftung, Körperverletzung nach den Strafbestimmungen des Deutschen Strafgesetzbuches verurteilt werden. Die Weite der von den Alliierten formulierten Tatbestände der Kriegsverbrechen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit erlaubte aber ein einfacheres Prozessieren. Weil ein solches Judizieren der eigenen Justiztradition widersprach, wurde dieses Gesetz überwiegend nur widerwillig von den deutschen Strafruristen angewandt.

Folglich wurde im sogenannten Überleitungsvertrag von 1955 (Art. 6, Bundesgesetzblatt 1955 II, S. 405 ff.) mit der Beendigung der Besatzungsmacht in der Bundesrepublik Deutschland eine Sonderregelung für die Überprüfung der Urteile, die wegen Verstosses gegen die Menschlichkeit oder wegen Kriegsverbrechen ergangen waren, getroffen: «Der Grund ist, dass die Bundesrepublik die Urteile wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit oder wegen Kriegsverbrechens nicht anerkennen wollte, weil sie rechtliche Bedenken wegen der Art hatte, in der ein Teil dieser Urteile zustande gekommen war, und wegen des sachlichen Rechts, auf dem sie beruhen.»<sup>5</sup>

Als bald folgte der «politische Rückzieher». Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 wurde im Jahre 1956 aufgehoben, nachdem die generelle britische sowie französische Ermächtigung für die deutschen Gerichte, Straftaten auch nach diesem Gesetz zu verfolgen, bereits im Jahre 1951 wiederzurückgenommen worden war. Die mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 beabsichtigte Signalwirkung für eine strafrechtliche Aufarbeitung des NS-Unrechts war somit hinfällig. Tatsächlich lassen sich sogar kontraproduktive Wirkungen feststellen: Die rechtsdogmatische Kritik an dem Kontrollratsgesetz, die in dem Vorwurf einer «Siegerjustiz» gipfelte, konnte sich mit diesem Rückzieher bestätigt

fühlen. Nur in der DDR, damals sowjetische Besatzungszone, galt ein auf «Nürnberg» fussendes Völkerstrafrecht weiter. So hiess es im Art. 91 der Verfassung der DDR: «Die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts über die Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen sind unmittelbar geltendes Recht.» Es wurde auch tatsächlich hiernach abgeurteilt, wobei die Strafrahmen den entsprechenden Tatbeständen des Strafgesetzbuchs der DDR entnommen wurden. Dass hierbei z.T. nicht nur drakonische Strafen, sondern selbst wiederum Menschenrecht verletzende Strafen ausgesprochen wurden, ist ein anderer Aspekt.

In Westdeutschland waren die Wirkungen der Nürnberger Prozesse schon vorher infolge der Begnadigungen langsam zurückgenommen worden. Hierfür waren die politischen Umstände, die infolge der Entwicklung in den von der Sowjetunion besetzten osteuropäischen Staaten und des Koreakrieges (1950) in den sogenannten Kalten Krieg mündeten, ausschlaggebend. Die Bundesrepublik wurde von den Westalliierten als Bündnispartner aufgebaut.

Durch Gnadenerlass des US-Hochkommissars John J. McCloy vom 31. Januar 1951 wurden zahlreiche Strafen herabgesetzt. Von den 161 in Nürnberg Verurteilten hatten noch etwa 50 über den 31. Januar 1951 hinaus Strafen zu verbüssen.<sup>6</sup> Laut dem früheren hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer glaubten Mitte der 50er Jahre Staatsanwaltschaften und Gerichte «den Schluss ziehen zu dürfen, nach der Auffassung von Gesetzgebung (Parlament) und Exekutive (Regierung) sei die juristische Bewältigung der Vergangenheit abgeschlossen».<sup>7</sup>

## Die nicht eingelöste Option für ein internationales Strafrecht

Das erklärte Ziel der Nürnberger Prozesse, neben der exemplarischen Aburteilung der NS-Verbrechen für die Errichtung eines «neuen» Deutschlands ein internationales Strafrecht zu schaffen, wurde letztlich nicht erreicht.<sup>8</sup> Auch wenn dieses Völkerstrafrecht sich schrittweise entwickeln und kein legislatorischer Akt seine Wirkung begründen sollte, so ist dieser Versuch über Nürnberg nicht hinausgekommen. Obwohl die Siegerstaaten sich auf eine Allgemeinver-



bindlichkeit der angewandten Rechtsgrundlagen beriefen, wurden diese für ihr eigenes Handeln weder im Zweiten Weltkrieg noch in der Zeit danach Überprüfungsnormen. So wurde von deutscher Seite immer wieder auf die Beteiligung der Sowjetunion an der Besetzung Polens im Jahre 1939 sowie auf den sowjetischen Angriff 1939/40 gegen Finnland hingewiesen, der zum Ausschluss aus dem Genfer Völkerbund führte.<sup>9</sup> Ebenso wurden und werden die Angriffe auf die Zivilbevölkerung in Dresden, Hiroshima und Nagasaki immer wieder mit den deutschen Kriegsverbrechen aufgerechnet, wenngleich bei Führung eines «totalen Krieges» ein besonderer Schutz der Zivilbevölkerung schwer zu begründen und durchzuhalten ist. So lautet das Fazit des Chefanklägers bei den Nürnberger Prozessen zum Vietnam-Krieg: «Wir haben es irgendwie nicht geschafft, Lektionen zu lernen, die wir in Nürnberg lernen wollten».<sup>10</sup>

Vielfache staatliche Aggressionsverbrechen werden in den Medien berichtet, ohne dass ein internationales Rechtssystem hier Einhalt gebieten würde. Zwar wurden nach Kriegsende in den meisten europäischen, west- und osteuropäischen Ländern entsprechend dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 Rechtsgrundlagen zur Aburteilung der NS-Verbrechen geschaffen und Nazi-Verbrecher dementsprechend verurteilt.<sup>11</sup> Der Anwendungsbereich wurde aber auf die Zeit des nationalsozialistischen Regimes begrenzt.<sup>12</sup> So blieben die Nürnberger Urteile eine Ausnahmejustiz, obwohl sich die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Dezember 1946 zu den Prinzipien der Nürnberger Urteile bekannte.<sup>13</sup> Die nachfolgende Geschichte hat sie ihrer präventiven Wirkung beraubt. Innerstaatlich muss sogar eine negative Wirkung vermutet werden, auch wenn die Nürnberger Prozesse zunächst in der deutschen Publizistik Unterstützung fanden.<sup>14</sup> Nicht nur die im Gerichtssaal Verurteilten, auch viele symbolisch mitverurteilte Deutsche konnten sich so als Opfer eines einmaligen Gerichtsverfahrens fühlen, das unter Verstoss gegen das Gleichbehandlungsprinzip nur die Besiegten des Zweiten Weltkrieges traf.

Abgesehen von den machtpolitischen Hindernissen erscheint auch das Konzept eines Völkerstrafrechts als Gewohnheitsrecht verfehlt. Ein solches internationales Gewohnheitsrecht, das sich gegen nationale Rechts- und Volkssouveränität durchsetzen soll, kann mangels einer Rechtstradition letztlich nur naturrechtlich begründet werden. Dieser rechtstheoretische Fundort ist aber so unbestimmt, dass die

konkrete Anwendung immer zweifelhaft bleibt. Hier gilt es, verbindliche internationale Abmachungen zu treffen, an denen sich die Machtausübenden wenigstens vor der Weltöffentlichkeit messen lassen müssen. Für diesen Weg der schrittweisen Kodifizierung waren die Rechtsgrundlagen der Nürnberger Prozesse allerdings ein Anfang, wurden die Urteile Wegweiser.<sup>15</sup> Eine Folge ist die internationale Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948, in deren Befolgung in der Bundesrepublik Deutschland § 220a Strafgesetzbuch (Völkermordstrafbestimmung) im Jahre 1954 Gesetz wurde. Im Art. 26 Abs. 1 des deutschen Grundgesetzes sind alle Handlungen, «die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten», verfassungswidrig. Den Auftrag, derartige Handlungen unter Strafe zu stellen, hat der bundesrepublikanische Gesetzgeber 1968 mit der Schaffung der Straftaten gegen den Friedensverrat, 80, 80a Strafgesetzbuch, erfüllt. Neuere UN-Resolutionen wie auch die Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa von Helsinki vom 1. August 1975 lassen einen Abbau der Einzelstaatsouveränität zugunsten einer internationalen Friedensordnung erkennen – ein qualitativer Schritt zu einer verbindlichen Völkerrechtsordnung, die über die Ächtung hinaus Verantwortlichkeiten zuschreibt und Sanktionen der UN-Weltorganisation ermöglicht.

### Ein neuer Anfang: Der internationale Strafgerichtshof in Den Haag

50 Jahre nach Nürnberg ist nun ein neuer Vorstoss zur Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs gemacht worden. Am 22. Februar 1993 beschloss der Sicherheitsrat der UN die Resolution Nr. 808, in der die Grundlagen für den Jugoslawien-Strafgerichtshof gelegt wurden. Mit der Resolution Nr. 827 vom 25. Mai 1993 hat der Sicherheitsrat beschlossen, einen internationalen Strafgerichtshof mit Sitz in Den Haag zu errichten; zugleich wurde ein Statut für diesen Gerichtshof verabschiedet.<sup>16</sup> Im Februar 1994 hat sich das Gericht eine Verfahrens- und Beweisordnung gegeben. 11 Juristen aus verschiedenen Staaten wurden als Richter berufen, sogenannter Chefankläger wurde Richard Goldstone. Angeklagt wurden bis Anfang Dezember

1996 74 Personen wegen Kriegsverbrechen und wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Als erster stand der serbische Lagerkommandant Dusko Tadic vor Gericht. Vorausgegangen war seine Verhaftung in der Bundesrepublik Deutschland sowie die anschließende Anklage durch den Generalstaatsanwalt beim Bayerischen Obersten Landesgericht. Aufgrund des Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetzes vom 10. April 1995<sup>17</sup> wurde das UN-Tribunal in Den Haag zuständig. Am 16. November 1995 wurde die Anklage gegen den bosnischen Serbenführer Radovan Karadzic und dessen Oberkommandierenden Ratko Mladic ausgeweitet. Wie schwierig die Durchsetzung des Strafgerichts ist, zeigt sich allein darin, dass nach einer weiteren Anklage gegen den bosnisch-kroatischen General Tihomir Wlaskic und fünf weitere militärische Führungsmitglieder sich der kroatische Präsident Tudjman nicht nur weigerte, die Angeklagten auszuliefern, sondern den angeklagten General sogar zum Chefinspekteur der kroatischen Armee beförderte. Immerhin wurde durch massive Intervention des Chefanklägers im Vertrag von Dayton nicht nur eine Amnestie verhindert, sondern festgelegt, dass Personen, die wegen Kriegsverbrechen angeklagt sind, keine öffentlichen Ämter bekleiden dürfen, weder in der Armee noch in zivilen Institutionen.

Damit wird das Dilemma offensichtlich: Strafrecht bedingt Strafmacht, und ein Strafgericht muss Strafmacht ausüben können. So stehen auch die Haftbefehle, die vom internationalen Strafgerichtshof ausgestellt werden, z. Z. nur auf dem Papier – die im Statut aufgestellte Rechtshilfeverpflichtung (Art. 29) wird nicht erfüllt. Dies gilt auch für das zweite Tribunal, das gegen die Verantwortlichen des Völkermordes in Ruanda am 8. November 1994 in Arusha, Tansania, eingerichtet wurde (Resolution Nr. 955 des UN-Sicherheitsrats). Letztendlich werden die Angeklagten nur mit Hilfe internationalen, politischen und wirtschaftlichen Drucks tatsächlich zur Verantwortung zu ziehen sein, da eine Verhandlung in Abwesenheit unzulässig ist (Art. 21 Nr. 4d des Statuts).

## Rechtliche Anforderungen an ein Internationales Strafgericht

Aber nicht nur machtfaktische Schwierigkeiten sind zu überwinden, auch der internationale Strafrechtsanspruch als solcher muss gegen Einwände immunisiert werden. Es sind etwa dieselben Einwände, die bereits gegen die Nürnberger Prozesse erhoben wurden. Da ist als erstes der Versuch zu nennen, mit der Bezeichnung «Siegerjustiz» dem Gericht die moralisch-rechtliche Legitimation zu entziehen. Dass man nach Niederwerfung eines verbrecherischen Regimes nicht ehemaligen Regimeanhängern die Ahndung dieser Verbrechen überantworten kann, liegt auf der Hand. Auch die unmittelbaren Gegner als Sieger wären schlechte Richter. Deshalb ist ein ständiger Gerichtshof mit internationaler Besetzung gefordert.<sup>18</sup> Den Einwand, dass auch ansonsten Menschheitsverbrechen ungeahndet bleiben, muss jede Strafjustiz aushalten. Nur ein gewolltes Übersehen derartiger Verbrechen könnte den Vorwurf der Ungleichbehandlung begründen. Deshalb ist eine generelle Zuständigkeit zu fordern. Eine ad-hoc-Zuständigkeit schafft Argwohn, führt zu inneren Widerständen in der jeweils betroffenen Bevölkerung und verhindert die Akzeptanzbereitschaft. Zudem könnte die ständige Präsenz eines Internationalen Strafgerichts abschreckend wirken.

Damit würde neben dem im Jahre 1946 von der UN in Den Haag eingerichteten Ständigen Internationalen Gerichtshof für Rechtsstreitigkeiten zwischen Staaten, die ihm von diesen vorgelegt werden, und neben dem im Jahre 1996 in Hamburg eingerichteten Internationalen Seegerichtshof für Streitfälle aus der Seefahrt und der Hochseefischerei ein dritter Weltgerichtshof geschaffen. Im zuständigen sechsten Komitee der UN wurde im November 1996 eine entsprechende Einigung erzielt, die Aussicht auf eine politische Umsetzung verspricht.

Der zweite Einwand ist grundsätzlicher Natur: «Was damals Recht war, kann heute kein Unrecht sein.»<sup>19</sup> Dies ist die Berufung auf einen Gesetzespositivismus. Auch wenn in Unrechtszeiten das Unrecht selten formal festgeschrieben, legitimiert wird, so ist doch der Wille der Regenten für die Unrechtsausführungen in der Regel mehr als deutlich: Die Vernichtung des jeweiligen Gegners wird gefordert, zum Teil mit Billigung vorheriger Misshandlung. Die Staatsdoktrin von Unrechtsregimen ist das Unrecht. Hierauf wird sich zur Rechtferti-

gung seit jeher berufen. Letztlich kann man diesem Einwand nur mit dem Hinweis auf unabänderbare Menschheitsprinzipien begegnen. Dieses Naturrecht ist mittlerweile vielfach in Menschenrechtskonventionen, in internationalen Abkommen kodifiziert. Die «Radbruch'sche Formel», wonach das positive Recht der Gerechtigkeit weichen muss<sup>20</sup>, ist somit heute zu konkretisieren: Das innerstaatliche positive Recht muss den international normierten Menschenrechten weichen<sup>21</sup>. Was damals als Recht galt, war somit in Wirklichkeit bereits damals Unrecht.

Der dritte Einwand ist ein speziell strafrechtlicher: das Verbot rückwirkender Strafrechtsanwendung. Damit verbunden ist der damals von deutscher Seite erhobene Vorwurf der unbestimmten Tatbestandsfassung. So ist im Statut des internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien in Art. 5, «Verbrechen gegen die Menschlichkeit», ausgeführt: «Das internationale Gericht ist befugt, Personen strafrechtlich zu verfolgen, die für folgende Verbrechen verantwortlich sind, wenn diese in einem, ob internationalen oder internen, bewaffneten Konflikt begangen werden und gegen die Zivilbevölkerung gerichtet sind:

- a) Mord;
- b) Ausrottung;
- c) Versklavung;
- d) Deportierung;
- e) Freiheitsentziehung;
- f) Folter;
- g) Vergewaltigung;
- h) Verfolgung aus politischen, rassistischen und religiösen Gründen;
- i) andere unmenschliche Handlungen.»<sup>22</sup>

Dem deutschen Bestimmtheitsprinzip wird damit nicht Genüge getan. Aber dürfen die Anforderungen für ein Weltrechtssystem absolut gesetzt werden? Die relative Unbestimmtheit ist in anderen Ländern rechtens.

Allerdings genügt die Ahndung als «Verbrechen gegen den Frieden und Verbrechen gegen die Menschlichkeit» nicht rechtsstaatlichen Anforderungen. Ein Straftatbestand «Verstoß gegen die Menschenwürde» eröffnet wegen der Unbestimmtheit dem Missbrauch Tür und Tor.<sup>23</sup> Eine solche Handhabung war nach der Niederschla-

gung des NS-Systems in der damaligen Situation verständlich und auch zu rechtfertigen.<sup>24</sup> Heute und für die Zukunft müssen die Strafbarkeitsvoraussetzungen detaillierter formuliert werden. Es könnte – positiv formuliert – eine Anlehnung an Art. II der Völkermordkonvention aus dem Jahre 1948 erfolgen. Hierbei gilt es, sich auf die Befehlsgeber, auf die politischen Hintermänner im Sinne einer Bekämpfung der Kriminalität der Mächtigen zu konzentrieren. Das Problem der «Schreibtischtäter», das der westdeutschen Justiz in Aufarbeitung des NS-Unrechts so viele Probleme bereitet hat, muss eindeutig gelöst werden, wie z.B. in Art. 19 des Draft Code of Crimes Against the Peace and Security of Mankind aus dem Jahre 1991 vorgesehen. Deshalb darf es auch keinen Immunitätsschutz für Staatsoberhäupter und Regierungschefs etc. geben.

Dies bedeutet, dass es auch allgemeine Regeln über die Strafbarkeit, über Täterschaft und Teilnahme, über Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe geben muss. Eine Ausweitung auf Tatbestände des internationalen Terrorismus oder des Drogenhandels erscheint dagegen nicht opportun. Dies würde die Realisierungschancen verringern, umgekehrt würde die bewussteinbildende Kraft eines internationalen Strafgerichtshofs gestärkt, wenn seine Zuständigkeit auf schwerste Verbrechen konzentriert und begrenzt würde. Eine konkrete Strafandrohung in einem festgelegten Strafraum ist im Hinblick auf die angelsächsische Tradition verzichtbar; die Höchststrafen müssen aber festgelegt werden. Die Todesstrafe muss ausgeschlossen sein. Die Vollstreckung der Strafen muss ebenso in internationaler Zuständigkeit erfolgen.

Für die Zukunft ist ein internationales Strafgesetzbuch zu fordern<sup>25</sup>, in dem die elementaren Menschheitsverstöße unter Strafe gestellt werden. In Parallele zur Stärkung der Exekutivgewalt der UN brauchen wir ein internationales Strafrecht, einen internationalen Strafgerichtshof, der über politische Resolutionen hinaus Verantwortlichkeiten einfordert, um – in kleinen Schritten – den Geltungsanspruch der Menschenrechte durchzusetzen. Wenn elementare Menschenrechte von nationalen Instanzen missachtet werden, ist die internationale Staatengemeinschaft gefordert: Wer aufgibt, das Böse anzuklagen, verrät das Gute. Schon die Feststellung des Unrechts ohne eine konkrete Bestrafung der Unrechtstäter kann für die Opfer mit der weltweiten Anerkennung ihres Leids das Unrecht erträglicher

machen. Allerdings darf das Strafrecht nicht als Lösungsmittel internationaler Konflikte überhöht werden. Mehr als kleine Schritte zu diesem Ziel dürfen wir auch von einem internationalen Strafgerichtshof nicht erwarten. Eine Konfliktvermeidungsstrategie muss vorher ansetzen.<sup>26</sup> Nicht mehr aber auch nicht weniger ist das bleibende Vermächtnis der Nürnberger Prozesse von 1946 bis 1949.

## Anmerkungen

- 1 So der offizielle Titel gemäss Statut der UN vom 3. Mai 1993, abgedruckt in: Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen. Hrsg. von Gerd Hankel und Gerhard Stuby. Hamburg 1995, S. 525 f.
- 2 Vgl. dazu den Beitrag von Robert Herde in diesem Band, S. 217 ff.
- 3 Heribert Ostendorf/Heino ter Veen: Das «Nürnberger Juristenurteil». Frankfurt am Main/Berlin 1985, S. 14.
- 4 Telford Taylor: Die Nürnberger Prozesse. Kriegsverbrechen und Völkermord. Zürich 1951, S. 18.
- 5 Zitat aus einem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 9. Jan. 1959, Az 2 Ars 59/58.
- 6 Siehe Robert Kempner in: Telford Taylor, Die Nürnberger Prozesse (wie Anm. 4), S. 160.
- 7 Fritz Bauer: Im Namen des Volkes. Die strafrechtliche Bewältigung der Vergangenheit. In: Zwanzig Jahre danach. Eine deutsche Bilanz 1945-1965. Hrsg. v. Helmut Hammerschmidt. München. Wien, Basel 1965, S. 308.
- 8 Ebenso Kurt Behling: Nürnberg Lehren. In: Juristische Rundschau 1949, S. 504; Peter Steinbach: Nationalsozialistische Gewaltverbrechen. Die Diskussion in der deutschen Öffentlichkeit nach 1945. Berlin 1981, S. 25; Adalbert Rückerl: NS-Verbrechen vor Gericht. Heidelberg 1982, S. 94; Dietrich Oehler: Internationales Strafrecht. 2. Aufl. Köln 1983, Rn. 1069ff.
- 9 Siehe Rückerl, NS-Verbrechen vor Gericht (wie Anm. 8), S. 93.
- 10 Telford Taylor: Nürnberg und Vietnam. München 1971, S. 241.
- 11 Siehe Günther Wieland: Neue Justiz 1983. S. 309ff.
- 12 Zu den Verurteilungen siehe Rückerl, NS-Verbrechen vor Gericht (wie Anm. 8), S. 101.
- 13 Siehe Hans-Heinrich Jescheck: Entwicklung, gegenwärtiger Stand und Zukunftsaussichten des internationalen Strafrechts. In: Goldammers Archiv 1981, S. 52, auch mit Nachweisen zu weiteren Resolutionen und deren innerstaatliche Kodifizierungen.
- 14 Steinbach, Nationalsozialistische Gewaltverbrechen (wie Anm. 8), S. 26.
- 15 Siehe Robert Kempner: Ankläger einer Epoche – Lebenserinnerungen. Frankfurt am Main/Berlin 1983, S. 457: «bis zum heutigen Tage unerhörte Wirkungen».
- 16 Abdruck der Resolution 827 sowie des Statuts als Anlage zu Bundestags-Drucksache Nr. 13/57, S. 21 ff.
- 17 BGBl. I, S. 485.

- 18 Zu den Bemühungen um ein Statute for the Establishment of an International Criminal Court siehe Christiane Nill-Theobald: Anmerkungen über die Schaffung eines Ständigen Internationalen Strafgerichtshofs. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Band 108, 1996, S. 229 ff., sowie Herwig Roggermann: Auf dem Wege zum ständigen Internationalen Strafgerichtshof. In: Zeitschrift für Rechtspolitik, 1996. S. 388 ff.
- 19 So ein Ausspruch des ehemaligen Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg Hans Filbinger; s. hierzu Rolf Hochhuth: Parteien und Autoren, und Ulrich Klug: Die Verurteilung zum Tode war rechtswidrig. Beide in: Briefe zur Verteidigung der bürgerlichen Freiheit. Hrsg. v. Freimut Duve/Heinrich Böll/Klaus Staack. Hamburg 1978, S. 180 ff. und 213 ff.
- 20 Gustav Radbruch: Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht. In: Süddeutsche Juristenzeitung 1946, S. 105.
- 21 Siehe hierzu BGHSt 41, S. 108 ff.; Knut Amelung: Die strafrechtliche Bewältigung des DDR-Unrechts durch die deutsche Justiz – Ein Zwischenbericht. In: Goldammers Archiv 1996, S. 57.
- 22 Siehe Strafgerichte gegen Menschlichkeitsverbrechen (wie Anm. 1), S. 527.
- 23 So aber § 4 Österreichisches Verfassungsgesetz vom 26. 06. 1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz).
- 24 Siehe hierzu Ostendorf/ter Veem. Das Nürnberger Juristenurteil (wie Anm. 3) S. 34 ff.
- 25 Zu den Bemühungen um ein Code of Crimes against the Peace and Security of Mankind siehe Matthias Reichard: Die Bemühungen der Vereinten Nationen zur Schaffung eines «Weltstrafgesetzbuches». In: Zeitschrift für Rechtspolitik, 1996, S. 134 ff.; s. auch Heribert Ostendorf: Thesen zur Ahndung von Völkerrechtsverbrechen. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 1996, S. 467ff. Nunmehr hat die UN-Kommission für internationales Recht die Arbeiten an einem «Strafgesetz zu Verbrechen gegen Frieden und die Sicherheit der Menschheit» abgeschlossen; der 20 Artikel umfassende Entwurf soll der UN-Vollversammlung vorgelegt werden.
- 26 Hierzu neuerdings Marcus Wenig: Möglichkeiten und Grenzen der Streitbeilegung ethnischer Konflikte durch OSZE. Berlin 1996.



# Anhang

Gerd R. Ueberschär

## Ausgewählte Dokumente und Übersichten zu den alliierten Nachkriegsprozessen

Die knappe Auswahl der nachfolgend abgedruckten Dokumente und Übersichten kann nur wenige Quellenstücke und Zusammenstellungen zur Entwicklung und Durchführung der alliierten Prozesse bieten. Weitere und umfangreiche Dokumentationen sind in der Auswahlbibliographie ab S. 302 ff. aufgeführt.

### Verzeichnis der Dokumente

1. Dekret (Ukas) des Präsidiums des Obersten Sowjet der UdSSR v. 19. April 1943 ..... S. 279  
(mit russischem Originaltext) ..... S. 282
2. Erklärung über Grausamkeiten auf der Drei-Mächte-Konferenz in Moskau am 30. Oktober 1943 ..... S. 285  
(mit englischem Originaltext) ..... S. 287
3. Londoner Abkommen zur Errichtung des Internationalen Militärgerichtshofs vom 8. August 1945 ..... S. 289
4. Gericht und Anklagevertreter beim IMT ..... S. 292
5. Die Angeklagten des Hauptkriegsverbrecherprozesses in Nürnberg und ihre Verteidiger und Urteile ..... S. 293
6. Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollrats vom 20. Dezember 1945 über die Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen Frieden oder gegen Menschlichkeit schuldig gemacht haben ..... S. 295

## 1. Dekret (Ukas) des Präsidiums des Obersten Sowjet der UdSSR v. 19. April 1943

(handschriftlich:) Nr. 160/23

NICHT FÜR DIE PRESSE

DEKRET

DES PRÄSIDIUMS DES OBERSTEN SOWJET DER UDSSR

ÜBER MASSNAHMEN ZUR BESTRAFUNG DER DEUTSCHEN  
FASCHISTISCHEN ÜBELTÄTER. SCHULDIG DER TÖTUNG UND  
MISSHANDLUNG DER SOWJETISCHEN ZIVILBEVÖLKERUNG  
UND DER GEFANGENEN ROTARMISTEN. DER SPIONE, DER  
VERRÄTER DER HEIMAT UNTER DEN SOWJETISCHEN  
BÜRGERN UND DEREN MITHELFERN.

---

In den von der Roten Armee von den deutschen faschistischen Aggressoren befreiten Städten und Dörfern wurde eine Vielzahl von Fakten über unerhörte Greuelthaten und abscheuliche Gewalttaten entdeckt, die von den deutschen, italienischen, rumänischen, ungarischen und finnischen faschistischen Ungeheuern, von Hitler-Agenten sowie von Spionen und Verrätern der Heimat unter den sowjetischen Bürgern an der friedlichen sowjetischen Bevölkerung und den gefangenen Rotarmisten begangen wurden. Viele Zehntausende völlig unschuldiger Frauen, Kinder, Alte und gefangene Rotarmisten wurden auf Befehl der Kommandeure der Truppen und der Truppen des Gendarmeriecorps der Hitler-Armee, der Leiter der Gestapo, der Bürgermeister und der Militärkommandanten von Städten und Dörfern, der Lagerleiter für Kriegsgefangene und von anderen Vertretern der faschistischen Machthaber grausam gequält, aufgehängt, erschossen, lebendig verbrannt.

Inzwischen werden gegenwärtig gegen all diese Verbrecher und ihre Mithelfer aus der örtlichen Bevölkerung, die sich blutiger Ausschreitungen gegenüber der friedlichen sowjetischen Bevölkerung

und den gefangenen Rotarmisten schuldig gemacht haben, Strafmassnahmen ergriffen, die ganz unverkennbar nicht den von diesen begangenen Übeltaten entsprechen.

Unter Berücksichtigung dessen, dass die Ausschreitungen und Gewalttaten gegenüber wehrlosen sowjetischen Bürgern und gefangenen Rotarmisten und der Verrat an der Heimat die schändlichsten und schwerwiegendsten Verbrechen und die niederträchtigsten Übeltaten sind, *beschliesst* der Oberste Sowjet der UdSSR:

1. Zu erkennen, dass die deutschen, italienischen, rumänischen, ungarischen und finnischen faschistischen Übeltäter, die der Tötung und Misshandlung der Zivilbevölkerung und gefangenen Rotarmisten überführt sind, und die Spione und Verräter der Heimat unter den sowjetischen Bürgern mit dem Tod durch Erhängen bestraft werden.

2. Die Mithelfer aus der örtlichen Bevölkerung, die der Unterstützung der Übeltäter bei Ausschreitungen und Gewalttaten gegenüber wehrlosen sowjetischen Bürgern und gefangenen Rotarmisten überführt sind, werden mit Verbannung zur Zuchthausarbeit für eine Frist von 15 bis 20 Jahren bestraft.

3. Die Untersuchung der Fälle der faschistischen Übeltäter, die sich Ausschreitungen gegenüber der friedlichen sowjetischen Bevölkerung und den gefangenen Rotarmisten haben zuschulden kommen lassen, sowie der Spione, der Verräter der Heimat unter den sowjetischen Bürgern und deren Mithelfern aus der örtlichen Bevölkerung den Feldgerichten zu übertragen, die bei den Divisionen der Fronttruppen zu bilden sind und denen angehören: der Vertreter des Militärtribunals der Division (Vorsitzender des Gerichts), der Leiter der Sonderabteilung der Division, und der Vertreter des Kommandeurs der Division der politischen Abteilung (Mitglieder des Gerichts) unter Beteiligung des Staatsanwalts der Division.

4. Die Urteile der Feldgerichte bei den Divisionen sind vom Kommandeur der Division zu bestätigen und unverzüglich zu vollstrecken.

5. Die Vollstreckung der Urteile der Feldgerichte bei den Divisionen – Todesstrafe durch Erhängen der Verurteilten – erfolgt öffentlich, vor dem Volk, der Körper der Gehenkten bleibt einige Tage am Galgen, damit alle wissen, wie bestraft wird und welche Strafe denjenigen erteilt, der Gewalt gegenüber der Zivilbevölke-

zung anwendet und Ausschreitungen verübt, und der seine Heimat verrät.

DER VORSITZENDE DES PRÄSIDIUMS  
DES OBERSTEN SOWJET DER UDSSR M. KALININ

DER SEKRETÄR DES PRÄSIDIUMS  
DES OBERSTEN SOWJET DER UDSSR A. GORKIN

gez. Unterschrift (A. Gorkin)

22. IV.

Moskva. Kreml

21. (durchgestrichen) 19. April 1943

№ 150/23.

НЕ ДЛЯ ПЕЧАТИ

## У К А З

## ПРЕЗИДИУМА ВЕРХОВНОГО СОВЕТА СССР

О МЕРАХ НАКАЗАНИЯ ДЛЯ НЕМЕЦКО-ФАШИСТСКИХ ЗЛОДЕЕВ,  
ВИНОВНЫХ В УБИЙСТВАХ И ИСТЯЗАНИЯХ СОВЕТСКОГО ГРАЖДАН-  
СКОГО НАСЕЛЕНИЯ И ПЛЕННЫХ КРАСНОАРМЕЙЦЕВ, ДЛЯ ШПИО-  
НОВ, ИЗМЕННИКОВ РОДИНЫ ИЗ ЧИСЛА СОВЕТСКИХ ГРАЖДАН  
И ДЛЯ ИХ ПОСОБНИКОВ.

---

В освобожденных Красной Армией от немецко-фашистских захватчиков городах и селах обнаружено множество фактов неслыханных зверств и чудовищных насилий, учиненных немецкими, итальянскими, румынскими, венгерскими, финскими фашистскими извергами, гитлеровскими агентами, а также шпионами и изменниками родины из числа советских граждан над мирным советским населением и пленными красноармейцами. Многие десятки тысяч ни в чем неповинных женщин, детей и стариков, а также пленных красноармейцев зверски замучены, повешены, расстреляны, заживо сожжены по приказам командиров воинских частей и частей жандармского корпуса гитлеровской армии, начальников гестапо, бургомистров и военных комендантов городов и сел, начальников лагерей для военнопленных и других представителей фашистских властей.

Между тем, ко всем этим преступникам, виновным в совершении кровавых расправ над мирным советским населением и пленными красноармейцами, и к их пособникам из местного населения применяется в настоящее время мера

- 2 -

возмездия, явно не соответствующая содеянным ими злодеяниям.

Имея в виду, что расправы и насилия над беззащитными советскими гражданами и пленными красноармейцами и измена родине являются самыми позорными и тяжкими преступлениями, самыми гнусными злодеяниями, Президиум Верховного Совета СССР постановляет:

1. Установить, что немецкие, итальянские, румынские, венгерские, финские фашистские злодеи, уличенные в совершении убийств и истязаний гражданского населения и пленнх красноармейцев, а также шпионы и изменники родины из числа советских граждан караются смертной казнью через повешение.

2. Пособники из местного населения, уличенные в оказании содействия злодеям в совершении расправ и насилий над гражданским населением и пленными красноармейцами, караются ссылкой в каторжные работы на срок от 15 до 20 лет.

3. Рассмотрение дел о фашистских злодеях, виновных в расправах и насилиях над мирным советским населением и пленными красноармейцами, а также о шпионах, изменниках родины из числа советских граждан и о их пособниках из местного населения возложить на военно-полевые суды, образуемые при дивизиях действующей армии в составе: председателя военного трибунала дивизии (председатель суда), начальника особого отдела дивизии и заместителя командира дивизии по политической части (члены суда), с участием прокурора дивизии.

- 3 -

4. Приговоры военно-полевых судов при дивизиях утверждать командиру дивизии и приводить в исполнение немедленно.

5. Приведение в исполнение приговоров военно-полевых судов при дивизиях - повешение осужденных к смертной казни - производить публично, при народе, а тела повешенных оставлять на виселице в течение нескольких дней, чтобы все знали, как карается и какое возмездие постигнет всякого, кто совершает насилие и расправу над гражданским населением и кто предаёт свою родину.

ПРЕДСЕДАТЕЛЬ ПРЕЗИДИУМА  
ВЕРХОВНОГО СОВЕТА СССР

М. КАЛИНИН

СЕКРЕТАРЬ ПРЕЗИДИУМА  
ВЕРХОВНОГО СОВЕТА СССР

А. ГОРКИН

79 Москва, Кремль  
21 апреля 1943 года

*А. Горкин*  
22. IV



## 2. Erklärung über Grausamkeiten auf der Drei-Mächte-Konferenz in Moskau, 30. Oktober 1943

Das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion haben von vielen Seiten Beweismaterial über Grausamkeiten, Massaker und kaltblütige Massenexekutionen erhalten, die von den Hitlerstreitkräften in vielen der Länder begangen worden sind, die sie überwältigt haben und aus denen sie jetzt stetig weitervertrieben werden. Die Brutalitäten der Naziherrschaft sind nichts Neues, und alle Völker oder Länder in ihrer Gewalt haben unter der schlimmsten Form der Terrorregierung gelitten. Neu ist aber, dass viele dieser Länder jetzt von den vorgehenden Heeren der befreienden Mächte wiedergewonnen werden, und dass in ihrer Verzweiflung die zurückweichenden Hitleriten und Hunnen ihre unbarmherzigen Grausamkeiten verdoppeln. Das wird jetzt mit besonderer Deutlichkeit durch ungeheuere Verbrechen auf dem Gebiete der Sowjetunion, das von den Hitleriten befreit wird, und auf französischem und italienischem Gebiete bewiesen.

Im Hinblick hierauf erklären die zuvor genannten drei alliierten Mächte, die im Namen der zweiunddreissig Vereinten Nationen sprechen, hierdurch feierlich und geben ausdrücklich Kenntnis von ihrer folgenden Erklärung:

Sobald irgendeiner in Deutschland gebildeten Regierung ein Waffenstillstand gewährt werden wird, werden jene deutschen Offiziere, Soldaten und Mitglieder der Nazipartei, die für die obigen Grausamkeiten, Massaker und Exekutionen verantwortlich gewesen sind oder an ihnen zustimmend teilgehabt haben, nach den Ländern zurückgeschickt werden, in denen ihre abscheulichen Taten ausgeführt wurden, um gemäss den Gesetzen dieser befreiten Länder und der freien Regierungen, welche in ihnen errichtet werden, vor Gericht gestellt und bestraft zu werden. Von allen diesen Ländern werden Listen mit allen möglichen Einzelheiten aufgestellt werden. Dabei werden besonders die besetzten Gebiete der Sowjetunion, Polen und die Tschechoslowakei, Jugoslawien und Griechenland, einschliesslich Kreta und anderer Inseln, Norwegen, Dänemark, die Niederlande, Belgien, Luxemburg, Frankreich und Italien berücksichtigt werden.

So werden Deutsche, die an Massenerschiessungen von italienischen Offizieren oder an der Exekution von französischen, holländi-

schen, belgischen oder norwegischen Geiseln oder kretischen Bauern teiinehmen oder die teilgehabt haben an den Blutbädern unter dem polnischen Volk oder in den Gebieten der Sowjetunion, die jetzt vom Feinde reingefegt sind, damit rechnen müssen, dass sie an den Schauplatz ihrer Verbrechen zurückgebracht und an Ort und Stelle von den Völkern abgeurteilt werden, denen sie Gewalt angetan haben. Mögen sich diejenigen, die ihre Hand bisher nicht mit unschuldigem Blut besudelt haben, davor hüten, sich den Reihen der Schuldigen beizugesellen; denn mit aller Sicherheit werden die drei alliierten Mächte sie bis an die äussersten Enden der Welt verfolgen und sie ihren Anklägern ausliefern, damit Gerechtigkeit geschehe.

Die obige Erklärung erfolgt mit Vorbehalt der Rechte gegenüber den deutschen Verbrechern, deren Vergehen keine bestimmte örtliche Beschränkung haben; sie werden durch gemeinsames Urteil der Regierungen der Verbündeten bestraft werden

Präsident Roosevelt Marschall Stalin Premierminister Churchill

### Declaration of German Atrocities from 30.10.1943

The United Kingdom, the United States and the Soviet Union have received from many quarters evidence of atrocities, massacres and cold-blooded mass executions which are being perpetrated by the Hitlerite forces in the many countries they have overrun and from which they are now being steadily expelled. The brutalities of Hitlerite domination are no new thing and all the peoples or territories in their grip have suffered from the worst form of government by terror. What is new is that many of these territories are now being redeemed by the advancing armies of the liberating Powers and that in their desperation, the recoiling Hitlerite Huns are redoubling their ruthless cruelties. This is now evidenced with particular clearness by monstrous crimes of the Hitlerites on the territory of the Soviet Union which is being liberated from the Hitlerites, and on French and Italian territory.

Accordingly, the aforesaid three allied Powers, speaking in the interests of the thirty-two United Nations, hereby solemnly declare and give full warning of their declaration as follows:

At the time of the granting of any armistice to any government which may be set up in Germany, those German officers and men and members of the Nazi Party who have been responsible for, or have taken a consenting part in the above atrocities, massacres and executions, will be sent back to the countries in which their abominable deeds were done in order that they may be judged and punished according to the laws of these liberated countries and of the free governments which will be created therein. Lists will be compiled in all possible detail from all these countries having regard especially to the invaded parts of the Soviet Union, to Poland and Czechoslovakia, to Yugoslavia and Greece, including Crete and other islands, to Norway, Denmark, the Netherlands, Belgium, Luxemburg, France and Italy.

Thus, the Germans who take part in wholesale shootings of Italian officers or in the execution of French, Dutch, Belgian or Norwegian hostages or of Cretan peasants, or who have shared in the slaughters inflicted on the people of Poland or in territories of the Soviet Union which are now being swept clear of the enemy, will

know that they will be brought back to the scene of their crimes and judged on the spot by the peoples whom they have outraged. Let those who have hitherto not imbrued their hands with innocent blood beware lest they join the ranks of the guilty, for most assuredly the three allied Powers will pursue them to the uttermost ends of the earth and will deliver them to their accusers in order that justice may be done.

The above declaration is without prejudice to the case of the major criminals, whose offences have no particular geographical localisation and who will be punished by the joint decision of the Governments of the Allies.

Roosevelt / Stalin / Churchill

*Quelle:* FRUS. Diplomatie Papers. 1943. vol. I: General, Washington 1963, S. 768f.

### 3. Londoner Abkommen zur Errichtung des Internationalen Militärgerichtshofs v. 8. August 1945

#### Die Errichtung des Internationalen Militärgerichtshofs durch

**das Londoner Abkommen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Nordirland, der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, der Provisorischen Regierung der Eranzösischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken vom 8. August 1945 über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der Europäischen Achse**

In Anbetracht der von den Vereinten Nationen von Zeit zu Zeit bekanntgegebenen Erklärungen über ihre Absicht, Kriegsverbrecher zur Rechenschaft zu ziehen;

in Anbetracht ferner der Bestimmungen der Moskauer Deklaration vom 30. Oktober 1943 betreffend deutsche Grausamkeiten im besetzten Europa, dass diejenigen deutschen Offiziere und Mannschaften, sowie Mitglieder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, die für Grausamkeiten und Verbrechen verantwortlich waren oder ihre Zustimmung dazu gegeben haben, in die Länder zurückgebracht werden sollen, in denen ihre abscheulichen Taten begangen worden sind, um nach den Gesetzen dieser befreiten Länder und der freien Regierungen, die dort gebildet werden, abgeurteilt zu werden;

in Anbetracht weiterhin der Vereinbarung, dass die Moskauer Deklaration nicht die Gruppe der Hauptkriegsverbrecher betreffen sollte, für deren Verbrechen ein geographisch bestimmter Tatort nicht gegeben ist und die gemäss einer gemeinsamen Entscheidung der Regierungen der Alliierten bestraft werden sollen,

haben nunmehr die Regierung des Vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Nordirland, die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, die provisorische Regierung der Französischen Republik und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken (in diesem Abkommen als «die Signatäre» bezeichnet) handelnd im Interesse aller Vereinten Nationen und durch ihre rechtmässig bevollmächtigten Vertreter das folgende Abkommen geschlossen:

*Artikel 1:*

Nach Anhörung des Kontrollrats für Deutschland soll ein Internationaler Militärgerichtshof gebildet werden zur Aburteilung der Kriegsverbrecher, für deren Verbrechen ein geographisch bestimmbarer Tatort nicht vorhanden ist, gleichgültig, ob sie angeklagt sind als Einzelperson oder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder von Organisationen oder Gruppen oder in beiden Eigenschaften.

*Artikel 2:*

Verfassung, Zuständigkeit und Aufgaben dieses Internationalen Militärgerichtshofes sind in dem angefügten Statut für den Internationalen Militärgerichtshof festgelegt, das einen wesentlichen Bestandteil dieses Abkommens bildet.

*Artikel 3:*

Jeder der Signatare soll die notwendigen Schritte unternehmen, um die Hauptkriegsverbrecher, die sich in seiner Hand befinden und von dem Internationalen Militärgerichtshof abgeurteilt werden sollen, für die Untersuchung der Anklagepunkte und den Prozess bereit zu halten. Die Signatare sollen auch alle Schritte unternehmen, um diejenigen Hauptkriegsverbrecher, die sich nicht in den Gebieten eines der Signatare befinden, für die Untersuchung der Anklagepunkte und den Prozess des Internationalen Militärgerichtshofes zur Verfügung zu stellen.

*Artikel 4:*

Die in der Moskauer Deklaration festgelegten Bestimmungen über die Überführung von Kriegsverbrechern in die Länder, in denen sie ihre Verbrechen begangen haben, werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

*Artikel 5:*

Die Regierungen der Vereinten Nationen können diesem Abkommen durch eine der Regierung des Vereinigten Königreiches auf diplomatischem Wege übermittelte Erklärung beitreten, welche die an-

deren Signatare und beigetretenen Regierungen von jedem solchen Beitritt in Kenntnis setzen wird.

*Artikel 6:*

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Zuständigkeit oder die Gerichtsgewalt der Nationalen- oder Okkupations-Gerichtshöfe, die zur Aburteilung von Kriegsverbrechern in irgendeinem alliierten Gebiet oder in Deutschland gebildet worden sind oder gebildet werden.

*Artikel 7:*

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und soll für die Dauer eines Jahres in Kraft bleiben. Es soll weiterhin wirksam bleiben, vorbehaltlich des Rechtes jedes Signatars, es mit einer Frist von einem Monat auf diplomatischem Wege zu kündigen. Eine solche Kündigung soll auf die in Ausführung dieses Abkommens bereits eingeleiteten Verfahren oder getroffenen Entscheidungen keinen Einfluss haben.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben. So geschehen zu London am 8. August 1945 in vierfacher Ausfertigung. Jede Ausfertigung ist in englischer, französischer und russischer Sprache abgefasst und jeder Text hat die gleiche Geltung.

Für die Regierung des Vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Nordirland: *gez. Jowitt.*

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika:  
*gez. Robert H. Jackson.*

Für die Provisorische Regierung der Französischen Republik:  
*gez. Robert Falco.*

Für die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken:  
*gez. I. T. Nikitchenko. A. N. Trainin.*

#### 4. Gericht und Anklagevertreter beim IMT

##### Die Richter:

Sir Geoffrey Lawrence	(Präsident, United Kingdom)
Norman Birkett	(Ersatzrichter, United Kingdom)
Francis Biddle	(USA)
John J. Parker	(Ersatzrichter, USA)
Henri Donnedieu de Vabres	(Frankreich)
Robert Falco	(Ersatzrichter, Frankreich)
Iola T. NikiSenko	(UdSSR)
Alexander F. Wolchkov	(Ersatzrichter, UdSSR)

##### Die Ankläger:

United Kingdom:	Sir Hartley Shawcross, Sir David Maxwell-Fyfe, Geoffrey D. Roberts, Mervyn G. Griffith-Jones, Harry J. Phillimore, E Elwyn Jones
USA:	Robert H. Jackson, Thomas J. Dodd, Telford Taylor
Frankreich:	François de Menthon (bis 18.1. 1946) Auguste Champetier de Ribes Charles Dubost Edgar Faure
UdSSR:	General Roman A. Rudenko Oberst Juri V. Pokrovskij

##### Die vom IMT für verbrecherisch erklärten Organisationen:

1. Die Politischen Leiter der NSDAP
2. Sicherheitsdienst (SD)
3. Geheime Staatspolizei (Gestapo)
4. Schutzstaffel der NSDAP (Allgemeine SS und Waffen-SS)



## 5. Die Angeklagten des Hauptkriegsverbrecherprozesses in Nürnberg und ihre Verteidiger und Urteile

Angeklagter:	Stellung im NS-Staat:	Verteidiger:	Urteil:
Hermann Göring	Reichsmarschall, Reichsminister und Oberbefehlshaber der Luftwaffe	Dr. Otto Stahmer	Todesurteil (Freitod vor Vollstreckung)
Rudolf Hess	Reichsminister und «Stellvertreter des Führers» bis 1941	Dr. Alfred Seidl	lebenslänglich
Joachim von Ribbentrop	Reichsaussenminister	Dr. Martin Horn	Todesurteil
Alfred Rosenberg	Reichsminister für die besetzten Ostgebiete	Dr. Alfred Thoma	Todesurteil
Wilhelm Frick	Reichsinnenminister bis 1943	Dr. Otto Pannenbecker	Todesurteil
Walter Funk	Reichsbankpräsident und Reichswirtschaftsminister	Dr. Fritz Sauter	lebenslänglich
Hjalmar Schacht	Reichsbankpräsident bis 1939, Reichswirtschaftsminister 1933-36	Dr. Rudolf Dix	Freispruch
Karl Dönitz	Grossadmiral und Oberbefehlshaber der Kriegsmarine, Nachfolger Hitlers 1945	Flottenrichter Otto Kranzbühler	10 Jahre Haft
Erich Raeder	Grossadmiral und Oberbefehlshaber der Kriegsmarine bis 1943, danach Admiralinspekteur der Kriegsmarine	Dr. Walter Siemers	lebenslänglich
Wilhelm Keitel	Generalfeldmarschall und Chef des Oberkommandos der Wehrmacht	Dr. Otto Nelte	Todesurteil
Alfred Jodl	Generaloberst und Chef des Wehrmachtführungsstabes im OKW	Prof. Dr. Franz Exner	Todesurteil
Ernst Kaltenbrunner	SS-Obergruppenführer, Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes der SS, Chef des Reichssicherheitshauptamtes	Dr. Kurt Kauffmann	Todesurteil
Hans Frank	Generalgouverneur im besetzten Polen	Dr. Alfred Seidl	Todesurteil
Julius Streicher	NSDAP-Gauleiter von Franken	Hans Marx	Todesurteil

Angeklagter:	Stellung im NS-Staat:	Verteidiger:	Urteil:
Baldur von Schirach	Reichsjugendführer bis 1940, Reichsstatthalter und NSDAP-Gauleiter von Wien	Dr. Fritz Sauter	20 Jahre Haft
Fritz Sauckel	NSDAP-Gauleiter und Reichsstatthalter von Thüringen. Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz seit 1942	Dr. Robert Servatius	Todesurteil
Franz von Papen	Ehemaliger Reichskanzler bis 1933, Vizekanzler, Botschafter in Wien und Ankara bis 1945	Dr. Egon Kubuschok	Freispruch
Arthur Seyss-Inquart	Reichsminister und Reichskommissar für die besetzten Niederlande	Dr. Gustav Steinbauer	Todesurteil
Albert Speer	Reichsminister für Rüstung, Bewaffnung und Munition	Dr. Hans Flächsner	20 Jahre Haft
Konstantin Frhr. von Neurath	Reichsaussenminister bis 1938, danach Reichsprotector von Böhmen und Mähren	Dr. Otto Frhr. v. Lüdinghausen	15 Jahre Haft
Hans Fritzsche	Leiter der Rundfunkabteilung im Reichspropagandaministerium	Dr. Heinz Fritz u. Dr. Alfred Schilf	Freispruch
Martin Bormann	NSDAP-Reichsleiter, Sekretär des Führers und Stellvertreter des Führers	Dr. Friedrich Bergold	in Abwesenheit Todesurteil
Robert Ley	NSDAP-Reichsleiter. Führer der Deutschen Arbeitsfront		Freitod vor Prozessbeginn
Gustav Krupp v. Bohlen und Halbach	Konzernchef	Dr. Theodor Klefisch (ab November 1945; Walter Ballas)	wegen Erkrankung nicht vor Gericht

## 6. Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollrats über die Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen Frieden oder gegen Menschlichkeit schuldig gemacht haben

Ausgefertigt in Berlin, den 20. Dezember 1945.

### *Einleitung*

Um die Bestimmungen der Moskauer Deklaration vom 30. Oktober 1943 und des Londoner Abkommens vom 8. August 1945 sowie des im Anschluss daran erlassenen Grundgesetzes zur Ausführung zu bringen und um in Deutschland eine einheitliche Rechtsgrundlage zu schaffen, welche die Strafverfolgung von Kriegsverbrechern und anderen Missetätern dieser Art – mit Ausnahme derer, die von dem Internationalen Militärgerichtshof abgeurteilt werden – ermöglicht, erlässt der Kontrollrat das folgende Gesetz:

### *Artikel I*

Die Moskauer Deklaration vom 30. Oktober 1943, «betreffend die Verantwortlichkeit der Hitleranhänger für begangene Greuelthaten», und das Londoner Abkommen vom 8. August 1945, «betreffend Verfolgung und Bestrafung von Hauptkriegsverbrechern der europäischen Achsenländer», werden als untrennbare Bestandteile in das gegenwärtige Gesetz aufgenommen. Die Tatsache, dass eine der Vereinten Nationen den Bestimmungen des Londoner Abkommens beiträgt, wie dies in seinem Artikel V vorgesehen ist, berechtigt diese Nation nicht, an der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes in dem Hoheitsgebiet des Kontrollrates in Deutschland teilzunehmen oder in seinen Vollzug einzugreifen.

### *Artikel II*

1. Jeder der folgenden Tatbestände stellt ein Verbrechen dar:
  - a) Verbrechen gegen den Frieden. Das Unternehmen des Einfalls in andere Länder und des Angriffskrieges als Verletzung des Völkerrechts und internationaler Verträge einschliesslich der folgenden, den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Pia-

- nung, Vorbereitung eines Krieges. Beginn oder Führung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung von internationalen Verträgen, Abkommen oder Zusicherungen, Teilnahme an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung zum Zwecke der Ausführung einer der vorstehend aufgeführten Verbrechen.
- b) Kriegsverbrechen. Gewalttaten oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum, begangen unter Verletzung der Kriegsgesetze oder -gebrauche, einschliesslich der folgenden, den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Mord, Misshandlung der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete, ihre Verschleppung zu Zwangsarbeit oder anderen Zwecken oder die Anwendung der Sklavenarbeit in den besetzten Gebieten selbst, Mord oder Misshandlung von Kriegsgefangenen, Personen auf hoher See; Tötung von Geiseln; Plünderung von öffentlichem oder privatem Eigentum; vorsätzliche Zerstörung von Stadt oder Land oder Verwüstungen, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt sind.
- c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Gewalttaten und Vergehen, einschliesslich der folgenden, den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Mord, Ausrottung, Versklavung, Zwangsverschleppung, Freiheitsberaubung, Folterung, Vergewaltigung oder andere an der Zivilbevölkerung begangene unmenschliche Handlungen: Verfolgung aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen, ohne Rücksicht darauf, ob sie das nationale Recht des Landes, in welchem die Handlung begangen worden ist, verletzen.
- d) Zugehörigkeit zu gewissen Kategorien von Verbrechensvereinigungen oder Organisationen, deren verbrecherischer Charakter vom Internationalen Militärgerichtshof festgestellt worden ist.
2. Ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit oder die Eigenschaft, in der er handelte, wird eines Verbrechens nach Massgabe von Ziffer 1 dieses Artikels für schuldig erachtet, wer
- als Täter oder
  - als Beihelfer bei der Begehung eines solchen Verbrechens mitgewirkt oder es befohlen oder angestiftet oder
  - durch seine Zustimmung daran teilgenommen hat oder
  - mit seiner Planung oder Ausführung in Zusammenhang gestanden hat oder

- e) einer Organisation oder Vereinigung angehört hat, die mit seiner Ausführung in Zusammenhang stand oder
- f) soweit Ziffer 1 a) in Betracht kommt, wer in Deutschland oder in einem mit Deutschland verbündeten, an seiner Seite kämpfenden oder Deutschland Gefolgschaft leistenden Lande eine gehobene politische, staatliche oder militärische Stellung (einschliesslich einer Stellung im Generalstab) oder eine solche im finanziellen, industriellen oder wirtschaftlichen Leben innegehabt hat.

3. Wer eines der vorstehend aufgeführten Verbrechen für schuldig befunden und deswegen verurteilt worden ist, kann mit der Strafe belegt werden, die das Gericht als gerecht bestimmt. Die folgenden Strafen können – allein oder nebeneinander – verhängt werden:

- a) Todesstrafe,
- b) lebenslängliche oder zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe mit oder ohne Zwangsarbeit,
- c) Geldstrafe und, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit, Freiheitsstrafe mit oder ohne Zwangsarbeit,
- d) Vermögensentziehung,
- e) Rückgabe unrechtmässig erworbenen Vermögens,
- f) völlige oder teilweise Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Vermögen, dessen Einziehung oder Rückgabe von dem Gerichtshof angeordnet worden ist, wird dem Kontrollrat für Deutschland zwecks weiterer Verfügung ausgehändigt.

4. a) Die Tatsache, dass jemand eine amtliche Stellung eingenommen hat, sei es die eines Staatsoberhauptes oder eines verantwortlichen Regierungsbeamten, befreit ihn nicht von der Verantwortlichkeit für ein Verbrechen und ist kein Strafmilderungsgrund.

b) Die Tatsache, dass jemand unter dem Befehl seiner Regierung oder seines Vorgesetzten gehandelt hat, befreit ihn nicht von der Verantwortlichkeit für ein Verbrechen; sie kann aber als strafmildernd berücksichtigt werden.

5. In einem Strafverfahren oder einer Verhandlung wegen eines der vorbezeichneten Verbrechen kann sich der Angeklagte nicht auf Verjährung berufen, soweit die Zeitspanne vom 30. Januar 1933 bis zum 1. Juli 1945 in Frage kommt. Ebenso wenig stehen eine vom Nazi-regime gewährte Immunität, Begnadigung oder Amnestie der Aburteilung oder Bestrafung im Wege.

### *Artikel III*

1. Die Besatzungsbehörden sind berechtigt, innerhalb ihrer Besatzungszonen die folgenden Massnahmen zu treffen:

a) Wer der Begehung eines Verbrechens verdächtig ist, einschliesslich derjenigen Personen, die eines Verbrechens seitens einer der Vereinten Nationen beschuldigt werden, kann verhaftet werden; das in seinem Eigentum stehende oder seiner Verfügungsmacht unterliegende bewegliche und unbewegliche Vermögen soll unter Aufsicht gestellt werden, bis darüber endgültig verfügt wird.

b) Dem Justizdirektorium sollen die Namen aller Personen, die eines Verbrechens verdächtig sind, die Gründe und der Ort der Inhaftnahme sowie die Namen und Aufenthaltsorte der Zeugen mitgeteilt werden.

c) Geeignete Massnahmen sollten getroffen werden, damit Zeugen und Beweismittel im Bedarfsfälle verfügbar sind.

d) Die Besatzungsbehörden sind berechtigt, die in Haft genommenen und unter Anklage gestellten Personen zur Verhandlung vor ein dafür geeignetes Gericht zu bringen, soweit nicht ihre Auslieferung an eine andere Behörde nach Massgabe dieses Gesetzes oder ihre Freilassung erfolgt ist.

Für die Aburteilung von Verbrechen, die deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige gegen andere deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige oder gegen Staatenlose begangen haben, können die Besatzungsbehörden deutsche Gerichte für zuständig erklären.

2. Die Zonenbefehlshaber bestimmen oder bezeichnen für ihre Zonen den Gerichtshof, vor dem die eines Verbrechens unter dem gegenwärtigen Gesetz beschuldigten Personen abgeurteilt werden sollen, sowie die dabei anzuwendende Verfahrensordnung.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sollen jedoch in keiner Weise die Zuständigkeit oder Autorität irgendeines von den Zonenbefehlshabern in ihren Zonen bereits errichteten oder in Zukunft zu errichtenden Gerichtshofs beeinträchtigen oder beschränken, das gleiche gilt hinsichtlich des auf Grund des Londoner Abkommens vom 8. August 1945 ins Leben gerufenen Internationalen Militärgerichtshofes.

3. Wer zur Aburteilung vor einem Internationalen Militärgerichtshof benötigt wird, kann nur mit Zustimmung des Ausschusses der

Hauptankläger abgeurteilt werden. Auf Verlangen soll der Zonenbefehlshaber eine solche Person, die sich innerhalb seiner Zone befindet, diesem Ausschuss überantworten und ihm Zeugen und Beweismittel zugänglich machen.

4. Ist es bekannt, dass jemand zur Aburteilung in einer anderen Zone oder ausserhalb Deutschlands benötigt wird, so kann er nicht abgeurteilt werden, bevor eine Entscheidung gemäss Artikel IV dieses Gesetzes ergangen ist, es sei denn, dass von der Tatsache seiner Ergreifung gemäss Ziffer 1 b) Artikel III Mitteilung gemacht wurde, eine Frist von drei Monaten seit dieser Mitteilung verstrichen und kein Auslieferungsbegehren nach Massgabe des Artikels IV bei dem betreffenden Zonenbefehlshaber eingegangen ist.

5. Die Vollstreckung der Todesstrafe kann aufgeschoben werden, falls der Zonenbefehlshaber Grund zu der Annahme hat, dass die Vernehmung des zum Tode Verurteilten als Zeuge in einem Verfahren innerhalb oder ausserhalb seiner Zone von Wert sein könnte, jedoch nicht länger als einen Monat, nachdem das Urteil Rechtskraft erlangt hat.

6. Jeder Zonenbefehlshaber wird dafür Sorge tragen, dass die Urteile der zuständigen Gerichte hinsichtlich des nach diesem Gesetz seiner Kontrolle unterliegenden Vermögens so ausgeführt werden, wie dies nach seiner Ansicht der Gerechtigkeit entspricht.

#### *Artikel IV*

1. Wird jemandem, der sich in einer der deutschen Zonen befindet, ein Verbrechen, das einen der Tatbestände des Artikels II erfüllt und das ausserhalb Deutschlands oder in einer anderen Zone begangen wurde, zur Last gelegt, so kann die Regierung des betreffenden Staates oder der Befehlshaber der betreffenden Zone an den Befehlshaber der Zone, in der sich der Angeschuldigte befindet, das Ersuchen stellen, ihn zu verhaften und ihn zur Aburteilung dem Staat oder der Zone auszuliefern, in der das Verbrechen begangen wurde. Einem solchen Auslieferungsvertrag kann der Zonenbefehlshaber Folge leisten, es sei denn, dass nach seiner Meinung der Angeschuldigte zur Aburteilung oder als Zeuge von einem Internationalen Militärgerichtshof oder in Deutschland oder in einem anderen als dem antragstellenden Staate benötigt wird oder dass der Zonenbefehlshaber sich nicht davon überzeugen kann, dass dem Auslieferungsantrag

entsprochen werden sollte. In diesen Fällen hat er das Recht, den Auslieferungsantrag dem Justizdirektorium des Kontrollrates vorzulegen. Dieses Verfahren findet auf Zeugen und alle anderen Arten von Beweismitteln entsprechende Anwendung.

2. Das Justizdirektorium prüft die ihm vorgelegten Anträge und fällt nach Massgabe der folgenden Grundsätze eine Entscheidung, die es sodann dem Zonenbefehlshaber mitteilt.

a) Wer zur Aburteilung oder als Zeuge von einem Internationalen Militärgerichtshof angefordert ist, wird zur Aburteilung ausserhalb Deutschlands nur dann ausgeliefert, beziehungsweise zur Zeugenaussage ausserhalb Deutschlands nur dann angehalten, wenn der gemäss dem Londoner Abkommen vom 8. August 1945 eingesetzte Ausschuss der Hauptankläger seine Zustimmung erteilt.

b) Ist ein Angeschuldigter von mehreren Behörden (von welchen keine ein Internationaler Militärgerichtshof ist) zur Aburteilung angefordert, so werden die Auslieferungsanträge nach Massgabe der folgenden Rangordnung entschieden:

I. Wird der Angeschuldigte zur Aburteilung in der Zone, in der er sich befindet, benötigt, so wird er nur dann ausgeliefert, wenn Vorkehrungen für seine Rückkehr nach stattgefundener auswärtiger Verhandlung getroffen sind.

II. Wird er zur Aburteilung in einer anderen Zone als der seines Aufenthaltes benötigt, so wird er zuerst nach der anfordernden Zone ausgeliefert, ehe er ausserhalb Deutschlands verschickt wird, es sei denn, dass Vorkehrungen für seine Rückkehr in die anfordernde Zone nach stattgefundener auswärtiger Verhandlung getroffen sind.

III. Wird er zur Aburteilung ausserhalb Deutschlands von zweien oder mehreren der Vereinten Nationen benötigt, so hat diejenige den Vorrang, deren Staatsangehörigkeit er besitzt.

IV. Wird er zur Aburteilung ausserhalb Deutschlands von mehreren Ländern benötigt und befinden sich unter diesen solche, die nicht den Vereinten Nationen angehören, so hat das Land, das den Vereinten Nationen angehört, den Vorrang.

V. Wird er zur Aburteilung ausserhalb Deutschlands von zweien oder mehreren der Vereinten Nationen angefordert, so hat, vorbehaltlich der Bestimmung in Ziffer 3 b) des Abschnittes 2 dieses Artikels IV diejenige den Vorrang, welche die schwerste durch Beweismaterial gerechtfertigte Anklage vorbringt.



*Artikel V*

Die nach Massgabe des Artikels IV dieses Gesetzes zwecks Aburteilung vorzunehmende Auslieferung von Angeschuldigten soll auf Grund von Anträgen von Staatsregierungen und Zonenbefehlshabern so erfolgen, dass die Auslieferung eines Verbrechers in ein Hoheitsgebiet nicht dazu ausgenutzt werden kann, um in einem anderen Gebiet den freien Lauf der Gerechtigkeit zu vereiteln oder unnötig zu verzögern.

Wenn innerhalb von sechs Monaten der Ausgelieferte nicht von dem Gericht der Zone oder des Landes, wohin er ausgeliefert wurde, verurteilt worden ist, dann soll er auf Ersuchen des Befehlshabers der Zone, in der er sich vor seiner Auslieferung aufgehalten hat, wieder in diese Zone zurückgebracht werden.

gez. *Joseph T. McNarney*, General US-Army  
*Bernard L. Montgomery*, Feldmarschall  
*Louis Koeltz*, Generalleutnant  
*Gregorij Zhukov*, Marschall der Sowjetunion

*Quelle:* Der Alliierte Kontrollrat, Kommunikés, Deklarationen, Proklamationen, Gesetze, Befehle. Heft 1 (1945). Berlin 1946, S. 71 ff.

## Gerd R. Ueberschär

### Auswahlbibliographie zu den alliierten Nachkriegsprozessen

**Vorbemerkung:** Es sind überwiegend nur eigenständige Publikationen aufgenommen. Aufsätze und andere Beiträge, Miscellen oder einzelne Dokumentationen in Zeitschriften und Sammelbänden sind in der Regel nicht aufgeführt. Dazu sind weitergehende Hinweise in den umfangreichen Beständen der Bibliothek für Zeitgeschichte in Stuttgart oder des Instituts für Zeitgeschichte in München zu finden; Archivunterlagen zu den Nürnberger Prozessen sind vor allem im Staatsarchiv Nürnberg einzusehen.

- Alexandrov, G.: Aus der Geschichte des Nürnberger Prozesses (Aufzeichnungen eines Untersuchungsrichters). In: *Novoje Vremija* (Neue Zeit). Moskau H. 43, 44, 46, 47 (1965) [in Russ. + Deutsch],
- Andrews, Allen: *Exemplary Justice. Stalag Luft III Trial. Dachau 1947*. London 1976.
- Andrus, Burton C.: *I was the Nuremberg Jailer*. New York 1969.
- Bauer, Fritz: *Die Kriegsverbrecher vor Gericht*. Zürich 1945.
- «Bericht über die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten» des Bundesjustizministeriums vom 26. Februar 1965. Bonn 1965.
- Berichterstattung über den Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher 1945/56. Hrsg. v. Ansgar Dillcr, Wolfgang Mühl-Benninghaus. Potsdam 1998.
- Bernstein, Victor H.: *Final judgement. The story of Nuremberg*. New York 1947.
- Best, Geoffrey F. A.: *Nuremberg and After: The Continuing History of War Crimes and Crimes against Humanity*. Reading 1984.
- Bilanz der Verfolgung von NS-Straftaten. Köln 1986.
- Bley, Curt: Falkenhausen vor den Richtern. In: *Frankfurter Hefte* 6 (1951), H. März, S. 159-168.
- Boberach, Heinz: Das Nürnberger Urteil gegen verbrecherische Organisationen und die Spruchgerichtsbarkeit der britischen Zone. In: *Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte* 12 (1990), S. 40-50.
- Boll, Bernd: Wehrmacht vor Gericht. Kriegsverbrecherprozesse der Vier Mächte nach 1945. In: *Geschichte und Gesellschaft* 24 (1998), S. 570-594.
- Bosch, William J.: *Judgment on Nuremberg. American Attitudes Toward the Major German War-Crime Trials*. Chapel Hill 1970.

- Bower, Tom: *The Pledge Betrayed. America and Britain and the Denazification of Postwar Germany*. New York 1982.
- Brand, Emanuel: *Nazi Criminals on Trial in the Soviet Union (1961-1965)*. In: *Yad Vashem Bulletin* Nr. 19/1966, S. 36-44.
- Brochhagen, Ulrich: *Nach Nürnberg. Vergangenheitsbewältigung und Westintegration in der Ära Adenauer*. Hamburg 1994.
- Bundesministerium (der Republik Österreich) für Justiz: *Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich 1943-1972*. Wien 1977.
- Buscher, Frank M.: *The US War Crimes Trial Program in Germany. 1946-1955*. New York 1989.
- Cooper, Robert W.: *Der Nürnberger Prozess*. Krefeld 1947.
- Crenesse, P.: *Le Procès de Wagner*. Paris 1946.
- D'Addario, Ray: *Der Nürnberger Prozess. Das Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher 1945-1946*. Text: Klaus Kastner. Nürnberg 1994.
- Dale Jones, Priscilla siehe Jones
- Davidson, Eugene: *The Trial of the Germans*. New York 1966.
- DeMendelssohn, Peter: *Die Nürnberger Dokumente. Studien zur deutschen Kriegspolitik 1937-45*. Hamburg 1947.
- Fall 3: *Das Urteil im Juristenprozess, gefällt am 4. Dezember 1947 vom Militärgerichtshof III der Vereinigten Staaten von Amerika*. Hrsg. v. P. A. Steiner und K. Leszczynski. Berlin-Ost 1969.
- Fall 4: *Protokoll der Urteilsverkündung im Fall IV. Prozess gegen Pohl und andere, vom 3. 11. 1947*. O. O., o. J.
- Fall 5: *Anklageplädoyer, ausgewählte Dokumente, Urteil des Flick-Prozesses; mit einer Studie über die «Arisierungen» des Flick-Konzerns*. Hg. v. Karl-Heinz Thieleke, eingeleitet v. Klaus Drobisch. Berlin-Ost 1965.
- Fall 6: *Ausgewählte Dokumente und Urteil des IG-Farben-Prozesses*. Hrsg. v. Hans Radandt. Berlin-Ost 1970.
- Fall 7: *Das Urteil im Geiselmordprozess, gefällt am 19. Februar 1948 vom Militärgerichtshof V der Vereinigten Staaten von Amerika*. Hrsg. mit einer Einleitung und einer Chronik über den Volksbefreiungskampf in Jugoslawien, Griechenland und Albanien v. Martin Zöllner u. Kazimierz Leszczynski. Berlin-Ost 1965.
- Fall 9: *Das Urteil im SS-Einsatzgruppenprozess, gefällt am 10. April 1948 in Nürnberg vom Militärgerichtshof II der Vereinigten Staaten von Amerika*. Hrsg. v. Kazimierz Leszczynski. Berlin 1963.
- Fall 12: *Das Urteil gegen das Oberkommando der Wehrmacht, gefällt am 28. Oktober 1948 in Nürnberg vom Militärgerichtshof V der Vereinigten Staaten von Amerika*. Berlin 1960.
- Fisch, Arnold G.: *Field Marshal Wilhelm List and the «Hostage Case» at Nuremberg. A Historical Reassessment*. Ph. Diss, Pennsylvania State University 1975.
- Folette, Charles M. La: *Der Nürnberger Prozess gegen führende Juristen des Dritten Reiches*. Stuttgart 1968.
- Frei, Norbert: *Vergangenheitspolitik: Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*. München 1996.
- Fricke, Karl-Wilhelm: *Politik und Justiz in der DDR. Zur Geschichte der politischen Verfolgung 1945-1968. Bericht und Dokumentation*. Köln 1979.
- Friedrich, Jörg: *Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik*. Frankfurt/Main 1984. 2. Aufl. 1994.

- Fürstenau, Justin von: Entnazifizierung. Ein Kapitel deutscher Nachkriegspolitik. Neuwied-Berlin 1969.
- Garscha, Winfried R./Claudia Kuretsidis-Haider: Die Nachkriegsjustiz als nicht-bürokratische Form der Entnazifizierung: Österreichische Justizakten im europäischen Vergleich. Wien 1995.
- Geheime Kommandosache. Aus den Dokumenten des Nürnberger Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher. Zus.gestellt v. Fritz Köhler. Berlin-Ost 1956.
- Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Geschichte und Gericht. Hrsg. v. Reinhard Henkys. Stuttgart 1964. 2. Aufl. 1965.
- Gilbert, Gustave M.: Nürnberger Tagebuch. Gespräche der Angeklagten mit dem Gerichtspsychologen (engl. Ausgabe u. d. T: Nuremberg Diary. New York 1961). Frankfurt/M. 1962 und weitere Auflagen.
- Gleischläger, Robert: Der Prozess Frankreichs. Die Kriegsverbrecher von Oradour. In: Juristische Blätter 75/1953, S. 653-54.
- Glueck, Sheldon: The Nuremberg-Trial and aggressive war. New York 1946.
- Greil, Lothar: Die Wahrheit über Malmédy. München 1958.
- Haensel, Carl: Das Gericht vertagt sich. Aus dem Tagebuch eines Nürnberger Verteidigers. Hamburg 1950.
- Hammerstein, K. W: Landsberg – Henker des Rechts? Wuppertal 1952.
- Henke, Klaus-Dietmar: Die Trennung vom Nationalsozialismus. Selbsterstörung, politische Säuberung, «Entnazifizierung», Strafverfolgung. In: Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg. Hrsg. v. Klaus-Dietmar Henke und Hans Woller. München 1991. S. 21-83.
- Het Procès Rauter. Serie Bronnenpublicaties, Processen Nr. 5. Hrsg. v. Rijksinstituut voor Orlogsdokumentatie. Den Haag 1952.
- Hey, Bernd: Die NS-Prozesse. Versuch einer juristischen Vergangenheitsbewältigung. In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 32 (1981), S. 331-362.
- Heydecker, Joe J.: Der Nürnberger Prozess. Bilanz der tausend Jahre. Köln 1958.
- Heydecker, Joe J./Leeb, Johannes: Der Nürnberger Prozess. Bilanz der tausend Jahre. Die Geschichte des 3. Reiches im Spiegel des Nürnberger Prozesses. München 1975. 1979. 1985. 1995.
- Hoffman, H.: German Field Marshals as War Criminals. A British Embarrassment. In: Journal of Contemporary History 23 (1988), S. 17-35.
- Hoffmann, Christa: Stunde Null? Vergangenheitsbewältigung in Deutschland 1945-1989. Bonn, Berlin 1992.
- Hofstetter, Albert J.: Les Tribunaux du Gouvernement Militaire en Zone Française d'Occupation en Allemagne. Freiburg/Breisgau 1947.
- Honig, Frederick: Kriegsverbrecher vor englischen Militärgerichten. In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht Nr. 62/1947, S. 20-33.
- Irving, David: Der Nürnberger Prozess. Die letzte Schlacht. München 3. Aufl. 1979 (engl. Ausgabe u. d. T: The Last Campaign, und: Nuremberg. The Last Battle. London 1996).
- Jackson, Robert H.: Staat und Moral. Zum Werden eines neuen Völkerrechts. Die 3 Anklagereden von R. H. Jackson. München 1946.
- Janssen, Karl-Heinz: Versailles und Nürnberg. Zur Psychologie der Kriegsschuldfrage in Deutschland. In: Licht in den Schatten der Vergangenheit. Zur Enttabuisierung der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse. Hrsg. v. Jörg Friedrich u. Jörg Wollenberg. Frankfurt am Main, Berlin 1987, S. 26-42.

- Jeschek, Hans-Heinrich: Kriegsverbrecherprozesse gegen deutsche Kriegsgefangene in Frankreich. In: *Süddeutsche Juristen-Zeitung* 5 (1953). Nr. 8, S. 156-57.
- Ders.: Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht. Eine Studie zu den Nürnberger Prozessen. Bonn 1952.
- Jones, Priscilla Dale: British Policy Towards German Crimes against German Jews, 1939-1945. In: *Leo Baeck Institute Yearbook* 36 (1991), S. 339-366.
- Jung, Susanne: Die Rechtsprobleme der Nürnberger Prozesse, dargestellt am Verfahren gegen Friedrich Flick. Tübingen 1992.
- Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947. Historischer Zusammenhang und aktuelle Bezüge. Hrsg. v. Lore Maria Peschel-Gutzeit. Baden-Baden 1996.
- Just-Dahlmann, Barbara und Just, Helmut: Die Gehilfen. NS-Verbrechen und Justiz nach 1945. Frankfurt am Main 1964. 1988.
- Justiz im Dienste der Vergeltung. Erlebnisberichte und Dokumente über die Rechtsprechung der tschechoslowakischen ausserordentlichen Volksgerichte gegen Deutsche (1945-48). München 1962.
- Justiz und NS-Verbrechen. Eine Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-1966. Hrsg. v. Christian F. Rüter und Adelheid Rüter-Ehlermann. 22 Bde. Amsterdam 1968-1981.
- Kalnoky, Ingeborg Countess/Herisko, Ilona: *The Guest House*. Indianapolis 1974.
- Keine «Abrechnung». NS-Verbrechen. Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945. Hrsg. v. Claudia Kuretsidis-Haider und Winfried R. Garscha. Leipzig, Wien 1998.
- Kempner, Robert M. W.: *Das Dritte Reich im Kreuzverhör*. Aus den unveröffentlichten Vernehmungsprotokollen des Anklägers Robert M. W. Kempner. München 1969.
- Ders.: Richterbriefe und Nürnberger Juristenprozess. In: *Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942-1944*. Hrsg. v. Heinz Boberach. Boppard 1975, S. 473-484.
- Ders.: «Die feinen Herren waren besonders verlogen». Erinnerungen an die Nürnberger Prozesse, 40 Jahre danach. In: *Blätter für deutsche und internationale Politik*. 30 (1985). S. 1387-1391.
- Ders.: *Ankläger einer Epoche. Lebenserinnerungen*. Frankfurt am Main, Berlin 1983 und 1986.
- Ders.: *SS im Kreuzverhör. Die Elite, die Europa in Scherben schlug*. Erw. Neuaufl., Nördlingen 1987.
- Kittel, Manfred: *Die Legende von der zweiten Schuld. Vergangenheitsbewältigung in der Ära Adenauer*. Berlin 1993.
- Kladov, Ignatii F. et al.: *The People's Verdict. A Full Report of the Proceedings at the Krasnodar and Kharkov German Atrocity Trials*. London, New York 1944.
- Koessler, Maximilian: American War Crimes Trials in Europe. In: *Georgetown Law Journal* 39 (1950), S. 18-112.
- Kolander, Morris W.: War Crimes Trials in Europe. In: *Pennsylvania Bar Association Quarterly* 18 (1947), S. 274 - 280.
- Kranzbühler, Otto: *Rückblick auf Nürnberg*. Hamburg 1949.
- Kruse, Jens: *Oradour sur Glane*. Paris 1969.
- La Folctte siehe Folette.
- Landsberg. Ein dokumentarischer Bericht. Hrsg. vom Office of the US High Commissioner for Germany, Information Services Division. München 1951.
- Lang, Martin: *Stalins Strafjustiz gegen deutsche Soldaten. Die Massenprozesse ge-*

- gen deutsche Kriegsgefangene in den Jahren 1949 und 1950 in historischer Sicht. Unter Mitwirkung v. Hclmuth v. Dressier u. Karlhans Mayer. Herford 1981.
- Langbein, Hermann: Im Namen des deutschen Volkes. Zwischenbilanz der Prozesse wegen nationalsozialistischer Verbrechen. Wien 1963.
- Lange, Richard: Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes für die britische Zone zum Verbrechen gegen die Menschlichkeit. In: *Süddeutsche Juristen-Zeitung* 11 (1948), S. 655-660.
- Laternser, Hans: Verteidigung deutscher Soldaten. Plädoyers vor alliierten Gerichten. Bonn 1950.
- Law Reports of Trials of War Criminals. Ed. by United Nations War Crimes Commission. 15 vols. London 1947-49.
- Lessing, Holger: Der erste Dachauer Prozess 1945/46. Baden-Baden 1993.
- Levai, Jenö: The War Crimes Trials Relating to Hungary. In: *Hungarian-Jewish Studies*. Bd. 2. Ed. by Randolph L. Braham. New York 1969, S. 253-296.
- Leverkuehn, Paul: Verteidigung Manstein. Hamburg 1950.
- Lewis, John R.: Uncertain Judgement. A Bibliography of War Crimes Trials. Santa Barbara, Calif. 1979.
- Licht in den Schatten der Vergangenheit. Zur Enttabuisierung der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse. Hrsg. v. Jörg Friedrich und Jörg Wollenberg. Frankfurt/Main. Berlin 1987.
- Marschall, Karl: Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Österreich. Wien 2. Aufl. 1987.
- Maser, Werner: Nürnberg. Tribunal der Sieger. Düsseldorf 1977.
- Mason, Henry J.: The Purge of the Dutch Quislings. Emergency Justice in the Netherlands. Den Haag 1952.
- Massarek, Eduard: Nürnberg. Zum Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher. Wien 1947.
- Maunoir, Jean-Pierre: La Répression des crimes de guerre devant les tribunaux français et allié. Genf 1956.
- Maurach, Reinhart: Die Krrcgsverbrecherprozesse gegen deutsche Gefangene in der Sowjetunion. Hamburg 1950.
- McDonald, Bruce: The trial of Kurt Meyer. Toronto 1954.
- Medizin ohne Menschlichkeit. Dokumente des Nürnberger Ärzteprozesses. Hrsg. und kommentiert von Alexander Mitscherlich (und Fred Mielke). Frankfurt/M. 1960 und weitere Auflagen.
- Mendelsohn, John: War Crimes and Clemency in Germany and Japan. In: *Americans as Proconsuls. US-Military Gouvernment in Germany and Japan, 1944-1952*. Ed. by Robert Wolfe. Carbonale/Edwardswille 1984, S. 226-259.
- Menthon, François de: Frankreich verlangt Gerechtigkeit im Namen der Menschheit. Neustadt 1946.
- Ders.: Gerechtigkeit im Namen der Menschheit: Rede des F. de Menthon im Nürnberger Prozess. Baden-Baden (ca. 1947).
- Menzel, Eberhard: Die ausländische Kriegsverbrechergesetzgebung (Polen, Norwegen, Niederlande). In: *Archiv des öffentlichen Rechts* Nr. 75/1949, S. 424-452.
- Messerschmidt, Manfred: Der Minsker Prozess 1946. Gedanken zu einem sowjetischen Kriegsverbrechertribunal. In: *Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941-1944*. Hrsg. v. Hannes Heer u. Klaus Naumann. Hamburg 1995, S. 551-568.

- Müller, Norbert: Generalstab und Oberkommando der Wehrmacht im Urteil des Nürnberger Tribunals. In: Militärgeschichte 25 (1986), S. 393-399.
- Ncave, Airey: On Trial at Nuremberg. Boston 1978.
- Nelte, Otto: Die Generale. Das Nürnberger Urteil und die Schuld der Generale. Hannover 1947.
- Neumann, Inge S.: European War Crimes Trials. A Bibliography. New York 1951. No. 5: Het proces Christiansen. Hrsg. v. Rijksinstituut voor Orlogsdokumentatie. Amsterdam 1950.
- Das NS-Staatsverbrechen. Zur Enttabuisierung der zwölf Nürnberger Nachfolgeprozesse. Zwangsarbeit in Nürnberg 1939-1945. Hrsg. v. Bildungszentrum der Stadt Nürnberg. Nürnberg [1987].
- Oplitz, Ulrich-Dieter: Strafverfahren und Strafvollstreckung bei NS-Gewaltverbrechen. Dargestellt an Hand von 542 rechtskräftigen Urteilen deutscher Gerichte aus der Zeit von 1946-1975. Ulm 1979.
- Ostendorf, Heribert: Die – widersprüchlichen – Auswirkungen der Nürnberger Prozesse auf die westdeutsche Justiz. In: Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen. Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen. Hrsg. v. Gerd Hankel u. Gerhard Stuby. Hamburg 1995. S. 73-97.
- Ostendorf, Heribert/Veen, Heino ter: Das «Nürnberger Juristenurteil». Eine kommentierte Dokumentation. Frankfurt am Main, New York 1985.
- Paget, Reginald T.: Manstein. Seine Feldzüge und sein Prozess. Wiesbaden 1951.
- Pcdaries, Yveline: Les procès de Rastatt (1946-1954). Le jugement des crimes de guerre en zone française d'occupation en Allemagne. Bern, Berlin 1995.
- Perels, Joachim: Der Nürnberger Juristenprozess im Kontext der Nachkriegsgeschichte. In: Kritische Justiz 31 (1998), S. 84-98.
- La persécution des juifs en France et dans les autres pays de l'ouest: présentée par la France à Nuremberg. Recueil de documents publ. sous la direction de Henri Monneray. Paris 1947.
- Personen- und Sachindex zum Verfahren gegen Wilhelm v. Leeb u.a. (Fall XII, sogenannter OKW-Prozess). Hrsg. v. Hans-Günther Seraphim. Göttingen 1953.
- Petrov, Nikita: Deutsche Kriegsgefangene unter der Justiz Stalins. Gerichtsprozesse gegen Kriegsgefangene der deutschen Armee in der UdSSR 1943-1952. In: Gefangen in Russland. Die Beiträge des Symposiums auf der Schallaburg 1995. Hrsg. v. Stefan Karner. Graz, Wien 1995. S. 176-221.
- Polewoi, Boris N.: Nürnberger Tagebuch. (Aus dem Russischen.) Berlin-Ost 1971.
- Politik als Verbrechen. 40 Jahre «Nürnberger Prozesse». Hrsg. v. Martin Hirsch/Norman Paech/Gerhard Stuby. Hamburg 1986.
- Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg. Hrsg. v. Klaus-Dietmar Henke und Hans Wolten München 1991.
- Poltorak, Arkadij I.: Nürnberger Epilog. 3. Aufl. Berlin-Ost 1978. 4. Aufl. 1984.
- Procopé, Hjalmar J.: Sowjetjustiz über Finnland. Prozessakten aus dem Verfahren gegen die Kriegsverantwortlichen in Finnland. Zürich 1947.
- Prozess in der Strafsache gegen die faschistischen deutschen Okkupanten und ihre Helfershelfer wegen ihrer Bestialitäten im Gebiet der Stadt Krassnodar und des Krassnodarer Gaus während der zeitweiligen Besatzung dieses Gebietes. Verhandelt am 14.-17. Juli 1943. Moskau 1943.
- Nürnberger Prozess. Gestern und heute. (Internationale Wissenschaftliche Konferenz aus Anlass des 20. Jahrestages des Beginns des Nürnberger Hauptkriegsver-

- brecherprozesses; veranstaltet am 3. Dezember 1965 in Berlin.) Redaktionell bearb. v. K.-H. Werner. Berlin-Ost 1966.
- Der Nürnberger Prozess. Aus den Protokollen, Dokumenten und Materialien des Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Ausgew. u. eingel. v. P. A. Steiniger. 2 Bände. Berlin-Ost 1957,5. Aufl. 1962.
- Der Nürnberger Prozess. Die Anklagereden des Hauptanklagevertreters der Vereinigten Staaten von Amerika Robert H. Jackson. Hrsg. v. Ingo Müller. Weinheim 1995.
- Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg, 14. November 1945-1. Oktober 1946. 42 Bände. Nürnberg 1947-1949.
- Przybylski, Peter: Zwischen Galgen und Amnestie. Kriegsverbrecherprozesse im Spiegel von Nürnberg. Berlin-Ost 1979.
- Ratz, Michael: Die Justiz und die Nazis. Zur Strafverfolgung von Nazismus und Neonazismus seit 1945. Frankfurt am Main 1979.
- Die Rechtsprechung der Nürnberger Militärtribunale: Sammlung der Rechtsthesen der Urteile und gesonderten Urteilsbegründungen der dreizehn Nürnberger Prozesse. Unter Mitw. v. Hermann Maschke, systematisch geordnet u. bearb. von Kurt Heinze und Karl Schilling. Bonn 1952.
- Records of the United States Nuernberg War Crimes Trials. National Archives Trust Fund Board. 9 vols. Washington 1973-77:
1. United States of America v. Karl Brandt et al. Nov. 21, 1946-Aug. 20, 1947. Washington 1974.
  2. United States of America v. Erhard Milch, Nov. 13, 1946-April 17, 1947. Washington 1975.
  3. United States of America v. Josef Altstoetter et al. Febr. 17, 1947-Dec. 4, 1947. Washington 1975.
  4. United States of America v. Oswald Pohl et al. Jan. 13, 1947-Aug. 11, 1948. Washington 1975.
  2. United States of America v. Carl Krauch et al. Aug. 14, 1947-July 30, 1948. Washington 1977.
  8. United States of America v. Ulrich Greifelt et al. Oct. 10, 1947-March 10, 1948. Washington 1973.
  9. United States of America v. Otto Ohlendorf et al. Sept. 15, 1947-April 10, 1948. Washington 1974.
- {Erg. 1: Guertner diaries: Oct. 4, 1934-Dec. 24, 1938. Washington 1974; Erg. 2: Interrogations: 1946-1949. Washington 1977},
- Romijn. Peter/Hirschfeld, Gerhard: Die Ahndung der Kollaboration in den Niederlanden. In: Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg. Hrsg. v. Klaus-Dietmar Henke und Hans Woher. München 1991, S. 281-310.
- Rudenko, Roman A.: Die Gerechtigkeit nehme ihren Lauf! Die Reden des sowjetischen Hauptanklägers R. A. Rudenko im Nürnberger Prozess der deutschen Hauptkriegsverbrecher. Berlin 1946.
- Ders.: Die Nürnberger Prozesse – dreissig Jahre danach. In: Blätter für deutsche und internationale Politik 21 (1976), S. 191-201.
- Rückerl, Adalbert: Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945-1978. Eine Dokumentation. Heidelberg, Karlsruhe 1978.



- Ders.: Vergangenheitsbewältigung mit Mitteln der Justiz. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung «Das Parlament» Nr. 43/1982, S. 11-25.
- Ders.: NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung. Heidelberg 2. Aufl. 1984.
- Röter, Christian E: Die strafrechtliche Ahndung von Staatsverbrechen, begangen durch Militär und Polizei. Über die Beschränkungen der Justiz. In: Licht in den Schatten der Vergangenheit. Zur Enttabuisierung der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse. Hrsg. v. Jörg Friedrich und Jörg Wollenberg. Frankfurt/M., Berlin 1987. S. 67-82.
- Sawicki, Jerzy: Vor dem polnischen Staatsanwalt. Berlin 1962.
- Schöbener, Burkhard: Kriegsverbrecherprozesse vor amerikanischen Militärgerichten: Die Dachauer Prozesse. Rechtshistorische Bestandsaufnahme und Erkenntnisse für zukünftige Kriegsverbrecherprozesse. In: Das Potsdamer Abkommen. III. Teil: Rückblick nach 50 Jahren (Völkerrechtliche Abhandlungen, Bd. 4). Hrsg. v. Boris Meissner, Dieter Blumenwitz und Gilbert Gornig. Wien 1996. S. 53-72.
- Schwartz, Thomas Alan: Die Begnadigung deutscher Kriegsverbrecher. John J. McCloy und die Häftlinge von Landsberg. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 38 (1990). S. 375 - 414.
- Schwinge, Erich: Angehörige der ehemaligen deutschen Wehrmacht und der SS vor französischen Militärgerichten. In: Monatsschrift für deutsches Recht Nr. 3/1949, S. 650-54.
- Scotland, A. P.: Der Fall Kesselring: Eine neue Darstellung des Prozesses in Venedig, Italien, Frühjahr 1947. Bonn, Köln 1952 (engl. Ausgabe u. d. T: The Kesselring Case. Being a Representation of the Trial in Venice, Italy. Spring 1947).
- Sérant, Paul: Die politischen Säuberungen in Westeuropa am Ende des 2. Weltkrieges in Deutschland, Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Norwegen, den Niederlanden und in der Schweiz. Oldenburg, Hamburg 1966.
- Seraphim, Hans-Günther: Indices zu den zwölf Nürnberger US-Militärgerichtsprozessen. Göttingen 1950-1956.
- Shawcross, Hartley: Nürnberg: die Rede des englischen Hauptanklagevertreters. Hamburg 1946.
- Sigel, Robert: Im Interesse der Gerechtigkeit: Die Dachauer Kriegsverbrecherprozesse 1945-1948. Frankfurt am Main 1992.
- Smith, Bradley E: The Road to Nuremberg. New York 1982.
- Ders.: Der Jahrhundert-Prozess. Die Motive der Richter von Nürnberg. Anatomie einer Urteilsfindung. Frankfurt/M. 1977,1997.
- Das Staatsverbrechen: zur Enttabuisierung der zwölf Nürnberger Nachfolgeprozesse; Zwangsarbeit in Nürnberg 1939-1945. Hrsg. v. der Stadt Nürnberg, Bildungszentrum. Nürnberg ca. 1987.
- Stalins Willkürjustiz gegen die deutschen Kriegsgefangenen. Dokumentation und Analyse von Günther Wagenlehner. Bonn 1993.
- Steinbach, Peter: Nationalsozialistische Gewaltverbrechen. Die Diskussion in der deutschen Öffentlichkeit nach 1945. Berlin 1981.
- Ders.: Der Nürnberger Prozess. In: Geschichte, Erziehung, Politik 6 (1995), S. 679-684.
- Stiefel, Dieter: Entnazifizierung in Österreich. Wien 1981.

- Stöcker, Jakob: Vor dem Tribunal des Weltgerichts. Auf dass Gerechtigkeit werde! Streiflichter zum Nürnberger Prozess. Hannover 1946.
- Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen. Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen. Hrsg. v. Gerd Hankel u. Gerhard Stuby. Hamburg 1995.
- Streim, Alfred: Saubere Wehrmacht? Die Verfolgung von Kriegs- und NS-Verbrechen in der Bundesrepublik und in der DDR. In: Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941-1944. Hrsg. von Hannes Heer und Klaus Naumann. Hamburg 1995, S. 569-597.
- Stufen zum Galgen. Lebenswege vor den Nürnberger Urteilen. Hrsg. v. Kurl Pätzold u. Manfred Weissbecker. Leipzig 1996.
- Das grosse Tabu. Österreichs Umgang mit seiner Vergangenheit. Hrsg. v. Anton Pelinka und Erika Weinzierl. Wien 1987.
- Taege, Herbert: Wo ist Kain? Enthüllungen und Dokumente zum Komplex Tulle und Oradour. Bad Münders 1981.
- Taylor, Telford: Die Nürnberger Prozesse. Kriegsverbrechen und Völkerrecht. Zürich 1951 und weitere Auflagen; Neuausgabe u. d. T.: Die Nürnberger Prozesse. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht. Aus dem Amerikanischen v. Michael Schmidt. München 3. Aufl. 1992, 1994, Nachdruck 1996.
- Ders.: Abrechnung mit dem deutschen Militarismus. Abschliessende Erklärung für die Vereinigten Staaten von Amerika vor dem Internationalen Gerichtshof. Nürnberg-Zirndorf 1946.
- Trial of Nikolaus von Falkenhorst, formerly Generaloberst in the German Army. Ed. by E. H. Stevens. London 1949.
- Trials of War Criminals before the Nuremberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, Nuremberg, October 1946 – April 1949 (Green Series). 15 vols. Washington 1950-1953.
- The Trial in the Case of the Atrocities Committed by the German Fascist Invaders in the City of Kharkov and in the Kharkov Region, December 15-18, 1943. Moskau 1944.
- Tribunal Général de la zone française d'occupation siegnant à Rastatt affaire Tillesen. In: Journal Officiel du Commandement en Chef Française en Allemagne 61 (26. März), 1947.
- Tribunal Militaire Permanent de Paris: Dossiers des pièces de la procédure suivie contre le Général von Stülpnagel, Otto et autres, inculpés d'assassinats, pillage jugement no 556/1870 du 31 mai 1949. Paris 1949.
- Tutorow, Norman E.: War Crimes, War Criminals and War Crimes Trials. An annotated Bibliography and Source Book. New York 1986.
- United Nations War Crimes Commission. History of the United Nations War Crimes Commission and the Development of the Laws of War. London 1948.
- Das Urteil. Eine Dokumentation zum 30. Jahrestag des Urteilspruchs im Nürnberger Prozess gegen die nazistischen Hauptkriegsverbrecher. Zusammenstellt u. hrsg. v. d. Internationalen Föderation der Widerstandskämpfer. Wien 1976.
- Das Urteil des italienischen Militärgerichts für den Bezirk Rom vom 20. Juli 1948 in Sachen Kappler. In: Archiv des Völkerrechts Nr. 3/1951-1952. S. 3537-3566.
- Das Urteil von Nürnberg. Grundlage eines neuen Völkerrechts. Vollständiger Text. Baden-Baden 1946.
- Das Urteil von Nürnberg 1946. Mit einem Vorwort von Jörg Friedrich. München 1961, 4. Aufl. 1996.

- Veale, F. J. P.: Der Barbarei entgegen. Wie der Rückfall in die Barbarei durch Kriegführung und Kriegsverbrecherprozesse unsere Zukunft bedroht. Hamburg 1954.
- Ders.: Verschleierte Kriegsverbrechen. Wiesbaden 1959.
- Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich, 1945-1955. Hrsg. v. Sebastian Meissl. K.-D. Mulley u. Oliver Rathkolb. München 1986.
- Die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten in der Bundesrepublik Deutschland seit 1945. Unter Mitwirkung der Landesjustizverwaltungen und der Zentralen Stelle zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg zusammengestellt vom Bundesjustizministerium Bonn. Bonn 1964.
- Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren? NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. v. Peter Steinbach und Jürgen Weber. München 1984.
- Wade, D. A. L.: A Survey of the Trials of Criminals. In: Journal of the Royal United Services Institution 96 (1951), S. 66-70.
- War Crimes Trials in Eastern Europe and Western Germany. In: Wiener Library Bulletin No. 17/1963.
- War Crimes and Denazification in the US Zone of Germany (with Supplements). New York 1948-1949.
- Weber, Jürgen: Sinn und Problematik der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung «Das Parlament» Nr. 48/1968, S. 3-31.
- Weingartner, James E: Crossroads of Death. The Story of the Malmédy Massacre and Trial. Berkeley 1979.
- Weinschenk, Fritz: Nazis before German Courts – West German Crimes Trials. In: International Lawyer No. 10/1976, S. 515-529.
- Weir, Patricia Ann Lyons: The German War Crimes Trials, 1949 to Present: Repercussions of American Involvement. Ball State University 1973.
- Westphal, Siegfried: Der Deutsche Generalstab auf der Anklagebank. Nürnberg 1945-1948 mit einer Denkschrift von Walther von Brauchitsch, Erich von Manstein, Franz Halder. Walter Warlimont, Siegfried Westphal. Mainz 1978.
- Wieland, Günther: Der Jahrhundertprozess von Nürnberg. Nazi- und Kriegsverbrecher vor Gericht. Berlin-Ost 1986.
- Willis, James E: Prologue to Nuremberg: The Politics and Diplomacy of Punishing War Criminals in the First World War. Westport, Connecticut 1978.
- Winands, Günter: Der Status des Kriegsverbrechers nach der Gefangennahme – eine völkerrechtliche Untersuchung. Bad Honnef 1980.
- Whiting, Charles: Massacre at Malmédy. The Story of Jochen Peiper's Battle Group, Ardennes December 1944. London 1971.
- Wolf, Jules: Le Procès de Brendonk. Brüssel 1973.
- Wollenberg, Jörg: Das Eliteverbrechen. Über das sorgfältige Vergessen der Nürnberger NS-Kriegsverbrecherprozesse gegen die Eliten aus Wirtschaft, Wissenschaft, Heer und Diplomatie. In: Licht in den Schatten der Vergangenheit. Zur Enttabuisierung der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse. Hrsg. v. Jörg Friedrich und Jörg Wollenberg. Frankfurt/M., Berlin 1987, S. 10-25.
- Woher, Hans: Die Abrechnung mit dem Faschismus in Italien 1943-1948. München 1996.
- Wrochem, Oliver von: Die Auseinandersetzung mit Wehrmachtverbrechen im Prozess gegen den Generalfeldmarschall Erich von Manstein. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 46 (1998), S. 329-353.

## Die Autorinnen und Autoren des Bandes

**Rainer A. Blasius.** Dr. phil., Vortragender Legationsrat. geboren 1952, 1979/80 Wissenschaftlicher Assistent am Historischen Seminar der Universität Köln, 1980-1990 Referent im Gesamtdeutschen Institut/Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben in Bonn, seit Mai 1990 Leiter der Aussenstelle des Münchner Instituts für Zeitgeschichte im Auswärtigen Amt und wiss. Leiter der Edition «Akten zur Auswärtigen Politik der Bundesrepublik Deutschland», seit 1991 Lehrbeauftragter an der Universität Bonn.

**Bernd Boll,** Dr. phil., geboren 1951, Historiker und Wissenschaftlicher Angestellter am Hamburger Institut für Sozialforschung, Arbeitsbereich Theorie und Geschichte der Gewalt.

**Klaus Drobisch.** Dr. sc. phil., geboren 1931, bis 1991 Wissenschaftlicher Mitarbeiter des Zentralinstituts für Geschichte der Akademie der Wissenschaften der DDR bzw. der Nachfolgeeinrichtung, danach bis 1996 bei der Forschungsstelle Widerstandsgeschichte des Fachbereichs Politische Wissenschaft der Freien Universität und der Gedenkstätte Deutscher Widerstand in Berlin.

**Wolfgang U. Eckart.** Dr. med., geboren 1952, 1977 Approbation als Arzt, 1978 Promotion. 1986 Habilitation, 1988-1992 Professor für Geschichte der Medizin an der Medizinischen Hochschule Hannover, seit 1992 Professor für Geschichte der Medizin und Direktor des Instituts für Geschichte der Medizin an der Universität Heidelberg. 1996-1998 Präsident der Gesellschaft für Wissenschaftsgeschichte.

**Tomas Fitzel,** geboren 1963, Studium der Germanistik und Religionswissenschaft, freier Autor in Berlin; Verfasser von Rundfunkdokumentationen zu den Nürnberger Prozessen.

**Robert B. Herde.** Dr. jur., geboren 1967, 1988-1992 Studium der Neueren Geschichte, 1987-1991 Jura-Studium und freie Mitarbeit in Rechtsanwaltskanzlei, 1991 1. jurist. Staatsprüfung, 1995 2. jurist. Staatsprüfung, danach Wahlstation beim U. S. Court of Appeals for the Ninth Circuit, San Francisco; 1996-1998 Wissenschaftlicher Assistent am Institut für Rechtsgeschichte der Universität Erlangen/Nürnberg, seit 1998 Wirtschaftsjurist, Deutsche Börse AG.

**Beate Ihme-Tuchel,** Dr. phil.. geboren 1959. Diplom-Politologin. 1993-1995 Postgraduierten-Stipendium am Graduiertenkolleg «Die Umgestaltungsprozess der

gesellschaftlichen Systeme in Ost- und Südosteuropa und ihre historischen Voraussetzungen» am Osteuropa-Institut der FU Berlin; seit 1995 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Fachbereich Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin.

**Lothar Kettenacker.** Dr. phil. habil., geboren 1939.1968 Promotion, 1971 Bachelor of Letten (B. Litt. Ozon.), 1983 Habilitation; seit 1975 stellvertretender Direktor des Deutschen Historischen Institutes in London, 1984 Privatdozent und seit 1992 ausserplanmässiger Professor an der Universität Frankfurt am Main.

**Friedhelm Kröll,** Dr. phil. habil., geboren 1945, Dozent für «Poesie und Politik» am Bildungszentrum der Stadt Nürnberg; seit 1990 Gastprofessor für Religionssoziologie an der Universität Wien.

**Ralf Ogorreck.** Dr. phil., geboren 1958, Kfz-Mechaniker, Diplompolitologe, 1990-1997 Vertragshistoriker des kanadischen Justizministeriums, Crimes Against Humanity and War Crimes Section, seit 1997 Historiker beim kanadischen Justizministerium in Ottawa.

**Heribert Ostendorf.** Dr. jur., geboren 1945. Jugendrichter in Schleswig-Holstein, Professor für Strafrecht an der Universität Hamburg, 1989-1997 Generalstaatsanwalt in Schleswig-Holstein, jetzt Leiter der Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der Christian-Albrechts-Universität Kiel.

**Rosemarie Papadopoulos-Killius,** geboren 1943, Studium der Geschichte und Romanistik, Oberstudienrätin und Seminarleiterin am Hessischen Institut für Lehrerfortbildung.

**Volker Riess.** Dr. phil, geboren 1957. seit 1990 Vertragshistoriker des kanadischen Justizministeriums, Crimes Against Humanity and War Crimes Section, freier Forscher und Publizist.

**Detlev Scheffler.** Diplom-Politologe, geboren 1966.1998 Disputation an der Freien Universität Berlin, im Kinder- und Jugendbereich tätig.

**Peter Steinbach.** Dr. phil. habil., geboren 1948, Professor für Historische Grundlagen der Politik und Leiter der Forschungsstelle Widerstandsgeschichte an der Freien Universität Berlin; Wissenschaftlicher Leiter der Gedenkstätte Deutscher Widerstand in Berlin.

**Ute Stiepani.** M. A, geboren 1962, 1992-1995 Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Fachbereich Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin, seit 1995 Mitarbeiterin der Gedenkstätte Deutscher Widerstand in Berlin.

**Johannes Tuchel.** Dr. phil., Diplom-Politologe, geboren 1957, 1988-1991 Angestellter in der Senatskanzlei des Landes Berlin, seit 1991 Leiter der Gedenkstätte Deutscher Widerstand in Berlin, seit 1992 Lehrbeauftragter am Fachbereich Politische Wissenschaft der FU Berlin.

**Gerd R. Ueberschär**, Dr. phil. geboren 1943, 1972-1976 Wiss. Assistent an der Universität Frankfurt am Main, 1976-1996 Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Historiker am Militärgeschichtlichen Forschungsamt in Freiburg. Potsdam und Rastatt, seitdem am Bundesarchiv-Militärarchiv in Freiburg, seit 1986 Lehrbeauftragter am Historischen Seminar der Universität Freiburg.

**Rudolf Wassermann**, Dr. jur., geboren 1925, Studium der Rechtswissenschaft, Soziologie und Politischen Wissenschaft. 1950 1. jurist. Staatsexamen. 1952 2. jurist. Staatsexamen. 1956-1967 Richter in Berlin, 1963 Kammergerichtsrat in Berlin, 1967 Ministerialrat im Bundesministerium der Justiz, 1968 Landgerichtspräsident in Frankfurt am Main, 1971 Oberlandesgerichtspräsident in Braunschweig, zugleich Präsident des Niedersächsischen Landesjustizprüfungsamts, Mitglied des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs (bis 2000).

**Wolfram Wette**, Dr. phil. habil., geboren 1940, 1971-1995 Historiker am Militärgeschichtlichen Forschungsamt in Freiburg/Breisgau, seit 1998 apl. Professor für Neueste Geschichte am Historischen Seminar der Universität Freiburg, Mitbegründer und mehrfacher Sprecher des Arbeitskreises Historische Friedensforschung (AHF).

## Namenregister

### Die Namen aus den *Anmerkungen* wurden nicht aufgenommen

- Achenbach, Ernst 139  
 Adenauer, Konrad 194,196, 251  
 Altstötter, Josef 99 f, 105  
 Ambros, Otto 137,139ff  
 Ammon, Wilhelm von 100  
 Arendt, Hannah 65,95, 178,181  
 Arnold, Karl 192,194  
 Aschenauer, Rudolf 169
- Babel, Ludwig 61 f  
 Bach-Zelewski, Erich von dem 60  
 Baier, Hans 112,117  
 Balachowski, Alfred 61  
 Barga, Werner von 196  
 Barnickel, Paul 100,105  
 Bauer, Fritz 266  
 Bauer, Karl 249  
 Becker, Eberhard 253  
 Becker, Hellmut 190,194  
 Becker, Max 197  
 Becker-Freyseng, Hermann 74  
 Beethoven, Ludwig van 95  
 Beiglböck, Wilhelm 74  
 Berger, Gottlob 72,188,192  
 Bergold, Friedrich 294  
 Berija, Lavrentij P. 245f  
 Bernays, Murray C. 26  
 Bernstein, Bernard 134 f  
 Biberstein, Ernst 165 f  
 Biddle, Francis 27,292  
 Birkett, Norman 292
- Bismarck, Otto von 95  
 Blaha, Franz 61  
 Blair, Mallory B. 101  
 Blaskowitz, Johannes 203, 206 f  
 Blobel, Paul 165 f, 169  
 Blome, Kurt 74  
 Blume, Walter 165 f  
 Bobermin, Hanns 112,116  
 Böhme, Franz 144, 147-150  
 Bohle, Ernst Wilhelm 188, 191  
 Bormann, Martin 41,179, 294  
 Bouhler, Philipp 81  
 Brack, Viktor 73, 82  
 Brand, James T. 101  
 Brandt, Karl 16,73,81 f  
 Brandt, Rudolf 73f,80f  
 Brandt, Willy 253  
 Braune, Werner 165  
 Brückner, Heinz 156, 160  
 Brüggemann, Max 139  
 Bürgin, Ernst 139,141  
 Bütefisch, Heinrich 137-141  
 Buljanov, Michail 243  
 Bumke, Erwin 100  
 Burger, Wilhelm 112,115  
 Burkart, Odilo 121 f, 124  
 Byrnes, James Francis 181
- Cadogan, Sir Alexander 21, 29
- Canaris, Wilhelm 183  
 Champetier de Ribes, Auguste 292  
 Chandler, William C. 27  
 Christianson, William C. 122,189,193  
 Churchill, Sir Winston 18ff, 22 ff, 27,191,218,242,286, 288  
 Clay, Lucius D. 134 f, 142, 165,170  
 Creutz, Rudolf 156, 158  
 Cube, Alexander von 196  
 Cuhorst, Hermann 100,105  
 Czapski, Susanne 58
- Darré, Richard Walter 188, 192  
 Dehner, Ernst 144,151 f  
 Dietrich, Josef (Sepp) 229  
 Dietrich, Otto 188,192  
 Ding-Schuler, E. 77  
 Dirks, Walter 38  
 Dix, Rudolf 122, 139, 293  
 Dodd, Thomas J. 292  
 Dönitz, Karl 14,40,62,122, 139, 200, 293  
 Doihora, Kenji 222  
 Dondero, George A. 140  
 Donnedieu de Vabres, Henri 292  
 Dostert, Léon 46  
 DuBois, Josiah M. 135,138, 140 f  
 Dubost, Charles 292

- Dürfeld, Walter 139ff  
 Dupont, Victor 61
- Ebner, Gregor 156  
 Eden, Sir Robert Anthony 18, 20 f, 29  
 Eichmann, Adolf 80,149, 190  
 Eicke, Theodor 113 f  
 Eirenschmalz, Franz 112, 116f  
 Eisenhower, Dwight D. 28, 46,133  
 Epaux, Annette 65  
 Erdemovic, Drazen 262  
 Erdmann, Karl Dietrich 37  
 Erdmannsdorf, Otto von 189,191  
 Erler, Fritz 197  
 Erwin, Thomas E. 122  
 Etzdorf, Hasso von 196  
 Exner, Franz 293
- Falco, Robert 291 f  
 Fanslau, Heinz Karl 111, 116  
 Faure, Edgar 292  
 Felmy, Helmut 144,151 f  
 Fendler, Lothar 165  
 Ferenz, Benjamin B. 172  
 Finke, Erich 76  
 Fischer, E. J. 41  
 Fischer, Fritz 74, 78 f  
 Flächner, Hans 86,122, 294  
 Flick, Friedrich 121-131, 176  
 Flick, Friedrich Karl 130  
 Flick, Otto-Ernst 124, 130  
 Foertsch, Hermann 144, 151  
 Frank, August 111,116  
 Frank, Hans 14,40,56,100, 293  
 Frankfurter, Felix 26  
 Freisler, Roland 100  
 Frick, Wilhelm 41,293  
 Friedrich, Jörg 210  
 Fritz, Heinz 294
- Fritzsche, Hans 40, 55,294  
 Fulkerson, Baucom 206  
 Funk, Walter 40,127, 293
- Gajewski, Fritz 139, 141  
 Gandin, Antonio 152  
 Gattineau, Heinrich 136, 139,141  
 Gaulle, Charles de 18  
 Gebhardt, Karl 73f,78  
 Geitner, Kurt Ritter von 144,151  
 Genzken, Karl 74  
 Gilbert, Gustave 58  
 Gildemeister, Prof. 77  
 Giordano, Ralph 210  
 Globke, Hans 189, 196  
 Glücks, Richard III, 115  
 Goebbels, Joseph 19,26, 56,90  
 Göring, Herbert 126  
 Göring, Hermann 14, 19, 39-41,47,51,56, 86-89, 96, 124-128, 136, 188, 200, 234, 293  
 Goethe, Johann Wolfgang von 95  
 Goldstone, Richard 268  
 Gorbaöev, Michail 254  
 Gorkin, A. 281  
 Graf, Mathias 165  
 Grawitz, Ernst 75,77  
 Greifelt, Ulrich 137, 156, 158  
 Griffith-Jones, Mervyn 292  
 Grundherr, Werner von 196  
 Gürtner, Franz 100
- Haeften, Hans-Bernd von 196  
 Häflinger, Paul 139,141  
 Hänsch, Walter 165  
 Hahn, Peter 126  
 Hahn, Rudolph 126  
 Haie, Winfried 206  
 Handloser, Siegfried 16,74  
 Hanneken, Hermann von 124,126  
 Harding, Justin W. 101,206
- Hassell, Ulrich von 196  
 Haussmann, Emil 165  
 Hebert, Paul M. 139,141  
 Heinburg, Curt 196  
 Henrypierre, Henry 80  
 Henze-Mansfeld, Michael 195 f  
 Hess, Rudolf 21,40,47,49 f, 54, 56,188, 293  
 Heuss, Theodor 171  
 Heyde, Erich von der 138 f, 141  
 Heyde, Werner 83  
 Heydrich, Reinhard 40, 166,168  
 Hilberg, Raul 95,178  
 Hildebrandt, Richard 156, 161  
 Himmler, Heinrich 18f, 56, 73,75f.80. 110f. 113-116, 127 ff, 157 ff, 164,188,234  
 Hindenburg, Paul von Beneckendorff und von 95  
 Hirohito, Kaiser von Japan 220  
 Hirota, Koki 222  
 Hirt, August 80f  
 Hitler, Adolf 9,19-22,24, 28 f, 33,46, 50, 54 ff, 58, 64,81,86-89, 91,96-99, 104 f, 127 f, 133,135-138, 146-149,157,166 ff, 184, 187, 191, 194,196, 200, 202 f, 208, 244 f, 279  
 Hörlein, Heinrich 139,141  
 Höss, Rudolf 60,112 f  
 Hofmann, Otto 156,161  
 Hohberg, Hans 112,117  
 Hollidt, Karl 71,204,208  
 Holzlöhner, Ernst 76  
 Homma (japan. General) 218  
 Hoof, Henri van 45  
 Hopkins, Harry 20  
 Horn, Martin 293  
 Hoth, Hermann 203 f, 208  
 Hoven, Waldemar 73 f  
 Huebner, Herbert 156  
 Hull, Cordell 22



- Ienaga, S. 223  
Ilgner, Max 139 ff  
Itagaki, Seishiro 222
- Jackson, Robert H. 11, 39, 86,89, 94, 179 ff, 264, 291 f  
Jähne, Friedrich 139-142  
Jeckeln, Friedrich 168, 250  
Jelzin, Boris 254  
Jodl, Alfred 14, 40, 47, 54, 200, 205  
Joël, Günter 100,105  
Jofi, Alfred 293  
Jones, F. Elwyn 292  
Jost, Heinz 165  
Jowitt, Sir William 291
- Kaindl, Anton 112  
Kaletsch, Konrad 121 f  
Kalinin, M. 281  
Kaltenbrunner, Ernst 40, 54,56,61, 158,293  
Kammler, Hans 112  
Karadzic, Radovan 262, 269  
Karner, Stefan 254  
Karoleska, Wladislawa 78  
Katzenberger, Leo 105  
Kauffmann, Kurt 61,293  
Kaufmann, Erich 190  
Keenan, Joseph B. 219  
Kehrl, Hans 188,192  
Keitel, Wilhelm 14,39,41, 145, 147,149,183,200, 204, 245,293  
Kempner, Robert M. W 45 f, 49, 51 f, 87,96,187, 189 f, 195 f  
Keppler, Wilhelm 127, 188, 192  
Kessel, Albrecht von 196  
Kesselring, Albert 228  
Kiefer, Max 112,116  
Kilgore, Harley 129  
Kimura, Heitaro 222  
Klefishch, Theodor 294  
Klein, Horst 112,117  
Kleist, Ewald von 249  
Klemm, Herbert 100, 104
- Klingelhöfer, Waldemar 165  
Knieriem, August von 139 ff  
Koeltz, Louis 301  
Körner, Paul 127,188, 192  
Kogon, Eugen 77  
Kohl, Helmut 264  
Kordt, Erich 191, 194 f  
Kordt, Theodor 191 f, 194, 196  
Kramer, Josef 228  
Kranzbühler, Otto 62,122, 139,293  
Krauch, Carl 136 ff, 140 f  
Krupp von Bohlen und Halbach, Alfried 70, 176-185,206  
Krupp von Bohlen und Halbach, Bertha 178  
Krupp von Bohlen und Halbach, Gustav 178-181,184, 294  
Kubuschok, Egon 294  
Küchler, Georg von 203, 208  
Kühne, Hans 139,141  
Kugler, Hans 139,141  
Kuntze, Walter 144,151 f
- La Folette, Charles M. 101  
Lammers, Hans-Heinrich 188,192f  
Landsdale, Richard H. 122  
Lang, Martin 253  
Langer (US-Senator) 170  
Langheld, Wilhelm 243  
Lanz, Hubert 144  
Lanz, Karl 152  
Laqueur, Walter 20  
Latenser, Heinrich 86,139, 206,210  
Lautenschläger, Carl 139, 141  
Lautz, Ernst 100,105  
Lawrence, Sir Geoffrey 51, 63, 202, 292  
Leeb, Wilhelm Ritter von 71,203, 205 f, 208
- Lehmann, Rudolf 71, 205, 208  
Lester, Jane 47-51  
Ley, Robert 41,127,294  
Leyser, Ernst von 144,151 f  
Liebehenschel, Arthur 112  
Liese, Kurt 125  
List, Wilhelm 144-149, 151 f  
Lörner, Georg 111,115ff  
Lörner, Hans 111,117  
Lölling, Enno 112  
Lorenz, Werner 156,160  
Lüdinghausen, Otto Freiherr von 294  
Lyon, Charles S. 122
- MacArthur, Douglas 219f, 223,262  
Magee, Warren P. 194  
Maguire, Robert T. 189,193  
Maiski, Ivan 21  
Mann, Erika 63  
Mann, Wilhelm 139,141  
Manoschek, Walter 146  
Manstein, Erich von 228  
Marshall, Carrington T. 101  
Marshall, George C. 26  
Marx, Hans 62,293  
Maschke, Erich 252 f  
Matsui, Iwane 222  
Maurach, Reinhard 252  
Maurer, Gerhard 112  
Maxwell-Fyfe, Sir David 292  
McCarthy, Joseph Raymond 170  
McCloy, John J. 96,141, 152,165,170, 185,194,266  
McHaney, James 206  
McNarney, Joseph T. 301  
Meissner, Otto Leberecht 72,188, 191  
Mendelssohn, Peter de 194  
Menne, Bernhard 176  
Menthon, François de 145, 292  
Merell, Clarence M. 139  
Mettgenberg, Wolfgang 100

- Meyer-Haetling, Konrad 159  
 Milch, Erhard 86-96, 177, 183, 200  
 Mladic, Ratko 262, 269  
 Molotov, Wjatscheslaw Michajlowitsch 248  
 Montgomery, Bernard L. 301  
 Morgenthau, Henry 25 f, 134  
 Morris, James 139  
 Mrugowsky, Joachim 73f, 77  
 Mussmanno, Michael M. 110  
 Mussolini, Benito 22, 29  
 Muto, Akira 222
- Napoleon Bonaparte 19  
 Nath, Herbert 122  
 Naumann, E. 165  
 Nebe, Arthur 164, 166  
 Nebelung, Günther 100, 105  
 Nelte, Otto 293  
 Neurath, Konstantin Freiherr von 40, 294  
 Niedermann, Paul 206  
 Niemöller, Martin 251  
 Nikitschenko, I. T. 56  
 Nosske, Gustav 165 f, 169 f  
 Nostitz, Gottfried von 196
- Oberheuser, Hertha 74, 78  
 Ocampo, Victoria 63  
 Oeschey, Rudolf 100, 104  
 Ohlendorf, Otto 60, 70, 164-172  
 Ostendorf, Heribert 103  
 Oster, Heinrich 139, 141  
 Ott, Adolf 165 f
- Pal (Richter) 220  
 Pancke, Günther 156  
 Pannenbecker, Otto 293  
 Pannwitz, Helmuth von 247  
 Papan, Franz von 40, 294  
 Parker, John J. 292
- Peck, David W. 194  
 Peiper, Joachim 229  
 Pelckmann, Horst 122  
 Petersen, Hans 100, 105  
 Petschek, Ignaz 126  
 Petschek, Julius 126  
 Pfeiffer, Peter 196  
 Pfirsch, Karl 184  
 Phillimore, Harry J. 292  
 Pleiger, Paul 125, 188, 192  
 Podkowinski, Marian 58  
 Pohl, Oswald 110-120  
 Pokorny, Alfred 74  
 Pokrovskij, Juri V. 292  
 Pook, Hermann 112, 116f  
 Poppendick, Helmut 74  
 Powers, Leon W. 189, 192 f  
 Puhl, Emil 188, 192
- Raab, Julius 252 f  
 Radetzky, Waldemar von 165  
 Raeder, Erich 14, 40, 122, 200, 204, 293  
 Rankin, John E. 139  
 Rapp, Walter H. 206, 208 f  
 Rasch, Otto 164 ff. 168  
 Rasche, Karl 188, 192  
 Rascher, Sigmund 75 f  
 Reinecke, Hermann 204 f, 208  
 Reinhard, Helmuth 113  
 Reinhardt, Hans 71, 204, 208  
 Rendulic, Lothar 144, 151 f  
 Retzlaff, Reinhard 243  
 Ribbentrop, Joachim von 14, 41, 47, 54, 188, 191, 245, 293  
 Richman, Frank N. 122  
 Rietz, Hans-Georg 243  
 Ritter, Karl 188 f, 192  
 Roberts, Geoffrey D. 91, 292  
 Romberg, Hans W. 74  
 Roosevelt, Franklin Delano 20, 23, 26 f, 242, 286, 288  
 Roques, Karl von 204, 208
- Rose, Gerhard 74, 77  
 Rosenberg, Alfred 14, 41, 56, 87  
 Rosenman, Samuel 26 ff  
 Rostock, Paul 74  
 Rothaug, Oswald 100, 104 f  
 Rothenberger, Curt 100  
 Rothfels, Hans 195  
 Royall, Kenneth 140  
 Rudenko, Roman A. 55, 292  
 Rühl, Felix 165  
 Ruff, Siegfried 74  
 Ruoff, Richard 243  
 Ruppert, Friedrich Wilhelm 215
- Safrian, Hans 146  
 Salmuth, Hans von 71, 204, 208  
 Sandberger, Martin 165 f, 170 f  
 Sauckel, Fritz 14, 41, 86f, 90 f, 93, 96, 177, 183, 294  
 Sauter, Fritz 61, 293 f  
 Schacht, Hjalmar 40, 48, 128, 139, 293  
 Schäfer, Konrad 74, 77  
 Scheel, Walter 253  
 Scheide, Rudolf 111, 117  
 Schellenberg, Walter 188, 192  
 Schiedlausky, Gerhard 78  
 Schilf, Alfred 294  
 Schirach, Baldur von 14, 294  
 Schlegelberger, Franz 16, 100, 104 f  
 Schmid, Carlo 171  
 Schmidt, Paul 46  
 Schmitt, Carl 183 f  
 Schmitz, Hermann 138, 140 f  
 Schmundt, Hubert 90  
 Schneider, Christian 138-141  
 Schniewind, Otto 204, 208  
 Schnitzler, Baron Georg von 135, 137, 139 ff

- Schörner, Ferdinand 249  
 Schröder, Oskar 74  
 Schubert, Heinz-Hermann 95, 165  
 Schulenburg, Friedrich  
     Werner Graf von der 196  
 Schulz, Erwin 165,168 f  
 Schwalm, Fritz 156,161  
 Schwarzenberger, Otto 156  
 Schwerin von Krosigk, Lutz  
     Graf von 188,192  
 Sears, Charles B. 122  
 Sears, Edwin H. 122  
 Seibert, Willy 165  
 Seidl, Alfred 114,293  
 Sensenhorst, Johann Tarbuk-  
     Edler von 252  
 Servatius, Robert 86,294  
 Seydlitz, Walther von 248  
 Seyss-Inquart, Arthur 41, 56,294  
 Shake, Curtis Grover 139  
 Shawcross, Sir Hartley 292  
 Siemers, Walter 122,128, 293  
 Sievers, Wolfram 73 ff, 80f  
 Sikorski, Wladyslaw 241  
 Simonis, Susanne 196  
 Simson, Arthur 126  
 Six, Franz 165  
 Skorzeny, Otto 229  
 Sollmann, Max 156  
 Solschenizyn, Alexander 249  
 Sommer, Karl 112,116f  
 Speer, Albert 40,47,86 f, 91, 93,96.122,128,177,183, 294  
 Speidel, Wilhelm 144, 152  
 Sperrle, Hugo 203,208  
 Stahlecker, Walther 164. 166  
 Stahmer, Otto 86, 293  
 Stalin, Iossif Wissarionowitsch 21 ff, 27 f, 53 ff, 242, 248, 251,253, 286, 288  
 Steengracht von Moyland,  
     Gustav Adolf Baron 188, 192 f  
 Steimle, Eugen 165,171  
 Steinbauer, Gustav 294  
 Steinbrinck, Otto 121 f, 125-129  
 Stettinius, Edward 27  
 Stimson, Henry 25,27  
 Stone, Joseph H. 122  
 Strauch, Edward 165  
 Streckenbach, Bruno 166, 169  
 Streicher, Julius 41,293  
 Stuckart, Wilhelm 188-191  
 Stülpnagel, Otto von 147  
 Tadic, Dusko 269  
 Taft, Robert Alphonso 139  
 Taylor, Telford 45,86 f, 90, 92 f, 100, 121 f. 128 f, 152, 176-181,205, 224  
 Terberger, Hermann 122  
 ter Meer, Fritz 136,139, 141 ff  
 Tesch, Günther 156  
 Thierack, Otto 100  
 Thoma, Alfred 61,293  
 Tito, Josip Broz 147  
 Tojo, Hideki 22,215, 220, 222  
 Trainin, Nikitchenko A. N. 291 f  
 Treidell, Fred 60f  
 Trott zu Solz, Adam von 196  
 Truman, Harry S. 28,170, 218,264  
 Tschang Kai-scheck 218  
 Tschentscher, Erwin 111, 117  
 Tudjman, Franjo 269  
 Tüngel, Richard 195 f  
 Vaillant-Couturier, Marie  
     Claude 62,65 f  
 Veen, Heino ter 103  
 Veesenmayer, Edmund 189, 192  
 Viermetz, Inge 156  
 Vogt, Joseph 111,117  
 Volk, Leo 111, H7  
 Voslensky, Michael 47,52 f, 55, 57  
 Vysinskij, Andrej J. 245, 248  
 Wahl, Eduard 139  
 Warlimont, Walter 71,204 f, 208  
 Weber, Max 178  
 Weichs, Maximilian  
     Freiherr von 144,146, 148  
 Weidling, Helmuth 249  
 Weinberg, Carl von 136  
 Weiss, Bernhard 121 f  
 Weiss, Martin Gottfried 230 f  
 Weitz, Heinrich 251  
 Weizsäcker, Ernst Freiherr von 72,183, 188-195, 206,210  
 Weitz, Georg A. 74  
 Wennerstrum, Charles 145, 152  
 West, Rebecca 63  
 Witting, Walter 125  
 Wilhelm II. 263  
 Wilmowsky, Tilo Freiherr von 180  
 Winant, John 20  
 Wlaskic, Tihomir 269  
 Wörmann, Ernst 189,192 f  
 Wöhler, Otto 71,204 f, 208  
 Wolchkov, Alexander E 292  
 Wolf, Markus 62  
 Wolter, Waldemar 79  
 Wronsky, Martin 89  
 Wurm, Theophil 171  
 Wurster, Karl 139,141  
 Young, John C. 206  
 Zhukov, Gregorij 301